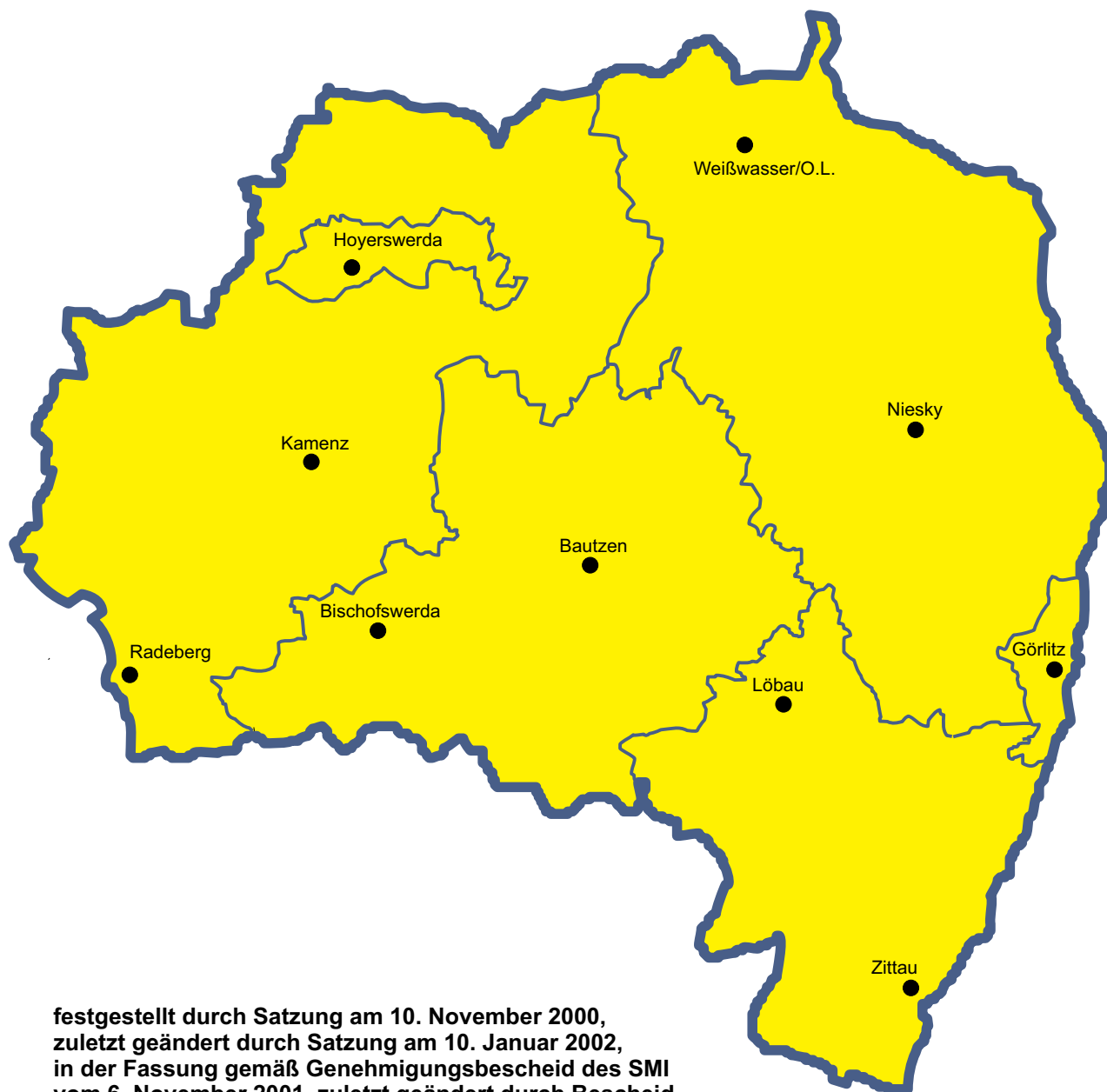


Regionalplan

Region Oberlausitz-Niederschlesien



festgestellt durch Satzung am 10. November 2000,
zuletzt geändert durch Satzung am 10. Januar 2002,
in der Fassung gemäß Genehmigungsbescheid des SMI
vom 6. November 2001, zuletzt geändert durch Bescheid
vom 4. Dezember 2001, öffentlich bekanntgemacht
am 30. Mai 2002, verbindlich seit 30. Mai 2002



Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien
Regionalny zwjazk planowanja
Hornja Łužica - Delnja Šleska

Vorwort

Mit dem vorliegenden Raumordnungsplan verfügt die Region Oberlausitz-Niederschlesien über ein umfassendes und ausgewogenes Konzept für die räumliche Entwicklung und Ordnung der Region. Nach zahlreichen Beratungen und intensiven Abstimmungsgesprächen wurde der Regionalplan in der Verbandsversammlung am 10. Januar 2002 beschlossen und vom Sächsischen Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien für verbindlich erklärt. Die im Regionalplan enthaltenen Ziele sind als Ziele der Raumordnung und Landesplanung für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich. Zusammen mit den bereits verbindlichen Braunkohlen- und Sanierungsrahmenplänen (Reichwalde, Nochten, Olbersdorf, Lohsa Teil 1, Skado und Koschen, Bärwalde, Berzdorf, Laubusch/Kortitzmühle, Burghammer, Lohsa Teil 2) sind somit für staatliche, kommunale und private Entscheidungsträger verlässliche Rahmenbedingungen gegeben.



Mit diesem Konzept hat die Region auf der Grundlage der rahmensetzenden Ziele und Grundsätze aus dem Sächsischen Landesentwicklungsplan von 1994 zukunftsweisende Entwicklungsleitlinien aufgestellt. Sie sehen vor allem eine Nutzung der vorhandenen ökonomischen Entwicklungspotenziale vor: Als wesentliche Aufgabe ist die Verbreiterung der Branchenstruktur in der Wirtschaft, verbunden mit einem stärker differenzierten Arbeitsplatzangebot, und die Weiterentwicklung des Dienstleistungssektors, insbesondere des Fremdenverkehrs, anzusehen. Einen hohen Stellenwert haben die Sicherung und Erschließung der vielfältigen und reichhaltigen Bodenschätze, die wir als ein wertvolles Kapital der Region verstehen und die der Rohstoffversorgung der regionalen Wirtschaft und der benachbarten Wirtschaftszentren Dresden und Berlin dienen. Eine besondere Aufmerksamkeit gilt der Entwicklung der neuen Landschaft „Lausitzer Seenland“ in den ehemaligen Braunkohlengebieten.

Bei allen Maßnahmen zur ökonomischen Stärkung der Region sind auch die ökologischen Eigenheiten der jeweiligen Landschaftsräume zu berücksichtigen, um dauerhafte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen gesichert und verbessert werden, damit in der Region eine attraktive Umwelt und ein funktionsfähiger Naturhaushalt erhalten bleiben. Welch hohen Stellenwert der Regionalplan diesem Belang einräumt, zeigen die Ausweisungen von Grünzügen, landschaftsprägenden Kuppen und Hanglagen und die Steuerung der Windkraftnutzung. Die Anwendung dieser Planungsinstrumente zur Erhaltung unserer Landschaft zeigt sich auch am Beispiel des Wahlberg-Wüsteberges, dessen signifikantes Relief dem Regionalen Planungsverband wichtiger erscheint als die Hartsteingewinnung.

Ich spreche allen, die an der Ausarbeitung des Planwerkes mitgewirkt haben, meinen Dank aus. Dies gilt allen beteiligten Fachstellen und Behörden, der Regionalen Planungsstelle beim Staatlichen Umweltfachamt Bautzen, vor allem aber den Mitgliedern des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien. Unser besonderer Dank gilt Herrn Landrat a. D. Erich Schulze, der als erster Verbandsvorsitzender des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien die Aufstellung des Regionalplanes seit 1992 eingeleitet hat und über viele Jahre das Aufstellungsverfahren geführt hat. Ich darf nun alle für die Region Verantwortlichen bitten, ihre Anstrengungen auf die Umsetzung des Regionalplanes zu richten.

Es liegt im Wesen eines Regionalplanes, dass er nach seinem erstmaligen In-Kraft-Treten kein abgeschlossenes und endgültiges Werk sein kann. Mit einer fortwährenden Überprüfung der Festlegungen werden sich uns neue Aufgaben stellen, um den Regionalplan an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd Lange'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Bernd Lange
Landrat und
Verbandsvorsitzender

Předstávo

Z předležacym planom rumnostneho porjada steji za region Hornja Łužica - Delnja Šleska wobšěrna a wuwážena koncepcija k rumnostnemu wuwicu a porjadej regiona k dispoziciji. Po mnohich wuradźowanjach a intensivnych wothłosowanskich rozmótwach bu Regionalny plan wot zwjazkoweje zhromadźizny Regionalneho zwjazka planowanja Hornja Łužica - Delnja Šleska dnja 10. januara 2002 wobzamknjeny. Sakske statne nutřkowe ministerstwo je plan w přezjednosći z tamnymi ministerstwami schwalilo; z tym je wón zawjazowacy. W Regionalnym planje zakótwjene zaměry su jako zaměry rumnostneho porjada a krajneho planowanja za wšěch nošerjow zjawneho planowanja zawjazowace. Zhromadnje z hižo zawjazowacymi brunicowymi a saněrowanskimi planami (Rychwałd, Wochozy, Olbersdorf, Łaz - 1. džěl, Škodow a Košna, Bjerwałd, Berzdorf, Lubuš/Korticec młyn, Bórkhamor, Łaz - 2. džěl) su z tym za zamołwitych na statnej, komunalnej a priwatnej runinje spušćomne ramikowe wuměnjena date.

Z tutym konceptom je naš region na zakładže wobłukowych zaměrow a zasadow ze Sakskeho plana za krajne rozwiće z léta 1994 směncy za přichod wudžělať. Wone předwidža wosebje wužiwanje eksistowacych ekonomiskich wuwicowych potencialow. Jako bytostny nadawk wobhladuje so rozšěrjenje branžoweje struktury w hospodarstwje, zwisowace ze sylnišo diferencowanym poskitkom džělowych městnow, a dalewuwiće poslužboweho sektora, wosebje cuzbniskeho wobchada. Wulku hódnotu maja zawěšćenje a wotkrywanje wjelorych a bohatych zemskich pokladow, kotrež wobhladamy jako hódnotny kapital regiona a kotrež služa k zastaranju regionalneho hospodarstwa a susodneju hospodarskeju srjedžišćow Drježdžany a Berlin ze surowiznami. Wosebita kedžbnosć kładže so na rozwiće noweje krajiny „Łužiski kraj jězorow“ w něhdyšej hórnistowej kónčinje.

Při wšěch napravach za ekonomiske zesyljenje regiona maja so tež ekologiske wosebitosće wotpowědneje kónčinje wobkedžbować, zo bychy so trajace počezowanja přirody a krajiny wobešli. Přirodne žiwjenske wuměnjena maja so zawěsćić a polěpsić, zo byštej so w regionje atraktiwny wobswět a wužiwojomna přiroda zdžeržaloj. Kajku wulku wažnosć Regionalny plan tutemu zajimej wěnuje, dopokaza wupokazanje zelenych pasmow, krajinu postajowacych pahórcinow a skłoninow a rjadowanje wužiwanja powětrowej energije. Nałožowanje tutech planowanskich elementow k zdžerženju našeje krajiny pokaza so na přikładže hory Wahlberg-Wüsteberg, kotrež signifikantny relief so Regionalnemu planowanskemu zwjazkej zdawa wažniši być hač móžne skatarjenje.

Wuprajam wšěm, kotřiž su při wudžělanju tuteho plana sobuskutkowali, wutrobný džak. To plaći sobuskutkowacym fachowym zarjadam a hamtam, Regionalnemu planowanskemu zarjadej při Statnym wobswětowofachowym zarjedže Budyšin, předewšěm pak sobustawam Regionalneho zwjazka planowanja Hornja Łužica - Delnja Šleska. Wosebity džak sluša něhdyšemu krajnemu radže, knjezej Erich Schulze, kotryž je jako přeni zwjazkowy předsyda Regionalneho zwjazka planowanja Hornja Łužica - Delnja Šleska wudžělanje Regionalneho plana 1992 zahajiť a kiž je mnohe léta proces wudžělanja nawjedowať. Směm nětko wšěch za region zamołwitych prosyć, swoje napinanja na zwoprawdženje Regionalneho plana wusměrić.

W bytosći Regionalneho plana leži, zo njemóže ze spočatkem swojeje plaćiwosće wotzamknjeny a doskónčny wudžělk być. Ze stajnym přepruwowanjom postajenjow staja so nam w přichodže nowe nadawki, zo móhť so Regionalny plan změnjacym so wuměnjenam přiměrić.



Bernd Lange
Krajny rada a
Zwjazkowy předsyda

Inhaltsverzeichnis		Seite	
0	Vorbemerkungen		1
		Zielteil / Begründungsteil	
I	Allgemeine Grundsätze und Ziele	5	/ -
I.1	Grundsätze für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region	5	/ -
I.1.1	Allgemeine Grundsätze der Regionalentwicklung - Leitbild der Region	5	/ -
I.2	Bevölkerung und Arbeitsmarkt	6	/ 31
I.2.1	Bevölkerung	6	/ 31
I.2.2	Arbeitsmarkt	6	/ 31
II	Überfachliche Grundsätze und Ziele	7	/ -
II.3	Regionale Raum- und Siedlungsstruktur	7	/ -
II.3.1	Gebietskategorien	7	/ -
II.3.2	Gebiete mit besonderen Entwicklungs-, Sanierungs- und Förderungsaufgaben	7	/ -
II.3.2.1	Räumliche Entwicklung des Problemgebietes Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbaus	7	/ 32
II.3.2.2	Räumliche Entwicklung des grenznahen Gebietes	8	/ 34
II.3.3	Siedlungsstruktur und Zentrale Orte	9	/ 35
II.3.4	Achsen und Siedlungsbereiche	11	/ 42
II.3.4.1	Regionale Achsen	11	/ 42
II.3.4.2	Siedlungsbereiche zur Aufgliederung der Achsen	12	/ 42
II.4	Regionale Freiraumstruktur	13	/ 43
II.4.1	Regionalisierte Leitbilder für Natur und Landschaft	13	/ 43
	Niederlausitzer Grenzwall		/ 43
	Muskauer Heide		/ 44
	Finsterwalder Becken und Platten		/ 44
	Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet		/ 45
	Königsbrück-Ruhlander Heiden		/ 45
	Östliche Oberlausitz		/ 45
	Oberlausitzer Gefilde		/ 46
	Westlausitzer Hügel- und Bergland		/ 46
	Oberlausitzer Bergland		/ 46
	Zittauer Gebirge		/ 47
	Lausitzer Seenland		/ 47
II.4.2	Regionale Freiraumstruktur und Naturhaushalt	13	/ -
II.4.2.1	Allgemeiner Grundsatz	13	/ -
II.4.2.2	Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung	13	/ 48
II.4.2.3	Flora und Fauna	15	/ 52
II.4.2.4	Landschaftsprägende Höhenrücken und Kuppen	15	/ 53
II.4.3	Freiraum und Siedlung	15	/ -
II.4.3.1	Regionale Grünzüge	15	/ 54
II.4.3.2	Grünzäsuren	16	/ 55
II.4.4	Schutzbedürftige Bereiche von Freiräumen	16	/ -
II.4.4.1	Schutzbedürftige Bereiche für Natur und Landschaft	16	/ 56
II.4.4.2	Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz	16	/ 58
II.4.4.3	Schutzbedürftige Bereiche für Forstwirtschaft und Bodenschutz	16	/ 59
II.4.4.4	Schutzbedürftige Bereiche für das Siedlungsklima	17	/ 60
II.4.4.5	Schutzbedürftige Bereiche für die Wasserwirtschaft	17	/ 61

		Seite	
		Zielteil / Begründungsteil	
II.4.4.6	Schutzbedürftige Bereiche für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe und Braunkohle	17	/ 62
II.4.4.7	Schutzbedürftige Bereiche für die Sicherung von Windenergiepotenzialen	17	/ 65
II.4.4.8	Schutzbedürftige Bereiche für den Hochwasserschutz	18	/ 68
III	Fachliche Grundsätze und Ziele	19	/ -
III.5	Regionale Wirtschaftsstruktur	19	/ -
III.5.1	Grundsätze und Ziele zur Entwicklung der regionalen Wirtschaft	19	/ 69
III.5.2	Industrie und Gewerbe	19	/ 71
III.5.3	Handel und Dienstleistungen	19	/ -
III.5.4	Landwirtschaft, Binnenfischerei, Forstwirtschaft	19	/ 71
III.5.5	Fremdenverkehr, Freizeit und Erholung	20	/ 74
III.6	Verkehrswesen	21	/ 74
III.6.1	Grundsätze und Ziele zur räumlichen Entwicklung des Schienenverkehrs	21	/ 75
III.6.2	Grundsätze und Ziele zur räumlichen Entwicklung des Straßenverkehrs	22	/ 77
III.6.3	Grundsätze zur räumlichen Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)	23	/ 79
III.6.4	Grundsätze und Ziele zur räumlichen Entwicklung des Luftverkehrs	23	/ 80
III.7	Technische Infrastruktur und technischer Umweltschutz	25	/ -
III.7.1	Grundsätze und Ziele zur räumlichen Entwicklung der Wasserversorgung	25	/ 82
III.7.2	Grundsätze und Ziele zur räumlichen Entwicklung der Abwasserentsorgung	25	/ 83
III.7.3	Grundsätze und Ziele zur räumlichen Entwicklung der Abfallwirtschaft	25	/ 83
III.7.4	Ziele zur räumlichen Entwicklung der Altlastenbehandlung	26	/ 84
III.7.5	Grundsätze und Ziele zur räumlichen Entwicklung der Energiewirtschaft	26	/ 86
III.8	Verteidigung	27	/ -
III.8.1	Militärische Verteidigung	27	/ 88
IV	Regionale Besonderheiten	28	/ -
IV.9	Sorbisches Siedlungsgebiet	28	/ 88
		Seite	
V	Anhang		
		93	
Anhang zu Kap. II.3.1:	Gebiete, die infolge von Gemeindegemeinschaften nach dem 1.3.1994 im Regionalplan einer anderen Gebietskategorie als im LEP zugeordnet wurden	93	
Anhang zu Kap. II.3.3:	Einwohnerzahlen der Zentralen Orte und ihrer Nahbereiche	94	
Anhang zu Kap. II.4.1:	Regionalisierte Leitbilder für Natur und Landschaft	97	
	Niederlausitzer Grenzwall	97	
	Muskauer Heide	97	
	Finsterwalder Becken und Platten	98	
	Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet	98	
	Königsbrück-Ruhlander Heiden	99	
	Östliche Oberlausitz	99	
	Oberlausitzer Gefilde	100	

	Seite
Westlausitzer Hügel- und Bergland	101
Oberlausitzer Bergland	101
Zittauer Gebirge	102
Lausitzer Seenland	103
Anhang zu Kap. II.4.2.3: Maßnahmenkatalog Naturschutz und Landschaftspflege	104
Anhang zu Kap. II.4.2.4: Regional bedeutsame Höhenrücken und Kuppen	107
Anhang zu Kap. II.4.4.1: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft	109
Anhang zu Kap. II.4.4.5: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Trinkwasser und Vorranggebiete für Brauchwasser	116
Anhang zu Kap. II.4.4.6: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle	118
Anhang zu Kap. II.4.4.7: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Nutzung von Windenergie	123
Anhang zu Kap. III.5.5: Vorbehaltsgebiet, Vorrang- und Vorbehaltsstandorte für Erholung	124
Anhang zu Kap. III.6.2: Geplante Neubaumaßnahmen im Bundes- und Staatsstraßennetz	125
Anhang zu Kap. III.8.1: Vorranggebiete für Verteidigung	130
Anhang zu Kap. IV.9: Verzeichnis der Gemeinden und Gemeindeteile des sorbischen Siedlungsgebietes	131
Anhang: Glossar	139
Anhang: Abkürzungsverzeichnis	144
Anhang: Hinweise auf gesetzliche Bestimmungen, Abkommen, Verordnungen und Pläne	146

Anlagen

Bestandteil des Regionalplanes sind folgende Karten:

Karte Zentrale Orte und Nahbereiche	1 : 400 000
Karte Naturräumliche Gliederung	1 : 400 000
Karte Lausitzer Seenland	1 : 400 000
Karte Archäologie	1 : 400 000
Karte Regional bedeutsame Anlagen der landwirtschaftlichen Tierhaltung	1 : 400 000
Karte Fremdenverkehr	1 : 400 000
Karte Straßennetzausbau	1 : 400 000
Karte Wasserversorgung	1 : 400 000
Karte Abwasserentsorgung	1 : 400 000
Karte Abfalldeponien, Altlasten und Altlastenverdachtsflächen	1 : 400 000
Karte Energieversorgung	1 : 400 000
Karte Sorbisches Siedlungsgebiet	1 : 400 000
Karte Regionale Grünzüge sowie regional bedeutsame Vogelzugachsen und Vogelzugrastgebiete	1 : 200 000
Karte Raumstruktur	1 : 200 000
Karte Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung	1 : 200 000
Karte Raumnutzung	1 : 100 000

0 Vorbemerkungen

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien ist als Träger der Regionalplanung gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz - SächsLPIG) vom 24. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 259), zuletzt geändert durch 2. Kreisgebietsreformänderungsgesetz (KGRÄndG) vom 6. September 1995 (SächsGVBl. S. 281) verpflichtet, für seine Planungsregion einen Regionalplan aufzustellen.

Im Regionalplan sind die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I, S. 630), zuletzt geändert durch Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 (BauROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I, S. 2081-2102) sowie die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung des Landesentwicklungsplanes Sachsen, Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP) vom 16. August 1994 (SächsGVBl. S. 1489) für die Region räumlich und sachlich ausgeformt. Die im einzelnen im LEP geregelten Grundsätze und Ziele sind mit Ausnahme der zum Verständnis der Ziele und Grundsätze des Regionalplanes notwendigen Wiedergaben nicht gesondert aufgeführt.

In den Regionalplan ist der Landschaftsrahmenplan gem. § 6 Abs. 1 SächsLPIG einbezogen. Der Regionalplan ist der verbindliche Rahmen für die räumliche Ordnung und Entwicklung im Planungsgebiet.

Planungsgebiet ist die Region Oberlausitz-Niederschlesien mit den Landkreisen Bautzen, Kamenz, Löbau-Zittau und Niederschlesischer Oberlausitzkreis sowie den kreisfreien Städten Görlitz und Hoyerswerda.

Der Regionalplan ist auf einen Planungszeitraum von ca. 10 Jahren ausgerichtet. Durch Fortschreibung ist der Regionalplan gem. § 7 Abs. 8 SächsLPIG der weiteren Entwicklung anzupassen.

Die nach § 8 Abs. 1 SächsLPIG für jeden Tagebau bzw. stillgelegten oder stillzulegenden Tagebau im Braunkohlenplangebiet Oberlausitz-Niederschlesien aufzustellenden Braunkohlenpläne bzw. Sanierungsrahmenpläne sind Teile des Regionalplanes. Insoweit sind neben den Grundsätzen und Zielen des Regionalplanes die Grundsätze der Braunkohlenpläne bzw. Sanierungsrahmenpläne zu berücksichtigen und deren Ziele zu beachten. Die Plangebiete, für die Braunkohlenpläne bzw. Sanierungsrahmenpläne aufzustellen sind, sind in der Raumnutzungskarte, soweit sie zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zu diesem Regionalplan abgegrenzt waren, übernommen.

In der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien wurden bzw. werden die Braunkohlenpläne Nochten und Reichwalde sowie die Braunkohlenpläne als Sanierungsrahmenpläne Skado und Koschen, Spreetal, Laubusch/Kortitzmühle, Burghammer, Heide, Lohsa Teil 1, Lohsa Teil 2, Trebendorfer Felder, Zeißholz, Knappenrode (Werminghoff I), Scheibe, Bärwalde, Berzdorf und Obersdorf aufgestellt. Die Aufstellung des Braunkohlenplanes als Sanierungsrahmenplan für das Gebiet Muskauer Faltenbogen ist beschlossen.

Die Ziele nach § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) - im Textteil mit Z und Ziffer gekennzeichnet - sind nach Maßgabe der §§ 4, 5 Raumordnungsgesetz bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Ziele, die die Bauleitplanung betreffen, begründen darüber hinaus eine Anpassungspflicht für die Gemeinden nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141).

Wenn ein Ziel in diesem Regionalplan als „Ist-Ziel“ formuliert ist, bedeutet dies, dass die Planaussage zwingend verbindlich ist; sie kann nur im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens (§ 4 Abs. 5 bzw. § 9 Abs. 3 SächsLPIG) überwunden werden.

Wenn ein Ziel in diesem Regionalplan als „Soll-Ziel“ formuliert ist, bedeutet dies, dass die Planaussage zwingend verbindlich ist, aber selbst ein sogenanntes Restermessen enthält, das erlaubt, in atypischen Fällen ohne Zielabweichungsverfahren von der Planaussage abzuweichen. Ein atypischer Fall liegt dann vor, wenn bei objektiver Betrachtung des konkreten Einzelfalles ein Festhalten am Ziel unter Beachtung der Gesamtaussage des Planes nicht gerechtfertigt erscheint.

Wenn ein Ziel mit der Maßgabe formuliert ist, dass auf etwas hinzuwirken ist, bedeutet dies, dass für Adressaten bei der Verwirklichung der Zielaussagen ein breites Spektrum an möglichen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Betracht kommt. Zulässig sind danach alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die die Zielaussage befördern oder die der Zielaussage nicht widersprechen. Auf ein „Hinwirkungsziel“ wird regelmäßig die Ablehnung einer anstehenden raumbedeutsamen Planung und Maßnahme nicht gestützt werden können, es sei denn, es ist offensichtlich, dass hierdurch der Hinwirkungsauftrag konterkariert wird.

Die Grundsätze nach § 3 Nr. 3 ROG (im Textteil mit G und Ziffer gekennzeichnet) sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe des § 4 ROG und der für die Planungen und Maßnahmen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Vorbehaltsgebiete nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 ROG sind Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung im Sinne dieses Planes.

Vorranggebiete nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 ROG sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung im Sinne dieses Planes.

Grundsätze und Ziele werden in Einzelfällen durch Vorschläge ergänzt. Die Vorschläge nach § 13 Abs. 6 SächsLPIG richten sich an die Träger der raumbedeutsamen Fachplanungen. Diese sind angehalten, die Vorschläge bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu prüfen. Vorschläge entfalten keine Bindungswirkung für öffentliche Planungsträger.

Im übrigen richtet sich die Bindungswirkung der Grundsätze und Ziele nach dem Raumordnungsgesetz und den Fachgesetzen in der jeweils geltenden Fassung.

Die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Ziele und Grundsätze stehen unter dem Vorbehalt einer gesicherten Finanzierung. Ein Anspruch, insbesondere gegen den Freistaat Sachsen oder kommunale Gebietskörperschaften, auf Realisierung, Finanzierung oder finanzielle Förderung kann aus den Zielen, Grundsätzen und Vorschlägen nicht abgeleitet werden. Eine Verpflichtung der zuständigen Fachplanungsträger zu konkretem Handeln hinsichtlich zeitlicher Realisierung und örtlicher Zuweisung ist damit nicht verbunden.

Bei der Förderung im Geltungsbereich des Regionalplanes sind die Ziele zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen. Weitergehende Vorschriften der einschlägigen Förderrichtlinien bleiben davon unberührt. Ebenso wird keine Rechtspflicht zur Finanzierung der Errichtung oder Erhaltung bestimmter Einrichtungen begründet. Aus diesem Regionalplan lassen sich keine zeitlichen und finanziellen Bindungen oder Zwänge für die Staatsregierung ableiten.

Der Regionalplan ist gemäß § 6 Abs. 5 SächsLPIG zu begründen.

Sachverhalte, die nicht die Anforderungen an raumordnerische Grundsätze und Ziele mit den gesetzlich definierten Bindungswirkungen und Beachtungspflichten erfüllen, können Inhalt eines Regionalberichtes oder eines Regionalen Entwicklungskonzeptes o. ä. sein.

Eine Übersicht der Gemeinden und Gemeindeteile des sorbischen Siedlungsgebietes mit sorbischen Bezeichnungen ist im Anhang zu Kap. IV.9 enthalten. Im Anhang sind weiterhin die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen, die zum Verständnis der Formulierungen im Regionalplan behilflich sein sollen, aufgeführt.

Die Aufstellung des Regionalplanes erfolgte nach dem Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPIG) idF vom 24. Juni 1992 (SächsGVBl. S 259), geändert durch Gesetz vom 6. September 1995 (SächsGVBl. S 281). Die bisher zitierten Paragraphen beziehen sich auf dieses Gesetz. Die Bekanntmachung des Regionalplanes erfolgt jedoch gemäß § 7 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Landesplanungsrechts und zur Änderung der Sächsischen Bauordnung idF vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 716).

Grundsätze und Ziele

I Allgemeine Grundsätze und Ziele

I.1 Grundsätze für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region

I.1.1 Allgemeine Grundsätze der Regionalentwicklung - Leitbild der Region

- G I.1.1.1** Die Region Oberlausitz-Niederschlesien soll sich unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Traditionen, der oberlausitzer, sächsischen, niederschlesischen Kulturtraditionen sowie der Sprache und Kultur des sorbischen Volkes zu einem attraktiven Wirtschaftsstandort mit einer gehobenen Lebensqualität entwickeln. Dafür soll eine umweltgerechte und ressourcenschonende Entwicklung angestrebt werden, die dazu beiträgt, die Lebensqualität auf Grundlage einer ausgewogenen Bevölkerungs- und Sozialstruktur und einer zukunftsorientierten, leistungsstarken Wirtschaftsstruktur zu verbessern.
- G I.1.1.2** Eine vielfältige Entwicklung der Region mit ihren sich ergänzenden Teilräumen soll unter Wahrung der naturräumlichen, kulturhistorischen und sozioökonomischen Besonderheiten der Teilräume ermöglicht werden.
- G I.1.1.3** Über die Vernetzung der Teilräume in der Region und über die Einbindung der Region in die wirtschaftlich dynamischen Entwicklungsprozesse der Europäischen Cityregion „Sachsendreieck“ sollen die Voraussetzungen für gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilen der Region geschaffen werden.
- G I.1.1.4** Die Standortpotenziale
- europäische Mittelpunktlage mit Luftverbindungen nach West- und Osteuropa, Straßen- und Bahnverbindungen zur Bundeshauptstadt Berlin, zur Europäischen Cityregion „Sachsendreieck“ Dresden, Leipzig, Chemnitz/Zwickau sowie zu den Wirtschaftszentren der Tschechischen Republik und der Republik Polen,
 - differenzierte Wirtschaftsstruktur mit bedeutenden Energiepotenzialen in den Braunkohlenvorkommen und in den erneuerbaren Energien,
 - ertragreiche Land-, Forst- und Fischwirtschaft,
 - wertvolle mineralische Rohstoffvorkommen,
 - breite Berufsqualifizierung der Bevölkerung,
 - Nähe zum Verdichtungsraum Dresden,
 - Grenzlage zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik,
 - vielfältige und abwechslungsreiche Kultur- und Naturlandschaften von hohem kulturellen und ökologischen Wert sowie für die Erholung,
 - dezentrale Siedlungsstruktur,
 - entstehendes Lausitzer Seenland im Zuge der Braunkohlenbergbausanierung sollen für die Ansiedlung zukunftsorientierter Wirtschaftsbranchen, für den Ausbau einer diversifizierten Wirtschaftsstruktur mit zunehmenden Beschäftigungsmöglichkeiten und für die Angleichung der regionalen Wertschöpfung an den Bundesdurchschnitt genutzt und ausgebaut werden.
- G I.1.1.5** Eine selbsttragende Entwicklung der Region ist durch die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und insbesondere durch die Erhöhung der regionalen Exportbasis zu erreichen.
- G I.1.1.6** Die Erreichbarkeit der Region und ihre Einbindung in nationale und trans-europäische Verkehrsnetze ist durch den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und -dienste sowie der Informationsnetze zu verbessern. Zur Überwindung der Nachteile der peripheren Lage der Region an der EU-Außengrenze soll die Verkehrsinfrastruktur der europäischen Entwicklung entsprechend beschleunigt ausgebaut werden.
- G I.1.1.7** Die Region ist als Grenzregion für die Entwicklung als Mittler für Wirtschaft, Kultur- und Informationsbeziehungen der EU nach Mittel-, Ost- und Südosteuropa mit den Städten des Oberzentralen Städteverbundes (OZSV) Bautzen - Görlitz - Hoyerswerda und dem Mittelzentrum Zittau zu stärken.

- G 1.1.1.8** In der Region sollen die natürlichen Lebensgrundlagen nachhaltig gesichert und großflächig naturnahe Landschaftsräume erhalten werden. In der Region sollen ausreichende Freiräume für die Erholung und für ökologische Ausgleichsfunktionen vor anderen Nutzungsansprüchen geschützt werden, so dass das vielfältige Artenspektrum der Tier- und Pflanzenwelt, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Naturausstattung der Kulturlandschaft erhalten und entwickelt werden.
- G 1.1.1.9** Eine nachhaltige Nutzung der Umweltressourcen der Region soll auch durch den Aufbau regionaler Wirtschaftskreisläufe und einer regionalen Innovationsdynamik erreicht werden.
- G 1.1.1.10** Der OZSV Bautzen - Görlitz - Hoyerswerda soll als regionales Entwicklungsinstrument so wirksam werden, dass die intraregionale Kooperation zwischen den Städten und die Vernetzung der Teilräume südliche Oberlausitz, Niederschlesien und nördliche Oberlausitz mit den jeweiligen Mittelzentren verstärkt wird.
- G 1.1.1.11** Die kulturelle und touristische Infrastruktur soll in der Region erhalten und effizienter gestaltet werden. In der Region soll mindestens ein Kulturereignis zu einer überregional bekannten Veranstaltung ausgebaut werden.
- G 1.1.1.12** Die bestehenden Hochschuleinrichtungen in der Region sollen erweitert und in ihrer Leistungsfähigkeit aufgewertet werden. Auf die Einrichtung ergänzender Wissenschaftsgebiete ist langfristig hinzuwirken.
- G 1.1.1.13** Die Entwicklungsunterschiede zwischen dem Funktionsraum Dresden und den Landkreisen im Osten und Norden der Region sollen durch die Stärkung der Wirtschaftskraft dieses Teilraumes, durch den Ausbau einer leistungsfähigen Infrastruktur und durch die Zunahme der räumlichen Verflechtungen der Region mit dem Funktionsraum Dresden abgebaut werden.
- G 1.1.1.14** Die Braunkohlenbergbaugebiete sollen so saniert werden, dass Nutzungsmöglichkeiten für die Wasserwirtschaft, Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, Erholung und Freizeitgestaltung geschaffen werden, die wirtschaftliche Monostruktur überwunden wird und neue Lebensräume mit einem ausgeglichenen Naturhaushalt entstehen. Die räumlichen Verflechtungen des Braunkohlenbergbaugebietes im Norden der Region innerhalb des Wirtschaftsraumes von Cottbus - Senftenberg - Hoyerswerda - Weißwasser/O.L. - Spremberg sollen stabilisiert und ausgebaut werden.

I.2 Bevölkerung und Arbeitsmarkt

I.2.1 Bevölkerung

- G 1.2.1.1** In der Region soll die räumliche Entwicklung und Ordnung dazu beitragen, eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur und ausgeglichene Wanderungsbewegungen zu erreichen. Die Bevölkerungsentwicklung im Ländlichen Raum soll durch die Schaffung von Arbeitsplätzen stabilisiert werden.

I.2.2 Arbeitsmarkt

- G 1.2.2.1** In allen Teilräumen der Region sollen die räumlichen Standortvoraussetzungen für zukunftsorientierte Branchen der gewerblichen Wirtschaft und des Dienstleistungsbereiches geschaffen werden.
- G 1.2.2.2** Für die wirtschaftliche Entwicklung der Region sind die räumlichen Voraussetzungen für den Aufbau neuer wirtschaftlicher Strukturen mit innovativer Orientierung zu schaffen. Dabei sind die Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Wirtschaft, für Forschung und Ausbildung deutlich zu verbessern und der Tourismus zu einem Wirtschaftsfaktor der Region zu entwickeln.

II Überfachliche Grundsätze und Ziele

II.3 Regionale Raum- und Siedlungsstruktur

II.3.1 Gebietskategorien

Begriff Gebietskategorien (nach LEP II.1.5) sind Räume, die eine weitgehend einheitliche Raumstruktur aufweisen und deshalb hinsichtlich ihrer angestrebten Entwicklung einheitlich zu behandeln sind. Sie werden nach raumstrukturellen Kriterien abgegrenzt. Danach sind folgende Gebietskategorien zu unterscheiden:

- Verdichteter Raum: - Verdichtungsraum
 - Randzone des Verdichtungsraumes
 Ländlicher Raum: - Gebiete mit Verdichtungsansätzen im Ländlichen Raum
 - Gebiete ohne Verdichtungsansätze im Ländlichen Raum.

Karte Die in der Karte „Raumstruktur“ dargestellten Gebietskategorien sind aus dem LEP (Karte 3 sowie Abschnitt II.1.5 i. V. m. Anhang 2) übernommen. Bei seit dem 1.3.1994 erfolgten Zusammenschlüssen von Gemeinden, die im LEP unterschiedlichen Gebietskategorien zugeordnet sind, wurde die neue Gesamtgemeinde auf der Grundlage der im LEP festgelegten Kriterien in die entsprechende Gebietskategorie eingeordnet (vgl. Anhang zu Kap. II.3.1).

II.3.2 Gebiete mit besonderen Entwicklungs-, Sanierungs- und Förderungs- aufgaben

II.3.2.1 Räumliche Entwicklung des Problemgebietes Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbaus

Karte Das „Problemgebiet Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbaus“ ist in der Karte „Raumstruktur“ ausgewiesen. Die Abgrenzung des Problemgebietes Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbaus wurde aus dem LEP Kapitel II.2.2 i. V. m. Karte 5 übernommen und beinhaltet die Plan- bzw. Sanierungsgebiete der Braunkohlen- und Sanierungsrahmenpläne.

Regional bedeutsame, zu sanierende Industriebrachen der Braunkohlenindustrie und Braunkohlenkraftwerke, die Großgerätetransporttrassen und die zu sanierenden Großgerätetransporttrassen des Braunkohlenbergbaus sind in der Karte „Raumnutzung“ ausgewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich der einzelnen Braunkohlen- bzw. Sanierungsrahmenpläne ist in der Karte „Raumnutzung“ dargestellt.

Hinweis Der räumliche Geltungsbereich der Plansätze in diesem Kapitel geht z. T. über die Regelungen der Braunkohlen- und Sanierungsrahmenpläne hinaus (z. B. bei den Großgerätetransporttrassen).

Aussagen und Zielsetzungen zur Problematik des Grundwasserwiederanstieges sind in den jeweiligen Braunkohlen- und Sanierungsrahmenplänen abschließend geregelt.

G II.3.2.1.1 Zur Überwindung der bergbaulichen Monostruktur der Industrie und zur Beschleunigung des Strukturwandels im Problemgebiet Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbaus ist auf eine vielfältige Branchen- und Betriebsgrößenstruktur hinzuwirken. Die Ansiedlung touristisch bzw. freizeitorientierter Unternehmen und Dienstleister soll durch ein ausreichendes Angebot geeigneter Flächen insbesondere in dem ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet sowie in den Vorrang- und Vorbehaltsstandorten für Erholung unterstützt werden.

Hinweis Die im Problemgebiet Bergbaufolgelandschaften durchzuführenden Straßennetzerweiterungen

- Neubau bzw. Ausbau eines Autobahnzubringers von Hoyerswerda an die A 13,
- Neubau einer direkten Straßenverbindung zwischen den Industriestandorten Schwarze Pumpe und Boxberg/O.L. über Neustadt--Sprey,
- Neubau der B 156 Weißwasser/O.L.--Boxberg/O.L.--Lieske und
- Neubau bzw. Ausbau der B 156a Weißwasser/O.L.--B 97--(Hoyerswerda)

sind im Regionalplan Kapitel III.6 in Verbindung mit der Karte „Raumnutzung“ ausgewiesen.

Z II.3.2.1.2 Die Flächensanierung von Altstandorten der Braunkohlenindustrie und der Braunkohlenkraftwerke soll umgehend erfolgen und jeweils auf folgende Nachnutzung ausgerichtet sein:

Industrie- und/oder Gewerbegebiete:

- Schwarze Pumpe Ostgelände
- Schwarze Pumpe Altanlagen
- Tagesanlagen Halbendorf (2)
- Kraftwerk Hirschfelde
- Kraftwerk Hagenwerder
- Kraftwerk Boxberg
- Brikettfabrik/Kraftwerk Laubusch (1)
- Spreetal Werk (2)
- Spreetal Tagesanlagen Nordost (2)
- Siebanlage Sabrodt (2) (ca. 15 ha im Kernbereich)
- Tagesanlagen Lohsa (1)

Freizeit und Erholung, Fremdenverkehr:

- Industriekraftwerk/Brikettfabrik Knappenrode (2)
- Spreetal Schacht 10 (2)
- Spreetal Schacht 12 (2)
- Tagesanlagen Berzdorf (1)

Renaturierung/Wiederaufforstung:

- Siebanlage Sabrodt (Randbereiche) (2)
- Tagesanlagen Scheibe (1) - (in den Randbereichen nur Rückbau mit Nutzung als Teil des Vorranggebietes für die Nutzung von Windenergie EW 12**)

Erläuterung (1) Übernahme aus den entsprechenden Braunkohlenplänen als Sanierungsrahmenpläne

(2) Übernahme aus in Aufstellung befindlichen Braunkohlenplänen als Sanierungsrahmenpläne

Z II.3.2.1.3 Die Großgerätetransporttrasse des Braunkohlenbergbaus zwischen den Tagebauen Reichwalde und Nochten ist solange vorzuhalten, wie sie unbedingt für den Transport von Großgeräten des Braunkohlenbergbaus benötigt wird. Die nicht mehr für die Zwecke des Braunkohlenbergbaus benötigten Trassenabschnitte sollen umgehend einer an die Umgebung angepassten landschafts-, funktions- und standortgerechten Folgenutzung zugeführt werden.

Z II.3.2.1.4 Nicht mehr benötigte Betriebsstraßen und Kohleverbindungsbahnen der Braunkohlenindustrie sollen bei Bedarf umgehend einer neuen Nutzung als Rad-, Wander- oder Fahrweg, Straße oder einer touristischen Nutzung zugeführt werden. Ist dies nicht möglich, sind sie zurückzubauen.

II.3.2.2 Räumliche Entwicklung des grenznahen Gebietes

Karte Das „Grenznahe Gebiet“ aus dem LEP Kap. II.2.1 i. V. m. Karte 5 ist in die Karte Raumstruktur übernommen.

G II.3.2.2.1 Zur Entwicklung des grenznahen Gebietes der Region Oberlausitz-Niederschlesien ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in der Tschechischen Republik und der Republik Polen darauf hinzuwirken, dass:

- die grenzüberschreitenden überregionalen Verbindungsachsen (Dresden)--Bautzen--Görlitz--(Breslau (Wrocław)), (Cottbus)--Hoyerswerda--Bautzen--Löbau--Zittau--(Liberec/Reichenberg) und (Berlin)--(Cottbus)--Görlitz--Zittau--(Liberec/Reichenberg) als leistungsfähige Verkehrswege ausgebaut werden,
- die Leistungsfähigkeit der Eisenbahnstrecken für den Güterverkehr über die Grenzübergangsstellen Horka--Kohlfurt (Wegliniec), Ebersbach/Sa.--Rumburk/Rumburg und Zittau--Hrádek nad Nisou/Grottau verbessert wird,
- ein Ausbau des grenzüberschreitenden ÖPNV/Regionalverkehrs, insbesondere der Eisenbahnverbindungen Zittau--Liberec/Reichenberg, Görlitz--Hirschberg

(Jelenia Góra) und Löbau--Ebersbach/Sa.--Varnsdorf/Warnsdorf--Großschönau--Zittau erfolgt,

- die verkehrliche Anbindung der Fremdenverkehrsgebiete des Riesen-, Iser- und Lausitzer Gebirges über Zittau verbessert wird,
- ein grenzüberschreitender Natur- und Landschaftsschutz im Tal der Lausitzer Neiße, im Oberlausitzer Bergland und im Zittauer Gebirge erfolgt,
- der Flugbetrieb des Flugplatzes Rothenburg/O.L. auch den über polnischem Gebiet liegenden Luftraum für den Flugplatzverkehr nutzen kann,
- entlang der Staatsgrenze eine gemeinsame Abwasserbehandlung von deutschen und tschechischen bzw. polnischen Gemeinden vorgenommen wird und
- die Grundwasserabsenkungen auf sächsischem Gebiet durch den polnischen Braunkohlentagebau Tüschau (Turów) gemindert werden.

Hinweis Weitere Ziele zum Ausbau grenzüberschreitender Verkehrsverbindungen sind im Kapitel III.6 enthalten.

II.3.3 Siedlungsstruktur und Zentrale Orte

Begriff Zentrale Orte sind gemäß LEP (II.1.4) Städte und Gemeinden, die auf Grund ihrer Größe, Funktion, Lage und Komplexität der Ausstattung Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Freistaat Sachsen bilden oder als solche entwickelt werden sollen. Sie übernehmen über die Versorgung ihrer eigenen Bevölkerung hinaus Versorgungsaufgaben für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches (Ober-, Mittel- und Nahbereich).

Als Zentrale Orte werden Ober-, Mittel-, Unter- und Kleinzentren und als Sonderformen Städteverbünde, kooperierende Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte unterschieden. Landesweite Ziele für Ober-, Mittel-, Unter- und Kleinzentren sind im LEP (Kap. II.1.4) festgesetzt.

Karte Die im LEP ausgewiesenen Ober-, Mittel- und Unterzentren sind in diesem Plan in die Karte „Raumstruktur“ nachrichtlich übernommen. Die Abgrenzung der Nahbereiche ist in der Karte „Zentrale Orte und Nahbereiche“ dargestellt. Die Kleinzentren sind in diesem Plan in der Karte „Raumstruktur“ ausgewiesen.

G II.3.3.1 Überörtliche Kooperationen sollen im Verdichteten Raum und im Ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen auf der Grundlage bestehender funktionaler Verflechtungen für die Siedlungsentwicklung genutzt werden.

Z II.3.3.2 Die dezentrale Siedlungsstruktur ist durch die Stabilisierung und den Ausbau der Zentralen Orte sowie durch die Verbesserung der Erreichbarkeit zu erhalten.

Z II.3.3.3 Durch die Zentralen Orte sind im Rahmen der Bauleitplanung die jeweiligen Siedlungs- und Versorgungskerne auszuweisen. In diesen Siedlungs- und Versorgungskernen sollen überörtliche Versorgungseinrichtungen konzentriert und bei Bedarf neue Wohn- und Gewerbegebiete erschlossen werden. Als Siedlungs- und Versorgungskerne sollen Gemeindeteile ausgewiesen werden, die bereits über eine zentralörtliche Ausstattung verfügen, die zentral innerhalb des Verflechtungsbereiches gelegen und gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden sind.

Z II.3.3.4 Zentrale Orte sind als Ziel- und Verknüpfungspunkte des ÖPNV auszubauen. Die überörtliche Verkehrsbedienung ist innerhalb der zentralörtlichen Verflechtungsbereiche auf die Siedlungs- und Versorgungskerne zu orientieren.

Oberzentrum - Oberzentraler Städteverbund Bautzen - Görlitz - Hoyerswerda

Z II.3.3.5 Die Städte des Oberzentralen Städteverbundes sind als Wachstumsknoten für eine tragfähige Regionalentwicklung auszubauen. Dazu sind die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung und Stärkung ihrer oberzentralen Funktionen als Verkehrs-, Wirtschafts-, Kultur- und Wissenschaftszentrum von überregionaler Bedeutung zu schaffen.

G II.3.3.6 Der Oberzentrale Städteverbund Bautzen - Görlitz - Hoyerswerda soll als regionales Entwicklungsinstrument unter Beachtung einer eigenständigen Entwicklung der drei Städte ausgebaut werden.

G II.3.3.7 Der Oberzentrale Städteverbund Bautzen - Görlitz - Hoyerswerda soll als gemeinsames Oberzentrum die überregionale Wahrnehmung der Region stärken.

- Z II.3.3.8** Zwischen den Städten Bautzen, Görlitz und Hoyerswerda sollen die Kooperation und Verflechtung im Kultur-, Bildungs- und Gesundheitsbereich, im Fremdenverkehr und in der Wirtschaft ausgebaut und erweitert werden. Die Verkehrsverbindungen untereinander, mit der Europäischen Cityregion „Sachsendreieck“ und mit den Oberzentren benachbarter Länder und Staaten sollen ausgebaut werden. Dazu ist Hoyerswerda an das überregionale Straßenverkehrsnetz anzubinden und die Erreichbarkeit der südlichen Oberlausitz durch den Bau von Ortsumgehungen von Bautzen zu verbessern.
- Z II.3.3.9** Bautzen soll sich als Entlastungsstandort in funktionaler Ergänzung für den Funktionsraum Dresden entwickeln.
- Z II.3.3.10** In Görlitz sollen grenzüberschreitende Verwaltungsaufgaben verstärkt wahrgenommen und die Bedeutung als Europastadt aufgewertet werden.
- Z II.3.3.11** In Hoyerswerda soll die Wohn- und Freizeitqualität aufgewertet und die Bedeutung als Sportstadt erhöht werden.

Mittelzentren

- Z II.3.3.12** Im Mittelzentrum Zittau sollen die räumlichen Voraussetzungen zur Aufwertung als Wirtschafts- und Verkehrszentrum und Hochschulstandort im grenznahen Gebiet zur Tschechischen Republik und zur Republik Polen geschaffen werden. Dafür sollen höherrangige zentralörtliche Einrichtungen erhalten und überregionale, grenzüberschreitende Verkehrsverbindungen im Zuge der B 178 neu gebaut werden.
- Z II.3.3.13** Die mittelzentrale Funktion von Weißwasser/O.L. ist durch den Ausbau von Sporteinrichtungen und durch die Verbesserung der Wohn- und Freizeitqualität zu stärken.
- Z II.3.3.14** In Löbau sollen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen bedarfsgerecht erhalten sowie mittelzentrale Versorgungseinrichtungen erhalten bzw. ausgebaut werden. Die Standortvoraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung sind durch den Neubau der B 178 zu verbessern.
- Z II.3.3.15** Die Städte Bischofswerda, Kamenz und Radeberg sollen als Wohnstandorte aufgewertet werden.

Unterzentren

- Vorschlag Mit der Fortschreibung des LEP ist Niesky als Mittelzentrum auszuweisen (s. Begründungsteil).
- Vorschlag Mit der Fortschreibung des LEP soll ein Unterzentraler Städte- und Gemeindeverbund Pulsnitz - Großröhrsdorf - Ohorn - Bretinig-Hauswalde ausgewiesen werden (s. Begründungsteil).
- Vorschlag Mit der Fortschreibung des LEP sollen die Gemeinden Königswartha und Neschwitz als kooperierende Zentren ausgewiesen werden (s. Begründungsteil).

Kleinzentren

- Begriff Kleinzentren (KIZ) sind Städte und Gemeinden, die auf Grund ihrer zentralen Lage im Raum das Netz der höherrangigen Zentralen Orte ergänzen und über die Voraussetzungen gemäß LEP II.1.4.13.2 verfügen.

- Z II.3.3.16** Kleinzentren sind die Städte und Gemeinden:

Stadt bzw. Gemeinde	Landkreis
Arnsdorf	Kamenz
Cunewalde	Bautzen
Elstra	Kamenz
Göda	Bautzen
Großdubrau	Bautzen
Hochkirch	Bautzen
Kodersdorf	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
Lohsa	Kamenz

Oderwitz
Panschwitz-Kuckau
Radibor
Rietschen
Schleife
Spreeetal
Schwepnitz
Weißenberg

Löbau-Zittau
Kamenz
Bautzen
Niederschlesischer Oberlausitzkreis
Niederschlesischer Oberlausitzkreis
Kamenz
Kamenz
Bautzen

Z II.3.3.17 Die Kleinzentren Cunewalde, Großdubrau, Kodersdorf, Lohsa, Rietschen, Schleife und Weißenberg sollen einzelne unterzentrale Versorgungsaufgaben in der gesundheitlichen Versorgung und bei langfristig ausreichender Schülerzahl im Bildungswesen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches erfüllen sowie durch die Erweiterung des Arbeitsplatzangebotes gestärkt werden.

G II.3.3.18 Die Gemeinden Burkau, Doberschau-Gaußig (Gemeindeteil Gaußig), Horka, Malschwitz, Mücka, Neschwitz, Oßling und Waldhufen sollen als ländliche Siedlungs- und Versorgungsorte stabilisiert werden.

II.3.4 Achsen und Siedlungsbereiche

II.3.4.1 Regionale Achsen

Begriff Regionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen und regionale Verbindungsachsen sind regional bedeutsame Achsen, die i. d. R. die räumlichen Verflechtungen von Ober-, Mittel- und Unterzentren wiedergeben. Diese Achsen ergänzen das Netz der im LEP ausgewiesenen überregionalen Verbindungsachsen und formen zugleich letztere aus. Regionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen dienen der Bündelung von Infrastruktureinrichtungen und der Konzentration der Siedlungstätigkeit. Achsen werden durch Siedlungsbereiche, regionale Grünzüge und Grünzäsuren gegliedert.

Karte Die ausgeformten überregionalen Verbindungsachsen und regionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen sowie regionale Verbindungsachsen sind in der Karte „Raumstruktur“ ausgewiesen. Siedlungsbereiche, regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind in der Karte „Raumnutzung“ ausgewiesen.

Z II.3.4.1.1 Regionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen im Zuge überregionaler Verbindungsachsen sind:

- (Dresden)--(Berlin),
- (Dresden)--Hoyerswerda--(Cottbus)--(Frankfurt/Oder)--(Republik Polen),
- (Dresden)--Bautzen--Görlitz--(Breslau (Wrocław), Republik Polen),
- (Liberec/Reichenberg, Tschechische Republik)--Zittau--Löbau--Bautzen--Hoyerswerda--(Cottbus)--(Berlin),
- (Liberec/Reichenberg, Tschechische Republik)--Zittau--Görlitz--(Cottbus)--(Berlin).

Regionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen außerhalb überregionaler Verbindungsachsen sind:

- (Leipzig)--(Ruhland)--Hoyerswerda--Weißwasser/O.L.--Bad Muskau--(Grünberg (Zielona Góra), Republik Polen),
- Hoyerswerda--(Senftenberg),
- Zittau--Neugersdorf--Sohland a. d. Spree--Bischofswerda--Kamenz--Bernsdorf--(Senftenberg),
- Kamenz--Pulsnitz--Arnsdorf,
- (Neustadt/Sa.)--Bischofswerda,
- Bautzen--Sohland a. d. Spree bzw. Oppach,
- Weißenberg--Löbau--Neugersdorf--(Rumburk/Rumburg--Praga/Prag, Tschechische Republik),
- (Radeburg)--Ottendorf-Okrilla--Radeberg--(Pirna).

Hinweis Die überregionale Verbindungsachse Dresden--Bautzen--Görlitz--(Breslau (Wrocław), Republik Polen) ist in der Relation Dresden--Görlitz entlang der A 4 und der Eisenbahnstrecke Dresden--Görlitz als regionale Verbindungs- und Entwicklungsachse im Zuge der überregionalen Verbindungsachse und entlang der B 6 Dresden--Großharthau als regionale Verbindungsachse ausgeformt.

Die Eisenbahnstrecke (Dresden bzw. Leipzig)--Hoyerswerda--Horka--Kohlfurt (Wegliniec/Republik Polen) ist Bestandteil der überregionalen Verbindungsachse (Dresden)--Bautzen--Görlitz--(Breslau (Wrocław), Republik Polen).

Z II.3.4.1.2 Regionale Verbindungsachsen außerhalb der überregionalen Verbindungsachsen sind:

- (Großenhain)--Königsbrück--Kamenz--Bautzen,
- Bautzen--Weißwasser/O.L.,
- Weißwasser/O.L.--(Spremberg),
- Rothenburg/O.L.--Niesky--Hoyerswerda,
- (Dresden)--Großharthau.

G II.3.4.1.3 Im Verdichteten Raum Dresden soll die Siedlungsentwicklung in der Nähe der Bahnhöfe und Haltepunkte von Eisenbahnstrecken im Verlauf regionaler bzw. überregionaler Verbindungs- und Entwicklungsachsen erfolgen.

II.3.4.2 Siedlungsbereiche zur Aufgliederung der Achsen

Begriff Siedlungsbereich ist ein aus einem oder mehreren Gemeindeteilen bestehender Bereich, in dem sich die Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung der Gemeinde hinaus (überörtliche Ansiedlung) oder zur örtlichen Konzentration der Eigenentwicklung vorrangig vollziehen soll. Siedlungsbereiche werden im Regionalplan der Region Oberlausitz-Niederschlesien für Mittel-, Unter- und Kleinzentren und für weitere Orte im Verdichteten Raum Dresden bzw. an Achsenendpunkten des schienenengebundenen Nahverkehrs aus dem Verdichteten Raum Dresden ausgewiesen.

Karte Die Siedlungsbereiche sind der Karte „Raumnutzung“ ausgewiesen.

Z II.3.4.2.1 Siedlungsbereiche sind die Gemeindeteile der Städte und Gemeinden:

Stadt / Gemeinde	Gemeindeteil
MZ Bischofswerda	Bischofswerda
MZ Kamenz	Kamenz
MZ Radeberg	Radeberg
UZ Großröhrsdorf	Großröhrsdorf
UZ Ottendorf-Okrilla	Ottendorf-Okrilla, Hermsdorf
UZ Pulsnitz	Pulsnitz
UZ Königsbrück	Königsbrück
KIZ Arnsdorf	Arnsdorf
Großharthau	Großharthau
Bretinig-Hauswalde	Bretinig
Ohorn	Ohorn
Haselbachtal	Gersdorf, Bischheim

MZ=Mittelzentrum, UZ=Unterzentrum, KIZ=Kleinzentrum

Die Siedlungsbereiche sind durch die Städte und Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung auszuformen.

II.4 Regionale Freiraumstruktur

II.4.1 Regionalisierte Leitbilder für Natur und Landschaft

Begriff	Die Leitbilder für Natur und Landschaft stellen den angestrebten Zustand von Natur und Landschaft und die dazu erforderlichen Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den einzelnen Naturräumen der Region dar. Sie sind ein übergeordnetes, nicht auf einen festen Zeitraum bezogenes visionäres Gesamtkonzept für die Landschaftsentwicklung. Die Leitbilder orientieren sich am naturräumlichen Potenzial und der besonderen Eigenart der Naturräume, welche sich aus den natürlichen Standortverhältnissen und der kulturhistorischen Entwicklung unter Beachtung der verschiedenen Nutzungsanforderungen herleiten. Grundlage für die Abgrenzung der regionalen Leitbilder sind die naturräumlichen Grenzen Sachsens (Begründungskarte 10 LEP).
Karte	Der Regionalplan differenziert die naturräumliche Gliederung des LEP. Die Gebiete sind in den Karten „Naturräumliche Gliederung“ und „Lausitzer Seenland“ dargestellt. Die Kulturlandschaftsbereiche mit verdichteten archäologischen Fundstellen sind in der Karte „Archäologie“ dargestellt.
Hinweis	Die regionalisierten Leitbilder für Natur und Landschaft werden als Bestandteil der Landschaftsrahmenplanung entsprechend Anhang zu Kap. II.4.1 für <ul style="list-style-type: none"> - den Niederlausitzer Grenzwall - die Muskauer Heide - die Finsterwalder Becken und Platten - das Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet - die Königsbrück-Ruhlander Heiden - die Östliche Oberlausitz - das Oberlausitzer Gefilde - das Westlausitzer Hügel- und Bergland - das Oberlausitzer Bergland - das Zittauer Gebirge und das Lausitzer Seenland aufgestellt. Die Leitbilder für Natur und Landschaft sind verbindlich nach § 4 Abs. 2 SächsNatSchG. Sie sind angemessen zu berücksichtigen.

II.4.2 Regionale Freiraumstruktur und Naturhaushalt

Begriff	Freiraum ist der Raum außerhalb von Siedlungen, in dem landschaftsbezogene Nutzungen oder ökologische Funktionen zu schützen oder zu entwickeln sind.
---------	---

II.4.2.1 Allgemeiner Grundsatz

G II.4.2.1.1 Die Nutzung der Freiräume soll sowohl vom Flächenanspruch als auch von der Intensität her mit dem Charakter der Landschaft, ihrer ästhetischen Wirkung und heimatgeschichtlichen Bedeutung sowie den Erfordernissen der nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Biotop- und Artenschutzes vereinbar sein.

II.4.2.2 Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung

Wälder

Karte	Die regional bedeutsamen, zusammenhängenden Waldgebiete sind in der Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung“ ausgewiesen. Die im LEP in der Zielkarte „Gebiete mit besonderen Entwicklungs-, Sanierungs- und Förderungsaufgaben“ ausgewiesenen Waldschadensgebiete (Waldflächen mit starken Waldschäden sowie die Grenze des Waldschadensgebietes – Schadzone I (starke und extreme Schäden)) sind in die Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung“ übernommen.
-------	--

G II.4.2.2.1 Die regional bedeutsamen, zusammenhängenden Waldgebiete sind in ihrer Großflächigkeit zu erhalten, vor weiteren Zerschneidungen zu schützen und als Teile des ökologischen Verbundes weiterzuentwickeln.

Z II.4.2.2.2 Auf die Entwicklung stufig aufgebauter, artenreicher Waldränder ist hinzuwirken.

Z II.4.2.2.3 Die in die Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung“ übernommenen Waldschadensgebiete einschließlich deren Böden südlich von Görlitz und im Zittauer Gebirge sind so zu sanieren, dass die Waldfunktionen wiederhergestellt und nachhaltig gesichert werden.

Fließgewässer und Seeflächen

Karte Die regional bedeutsamen Fließgewässer sind in der Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung“ ausgewiesen. Die naturnahen Flussauen und Flusslandschaften im Sinne von LEP Ziel III.2.2.4 und i. V. m. LEP Ziel III.2.2.8 sind als naturnahe Abschnitte regional bedeutsamer Fließgewässer in der Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung“ ausgewiesen. Die Überschwemmungsbereiche sind als Vorbehaltsgebiete in der Karte „Raumnutzung“ ausgewiesen.

Z II.4.2.2.4 Die kanalisierten Fließgewässerabschnitte

- der Spree von Uhyst bis Bärwalde sowie von Spree bis zur Ruhlmühle,
- des Schwarzen Schöps' von Reichwalde bis Kringelsdorf,
- des Weißen Schöps' von Rietschen bis Kringelsdorf,
- der geplanten Umverlegung des Weißen Schöps' von Reichwalde bis Hammerstadt,
- der Kleinen Spree von Tiegling bis Burghammer,
- der Struga,
- der Schwarzen Elster von Hoyerswerda bis zur Landesgrenze,
- des Schwarzwassergrabens,
- des Hoyerswerdaer Schwarzwassers,
- der Pließnitz

sowie die Bergbaurestseen und Stauseen sind vordringlich zu sanieren.

G II.4.2.2.5 Zusätzlichen Wärmebelastungen der Spree im Raum Boxberg und im Raum Schwarze Pumpe ist entgegenzuwirken.

Rohstoffabbauflächen

G II.4.2.2.6 Noch nicht wiedernutzbar gemachte Flächen sind so herzustellen, dass eine den künftigen Nutzungen und den naturräumlichen Bedingungen angepasste Entwicklung, Nutzung und Funktionalität der Neulandböden bzw. der zu sanierenden gewachsenen Böden gewährleistet ist. Bei der Wiedernutzbarmachung sind Schutzmaßnahmen gegen Bodenverdichtung, Erosion und stoffliche Bodenbelastung zu treffen.

G II.4.2.2.7 Bei der Wiedernutzbarmachung sollen wertvolle Sukzessionsabläufe nicht unterbrochen, bereits entstandene wertvolle Biotope erhalten und ökologische Verbände zur gewachsenen Landschaft hergestellt werden. Wissenschaftlich, ökologisch, geologisch, heimatkundlich oder für das Landschaftsbild wertvolle Bodenaufschlüsse sollen erhalten bleiben.

Z II.4.2.2.8 Bei einem Abbau im Bereich der landwirtschaftlich wertvollen Böden (Bodenwertzahlen über 50) sollen durch die Rekultivierung die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung unter Verwendung der hochwertigen Bodensubstrate geschaffen werden.

G II.4.2.2.9 In geeigneten Teilbereichen der nördlich von Ottendorf-Okrilla ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand sind nach einem Abbau im Rahmen der Wiedernutzbarmachung die räumlichen Voraussetzungen für eine wassergebundene Erholungsnutzung zu schaffen.

G II.4.2.2.10 Bei einem Abbau in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten oberflächennaher Rohstoffe, die innerhalb eines regional bedeutsamen, zusammenhängenden Waldgebietes liegen, ist darauf hinzuwirken, dass der Waldausgleich innerhalb des

Abbaugbietes erfolgt. Ist dies auf Grund einer entstehenden Wasserfläche nicht möglich, ist auf eine Aufforstung im direkten räumlichen Anschluss zu den Waldgebieten hinzuwirken.

G II.4.2.2.11 Nach Abschluss der Tongewinnung aus dem Vorbehaltsgebiet Ts 97* Wetro-Puschwitz ist das Restloch als Erweiterung für die Industrieabfalldeponie Wetro zu nutzen. Nach der Verfüllung ist die Fläche aufzuforsten.

Agrarfluren

Karte Strukturierungsbedürftige ausgeräumte Agrarfluren und Ackerflächen für die Umwandlung in Grünland oder Wald sind in der Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung“ ausgewiesen.

Z II.4.2.2.12 In den strukturierungsbedürftigen ausgeräumten Agrarfluren ist darauf hinzuwirken, dass die Erosionsgefahr durch geeignete Erosionsschutzmaßnahmen bei der Landbewirtschaftung gemindert und die Landschaft mit gliedernden Elementen angereichert wird. Die Strukturierung ausgeräumter Agrarlandschaften soll mit standortheimischen Gehölzen oder Hecken so erfolgen, dass sich diese Strukturen langfristig zu Teilen des ökologischen Verbundes entwickeln können.

Z II.4.2.2.13 Auf den regional bedeutsamen stark hängigen Ackerflächen ist auf eine Umwandlung von Ackerland in Grünland oder Wald hinzuwirken.

II.4.2.3 Flora und Fauna

Karte Regional bedeutsame Vogelzugachsen und Vogelzugrastgebiete, gemeldete FFH-Gebiete sowie SPA-Gebiete sind in der Karte „Regionale Grünzüge sowie regional bedeutsame Vogelzugachsen und Vogelzugrastgebiete“ dargestellt.

Z II.4.2.3.1 Die zuständigen Naturschutzbehörden wirken auf eine Umsetzung der im Anhang zu Kap. II.4.2.3 aufgeführten regionalen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hin.

G II.4.2.3.2 Das vorhandene Netz wertvoller Biotopie soll unter Bezug auf die im Maßnahmenkatalog genannten regionalen Schwerpunkte des Biotopsschutzes erhalten und verdichtet werden. Zur Gewährleistung eines funktionsfähigen Biotopverbundes sollen insbesondere die landschaftstypischen Gehölzbestände entlang von Wegen und Gewässern, naturnahe Fließ- und Stillgewässer, unzerschnittene, naturnahe Waldbereiche, Hecken, Feldgehölze und Felldraine, extensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen, Feucht- und Nasswiesen, Streuobstwiesen und andere ökologisch wertvolle Lebensräume erhalten oder wiederhergestellt werden.

Z II.4.2.3.3 Regional bedeutsame Vogelzugachsen und Vogelzugrastgebiete sowie regional bedeutsame Lebens-, Sammel-, Rast- und Nahrungsplätze gefährdeter, besonders geschützter oder vom Aussterben bedrohter Arten sind zu schützen und vor negativen Einwirkungen zu bewahren.

II.4.2.4 Landschaftsprägende Höhenrücken und Kuppen

Karte Die landschaftsprägenden Höhenrücken und Kuppen gemäß LEP Ziel III.2.2.5 i. V. m. den Zielen III.2.2.6 und III.2.2.8 LEP sind in der Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung“ ausgewiesen. Eine Auflistung der Ausweisungen erfolgt im Anhang zu Kap.II.4.2.4.

II.4.3 Freiraum und Siedlung

II.4.3.1 Regionale Grünzüge

Begriff Regionale Grünzüge sind zusammenhängende Bereiche des Freiraumes mit unterschiedlichen Funktionen oder naturnahen Erholungsmöglichkeiten, die von Bebauung im Sinne einer Besiedlung oder anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten sind. Regionale Grünzüge sind Ziele der Raumordnung.

Karte Regionale Grünzüge sind in der Karte „Raumnutzung“ ausgewiesen. Die Begründungen für die Ausweisung der einzelnen regionalen Grünzüge sind in der Karte „Regionale Grünzüge sowie regional bedeutsame Vogelzugachsen und Vogelzugrastgebiete“ dargestellt.

Z II.4.3.1.1 Regionale Grünzüge sind von Bebauung im Sinne einer Besiedlung oder anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Regionale Grünzüge sind im Rahmen der Bauleitplanung zu konkretisieren. Dabei sollen die regionalen Grünzüge entsprechend den lokalen Gegebenheiten mit innerörtlichen Grünbereichen verbunden werden.

Davon ausgenommen sind Vorhaben, die unter fachplanerischem Aspekt dort notwendigerweise ihren Standort haben. Die Funktionsfähigkeit des regionalen Grünzuges ist dabei zu gewährleisten.

II.4.3.2 Grünzäsuren

Begriff Die Grünzäsur ist ein kleinräumiger Bereich des Freiraumes zum Schutz siedlungsnaher Erholungsfunktionen und zur Verhinderung des Zusammenwachsens dicht beieinander liegender Siedlungsgebiete, insbesondere im Zuge von Achsen. Grünzäsuren sind Ziele der Raumordnung.

Karte Grünzäsuren sind in der Karte „Raumnutzung“ ausgewiesen.

Z II.4.3.2.1 Grünzäsuren sind von Bebauung oder anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Grünzäsuren sind im Rahmen der Bauleitplanung zu konkretisieren.

II.4.4 Schutzbedürftige Bereiche von Freiräumen

II.4.4.1 Schutzbedürftige Bereiche für Natur und Landschaft

Karte Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind in der Karte „Raumnutzung“ ausgewiesen. Im Anhang zu Kap. II.4.4.1 sind die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft aufgeführt.

Z II.4.4.1.1 Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind so zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als Kernbereiche des ökologischen Verbundsystems fungieren.

Z II.4.4.1.2 Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sollen in das ökologische Verbundsystem einbezogen werden.

Z II.4.4.1.3 Für das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft im Vorranggebiet für Verteidigung Ve 1* Truppenübungsplatz Oberlausitz soll im Falle einer Aufgabe der militärischen Nutzung eine naturschutzrechtliche Sicherung auch unter Beachtung von Siedlungs- und Infrastrukturerfordernissen angestrebt werden.

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Erhaltung der charakteristischen Ausprägung der Binnendünen, der ökologisch hochsensiblen Feuchtgebiete und Moore mit ihren Übergangsbereichen zur Heide und die offenen Bereiche entsprechend dem zeitlichen und räumlichen Schutzbedürfnis einzelner seltener oder vom Aussterben bedrohter Arten im Nutzungskonzept des Truppenübungsplatzes verankert wird.

Hinweis Aus den Braunkohlenplänen Nochten und Reichwalde wurden die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft übernommen, die in den jeweiligen Plänen für die bereits abgebauten Flächen (Abbaustand 12/99) als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgesetzt sind.

II.4.4.2 Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz

Karte Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft und Bodenschutz sind in der Karte „Raumnutzung“ ausgewiesen.

II.4.4.3 Schutzbedürftige Bereiche für Forstwirtschaft und Bodenschutz

Karte Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wald sind in der Karte „Raumnutzung“ ausgewiesen.

II.4.4.4 Schutzbedürftige Bereiche für das Siedlungsklima

Begriff Schutzbedürftige Bereiche für das Siedlungsklima umfassen regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete und siedlungsklimatisch bedeutsame Kaltluftabflussbahnen.

Karte Regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete sind Bestandteil der regionalen Grünzüge. Die Funktionszuweisung als regionaler Grünzug aus siedlungsklimatischen Gründen ist aus der Karte „Regionale Grünzüge sowie regional bedeutsame Vogelzugachsen und Vogelzugrastgebiete“ ersichtlich. Für diese schutzbedürftigen Bereiche für das Siedlungsklima gilt Ziel II.4.3.1.1.

Siedlungsklimatisch bedeutsame Kaltluftabflussbahnen sind in der Karte „Raumnutzung“ symbolhaft ausgewiesen.

Z II.4.4.4.1 Die Funktionsfähigkeit der in der Karte „Raumnutzung“ ausgewiesenen Kaltluftabflussbahnen ist zu erhalten.

Z II.4.4.4.2 Die schutzbedürftigen Bereiche für das Siedlungsklima sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auszuformen.

II.4.4.5 Schutzbedürftige Bereiche für die Wasserwirtschaft

Karte Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Trinkwasser und die Vorranggebiete für Brauchwasser sind in der Karte „Raumnutzung“ ausgewiesen. Die Auflistung erfolgt im Anhang zu Kap. II.4.4.5.

Z II.4.4.5.1 Bei einer Erweiterung der Wassergewinnung innerhalb des Vorranggebietes für Trinkwasser Wt 4 über die bestehende Nutzung hinaus ist eine Beeinträchtigung grundwasserbeeinflusster Standorte im Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ zu vermeiden.

II.4.4.6 Schutzbedürftige Bereiche für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe und Braunkohle

Karte Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle sind in der Karte „Raumnutzung“ ausgewiesen. Eine Auflistung der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgt im Anhang zu Kap. II.4.4.6.

G II.4.4.6.1 In den Vorbehaltsgebieten oberflächennahe Rohstoffe Qs 52*, Qs 53*, Qs 56*, Kao 60, Ts 80**, Be 52*, Be 53, Be 54, KS 62*, KS 63*, KS 66*, KS 85*, Gw 54*, Gb 51*, Gb 52, Gb 54*, Gd 58*, Gr 51*, Gr 52* soll kurz- bis mittelfristig kein Abbau erfolgen.

Z II.4.4.6.2 Die Rohstoffgewinnung und Wiedernutzbarmachung im Vorranggebiet für Kies und Sand KS 22* Oberoderwitz ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für die Grundwasservorräte im Vorranggebiet für die Bereitstellung von Trinkwasser Wt 18 ausgeschlossen wird.

Z II.4.4.6.3 Die Rohstoffgewinnung im Vorranggebiet für Kaolin Kao 1* Caminau ist so zu gestalten, dass das Maß einer Beeinträchtigung grundwasserbeeinflusster Standorte im Randbereich des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

II.4.4.7 Schutzbedürftige Bereiche für die Sicherung von Windenergiepotenzialen

Karte Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Nutzung von Windenergie und der Teilraum „Gefildelandschaft“, für den der Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB angewendet wird, sind in der Karte „Raumnutzung“ ausgewiesen. Eine Auflistung der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgt im Anhang zu Kap. II.4.4.7.

Z II.4.4.7.1 Bei der Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen außerhalb der dafür ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind insbesondere folgende Ziele zu beachten:

- Vorranggebiete für Natur und Landschaft,
- Vorranggebiete für oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle,
- Vorranggebiete für Wald,

- naturnahe Flussauen und Flusslandschaften sowie ökologisch wertvolle Uferbereiche von Standgewässern (Ziel III.2.2.4 LEP) in Verbindung mit der Ausweisung im Regionalplan (Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung),
- landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen (Ziel III.2.2.5 LEP) in Verbindung mit der Ausweisung im Regionalplan (Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung),
- regionale Grünzüge (Ziel II.4.3.1.1), die der Erhaltung des Landschaftsbildes, des Ortsbildes oder der naturnahen Erholung dienen sowie naturnahe Restflächen in ausgeräumten Agrarlandschaften, sofern diese in regionale Grünzüge integriert sind gemäß Karte „Regionale Grünzüge sowie regional bedeutsame Vogelzugachsen und Vogelzugrastgebiete“,
- regional bedeutsame Vogelzugachsen und Vogelzugrastgebiete sowie regional bedeutsame Lebens-, Sammel-, Rast- und Nahrungsplätze gefährdeter, besonders geschützter oder vom Aussterben bedrohter Arten gemäß dem Ziel II.4.2.3.3 sowie der Karte „Regionale Grünzüge sowie regional bedeutsame Vogelzugachsen und Vogelzugrastgebiete“ des Regionalplanes.

Z II.4.4.7.2 In der „Gefildelandschaft“ sollen außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Nutzung von Windenergie keine raumbedeutsamen Windkraftanlagen errichtet werden.

G II.4.4.7.3 Standorte für die Nutzung von Windenergie sind so zu planen, dass eine großräumige optische Dominanz im Landschaftsbild vermieden wird. Dazu sollen Windkraftanlagen, die im räumlichen Zusammenhang zu bereits vorhandenen Anlagen stehen, nach dem Grundsatz einer schonenden und sparsamen Inanspruchnahme des Freiraumes zu Gruppenanlagen bzw. Windparks konzentriert werden.

II.4.4.8 Schutzbedürftige Bereiche für den Hochwasserschutz

Karte Die Vorbehaltsgebiete „Überschwemmungsbereich“ sind in der Karte „Raumnutzung“ ausgewiesen. Als Übernahme aus dem LEP (Karte 7.2 i. V. m. Z III.3.3.2) ist der Vorbehaltsstandort für eine Tal Sperre bei Herrnhut dargestellt.

Z II.4.4.8.1 In den landwirtschaftlich genutzten Vorbehaltsgebieten Überschwemmungsbereich ist auf eine Umwandlung von Ackerland in Grünland oder Wald hinzuwirken.

G II.4.4.8.2 In den Hochwasserentstehungsgebieten von Schwarzer Elster (mit Pulsnitz, Ruhländer Schwarzwasser, Hoyerswerdaer Schwarzwasser, Große Röder und Klosterwasser), Spree (mit Schwarzem und Weißem Schöps, Löbauer Wasser, Kleiner Spree und Struga) und Lausitzer Neiße (mit Goldbach, Mandau, Landwasser und Pließnitz) soll das Wasserrückhaltevermögen durch

- Reaktivierung natürlicher Überschwemmungsgebiete,
- Aufforstung und zweckmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung, insbesondere am Westlausitzer Bergrücken bei Elstra und Pulsnitz, im Lausitzer Bergland, im Zittauer Gebirge, in den Waldgebieten „Auf dem Eigen“ und in den südwestlichen Königshainer Bergen,
- weitgehende Bewahrung von Freiflächen außerhalb der Flussauen,
- Verbesserung des Regenwasserrückhaltevermögens besonders für die Gebiete mit Verdichtungsansätzen im Ländlichen Raum des Oberlausitzer Berglandes und des Zittauer Gebirges

erhalten und erhöht werden.

Z II.4.4.8.3 Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Pließnitzgemeinden und für die im Pließnitztal verlaufenden Verkehrswege sollen bei Rennersdorf/O.L. die räumlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens in Form eines Trockenstaubeckens geschaffen werden.

III Fachliche Grundsätze und Ziele

III.5 Regionale Wirtschaftsstruktur

III.5.1 Grundsätze und Ziele zur Entwicklung der regionalen Wirtschaft

Z III.5.1.1 Die wirtschaftsnahe Infrastruktur ist in den Zentralen Orten, insbesondere in Bautzen, Bischofswerda, Görlitz, Hoyerswerda, Kamenz, Löbau, Weißwasser/O.L. und Zittau, auszubauen.

G III.5.1.2 Die funktionsteilige Vernetzung der Region mit der sich entwickelnden Wachstumsregion Dresden soll ausgebaut werden. Dafür sollen in ausgewiesenen Zentralen Orten und Siedlungsbereichen entlang der zwischen Dresden - Kamenz, Dresden - Bischofswerda, Dresden - Königsbrück und Dresden - Bautzen verlaufenden Achsen (s. Ziel II.3.4.1.1 und II.3.4.1.2) bedarfsgerecht Flächen für die Ansiedlung von Betrieben, die auf den Wirtschaftsraum Dresden orientiert sind, vorgehalten werden.

G III.5.1.3 Im strukturschwachen und bergbaubedingt monostrukturierten Norden der Region sind die Standortbedingungen für mittelständische Betriebe zu verbessern.

Z III.5.1.4 Die Städte des OZSV Bautzen - Görlitz - Hoyerswerda sind als wirtschaftliche Wachstumspole der Region zu stärken und zu entwickeln. Dafür sind die Standortvoraussetzungen für die Ansiedlung von überregional bedeutsamen innovativen Gewerbe- und Industriebetrieben bzw. hochwertigen Dienstleistungen zu schaffen.

G III.5.1.5 Auf die regionale und überregionale Zusammenarbeit zwischen den Forschungs- und Bildungseinrichtungen, der Wirtschaft und den Gebietskörperschaften ist hinzuwirken.

G III.5.1.6 Auf den Ausbau und die regionale Vernetzung der bestehenden Technologie- und Gründerzentren ist hinzuwirken.

Z III.5.1.7 Im Einzelfall sollen für die wirtschaftliche Entwicklung der Region bedeutsame Investitionen ungeachtet der in den Kapiteln III.5, III.6 und III.7 geregelten Grundsätze und Ziele dieses Planes in allen Gemeinden möglich sein, soweit die infrastrukturellen Voraussetzungen vorhanden sind oder geschaffen werden können.

III.5.2 Industrie und Gewerbe

G III.5.2.1 Den Standortansprüchen für die Entwicklung klein- und mittelständischer Gewerbebetriebe sowie von Industriebetrieben soll Rechnung getragen werden.

G III.5.2.2 Größere Industrie- und Gewerbeflächen entlang der Achsen sollen an das Eisenbahnnetz angeschlossen werden.

III.5.3 Handel und Dienstleistungen

G III.5.3.1 Die Innenstädte und Stadtteilzentren des OZSV Bautzen - Görlitz - Hoyerswerda und der Mittelzentren sind entsprechend ihres zentralörtlichen Verflechtungsbereiches als Standorte des Einzelhandels und der Dienstleistungen auszubauen. Auf die Sicherung und Belebung des kleinteiligen Einzelhandels ist hinzuwirken.

III.5.4 Landwirtschaft, Binnenfischerei, Forstwirtschaft

Karte Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wald sind in der Karte „Raumnutzung“ ausgewiesen. Vorschläge zur Erstaufforstung sind in der Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung“ dargestellt.

Karte Regional bedeutsame Anlagen der landwirtschaftlichen Tierhaltung sind in der Karte „Regional bedeutsame Anlagen der landwirtschaftlichen Tierhaltung“ dargestellt.

- G III.5.4.1** Zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Flächennutzung sollen ausreichend große zusammenhängende Wirtschaftsflächen erhalten und im Rahmen der Flurneuordnung so gestaltet werden, dass sie vom Flächenzuschnitt und der Gliederung, wie mit Feldgehölzen und Hecken, landschaftsökologischen, ökonomischen und ästhetischen Erfordernissen genügen. Dabei soll die Anbindung von Waldflächen an das öffentliche Wege- und Straßennetz berücksichtigt werden.
- G III.5.4.2** Die Inanspruchnahme von Flächen, die für die landwirtschaftliche Produktion bedeutungsvoll sind, wie
- Berechnungsflächen,
 - für Sonderkulturen besonders geeignete Standorte und
 - Flächen, die zur Sicherung der vorhandenen Standorte der Tierhaltung notwendig sind,
- für nichtlandwirtschaftliche Zwecke soll vermieden werden.
- G III.5.4.3** Die Anwendung der Produktionsformen „Integrierter Landbau“ und „Ökologischer Landbau“ soll regionsweit gestärkt werden, insbesondere in Bereichen hoher wasserwirtschaftlicher Relevanz und in sensiblen Landschaftsteilen (Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft).
- G III.5.4.4** Auf den Flächen, die für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion nicht genutzt werden, soll der naturverträgliche Anbau nachwachsender Rohstoffe oder eine Aufforstung angestrebt werden.
- Z III.5.4.5** Stillgelegte landwirtschaftliche Anlagen sollen bei Bedarf bei geeigneter Infrastrukturausstattung und unter Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten als Baugebiete genutzt werden. Auf einen Rückbau der Anlagen und eine Rekultivierung bzw. Renaturierung der Flächen ist hinzuwirken, wenn sich der Standort in der freien Landschaft befindet und keine bauliche Nachnutzung erfolgt.
- G III.5.4.6** Die fischereiliche Nutzung der kulturlandschaftlich und landschaftsästhetisch wertvollen Teichlandschaft soll unter Beachtung weiterer Nutzungs- und Schutzanforderungen gewährleistet bleiben.
- Z III.5.4.7** Der Waldanteil in der Region soll langfristig auf 36 % erhöht werden. Auf Erstaufforstungen ist besonders in den Naturräumen „Oberlausitzer Gefilde“, „Östliche Oberlausitz“ und „Westlausitzer Berg- und Hügelland“ hinzuwirken.
- Hinweis Ziele zur Umwandlung von Ackerland in Grünland und zur Minderung der Erosionsgefahr sowie zur Pflege, Sanierung und Entwicklung des Waldes sind im Kapitel II.4.2.2 formuliert. Darüber hinaus sind in den Braunkohlen- und Sanierungsrahmenplänen Ziele zur Aufforstung in der Bergbaufolgelandschaft enthalten.

III.5.5 Fremdenverkehr, Freizeit und Erholung

- Karte Das Vorbehaltsgebiet E 51 Lausitzer Seenland sowie die Vorrang- und Vorbehaltsstandorte für Erholung sind in der Karte „Raumnutzung“ ausgewiesen. Die Vorschläge für ein regionales Fernreitrouthenetz sind in der Karte „Fremdenverkehr“ dargestellt. Eine Auflistung der Vorrang- und Vorbehaltsstandorte erfolgt im Anhang zu Kap. III.5.5.
- G III.5.5.1** Das Vorbehaltsgebiet E 51 Lausitzer Seenland soll für die Freizeit- und Erholungsnutzung saniert und erschlossen werden. Dabei sollen sich beeinträchtigende Nutzungsformen räumlich voneinander getrennt werden.
- Z III.5.5.2** Neue Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete sollen im Zusammenhang mit bebauten Ortslagen oder an den Vorrang- und Vorbehaltsstandorten für Erholung errichtet werden.

III.6 Verkehrswesen

- Karte** In der Karte „Raumnutzung“ sind die Festlegungen des Fachlichen Entwicklungsplanes Verkehr, Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Fachlichen Entwicklungsplan Verkehr des Freistaates Sachsen vom 27. August 1999 (SächsGVBl. S. 497) übernommen und räumlich ausgeformt ausgewiesen. Darüber hinaus sind weitere regional bedeutsame Ausbauprojekte ausgewiesen.
- Hinweis** Der Fachliche Entwicklungsplan Verkehr (FEV) enthält Straßenbaumaßnahmen und Grenzübergänge für die Region Oberlausitz-Niederschlesien, die in diesem Regionalplan nicht gesondert aufgeführt werden.

III.6.1 Grundsätze und Ziele zur räumlichen Entwicklung des Schienenverkehrs

- G III.6.1.1** Die Anbindung der Region an das nationale und internationale Bahnnetz soll durch den Ausbau der Eisenbahnstrecken des regionalen und überregionalen Verkehrs verbessert werden.
- G III.6.1.2** Auf den Schienenfernverkehrsstrecken (Dresden)--Bautzen--Görlitz, Görlitz--(Cottbus)--(Berlin), Horka--Hoyerswerda--(Falkenberg) und auf den Regionalverkehrsstrecken (Dresden)--Bischofswerda--Zittau, Zittau--Görlitz, (Dresden)--Hoyerswerda--(Cottbus), Kamenz--(Dresden), Königsbrück--(Dresden) sind die Reisezeiten für Personen- und Güterverkehr deutlich zu verkürzen.
- Z III.6.1.3** Die Strecke Görlitz--Bautzen--(Dresden) soll elektrifiziert werden. Sie soll für eine Leitgeschwindigkeit bis 160 km/h ausgebaut werden.
- Z III.6.1.4** Die Strecke Görlitz--Weißwasser/O.L.--(Cottbus)--(Berlin) soll wieder zweigleisig befahrbar, elektrifiziert und für eine Leitgeschwindigkeit bis 160 km/h ausgebaut werden.
- Z III.6.1.5** Auf den zweigleisigen Ausbau und die Elektrifizierung der Strecke Hoyerswerda/Knappenrode--Niesky--Horka--(Kohlfurt (Wegliniec, Republik Polen)) ist hinzuwirken.
- Z III.6.1.6** Die Region soll in Görlitz mittelfristig an das IC-Netz in Richtung Berlin und an das IC/EC-Netz (Dortmund--Leipzig--Dresden)--Görlitz--(Breslau (Wrocław)--Krakau (Kraków)) bzw. (Stuttgart/München--Hof--Dresden)--Görlitz in Bautzen und Görlitz angebunden werden. Für Zittau ist auf die Einbindung in das EC-Netz (Berlin)--(Dresden)--(Brno/Brünn)--(Wien) und (Dresden)--(Olomouc/Olmütz)--(Košice/Kaschau) hinzuwirken.
- Z III.6.1.7** Durchgehende Fernverbindungen sollen auf den Strecken Görlitz--(Dresden--München/Stuttgart) kurzfristig, Zittau--Görlitz--(Berlin) mittelfristig sowie langfristig auf den Strecken (Liberec/Reichenberg)--Zittau--Görlitz--(Berlin) und (Liberec/Reichenberg)--Zittau--(Dresden) eingerichtet werden.
- G III.6.1.8** Auf allen Fern- und Nahverkehrsstrecken der Region soll ein attraktives und leistungsfähiges Nahverkehrsangebot bereitgestellt werden.
- Z III.6.1.9** Die Schienenverbindungen zwischen den Zentralen Orten Hoyerswerda--(Cottbus), Görlitz--Zittau, Görlitz--Hoyerswerda--(Leipzig), Zittau--(Dresden), Bautzen--(Bad Schandau) sollen langfristig erhalten bleiben.
- G III.6.1.10** Die Reisezugverbindungen Görlitz--Bautzen--(Dresden), (Berlin)--Görlitz, Zittau--Bischofswerda--(Dresden), Hoyerswerda--(Berlin) und Görlitz--Hoyerswerda--(Leipzig) sollen in Dresden, Leipzig und Berlin mit den hochwertigen Reisezugverbindungen (ICE) so verknüpft werden, dass sich direkte Zuganschlüsse für den ostsächsischen Ziel- und Quellverkehr ergeben.
- G III.6.1.11** Auf den Fernverkehrsstrecken und wichtigen Strecken des Schienenpersonenverkehrs soll ein angebotsorientierter und bedarfsgerechter Taktverkehr für den Fern- und Nahverkehr eingerichtet werden.
- G III.6.1.12** Eisenbahnstrecken, die nicht für den Personenverkehr genutzt werden, sollen, soweit sie für den Güterverkehr von Bedeutung sind, weiter genutzt werden.

- G III.6.1.13** Auf die Trassensicherung der Strecken Weißwasser/O.L.--Bad Muskau und Horka--Rothenburg/O.L. ist hinzuwirken.
- Z III.6.1.14** Auf die städtebauliche Integration nicht mehr benötigter Eisenbahnverkehrsflächen ist vor allem in den Städten des OZSV Bautzen - Görlitz - Hoyerswerda und in den Mittelzentren hinzuwirken.
- Z III.6.1.15** Einrichtungen für den Güterverkehr sollen in Bautzen, Löbau, Zittau, Weißwasser/O.L. und Hoyerswerda erhalten und ausgebaut werden. Die Region soll mittelfristig in das nationale und internationale Güterschnellverkehrsnetz eingebunden werden. Das Gütertransportzentrum Görlitz-Schlauroth soll als Schnittstelle Schiene - Straße für den kombinierten und grenzüberschreitenden Verkehr ausgebaut werden.

III.6.2 Grundsätze und Ziele zur räumlichen Entwicklung des Straßenverkehrs

G III.6.2.1 Das Straßennetz in der Region ist so auszubauen, dass insbesondere der straßenbezogene überregionale Reise- und Fernlastverkehr aus und nach Ost- und Südosteuropa auf überregionalen Straßen zügig abgeführt werden kann. Dafür sind die großräumigen Verkehrsströme auf neu- und auszubauende Straßen umzulenken, Netzlücken umweltverträglich zu schließen und die Weiterführung der überregional bedeutsamen Straßen in die Nachbarländer zu berücksichtigen.

Z III.6.2.2 Als Straßenneubaumaßnahmen sind vorrangig durchzuführen:

Bundesstraßen

B 6/B 156	Stadtaußenring Bautzen
B 96/B 6	Stadtkernumgehung Bautzen (Westtangente)
B 96	Ortsumgehung Hoyerswerda (Ostumgehung)
(B 96a)/B 156a	Neubau bzw. Ausbau einer regionalen Ost-West-Verbindung (Lauchhammer)--A 13--Hoyerswerda--Weißwasser/O.L.--(Republik Polen)
B 97	Ortsumgehung Spremberg/Schwarze Pumpe (sächsisches Gebiet)
B 97 neu	Bernsdorf--Lauta bis B 96 alt
B 98	Umgehung Bischofswerda
B 115	Ortsumgehung Krauschwitz
B 156	Rückverlegung Lieske--Nochten--Weißwasser/O.L.
B 178	A 4--Löbau--Zittau GÜG Deutschland/Republik Polen/Tschechische Republik

Staatsstraßen

S 92/94	Ortsumgehung Straßgräbchen--Bernsdorf
S 94/102	Verlegung Elstra--A 4 (AS Burkau)
S 106	Südumgehung Bautzen (B 6--B 96--B 6)
S 106	Autobahnzubringer Salzenforst (B 96--S 100--B 6)
S 111a	Südwestumgehung Görlitz
S 121	Verlegung Rothenburg/O.L.--Niesky
S 127	Verlegung westlich Skerbersdorf
S 127b	Zubringer GÜG Bad Muskau/Krauschwitz
S 127 neu	Verlegung östlich Kunnersdorf (bis Deschka)
S 128	Zubringer GÜG Hagenwerder
S 131	Verlegung Spreestraße, II. Streckenabschnitt
S 177	Ortsumgehung Radeberg (Ost- und Nordostumgehung)
S 177	Ortsumgehung Großerkmannsdorf.

Z III.6.2.3 Im bestehenden Bundes- und Staatsstraßennetz sollen ausgebaut werden:

B 96	Cölln--Königswartha--Groß Särchen
B 98	Bischofswerda--Oppach
B 115	Niesky--Weißkeißel
B 156	Bautzen--Weißwasser/O.L.
S 56	Pulsnitz--Bretnig-Hauswalde
S 100	Brauna--Kamenz
S 115	Ortdurchfahrt Weigsdorf--Köblitz--Cunewalde

- S 116 Großpostwitz/O.L.--Sohland a. d. Spree--GÜG Deutschland/Tschechische Republik
- S 117 Neukirch/Lausitz--Wilthen
- S 119 Neukirch/Lausitz--Bautzen
- S 125 Ortsdurchfahrt Schöpstal
- S 131/S 135 Ortsdurchfahrt Reichwalde
- S 159 B 6--Arnsdorf--Radeberg.
- Z III.6.2.4** Auf den Bau einer Straßenverkehrsbrücke über die Lausitzer Neiße bei Lodenau ist hinzuwirken.
- G III.6.2.5** Soweit erforderlich sollen schienengleiche Bahnübergänge beseitigt und bestehende Brückenbauwerke erneuert werden. Die Schrankenanlagen entlang der Eisenbahnstrecken Görlitz--Weißwasser/O.L.--(Cottbus), Horka--Hoyerswerda--(Ruhland), (Dresden)--Königsbrück und Zittau--Bischofswerda sind zu sanieren.
- G III.6.2.6** An stark frequentierten Bundes- und Staatsstraßen mit überregionalem Durchgangsverkehr wie entlang der B 6, B 96, B 97, B 98, B 99, B 115, B 156, B 178, S 95, S 102, S 109, S 115, S 117, S 148, S 155, S 158 und S 177 sind Radwege vorrangig zu bauen.
- III.6.3 Grundsätze zur räumlichen Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)**
- G III.6.3.1** In der Region soll unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit ein attraktiver und bedarfsorientierter ÖPNV ausgebaut werden.
- G III.6.3.2** Die Erreichbarkeit Zentraler Orte für die Bevölkerung ihrer Verflechtungsbereiche durch den ÖPNV ist zu verbessern. Linienführung, Bedienungshäufigkeit und die Kombination von Berufs-, Schüler- und Linienverkehr sind auf das zentralörtliche System und auf die veränderte Verwaltungsgliederung durch die Kreis- und Gemeindegebietsreform auszurichten.
- G III.6.3.3** An den Bahnhöfen Arnsdorf, Bautzen, Bischofswerda, Ebersbach/Sa., Görlitz, Horka, Hoyerswerda, Hoyerswerda-Neustadt, Kamenz, Königsbrück, Löbau, Neugersdorf, Neukirch/Lausitz-Ost, Niesky, Radeberg, Reichenbach/O.L., Weißwasser/O.L., Wilthen, Zittau sollen der schienen- und der straßengebundene öffentliche Nahverkehr untereinander und, soweit Fernverkehr vorhanden ist, der Nahverkehr und der Fernverkehr verknüpft werden sowie die Anschlüsse aufeinander abgestimmt sein.
- G III.6.3.4** Auf den Strecken (Dresden)--Bautzen--Görlitz, Görlitz--(Cottbus), Görlitz--Horka--Hoyerswerda--(Leipzig), Zittau--Ebersbach/Sa.--Wilthen--Bischofswerda--(Dresden) und Hoyerswerda--(Cottbus) und der Schmalspurstrecke Zittau--Oybin/Jonsdorf sind die SPNV-Leistungen zur besseren räumlichen Erschließung zu optimieren.
- Vorschlag Eine Verdichtung des Haltestellennetzes der S-Bahnlinie (Dresden)--Arnsdorf und eine Verlängerung des S-Bahnverkehrs bis Bautzen soll geprüft werden.
- III.6.4 Grundsätze und Ziele zur räumlichen Entwicklung des Luftverkehrs**
- Karte Die Verkehrs- und Sonderlandeplätze der Region sind in der Karte „Raumnutzung“ dargestellt. Der Siedlungsbeschränkungsbereich (energieäquivalenter Dauerschallpegel von 65 dB(A) - Fluglärmkontur A) und der Bereich mit erhöhter Fluglärmbelastung (energieäquivalenter Dauerschallpegel von 60 dB(A) - Fluglärmkontur B) für den Flughafen Dresden ist in der Karte „Raumnutzung“ ausgewiesen.
- Z III.6.4.1** Der Flugplatz Bautzen ist als Verkehrslandeplatz mit regionaler Bedeutung für den Reise- und Geschäftsverkehr sowie für den Frachtverkehr auszubauen und zu entwickeln.
- Z III.6.4.2** Der Flugplatz Rothenburg/O.L. soll als Verkehrslandeplatz mit regionaler Bedeutung vor allem für den binationalen Luftfrachtverkehr sowie für den Reise- und Geschäftsverkehr ausgebaut und entwickelt werden.

- G III.6.4.3** Die Verkehrslandeplätze mit lokaler Bedeutung Görlitz und Kamenz sollen weiterhin für die allgemeine Luftfahrt bis 5,7 t MTOW* und insbesondere für den Luftsport genutzt werden.
- G III.6.4.4** Die Sonderlandeplätze Klix und Nardt sollen vorwiegend für den Luftsport zur Verfügung stehen.
- G III.6.4.5** Bei Kottmarsdorf sollen die räumlichen Voraussetzungen für die Anlage eines Sonderlandeplatzes für Luftfahrzeuge bis 2,0 t MTOW* geschaffen werden. Der Sonderlandeplatz soll vorwiegend für den Luftsport genutzt werden.
- Z III.6.4.6** Innerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereiches (Fluglärmkontur A) des Flughafens Dresden sollen im Rahmen der Bauleitplanung nur
- gewerbliche und Sonderbauflächen ohne lärmsensible Nutzung im Flächennutzungsplan und
 - Industrie- und Gewerbegebiete im Bebauungsplan
- ausgewiesen werden.
- Die Ausweisung von Wohnbauflächen ist nur dann zulässig, wenn anderweitig keine geeigneten Flächen für die bauliche Entwicklung zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist auch die Abrundung von Wohnbauflächen möglich. Bei zulässiger Wohnbebauung innerhalb der Fluglärmkontur A sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen Lärm zu treffen.
- Z III.6.4.7** Innerhalb des Bereiches mit erhöhter Fluglärmbelastung des Flughafens Dresden (Fluglärmkontur B) sind außer gewerblichen und Sonderbauflächen ohne lärmsensible Nutzung im Flächennutzungsplan und Industrie- und Gewerbegebieten im Bebauungsplan zusätzlich
- gemischte Bauflächen im Flächennutzungsplan und
 - Mischgebiete, Dorfgebiete und Kerngebiete im Bebauungsplan
- zulässig.
- Im Rahmen der Bauleitplanung sind entsprechende Maßnahmen zum erforderlichen baulichen Schallschutz festzusetzen.
- Hinweis Gemäß dem verbindlichen Fachlichen Entwicklungsplan Verkehr, Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Fachlichen Entwicklungsplan Verkehr des Freistaates Sachsen vom 27. August 1999 (SächsGVBl. S. 497), Plansatz Z 4.2 wird der Verkehrsflughafen Dresden ausgebaut. Dabei soll die Start- und Landebahn in nordöstlicher Richtung um ca. 300 m verlängert werden. Nach Vorliegen konkreter Planungen ist ihre Auswirkung auf die Fluglärmkontur des Siedlungsbeschränkungsbereiches und des Bereiches mit erhöhter Fluglärmbelastung zu prüfen und gegebenenfalls der Regionalplan durch Fortschreibung anzupassen.

* MTOW...Maximum Take Off Weight (max. zulässiges Startgewicht)

III.7 Technische Infrastruktur und technischer Umweltschutz

III.7.1 Grundsätze und Ziele zur räumlichen Entwicklung der Wasserversorgung

Karte Bestand und Planung der Wasserversorgungsanlagen sind in der Karte „Wasserversorgung“ dargestellt.

G III.7.1.1 Zur nachhaltigen Stabilisierung der Wasserversorgung und zur Sicherung einer hohen Qualität des Trinkwassers sind die notwendigen Anlagen und Netze der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu erhalten, soweit erforderlich zu sanieren bzw. durch Neubau zu erweitern oder zu ersetzen.

Z III.7.1.2 Der Anschlussgrad an die öffentliche Wasserversorgung soll insbesondere im mittleren und südöstlichen Teil des Landkreises Kamenz, im östlichen Teil des Landkreises Bautzen und im mittleren Teil des Niederschlesischen Oberlausitzkreises erhöht werden.

G III.7.1.3 Trinkwasserverluste durch schadhafte Wasserleitungen sind durch Sanierung und erforderlichenfalls durch Erneuerung der Leitungen insbesondere in den Städten Bischofswerda, Görlitz, Radeberg und Zittau sowie im nördlichen und mittleren Teil des Landkreises Bautzen, im östlichen und südwestlichen Teil des Niederschlesischen Oberlausitzkreises und im nordöstlichen Teil des Landkreises Löbau-Zittau entgegenzuwirken.

III.7.2 Grundsätze und Ziele zur räumlichen Entwicklung der Abwasserentsorgung

Karte Der Bestand von Abwasserbehandlungsanlagen ist in der Karte „Abwasserentsorgung“ dargestellt.

G III.7.2.1 Anlagen zur Abwasserentsorgung sind vorrangig für die Städte des Oberzentralen Städteverbundes, die Mittelzentren sowie die Städte Ebersbach/Sa., Neugersdorf und Wilthen zu errichten, auszubauen oder zu sanieren.

G III.7.2.2 Im Fremdenverkehrsgebiet Zittauer Gebirge, in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Trinkwasser sowie in den Einzugsgebieten der Spree oberhalb der Talsperre Bautzen, des Schwarzen Schöps' oberhalb der Talsperre Quitzdorf, des Hoyerswerdaer Schwarzwassers oberhalb des Knappensees und der Großen Röder sind Anlagen zur Abwasserentsorgung auf der Basis ökonomischer, ökologischer und siedlungsstruktureller Aspekte unter Einbeziehung dezentraler Lösungen und besonderer Beachtung der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen zentralen und dezentralen Lösungen zu errichten.

Z III.7.2.3 Schadhafte Abwassernetze sind vordringlich in den Städten Görlitz, Bautzen, Zittau, Löbau, Kamenz und Radeberg sowie in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Trinkwasser zu sanieren.

III.7.3 Grundsätze und Ziele zur räumlichen Entwicklung der Abfallwirtschaft

Karte Regionale Abfalldeponien sind in der Karte „Abfalldeponien, Altlasten und Altlastenverdachtsflächen“ dargestellt.

G III.7.3.1 Durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sollen bis zur Inbetriebnahme von thermischen Restabfallbehandlungsanlagen (TRBA) die erforderlichen Umladestationen auf an Bundes- bzw. Staatsstraßen angebundenen Standorten mit Gleisanschluss errichtet werden.

Z III.7.3.2 Die regionalen Siedlungsabfalldeponien Kunnersdorf (Niederschlesischer Oberlausitzkreis), Radgendorf (Landkreis Löbau-Zittau) sowie Nadelwitz (Landkreis Bautzen) sollen bis zur Inbetriebnahme von thermischen Restabfallbehandlungsanlagen weiter betrieben bzw. soweit erforderlich ertüchtigt werden.

G III.7.3.3 In Betrieb befindliche Deponien sollen bereits während der Verfüllung entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung schrittweise rekultiviert und unter Berücksichtigung der geplanten Folgenutzung eingegrünt werden.

III.7.4 Ziele zur räumlichen Entwicklung der Altlastenbehandlung

Karte Regional bedeutsame Altstandorte sowie Altlasten und Altlastenverdachtsflächen in den Gebieten der Braunkohlen- und Sanierungsrahmenpläne sind in der Karte „Abfalldeponien, Altlasten und Altlastenverdachtsflächen“ dargestellt.

Z III.7.4.1 Folgende Altlasten in der Region sind vorrangig zu sanieren:

- Altlasten, die in Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Trinkwasser liegen,
- Altlasten, die im Bereich des Grundwasserwiederanstieges infolge der Stilllegung von Braunkohlentagebauen liegen,
- Altlasten, die die Weiterführung oder den Neuaufschluss von Abbauflächen oberflächennaher Rohstoffe und Braunkohle, besonders in den Braunkohlentagebauen Nochten und Reichwalde beeinträchtigen,
- die gehäuft auftretenden militärischen und Rüstungsaltlasten in den Bereichen der ehemaligen Truppenübungsplätze der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in Deutschland bzw. der Westgruppe der sowjetischen Truppen Königsbrück einschließlich der Kasernenstandorte und der ehemaligen Nationalen Volksarmee Nochten und Dauban.

Z III.7.4.2 Die regional bedeutsamen Altstandorte

- | | |
|---|---------------------------------------|
| • Waggonbau Niesky | Niederschlesischer Oberlausitzkreis |
| • Flugplatz Rothenburg/O.L. | Niederschlesischer Oberlausitzkreis |
| • Kraftwerk Boxberg | Niederschlesischer Oberlausitzkreis |
| • Tagesanlagen Tagebau Berzdorf | Stadt Görlitz |
| • Waggonbau Görlitz, Werk I | Stadt Görlitz |
| • Kraftwerk Hagenwerder | Stadt Görlitz, Landkreis Löbau-Zittau |
| • Kraftwerk Hirschfelde und Leuna-Werk | Landkreis Löbau-Zittau |
| • Flugplatz Bautzen (Litten) | Landkreis Bautzen |
| • Brikettfabrik und Kraftwerk Laubusch | Landkreis Kamenz |
| • Lautawerk | Landkreis Kamenz |
| • Brikettfabrik und Kraftwerk Knappenrode | Stadt Hoyerswerda |
| • Altanlagen Schwarze Pumpe | Landkreis Kamenz |

sind vorrangig zu sanieren und für die Entwicklung als Industrie- bzw. Gewerbestandort oder Freizeit- und Erholungsgebiet wiedernutzbar zu machen.

III.7.5 Grundsätze und Ziele zur räumlichen Entwicklung der Energiewirtschaft

Karte Die Einbindung der Region in das europäische und das überregionale Erdgasverbundnetz, die regionalen Erdgasversorgungsnetze sowie die regional bedeutsamen Standorte und Trassen der Energieversorgung und -verteilung sind in der Karte „Energieversorgung“ dargestellt.

G III.7.5.1 In der Region soll ein ausgewogener Energiemix angestrebt werden. Zur Bedarfsdeckung soll neben der weiteren Nutzung von fossilen Energieträgern die Nutzung der erneuerbaren bzw. nachwachsenden Energiequellen erhöht werden.

G III.7.5.2 Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit sind das bestehende 380 kV-Verbundnetz sowie die regionalen 110 kV-Netze in ihrer Kapazität und dem technischen Zustand anforderungsgerecht auszubauen.

Auf eine anforderungsgerechte Verbesserung der Leitungskapazität und des technischen Zustandes der Leitungen für einen internationalen Energieaustausch mit den Verbundpartnern in der Republik Polen und der Tschechischen Republik ist hinzuwirken.

Dies betrifft folgende Leitungen und Umspannwerke:

Grenzüberschreitende Bedeutung

- 110-kV-Leitung (Hrádek nad Nisou/Grottau)--Zittau

Regionale Bedeutung

- Errichtung eines Umspannwerkes bei Altbernsdorf a. d. Eigen,
- Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Hagenwerder--Niesky,
- Neubau einer Umspannanlage in Hoyerswerda, OT Zeißig,
- Errichtung einer 110-kV-Umspannanlage in Bärwalde
- Neubau der 110-kV-Umspannanlage Graustein.

G III.7.5.3 Hochspannungstrassen, die nicht mehr erforderlich sind, sollen einer Nachnutzung (z. B. andere Spannungsebene) zugeführt werden. Ist dies nicht notwendig oder möglich, sind sie zeitnah zur Außerbetriebnahme der Hochspannungsleitungen zurückzubauen.

G III.7.5.4 Durch den Ausbau der regionalen Erdgasversorgungsnetze ist auf eine Erhöhung des Anschlussgrades insbesondere in den Städten und Gemeinden im Niederschlesischen Oberlausitzkreis und im nördlichen Teil des Landkreises Bautzen hinzuwirken.

Z III.7.5.5 Auf die Erhaltung, Sanierung und den wirtschaftlichen Ausbau der Fernwärmeversorgung im Verdichtungsraum Dresden und seiner Randzone, im Gebiet mit Verdichtungsansätzen im ländlichen Raum der Landkreise Bautzen, Kamenz, Löbau-Zittau und des Niederschlesischen Oberlausitzkreises sowie in den kreisfreien Städten Görlitz und Hoyerswerda, den Städten Weißwasser/O.L., Niesky und Kamenz sowie der Gemeinde Boxberg/O.L. ist hinzuwirken.

III.8 **Verteidigung**

III.8.1 **Militärische Verteidigung**

Karte Die Vorranggebiete für Verteidigung sind in der Karte „Raumnutzung“ ausgewiesen. Eine Auflistung der Vorranggebiete für Verteidigung erfolgt im Anhang zu Kap. III.8.1.

Z III.8.1.1 **Soweit durch den Braunkohlenbergbau Flächen des Truppenübungsplatzes Oberlausitz beansprucht werden, ist ein Flächenersatz, der eine neue Verbindung zwischen den westlichen und östlichen Truppenübungsplatzflächen bei Lohsa bzw. bei Pechern ermöglicht, zu schaffen.**

IV Regionale Besonderheiten

IV.9 Sorbisches Siedlungsgebiet

Karte Die zum sorbischen Siedlungsgebiet der Region Oberlausitz-Niederschlesien gehörenden Gemeinden und Gemeindeteile sind in der Karte „Sorbisches Siedlungsgebiet“ dargestellt.

Hinweis Das Namensverzeichnis der Gemeinden und Gemeindeteile des sorbischen Siedlungsgebietes der Region ist im Anhang zu Kap. IV.9 enthalten.

Z IV.9.1 Bei raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben im sorbischen Siedlungsgebiet sind die geschichtlichen und kulturellen Besonderheiten dieses Siedlungsgebietes und seiner Bewohner zu beachten.

Z IV.9.2 Im sorbischen Siedlungsgebiet sind Bemühungen zum Schutz und zur Förderung der sorbischen Sprache und des sorbischen Kulturgutes zu unternehmen und zu unterstützen. Initiativen zur Revitalisierung der sorbischen Sprache durch muttersprachliche Ausbildung sind zu fördern.

Z IV.9.3 Heute noch erkennbare Siedlungsformen und -strukturen mit slawischem bzw. sorbischem Einfluss sowie die sorbischen Kulturdenkmäler sollen erhalten und gepflegt werden.

Z IV.9.4 Zu regional bedeutsamen Einrichtungen der Kultur-, Kunst- und Heimatpflege der Sorben und Zentren zur Förderung der sorbischen Kultur sollen ausgebaut werden:

- Haus der Sorben in Bautzen,
- Sorbisches Museum in Bautzen,
- Deutsch-Sorbisches Volkstheater in Bautzen,
- Domowina-Haus in Hoyerswerda,
- Zejler-Smoler-Haus in Lohsa,
- Sorbisches Kulturzentrum in Schleife,
- Měrcin-Nowak-Haus in Nechern,
- Mehrzweckhalle (Jednota) in Crostwitz,
- Čišinski-Gedenkstätte in Panschwitz-Kuckau,
- Kulturhaus in Schmerlitz,
- Kulturhaus in Sollschwitz.

Z IV.9.5 Gemeinden oder Gemeindeteile, in denen die sorbische Traditionspflege von besonderer Bedeutung ist, sollen bei der Entwicklung des Fremdenverkehrs so unterstützt und gefördert werden, dass sie zur kulturellen Vielgestaltigkeit der Region beitragen können.

Begründungen

Bevölkerung und Arbeitsmarkt

zu Kap. I.2.1
und Kap. I.2.2

Die Bevölkerungsentwicklung ist auf Grund eines relativ hohen Sterbefallüberschusses nach wie vor in der Region (s. Tabelle I.2.1/1) rückläufig. Tabelle I.2.1/2 zur räumlichen Bevölkerungsentwicklung 1999 in der Region verdeutlicht, dass durch Stadt-Umland-Wanderungen aus den kreisfreien Städten Dresden und Hoyerswerda vor allem der Landkreis Kamenz eine positive Einwohnerzahlentwicklung erfährt. Die Abwanderung in die alten Bundesländer hat sich 1999, verglichen mit den hohen Abwanderungen 1991-1994, verringert. Gleichwohl sind die hohen Werte der Fortzüge aus Hoyerswerda über die Landesgrenze Sachsens hinaus auch auf die hohe Arbeitslosigkeit im Arbeitsamtsbereich Hoyerswerda zurückzuführen (23,0 % im Dezember 2001).

Die durchschnittliche Arbeitslosenquote in der Region liegt bei 20,9 % (Stand Dezember 2001) und damit über dem Landes- und weit über dem Bundesdurchschnitt. Die wirtschaftlichen Strukturveränderungen haben zu hohen Arbeitslosenquoten unter den Industriebeschäftigten, den Frauen und infolge eines noch ungenügenden Ausbildungsplatzangebots unter den Jugendlichen geführt. Im Zusammenhang mit dem Arbeitsplatzabbau in der Energiewirtschaft, der Glasindustrie (Raum Weißwasser) und der Textilindustrie (südliche Oberlausitz) sowie der peripheren Lage der Gebiete der Region ist der Beschäftigungsrückgang im Landkreis Löbau-Zittau und im Niederschlesischen Oberlausitzkreis am stärksten.

Angesichts dieser Struktur der Arbeitslosigkeit sind einerseits Maßnahmen erforderlich, die auf die besonderen Verhältnisse der vom Arbeitsplatzabbau betroffenen Gebietsteile und Bevölkerungsgruppen abzielen, andererseits kann die allgemeine Verbesserung der Infrastruktur und der Standortbedingungen sowie der Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten und nicht zuletzt der Umwelt- und Lebensqualität zu einer Sicherung der vorhandenen Arbeitsstätten und zu neuen Arbeitsplätzen führen.

Der Anteil der Erwerbstätigen in der Region ist nicht signifikant geringer als in den alten Bundesländern, liegt jedoch unter dem Durchschnitt des Freistaates Sachsen. Die Erwerbstätigkeit nach Wirtschaftszweigen zeigt für 1997, dass in der Region der Anteil der im Baugewerbe Beschäftigten wesentlich höher ist als vergleichsweise in den alten Bundesländern. Im Dienstleistungsbereich liegen die Erwerbstätigenzahlen nach wie vor unter dem Landesdurchschnitt für Sachsen. Da der Umstrukturierungsprozess im Braunkohlenbergbau noch nicht abgeschlossen ist, in der Region weitere Arbeitsplätze vor allem im Baubereich abgebaut werden, wird der sogenannte zweite Arbeitsmarkt für eine Stabilisierung der Beschäftigungslage in der Region weiterhin von Bedeutung sein. Für eine Verbesserung der gegenwärtigen Beschäftigungslage und für die Erhöhung der Wirtschaftskraft der Region ist es langfristig notwendig, dass die Selbständigenquote weiter zunimmt, Maßnahmen des zweiten Arbeitsmarktes auf Grund einer allgemeinen Beschäftigungszunahme verringert werden können, die Kooperation zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen erweitert wird, neue Beschäftigungsmodelle (Lebensarbeitszeit, Teilzeitbeschäftigung etc.) eingeführt werden und neue Beschäftigungsfelder vor allem im Dienstleistungsbereich erschlossen werden. Dafür ist aber in dieser strukturschwachen Region eine strukturpolitische Unterstützung weiterhin auf hohem Niveau (z. B. im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“) und die Investitionserleichterung erforderlich. Strukturpolitische Maßnahmen können einerseits dazu beitragen, dass die Wirtschaftskraft der Region verbessert wird (vgl. auch Kap. III.5). Andererseits müssen aber auch Arbeitnehmer und Unternehmer den Ansprüchen in der zunehmenden Wissensgesellschaft gerecht werden, so dass breite und qualitativ hochwertige Bildungs- und Weiterbildungsangebote vorhanden sein müssen. So kann mit der Schaffung von Arbeitsplätzen, Ausbildungsplätzen und günstigen Ansiedlungsbedingungen sowie umfangreichen Bildungs- und Informationsangeboten die Bevölkerungsentwicklung in der Region stabilisiert werden. Dies schließt ein, dass weitere Arbeitsplätze auch in der Industrie und in der gewerblichen Wirtschaft geschaffen werden und ein ausgewogener Branchenmix entsteht.

Langfristig kann das Arbeitsplatzdefizit in der Region auch durch die Ansiedlung und die Bestandspflege von Betrieben behoben werden, die ein breitgefächertes Branchenspektrum repräsentieren. Die Nachfrage nach Arbeitskräften wird sich daher künftig weiter stark differenzieren und die Anforderungen an Ausbildungsqualität und Berufsvielfalt zunehmen.

Tabelle I.2.1/1: Bevölkerungsentwicklung nach Kreisen 1990-1999

Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Bevölkerung 3.10.1990	Bevölkerung 31.12.1999	Veränderung (1990 = 100%)
Görlitz	76.603	62.871	-17,9 %
Hoyerswerda	68.982	52.249	-24,3 %
Bautzen	170.479	159.127	-6,7 %
Kamenz	152.671	156.616	+2,6 %
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	115.105	108.095	-6,1 %
Löbau-Zittau	177.917	157.472	-11,5 %
Region Oberlausitz-Niederschlesien	761.757	696.430	-8,6 %

Gebietsstand: 01.01.2000

Quellen: Statistisches Landesamt Sachsen (2000): Bevölkerungsstand 31.12.1999; Kamenz, eigene Berechnungen

Tabelle I.2.1/2: Räumliche Bevölkerungsentwicklung in der Region Oberlausitz-Niederschlesien 1999

Landkreis	Wanderungssaldo		Wanderungs- saldo innerhalb Sachsen absolut	Wanderungs- saldo über Landesgrenze absolut
	absolut	je 10.000 EW		
Görlitz, Stadt	-837	-131,7	-332	-505
Hoyerswerda, Stadt	-1.748	-328,2	-794	-954
Bautzen	-813	-50,9	-100	-317
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	-1.685	-154,2	-139	-1.546
Löbau-Zittau	-868	-54,8	-200	-668
Kamenz	628	40,1	921	-293

Gebietsstand: 01.01.1999

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen (2000): Räumliche Bevölkerungsentwicklung im Freistaat Sachsen; Kamenz

Räumliche Entwicklung des Problemgebietes Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbaus

zum Hinweis Straßennetzerweiterungen

Das Problemgebiet Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbaus ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht den heutigen Anforderungen entsprechend an das überregionale Straßenverkehrsnetz angeschlossen. Dieser Anschluss stellt jedoch eine der wesentlichen Voraussetzungen dar, um das Gebiet insbesondere für Investoren attraktiv zu machen und somit den wirtschaftlichen Strukturwandel zu beschleunigen. Wissenschaftliche Untersuchungen der letzten Jahrzehnte stellen deutlich heraus, dass die Verkehrsanbindung (insbesondere der Zugang zum Autobahn- und Fernstraßennetz) bei der Ansiedlung von Unternehmen zu den Faktoren mit höchster Standortrelevanz gerechnet wird (z. B. PIEPER, M. (1994): Das interregionale Standortverhalten der Industrie in Deutschland; Göttingen).

Die im Hinweis genannten vier Straßenbaumaßnahmen sind aus Sicht der Region prioritär, um den harten Standortfaktor „Straßenverkehrsinfrastruktur“ im Problemgebiet Bergbaufolgelandschaften der Region positiv zu beeinflussen und somit günstigere Bedingungen für die Neuan siedlung von Unternehmen zu schaffen und bereits vorhandenen Unternehmen eine bessere Wettbewerbsfähigkeit zu verschaffen. Diese Maßnahmen berücksichtigen die überörtlichen wirtschafts- und siedlungsräumlichen Verflechtungen. Sie sind eine Voraussetzung, damit über eine gute Einbindung in das regionale und überregionale Verkehrsnetz in Richtung Dresden, nach Südbrandenburg und nach Berlin der Strukturwandel zur Überwindung der wirtschaftlichen Monostruktur gelingen kann. Neben der Wiederherstellung direkter Straßenverbindungen zwischen benachbarten Orten werden die in den Sanierungsgebieten des Braunkohlenbergbaus neu entstehenden Freizeit- und Erholungsstandorte vorteilhaft an das überregionale Straßenverkehrsnetz angeschlossen. Zum Neubau (Rückverlegung) der B 156 und der Straße zwischen den industriellen Kernen Schwarze Pumpe und Boxberg/O.L. („Spreestraße“) sind entsprechende Ziele im Braunkohlenplan Tagebau Nochten (Ziel 26) und im Sanierungsrahmenplan Tagebau Bärwalde (Ziel 25) formuliert.

zu Z II.3.2.1.2 Durch den Strukturwandel in der Energiewirtschaft haben seit 1990 zahlreiche Anlagen der Braunkohlenindustrie einschließlich Braunkohlenverbindungsbahnen, Veredelungsindustrie und Braunkohlenkraftwerke ihre bisherige industrielle Zweckbestimmung verloren. Einen Überblick über wichtige Flächen gibt die Tabelle II.3.2.1.2/1. Einige der Altstandorte bzw. deren Teilbereiche wie das Südgelände von Schwarze Pumpe sind bereits saniert und somit für eine Nachnutzung vorbereitet. Für die im Ziel aufgeführten Standorte ist die Sanierung dagegen noch nicht abgeschlossen. Im Ziel werden auch die Altstandorte aufgeführt, für welche Regelungen bereits in den Sanierungsrahmenplänen getroffen wurden bzw. werden, um den räumlichen und sachlichen Zusammenhang zu verdeutlichen.

Durch dieses Sanierungsziel sollen für die einzelnen Altstandorte die Rahmenbedingungen für eine spätere Nutzung geschaffen werden. Dies entbindet die Gemeinden nicht von der Erstellung konkreter Nutzungskonzepte im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, wo unter Berücksichtigung des aktuellen und künftigen Bedarfes Art und Umfang der Nutzung festgelegt werden. Dabei sind insbesondere die Ziele unter III.5.4 LEP zu beachten. Die Sanierungsbedürftigkeit der regional bedeutsamen Altstandorte der Braunkohlenindustrie ist im Abschnitt III.7.4 des Regionalplanes hervorgehoben.

Tabelle II.3.2.1.2/1: Industriebrachen der Braunkohlenindustrie und Braunkohlengroßkraftwerke (regional bedeutsame Altstandorte, die im Abschnitt III.7.4 Regionalplan begründet sind, erscheinen fettgedruckt).

Bezeichnung	Bruttofläche ca.
Schwarze Pumpe Südgelände (Sanierung abgeschlossen)	36 ha
Schwarze Pumpe Ostgelände	37 ha
Schwarze Pumpe Altanlagen	55 ha
Schwarze Pumpe Kokerei (Sanierung abgeschlossen)	12 ha
Brikettfabrik/Kraftwerk Laubusch	33 ha
Industriekraftwerk Lauta (Sanierung abgeschlossen)	21 ha
Brikettfabrik und Industriekraftwerk Heide (Sanierung abgeschlossen)	10 ha
Brikettfabrik und Industriekraftwerk Zeißholz (Sanierung abgeschlossen)	13 ha
Industriekraftwerk Trattendorf (sächsischer Anteil) (Sanierung abgeschlossen)	21 ha
Brikettfabrik und Industriekraftwerk Knappenrode	55 ha
Siebanlage Sabrodt	58 ha
Spreetal Werk (Objekt 1)	14 ha
Spreetal Wohnlager (Sanierung abgeschlossen) und Tagesanlagen Nordost (Objekt 2)	31 ha
Spreetal Schacht 10	15 ha
Spreetal Schacht 12	23 ha
Tagesanlagen Halbendorf	7 ha
Tagesanlagen Scheibe	15 ha
Tagesanlagen Lohsa	7 ha
Gleisbaustützpunkt Mortka (Sanierung abgeschlossen)	5 ha
Tagesanlagen Bärwalde (Sanierung abgeschlossen)	25 ha
Nochten Schacht II (Sanierung abgeschlossen)	8 ha
Tagesanlagen Olbersdorf (Sanierung abgeschlossen)	45 ha
Tagesanlagen Berzdorf	30 ha
Kraftwerk Hirschfelde	20 ha
Kraftwerk Hagenwerder	144 ha
Kraftwerk Boxberg	112 ha

Das Vorhandensein geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen in ausreichender Größe ist ein wichtiges Kriterium bei der Standortwahl von Unternehmen. Durch eine rasche Sanierung der brachgefallenen Werksflächen können die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Industriebrachen kurz- bis mittelfristig wieder für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung stehen. Somit kann die Inanspruchnahme des Freiraumes für neue Industrie- und Gewerbesiedlungen zumindest in den nördlichen und östlichen Teilen der Planungsregion erheblich verringert werden. Damit werden weitere Eingriffe in die bereits erheblich durch den Bergbau geprägte Landschaft und in den Naturraum minimiert. Diese Zielsetzung entspricht somit u. a. dem § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 ROG und dem Ziel III.4.4 LEP. Auch das Ziel II.1.4.5 LEP erfährt durch die großen Industriebrachen im Problemgebiet Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbaus eine besondere Relevanz.

Die für eine industrielle bzw. gewerbliche Nachnutzung zu sanierenden Flächen sind für diese Entwicklung wegen ihrer günstigen Verkehrsanbindung an Straße, Bahn und der sonstigen infrastrukturellen Erschließung besonders geeignet.

Der Lagevorteil an bestehenden Verkehrsachsen bzw. in der Nähe der Städte Görlitz, Hoyerswerda, Weißwasser/O.L. und Zittau unterstützt den Funktionswandel auf den ehemaligen Betriebsflächen und die beabsichtigte Erschließung neuer Wirtschaftssektoren (z. B. Freizeit und Erholung/Fremdenverkehr). Das Bergbaumuseum Knappenrode wird unter Nutzung vorhandener Gebäude und Anlagen der ehemaligen Brikettfabrik weiterentwickelt. Durch eine Sanierung der ehemaligen Tagesanlagen Berzdorf kann in Verbindung mit dem entstehenden Restsee das um Görlitz vorhandene Defizit an wassergebundenen Erholungsmöglichkeiten verringert werden.

Auf Grund ihrer Größe wird die ehemalige Siebanlage Sabrodt nur in einem ca. 15 ha großen Kernbereich für eine gewerbliche Nachnutzung saniert, sofern nicht die speziellen Standortanforderungen einer bedeutsamen Industrieansiedlung die gesamte Inanspruchnahme erfordern.

- zu Z II.3.2.1.3 Für den Austausch von Tagebaugroßgeräten bestand zwischen den Braunkohlentagebauen eine Trasse von Haidemühl (Land Brandenburg) über Bluno und Boxberg/O.L. bis Reichwalde mit Abzweigen nach Nochten und Mühlrose. Die Haupttrasse hat sächsische und brandenburgische Tagebaue verbunden und führte nordöstlich von Sabrodt über die Landesgrenze. Zukünftig wird aus Sicht der Braunkohlenindustrie nur noch der Streckenabschnitt zwischen den Tagebauen Reichwalde und Nochten benötigt. Für die absehbare Vorhaltungszeit dieses Trassenabschnittes bestehen auf diesem Abschnitt Nutzungseinschränkungen (z. B. das Freihalten von jeglicher Bebauung und von Aufforstung), die durch die betroffenen Gemeinden und Fachplanungsbehörden im Rahmen ihrer Planungen zu beachten sind.

Um Nutzungseinschränkungen auf den von den Großgerätetransporttrassen berührten Gebieten auf ein zeitliches Minimum zu begrenzen, werden mit der zweckdienlichen und zeitgerechten Sanierung und Freigabe der Trassen durch die Bergbauunternehmen weitere Planungssicherheiten für die Gebietseigentümer, Kommunen und Landkreise geschaffen. Die Folgenutzungen der Trassenabschnitte werden sich aus den Erfordernissen der berührten Gebiete ergeben; in der Regel in Anlehnung an die Nutzungen der durchschnittenen Gebiete (Forst, Offenland). An ausgewählten Abschnitten bietet sich an, den Trassenverlauf in verringertem Maße für öffentliche Straßen und Wege zu nutzen. Für einzelne Abschnitte der stillzulegenden Trassen erfolgt die Regelung in den entsprechenden Sanierungsrahmenplänen.

- zu Z II.3.2.1.4 In Verbindung mit dem Braunkohlenabbau sind Betriebsstraßen angelegt worden. In einzelnen Abschnitten werden diese Trassen, sobald sie für den Bergbau nicht mehr benötigt werden, für den öffentlichen Verkehr von Bedeutung sein. Dies gilt aus heutiger Sicht insbesondere für die Relation Schwarze Pumpe--Neustadt--Boxberg/O.L. In diesem Zusammenhang wird auf das Ziel 26 des Braunkohlenplanes Nochten verwiesen.

Zwischen den Braunkohlentagebauen, den ehemaligen Standorten der Kraftwerke, Brikettfabriken, Kokereien und Gaswerke des Lausitzer Bergbaureviers bestand ein ausgedehntes Netz von Kohleverbindungsbahnen. Das Industriebahnnetz verbindet Betriebe und Anlagen in Brandenburg und Sachsen. Es reicht von Lübbenau, Jänschwalde und Lauchhammer bis nach Knappenrode und Reichwalde. In seinem südwestlichen Teil sind die Industriebahnen im Wesentlichen als 900 mm Schmalspurbahn angelegt. Das moderne Industriebahnnetz im nördlichen und östlichen Teil ist für die Normalspur ausgelegt. Teile des Netzes werden für die Braunkohlenindustrie nicht mehr benötigt und stehen für neue Nutzungen zur Verfügung. Der Verlauf der Trassen bietet für eine Verdichtung oder Optimierung des öffentlichen Straßennetzes zwar wenig Ansatzmöglichkeiten, dennoch können auch kurze Abschnitte diesbezüglich örtlich von Wert sein. Vorteilhafter erscheint eine Reaktivierung von zusammenhängenden Trassenabschnitten für touristische Nutzungen (Radwege, Museumsbahnen u. a.).

Räumliche Entwicklung des grenznahen Gebietes

- zu G II.3.2.2.1 Mehr als die Hälfte der Grenze der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien ist gleichzeitig Staatsgrenze zur Republik Polen bzw. zur Tschechischen Republik. Darüber hinaus sind die Landkreise Bautzen und Löbau-Zittau, der Niederschlesische Oberlausitzkreis sowie die kreisfreien Städte Hoyerswerda und Görlitz Mitglied der Euroregion Neiße. An die Planungsregion werden daher auch Anforderungen gestellt, die der Verbesserung grenzüberschreitender Raumstrukturen dienen.

Ein Abstimmungserfordernis mit den polnischen und tschechischen Partnern besteht für den Ausbau der grenzüberschreitenden Verbindungsachsen, der im Rahmen der prognostizierten wachsenden Verkehrsströme und mit Blick auf eine mögliche EU-Erweiterung erfolgen muss. Die Verbindungen im grenzüberschreitenden Güter- und Personenverkehr sind gegenwärtig noch nicht für einen künftigen Bedeutungsgewinn vorbereitet.

Bemühungen auf sächsischer Seite zum Schutz der Neißeau, des Zittauer Gebirges und des Oberlausitzer Berglandes können nur eingeschränkt wirksam werden, wenn sie nicht in Zusammenarbeit mit der polnischen und tschechischen Seite erfolgen. Der unmittelbar in Grenznähe gelegene Flugplatz Rothenburg/O.L. kann einer wachsenden Rolle als Flugplatz für die Euroregion Neiße langfristig nur gerecht werden, wenn den Belangen des Flugbetriebes auch bei Planungen östlich der Lausitzer Neiße Rechnung getragen wird. Der Braunkohlentagebau bei Tüschau (Turów) auf polnischer Seite führt infolge der tagesbaubedingten Grundwasserabsenkung zu Geländesetzungen im Raum Zittau.

Siedlungsstruktur und Zentrale Orte

zu G II.3.3.1 Durch die Stadt-Umland-Wanderung erweitern sich die funktional verflochtenen Gebiete (Suburbanisierungseffekt). Räumlich betroffen sind davon die Gebiete nordöstlich von Dresden (Ottendorf-Okrilla, Radeberg etc.), um Bautzen, Görlitz und Hoyerswerda sowie Teile der südlichen Oberlausitz. Über die traditionellen Planungsinstrumente hinaus (z. B. FNP, B-Plan) werden Formen der interkommunalen Kooperation (z. B. Zweckverbände für gemeinsame Gewerbeansiedlungen etc.) zwischen der Stadt und den jeweiligen Umlandgemeinden zukünftig an Bedeutung gewinnen, da kommunale Entwicklungsabsichten gemeinsam verfolgt werden können (partnerschaftliche Lösungen). Welche Formen der interkommunalen Kooperation angewendet werden (formelle oder informelle Ansätze), bleibt den Kooperationspartnern überlassen.

Des Weiteren sind durch das dichte Siedlungsnetz in der südlichen Oberlausitz zahlreiche Funktionsüberlagerungen in den Nahbereichen und Kooperationsansätze vorhanden, um über eine funktionsteilige Entwicklung der Städte und Gemeinden einen effizienten Ressourceneinsatz bzw. eine nachhaltige Siedlungsentwicklung zu erreichen. Wegen der geringen Entfernungen zwischen den Unter- und Kleinzentren wird es dabei zweckmäßig sein, neue Siedlungsgebiete und zentralörtliche Einrichtungen von benachbarten Unterezentren gemeinsam zu entwickeln, wobei traditionelle Standorte infrastruktureller Einrichtungen, da sie sich in der Regel bedarfsgerecht nahe zu Wohnungen und Betrieben entwickelt haben, bewahrt werden sollen.

zu Z II.3.3.2 Die Siedlungsstruktur der Region ist durch einen hohen Anteil der Siedlungsfläche in der südlichen Oberlausitz (Siedlungsbänder entlang der B 96 und B 98) und durch geringer besiedelte Räume mit einwohnerschwächeren Gemeinden im Norden geprägt. Der Ausbau des gewachsenen punkt-axialen Siedlungssystems ist ein Ziel der Siedlungsstrukturentwicklung, um die dezentrale Siedlungsstruktur in der Region zu erhalten. Zur Aufrechterhaltung der dezentralen Siedlungsstruktur liegt es im regionalen Interesse, Zentrale Orte als Schwerpunkte der räumlichen Konzentration weiterzuentwickeln und die künftige Siedlungsentwicklung vor allem auf die Zentralen Orte zu lenken. Eine am zentralörtlichen System ausgerichtete Siedlungsentwicklung kann die disperse Siedlungsentwicklung vor allem im Umland der Städte > 20.000 Einwohner und die Zersiedlung der Landschaft reduzieren und sichert, dass die Aufgaben der Daseinsvorsorge, die die Zentralen Orte erfüllen, auch weiterhin wahrgenommen werden. Eine nachhaltige Raum- und Siedlungsstrukturentwicklung in der Region implementiert nicht nur den Schutz der natürlichen Ressourcen, sondern auch eine Aufwertung der Städte als urbane, wirtschaftliche und infrastrukturelle Zentren. Deshalb kommt dem Ausbau der höher-rangigen Zentralen Orte als zukunftsfähige Zentren der Region eine besondere Bedeutung zu.

Die Zentralen Orte besitzen geeignete Voraussetzungen für eine über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgehende Siedlungstätigkeit. Sie bieten zusammen mit den Siedlungsbereichen an den Achsen (vgl. Kap. II.3.4.2) die Gewähr für einen wirkungsvollen Mitteleinsatz zur Entwicklung von regionalen Siedlungsschwerpunkten, die es ermöglichen, über die Achsen den Leistungsaustausch zwischen den Zentralen Orten sowie die Wirtschafts- und Arbeitsbeziehungen mit den leistungsschwächeren Teilräumen auszubauen. Die Konzentration der Siedlungsentwicklung und die Stärkung der zentralörtlichen Funktionen sollten jedoch keine negativen Auswirkungen auf die Eigenart und die Vielfalt der gewachsenen Siedlungsstruktur in den Teilräumen der Region haben. Ein leistungsfähiges Verkehrsnetz in der Region ist die Grundlage dafür, dass die intraregionalen Verflechtungsbeziehungen ausgebaut werden können und alle Teile der Region in die weiter zunehmenden funktionsteiligen Verflechtungen auch mit Nachbarregionen (z. B. der Oberzentren Dresden und Cottbus) stärker einbezogen werden können.

zu Z II.3.3.3 Siedlungs- und Versorgungskerne sind die Grundlage für ein raumwirksames System von Zentralen Orten. Der Siedlungs- und Versorgungskern hat innerhalb einer als Zentraler Ort ausgewiesenen Gemeinde die Funktion, zentralörtliche Einrichtungen zu konzentrieren, um somit die Auslastung dieser Einrichtungen zu stabilisieren und eine weitere disperse Siedlungsentwicklung durch eine räumliche Trennung von Raumfunktionen (Wohnen, Arbeiten, Versorgen etc.) zu minimieren. Als Konzentrationspunkte für Wohnen, Arbeiten, Verkehr und

Versorgen nehmen die Siedlungs- und Versorgungskerne die zentralörtlichen Funktionen für den Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes wahr.

Die Ausweisung dieses Kernes obliegt der jeweiligen als Zentraler Ort ausgewiesenen Gemeinde. In der Regel wird es der Ortsteil sein, der Sitz der Gemeindeverwaltung ist und über die Ausstattung zentralörtlicher Einrichtungen verfügt. Kurze Wegebeziehungen innerhalb der Gemeinde und eine gute Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz sind für die Benennung des Siedlungs- und Versorgungskernes relevant.

In Gemeinden mit einer großen Flächenausdehnung und zahlreichen Ortsteilen bzw. mit einer vorhandenen Funktionsteilung in den Ortsteilen ist in begründeten Einzelfällen auch die Ausweisung nicht nur eines Siedlungs- und Versorgungskernes für den Zentralen Ort möglich.

zu Z II.3.3.4 Das zentralörtliche System der Region bildet das Grundgerüst für die Erschließung des Raumes mit dem ÖPNV. Für eine bessere Auslastung des ÖPNV sollten Bedienungsqualität und -häufigkeit an dem System der Zentralen Orte ausgerichtet werden, damit auch im Ländlichen Raum in einem zumutbaren Zeitaufwand die Siedlungs- und Versorgungskerne der Zentralen Orte mit dem ÖPNV erreichbar sind.

zu Z II.3.3.5 Die drei Städte Bautzen, Görlitz und Hoyerswerda erfüllen jeweils bereits einige oberzentrale Teilfunktionen - so Bautzen für Verwaltung, Bildung und Kultur; Görlitz für Bildung, Kultur und das Gesundheitswesen; Hoyerswerda für das Gesundheitswesen. Da eine eigenständige Entwicklung nur einer Stadt zu einem selbständigen Oberzentrum auf Grund mangelnder oberzentraler Ausstattung und geringer Einwohnerzahlen nicht absehbar ist, können durch Verknüpfung einzelner bereits wahrgenommener und zusätzlich zu entwickelnder oberzentraler Funktionen die drei Städte gemeinsam die funktionalen Defizite in der Region abbauen.

Voraussetzung dafür ist, dass sich die drei Städte als eigenständige Städte mit zentralörtlicher Bedeutung für unterschiedliche Teilräume in der Region entwickeln können und dass durch die Verständigung auf sinnvolle Kooperation (vgl. Z II.3.3.8) die Nachfrage der vorhandenen oberzentralen Leistungen in den drei Städten aus der Region heraus erhöht wird (s. auch Leitbild zum OZSV vom 19.03.1997, Regionales Entwicklungskonzept 1999).

Der OZSV Bautzen - Görlitz - Hoyerswerda ist auch als Instrument zur Entwicklung der gesamten Region zu nutzen, indem insbesondere auf den beschleunigten Ausbau des Bundesfernstraßennetzes (z. B. Neubau der B 178 von Zittau zur A 4 und des Autobahnzubringers von Hoyerswerda zur A 13) und der Schienenverbindungen Görlitz--Bautzen--Dresden, Görlitz--Berlin und Görlitz--Hoyerswerda--Leipzig hingewirkt wird.

Neben den teilerzentralen Versorgungsaufgaben, die die drei Städte für die Region wahrnehmen, ist für die Entwicklung der Region der Ausbau der drei Städte als Arbeitsmarktzentren entscheidend. Die Stärkung der Arbeitsplatzbedeutung der drei Städte kann Pendlerströme innerhalb der Region auf die Städte des OZSV lenken und die Arbeitsplatzbindung der Bevölkerung an die Region erhöhen. Leistungsfähige Verkehrswege und die Einbindung in das überregionale Verkehrsnetz sowie ein vorausschauendes und flexibles Wohn- und Gewerbeflächenangebot sind Voraussetzungen dafür, dass der OZSV Entwicklungsfunktionen für die gesamte Region übernimmt.

Mit dem vorliegenden REK zum OZSV und der projektbezogenen Zusammenarbeit innerhalb des OZSV unter Einbeziehung entsprechender Partner aus der Region (z. B. TGZ) hat der OZSV inzwischen Funktionen zur Regionalentwicklung übernommen.

zu G II.3.3.6 Auf Grund der räumlichen Distanz zwischen den Städten des OZSV (Bautzen - Görlitz - Hoyerswerda) und der unterschiedlichen Ausstattung mit mittel- und oberzentralen Einrichtungen kann der OZSV nicht auf Fragen der Funktionsteilung und der Versorgung reduziert werden. Da der OZSV vorrangig zur Entwicklung der Region beitragen soll, muss diesen Städten für die Wahrnehmung von Entwicklungsfunktionen genug eigener Gestaltungs- und Entwicklungsspielraum verbleiben. Eine eigenständige Entwicklung der drei Städte ist Grundlage dafür, dass mittelzentrale Ausstattungsdefizite in den jeweiligen Städten überwunden werden und dass kein Bedeutungsrückgang der Städte des OZSV gegenüber den Mittelzentren in der Region eintritt. Welche Entwicklungsfunktionen diese Städte des OZSV für die gesamte Region auszufüllen haben, ist im Regionalen Entwicklungskonzept, welches die drei Städte jeweils für sich bestätigt haben (Stadtratsbeschlüsse 1999) enthalten.

Über landes- oder regionalplanerische Zielvorgaben hinaus haben die Städte des OZSV die gemeinsame Verpflichtung sich für die Entwicklung der Region zu engagieren, um somit Entwicklungsdefizite der Planungsregion OL-NS gegenüber anderen Regionen im Freistaat Sachsen abzubauen.

Der REK-Prozess des OZSV ist gegenwärtig ein probates Instrument der Regionalentwicklung, welches in der Laufzeit des Regionalplans ggf. um weitere Entwicklungsinstrumente ergänzt werden kann.

- zu G II.3.3.7 Die Erhaltung und der Ausbau oberzentraler Funktionen in der Region sowie die Aufgabe des OZSV, die Entwicklung der gesamten Region zu beschleunigen, setzt voraus, dass der OZSV gemeinsam als regionaler Interessenvertreter nach außen auftritt. Dafür ist nicht nur eine engere Zusammenarbeit zwischen den drei Städten sinnvoll, sondern auch die Vernetzung des OZSV mit den Mittelzentren (z. B. Zittau, Löbau, Weißwasser/O.L., Kamenz), um die Interaktionen der gesamten Region auszuweiten ("Entwicklungsmotor für die Region").

Des Weiteren eignet sich der OZSV Bautzen - Görlitz - Hoyerswerda als Instrument des Regionalmarketing, so dass eine wesentliche Aufgabe des OZSV darin besteht, die Region national und international bekannt werden zu lassen.

- zu Z II.3.3.8 Der Ausbau der Kooperation zwischen den Städten und die Bereitstellung von Leistungen für die Region (zentralörtliche Aufgabe) sind Handlungsaufträge für die Städte des OZSV.

Die oberzentralen Funktionen in den drei Städten können langfristig erhalten und ausgebaut werden, wenn die vorhandenen Einrichtungen in den Städten miteinander kooperieren, und somit eine bessere Auslastung dieser Einrichtungen gegeben ist. Damit die räumlichen Verflechtungen zwischen den Städten ausgebaut werden, ist z. B. die Zusammenarbeit zwischen den Theatern, Museen, Bibliotheken der Städte, zwischen den Schwerpunktkrankenhäusern in Görlitz und Hoyerswerda oder im Fremdenverkehr anzustreben.

Voraussetzung für eine engere Kooperation zwischen den Städten und der intraregionalen Potenzialverknüpfung ist vor allem der Ausbau der Verkehrsverbindungen zwischen den drei Städten und mit den Städten und Gemeinden in der Region. Besonders der Ausbau der Schienen- und Straßenverbindungen Bautzen--Hoyerswerda (B 96), Görlitz--Cottbus--Berlin (B 115, Schiene), Hoyerswerda--A 13 (Neubau Autobahnzubringer), Görlitz--Niesky--Hoyerswerda (Schiene), der Ausbau des östlichen Teilabschnitts der „Sachsenmagistrale“ von Dresden über Bautzen nach Görlitz können die verkehrsbedingten Standortnachteile der Städte und der Region ausgleichen. Der Neubau des Autobahnzubringers von Hoyerswerda an die A 13, ist ein Teil der neu aufzubauenden West-Ost-Verkehrsachse zwischen Südbrandenburg - Nordsachsen und der Republik Polen (Lauchhammer - Hoyerswerda - Weißwasser/O.L. - Grünberg (Zielona Góra)).

Mit dem Verkehrswegeausbau zu den Oberzentren der benachbarten Regionen Dresden, Cottbus, Hirschberg (Jelenia Góra), Grünberg (Zielona Góra), Liegnitz (Legnica) und Liberec/Reichenberg werden bereits bestehende Wechselbeziehungen verstärkt.

Bautzen ist durch die zentrale Lage in der Region der wichtigste Straßenverkehrsknotenpunkt in der Region. Dies führt zu einer anhaltend hohen Belastung des mit Ausnahme der A 4 seit 1990 nur geringfügig erweiterten Bundes- oder Staatsstraßennetzes in der Stadt bzw. im Umland (Durchgangsverkehr von der A 4 in Richtung südliche Oberlausitz und Tschechische Republik bzw. Quell- und Zielverkehr nach Bautzen als Pendlerzentrum etc.). Mit dem Bau von Ortsumgehungen (vgl. auch Kap. III.6.2) kann der Verkehrsknotenpunkt Bautzen entlastet werden. Die Erreichbarkeit vor allem der Wirtschaftsstandorte in Bautzen bzw. in der südlichen Oberlausitz (z. B. Kirschau, Sohland a. d. Spree, Ebersbach/Sa., Cunewalde) wird dadurch nachhaltig verbessert.

- zu Z II.3.3.9
bis Z II.3.3.11

Die in den Plansätzen II.3.3.9-11 formulierten besonderen Ziele für die einzelnen Städte verdeutlichen die schwerpunktorientierten Entwicklungen im Rahmen des OZSV, die auch auf den Zielvorstellungen, die im REK - Prozess entwickelt wurden, beruhen.

Die besonderen Entwicklungsziele berücksichtigen die vorhandenen funktionalen Besonderheiten und orientieren darauf, dass oberzentrale und noch nicht wahrgenommene mittelzentrale Aufgaben in den Städten implementiert werden. Damit führt der funktionale Ausbau von Bautzen, Görlitz und Hoyerswerda auch zu einer Intensivierung der Verflechtungen der Mittelzentren der Region mit dem Oberzentralen Städteverbund.

Die historisch gewachsene Bedeutung von Bautzen als Wirtschafts- und Verwaltungszentrum sowie die reiche städtebauliche und deutsch-sorbische kulturhistorische Tradition bieten eine gute Grundlage für die Weiterentwicklung oberzentraler Funktionen in Bautzen. Durch die räumliche Nähe zu Dresden und der guten Verkehrsanbindung (Autobahn, Eisenbahn) besitzt Bautzen vor allem arbeits- und versorgungsräumliche Beziehungen mit Dresden. Langfristig kann die Stadt Bautzen diese noch überwiegend einseitigen Verflechtungsbeziehungen wechselseitig entwickeln, wenn Bautzen als funktionsfähige, mittelgroße Stadt Ergänzungsfunktionen für den Funktionsraum Dresden wahrnimmt.

Grundlage für diese Funktionsergänzung ist einerseits die räumliche Nähe und gute Verkehrs-anbindung von Bautzen zu Dresden sowie andererseits ein hinreichend großer Abstand zu Dresden, so dass Bautzen als mittelgroße, eigenständige Stadt des 2. Ringes um Dresden Entwicklungsschwerpunkt i. S. der dezentralen Konzentration ist. Dies setzt u. a. voraus, dass vor allem die Eisenbahnverbindungen von Bautzen nach Dresden verbessert werden (Reisezeitverkürzungen), dass Bautzen sich als wirtschaftlicher Schwerpunktraum für Ostsachsen entwickelt (Erweiterung des eigenen Einzugsgebietes) und dass mit zunehmender Ausdehnung des Verflechtungsbereichs von Dresden planerische Grundlagen für die Intensivierung der funktionalen Verflechtungen vorhanden sind (Auftrag zur Kooperation). Damit wird keine Funktionsverlagerung aus dem Raum Dresden raumplanerisch präferiert, sondern der Schwerpunkt wird auf die arbeitsteilige Entwicklung von Bautzen für den Funktionsraum Dresden und somit auf die eigenständige Standortentwicklung von Bautzen gelegt.

Görlitz erfüllt traditionell Aufgaben der Verwaltung, der Versorgung (Kultur, Gesundheitswesen und Dienstleistungen) im niederschlesischen Gebiet der Region. Dazu gehören wegen der größeren Entfernungen zu den Oberzentren Dresden, Cottbus und Berlin auch oberzentrale Aufgaben im Bildungs- und Kulturbereich, wie mit der Fachhochschule Zittau/Görlitz. Oberzentrale Aufgaben der Stadt können künftig ergänzt und für die Gebiete jenseits der Lausitzer Neiße entsprechend den Fortschritten in der Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Union zunehmend erweitert werden. Der Ausbau von Görlitz als grenznaher Wirtschaftsstandort erhöht die Bedeutung der Stadt für den regionalen Arbeitsmarkt und kann der negativen Bevölkerungsentwicklung entgegenwirken. Die Bedeutung von Görlitz als Europastadt kann strukturpolitisch durch die Ansiedlung entsprechender Bundes- oder Europabehörden aufgewertet werden.

Hoyerswerda ist die zweitgrößte Stadt der Region (52.249 Einwohner am 31.12.1999) und ist funktional in den bisher monostrukturierten Wirtschaftsraum der Lausitzer Braunkohlenindustrie integriert. Der Ausbau der Stadt führte zu einem schnellen Einwohnerwachstum (1950: 8.527, 1980: 70.705) mit einseitiger Funktionsausrichtung auf einen Wohnstandort für Auspendler nach Schwarze Pumpe, Senftenberg und Cottbus. Der Aufbau und Ausbau der Infrastruktur in der Stadt und in der Umgebung hat mit dem schnellen Wachstum der Stadt nicht schrittgehalten und muss noch vollendet werden. Dienstleistungseinrichtungen und das Arbeitsplatzangebot sind im Vergleich mit Städten dieser Größenordnung unterrepräsentiert, so dass für Hoyerswerda die vordringliche Aufgabe steht, die funktionale Vielfalt auszubauen, die vorhandenen höherwertigen Funktionen (z. B. im Gesundheitswesen) zu stabilisieren und sich im Rahmen des Oberzentralen Städteverbundes als Sportstadt zu entwickeln. Mit der landschaftlichen Entstehung des Lausitzer Seenlandes und einer touristischen Nutzung dieses Gebietes besteht für Hoyerswerda die Chance, touristische Dienstleistungen und gehobene Dienstleistungsunternehmen anzusiedeln (z. B. Informationsbereich).

Mit einem vielfältigen und hochwertigen Ausbildungs- und Arbeitsplatzangebot im Tertiär- und Hochtechnologiebereich kann ein Beitrag geleistet werden, der negativen Bevölkerungsentwicklung in Hoyerswerda entgegenzuwirken. Die Erfahrungen und die technische Kompetenz, die Unternehmen bei der Bergbausanierung und Landschaftsgestaltung im Raum Hoyerswerda besitzen, begünstigen Hoyerswerda als Standort für die räumliche Diffusion dieses Wissens.

In Hoyerswerda ist die Wohnumfeldverbesserung unter Berücksichtigung der bevölkerungsstrukturellen Entwicklungen, die Erhöhung der Nutzungsvielfalt in den dicht bebauten Wohnvierteln und die Erweiterung des Freizeit- und Sportangebotes auch für das Umland der Stadt und damit auch zur Stärkung der zentralörtlichen Funktion besonders wichtig.

zu Z II.3.3.12
bis Z II.3.3.14

Weißwasser/O.L., Zittau und Löbau sind von den wirtschaftlichen Strukturveränderungen besonders betroffen. Um den anhaltend hohen Bevölkerungsrückgang in diesen drei Städten, der auch durch ihrer periphere Lage in Deutschland mit bewirkt wird, entgegenzuwirken, sind neue Arbeitsplatzangebote erforderlich. Darüber hinaus kann ein verbessertes Angebot an Freizeit- und Kultureinrichtungen sowie die Stadterneuerung die Standortqualität und die Wohnortbindung der Bevölkerung erhöhen.

Zittau ist von der Schließung von Betrieben der Textilindustrie, des Bergbaus, des Fahrzeugbaues und von Militäreinrichtungen (ehemalige NVA) stark betroffen. Die Arbeitslosenquote für den Landkreis Zittau betrug im Dezember 2001 22,4 %. Auch der Bevölkerungsrückgang der Stadt Zittau um 20,9 % innerhalb von neun Jahren (von 3.10.1990 = 35.315 Einwohner bis Dezember 1999 = 27.982 Einwohner) ist dafür kennzeichnend.

Für die Stadt sind der Ausbau der mittelzentralen Kultur-, Verwaltungs- und Versorgungseinrichtungen, die Stadterneuerung, der Ausbau der Fachhochschule und des Internationalen Hochschulinstitutes, die Ansiedlung grenzüberschreitend tätiger Unternehmen, die Entwicklung

des grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehrs auf Straße und Schiene und der Ausbau als Fremdenverkehrsschwerpunkt für den Städtetourismus die wichtigsten Entwicklungsgrundlagen.

Mit dem Beitritt der Republik Polen und der Tschechischen Republik zur EU ergeben sich für Zittau Standortvorteile, so dass der mittelzentrale Verflechtungsbereich von Zittau z. B. auch Teile von Nordböhmen umfassen wird. Eine wesentliche Voraussetzung für die Standortaufwertung von Zittau als Wirtschaftszentrum ist der schnelle und leistungsfähige Bau der B 178 (Anschluss an die A 4) und der Ausbau Zittaus als grenzüberschreitender Straßen- und Schienenverkehrsknotenpunkt.

Weißwasser/O.L. wurde als Wohnstandort für Bergarbeiter und Beschäftigte im Braunkohlenergiekraftwerk Boxberg (ca. 6.500 Großplatten- und Geschosswohnungen) monofunktional ausgebaut. Die zweite strukturbestimmende Industriebranche von Weißwasser/O.L. war die Glasindustrie, in der von ca. 7000 Beschäftigten (1990) zehn Jahre später ca. 400 noch beschäftigt sind. Ausreichend neue Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten können die weitere Abwanderung aufhalten. Weißwasser/O.L. ist überregional als Eissportzentrum bekannt, deshalb sollte der traditionsreiche Eishockeysport weitergeführt werden und die vorhandenen vielfältigen Sportprojekte und -vorhaben (z. B. Bau des Oberlausitzer Sport- und Freizeitparks) unterstützt werden. Unter Beachtung der relativ jungen Altersstruktur von Weißwasser/O.L. sind u. a. der Ausbau der Sport- und Freizeitangebote, die Wohnumfeldverbesserung und die Erweiterung von Ausbildungsplätzen sowie eine leistungsfähige Straßenverkehrsanbindung nach Hoyerswerda (--A 13), nach Cottbus (B 115) sowie zur A 4 nach Bautzen-Ost für die Entwicklung der Stadt notwendig.

Löbau ist von der Schließung von Betrieben der Textil- und Leichtindustrie und von Militäreinrichtungen (ehemalige NVA) ebenfalls vom Arbeitsplatzabbau erheblich betroffen. Eine hohe Arbeitslosenrate und der schon in den 80er Jahren einsetzende Bevölkerungsrückgang (um -11,4 % von Jahresende 1985 bis Juni 1995) weisen darauf hin.

Mit dem Neubau der B 178 und somit einer zügigen Anbindung an die A 4 können die wirtschaftlichen Standortvoraussetzungen auch für Löbau verbessert werden. Mittelzentrale Versorgungseinrichtungen, die in Löbau noch nicht vorhanden sind, sind z. B. ein Krankenhaus für die Regelversorgung und eine Schwimmhalle.

zu Z II.3.3.15

Das Ziel bezieht sich auf die Wahrnehmung zentralörtlicher Funktionen dieser drei Mittelzentren. Aussagen zur wirtschaftlichen Bedeutung von Kamenz, Radeberg und Bischofswerda werden in diesem Zusammenhang nicht getroffen.

Über die bereits im LEP formulierten landesplanerischen Ziele für Mittelzentren hinaus werden die Mittelzentren Kamenz, Bischofswerda und Radeberg durch ihre Nähe zum Oberzentrum Dresden im Zuge der weiteren Suburbanisierung im Verdichtungsraum vor allem als Wohnstandorte eine größere Bedeutung erlangen. Diese mittelgroßen, funktionsfähigen Städte sollen langfristig Entlastungsfunktionen für den Verdichtungsraum von Dresden wahrnehmen. Deshalb ist der Ausbau der Schienen- und Straßenverbindungen von Kamenz und Bischofswerda nach Dresden sowie der Straßenverbindungen von Radeberg nach Dresden (z. B. durch den Neubau der S 177) vorrangig.

Diese Mittelzentren haben trotz ihrer geringen Einwohnerzahlen (weniger als 20.000) infolge der Größe ihrer Mittelbereiche Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs. Durch ihre vorteilhafte Lage zu Dresden haben sie gute Entwicklungsvoraussetzungen, die mittelzentrale Bedeutung beizubehalten, wenn durch die Aufwertung als Wohnstandort die Einwohnerzahl steigt.

Eine Verbesserung der Schienenverkehrsanbindung von Bischofswerda und Kamenz durch einen schnellen Taktverkehr nach Dresden bindet Arbeitspendler nach Dresden in diesen Städten. Daneben fördern gute Wohn- und Versorgungsangebote sowie die Nähe Dresdens mit seinem Arbeitsplatzangebot und hochwertigen Kultur-, Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen die Standortwahl von Unternehmen und gut qualifizierten Arbeitnehmern zugunsten dieser Städte.

Zu den Vorschlägen für Unterzentren

Ober-, Mittel- und Unterzentren werden im LEP ausgewiesen (vgl. Kap. II.1.4 LEP), so dass im Regionalplan keine Ziele oder Grundsätze zu einer veränderten Ausweisung oder Einstufung von Zentralen Orten dieser Bedeutung formuliert werden. Innerhalb des grenznahen Gebietes zur Polnischen Republik ist zwischen Görlitz (Stadt des OZSV) und dem Mittelzentrum Weißwasser/O.L. (Luftlinienentfernung dieser Zentren ca. 46 km) kein weiteres Mittelzentrum ausgewiesen, obwohl die Mittelbereiche von Weißwasser/O.L. und Görlitz das Gebiet um Niesky nicht vollständig erfassen (vgl. auch Begründungskarte 4 des LEP). Deshalb wird Niesky zur

Netzergänzung der Mittelzentren nach dem bestehenden LEP in unserer Region als raumordnerisch notwendig erachtet.

Durch die vorhandene mittelzentrale Ausstattung von Niesky (z. B. Krankenhaus der Regelversorgung, Gymnasium, Berufsschulen, Sport- und Freizeiteinrichtungen), den Kreissitz für den Niederschlesischen Oberlausitzkreis, die Arbeitsplatzbedeutung (> 5.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Niesky am 30.06.1997) mit Einpendlerüberschuss und für die Netzergänzung von Mittelzentren im Raum zwischen Weißwasser/O.L. und Görlitz ist mit der Fortschreibung des LEP auch eine Aufwertung von Niesky zum Mittelzentrum für einen Mittelbereich von ca. 40.000 Einwohnern im landesweiten Vergleich der im gültigen LEP festgesetzten Mittelzentren gerechtfertigt.

Innerhalb der Gebietskategorie Randzone des Verdichtungsraumes Dresden ist mit der Fortschreibung des LEP die Ausweisung eines unterzentralen Städte- und Gemeindeverbundes u. a. durch die Überlagerung der Verflechtungsbereiche von Pulsnitz - Großröhrsdorf - Bretnig-Hauswalde und Ohorn raumordnerisch zweckmäßig. Zwischen den Städten und Gemeinden bestehen einige gemeinsame Entwicklungsvorhaben und Planungsabstimmungen (z. B. ein gemeinsames Gewerbegebiet von Bretnig-Hauswalde und Ohorn an der A 4). Die Lage an der Autobahn und in der Randzone des Verdichtungsraumes Dresden lassen zukünftig eine weitere Suburbanisierung erwarten, so dass z. B. für eine geordnete Siedlungsentwicklung eine gemeinsame vorbereitende Bauleitplanung o. ä. sinnvoll ist. Die bandartige Siedlungsstruktur innerhalb des Tals der Großen Röder mit den baulich zusammengewachsenen Orten Großröhrsdorf und Bretnig-Hauswalde sowie die engen funktionalen Verflechtungen von Pulsnitz und Ohorn bieten eine Grundlage, dass aufbauend auf den partiell bereits vorhandenen Kooperationen zwischen diesen Städten und Gemeinden ein solcher Verbund im folgenden LEP aufgenommen wird.

Der Vorschlag, dass in der Gebietskategorie Ländlicher Raum ohne Verdichtungsansätze mit der Fortschreibung des LEP die Gemeinden Königswartha (UZ) und Neschwitz als kooperierendes Zentrum ausgewiesen werden sollen, basiert vor allem darauf, dass durch eine wechselseitige Ergänzung zentralörtlicher Einrichtungen in den Gemeinden die vorhandene Ausstattung (z. B. Schulen, Versorgungsinfrastruktur) im nördlichen Kreisgebiet von Bautzen erhalten bleiben kann. Des Weiteren wirken die beiden Gemeinden bei Entwicklungsvorstellungen (Fremdenverkehrsausbau) bereits zusammen, so dass Grundlagen für die Zusammenarbeit als kooperierende Zentren vorhanden sind.

zu Z II.3.3.16

Kleinzentren als Zentrale Orte unterster Stufe ergänzen das im Landesentwicklungsplan Sachsen 1994 ausgewiesene Netz Zentraler Orte (Ober-, Mittel-, Unterzentren). Im Zusammenwirken mit den höherrangigen Zentralen Orten bilden sie ein flächendeckendes System zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung in allen Teilräumen der Planungsregion und dienen somit der Sicherung einer wohnortnahen Mindestversorgung vor allem im Ländlichen Raum. Da bisher keine anderen geeigneten landesplanerischen Instrumente, die eine Grundversorgung unter Beachtung der geringen Tragfähigkeit von zentralörtlichen Einrichtungen, der Privatisierung von öffentlichen Leistungen und des Bevölkerungsrückganges (mit zunehmender Überalterung) gewährleisten, existieren, kann dem Prozess der Ausdünnung von zentralörtlichen Einrichtungen (Schulen, Postdienstleistungen etc.) im Ländlichen Raum regionalplanerisch mit der Ausweisung von Kleinzentren entgegengewirkt werden.

Die Ausweisung der Kleinzentren orientiert sich an den im Landesentwicklungsplan festgelegten Kriterien (Begründung zu II.1.4.13.2). Dabei wurden nur solche Gemeinden als Kleinzentrum ausgewiesen, die im Sinne einer Netzergänzung der höherrangigen Zentralen Orte regionalplanerisch unbedingt erforderlich sind. Diese Sichtweise ist notwendig, um einer Inflation von Zentralen Orten in der Planungsregion entgegenzuwirken und damit die Funktionsfähigkeit des Systems der Zentralen Orte insgesamt nicht in Frage zu stellen. Insbesondere darf die Ausweisung von Kleinzentren nicht zur Einschränkung der Funktionsfähigkeit der höherrangigen Zentralen Orte führen.

Die Ausstattung mit Einrichtungen der Grundversorgung (gemäß Anhang 1 „Ausstattungs-katalog für Zentrale Orte“ des Landesentwicklungsplanes), die in einer Vielzahl der Gemeinden der Planungsregion vorhanden ist, allein rechtfertigt nicht die Ausweisung eines Kleinzentrums. Vielmehr geben die überörtliche Versorgungsfunktion einer Gemeinde sowie die Funktion der Ergänzung des Netzes höherrangiger Orte (ausreichender Abstand zum Siedlungs- und Versorgungskern des nächstgelegenen Zentralen Ortes) den Ausschlag für die Ausweisung von Kleinzentren. Speziell im unmittelbaren Stadt-Umland-Bereich eines Mittel- oder Oberzentrums wurde auf die Bestimmung von Kleinzentren zugunsten der Ausweisung von Kleinzentren „mit Tiefenwirkung“ in peripheren, ländlich geprägten Räumen in genügend großer Entfernung zu höherrangigen Zentralen Orten im Sinne der dezentralen Konzentration verzichtet.

Die Kleinzentren der Planungsregion erfüllen, mit einer Ausnahme, die im Landesentwicklungsplan vorgegebenen Kriterien für eine Ausweisung als Kleinzentrums. So verfügen die als Kleinzentrum ausgewiesenen Gemeinden über die entsprechende Ausstattung, erreichen die angestrebte Zahl von 5.000 Einwohnern im Verdichteten bzw. 3.000 Einwohnern im Ländlichen Raum, ergänzen auf Grund ihrer Lage das Netz der höherrangigen Zentralen Orte und nehmen wichtige Funktionen im Hinblick auf eine wohnortnahe Grundversorgung der Bevölkerung wahr. Lediglich die Gemeinde Spreetal erreicht den Einwohnerrichtwert für nahräumliche Verflechtungsbereiche im Ländlichen Raum von 3.000 Einwohnern nicht.

Der nahräumliche Verflechtungsbereich der Gemeinden Arnsdorf, Cunewalde, Elstra, Göda, Radibor und Spreetal beschränkt sich nach Abschluss der Gemeindegebietsreform im Wesentlichen auf das eigene Gemeindegebiet. Diese Gemeinden sind jedoch erst im Rahmen der Gemeindegebietsreform durch kommunalen Zusammenschluss mit ehemaligen Gemeinden ihres Nahbereiches in ihrer heutigen Größe und Konfiguration entstanden. Zudem sprechen weitere Gründe für eine Ausweisung dieser Gemeinden als Kleinzentren.

Die in der Randzone des Verdichtungsraumes Dresden gelegene Gemeinde Arnsdorf besitzt in ihrem Siedlungs- und Versorgungskern Arnsdorf eine vorteilhafte Anbindung an das Schienennetz (S-Bahnanschluss nach Dresden) und ist für eine weitere, raumordnerisch gewollte Siedlungskonzentration an einer schienengebundenen Nahverkehrsachse geeignet.

Die Gemeinde Cunewalde ist ein einwohnerstarkes Kleinzentrum mit einer sehr guten Ausstattung, das insbesondere auf Grund seiner topographischen Lage im Cunewalder Tal zwischen Czorneboh und Bieleboh keinen über die Gemeindegrenzen hinausgehenden Nahbereich ausbilden kann.

Für die Ausweisung der Stadt Elstra als Kleinzentrum sprechen neben Einwohnerzahl und Ausstattung die Lagevorteile durch ihre Nähe zur Bundesautobahn A 4, so dass Elstra für eine langfristig geordnete Siedlungsentwicklung im weiteren Suburbanisierungsraum von Dresden in Frage kommt.

Der Siedlungs- und Versorgungskern Göda nimmt in dem durch eine Vielzahl von Kleinsiedlungen geprägten Oberlausitzer Gefilde westlich von Bautzen für die über 30 Ortsteile der Gemeinde Göda kleinzentrale Funktion wahr und sichert damit die Grundversorgung für die Bevölkerung des Nahbereiches in einer zumutbaren Entfernung.

Im Fall der Gemeinde Radibor wurde die Lage im sorbischen Siedlungsgebiet sowie ihre Bedeutung als sorbische Traditionsgemeinde bei der Ausweisung als Kleinzentrum besonders berücksichtigt.

Angesichts der Lage der Gemeinde Spreetal im dünn besiedelten und durch den Braunkohlenbergbau stark überformten Nordosten des Landkreises Kamenz und der sehr großen Entfernungen zu den nächstgelegenen Zentralen Orten Sachsens (Hoyerswerda als Mitglied des Oberzentralen Städteverbundes Bautzen - Görlitz - Hoyerswerda, Kleinzentren Lohsa sowie Schleife (Niederschlesischer Oberlausitzkreis) erfüllt die Gemeinde wichtige Ergänzungsfunktionen im Netz der Zentralen Orte. Gemäß Landesentwicklungsplan Ziel II.1.4.3 können Gemeinden auch dann als Kleinzentren ausgewiesen werden, wenn die Einstufungskriterien, vor allem hinsichtlich der Einwohnerzahl im Nahbereich, nicht erfüllt sind, sich jedoch keine höherrangigen Zentralen Orte in zumutbarer Entfernung anbieten.

zu Z II.3.3.17

Auf Grund der großen Entfernung zu den höherrangigen Zentren übernehmen die Gemeinden Rietschen, Lohsa und Großdubrau im dünn besiedelten Heide- und Teichgebiet, Weißenberg im Oberlausitzer Gefilde sowie Schleife am Rande der Muskauer Heide als Kleinzentren Teilfunktionen von Unterzentren. Damit wird auch der in diesen Orten bereits vorhandenen, über den Grundbedarf hinausgehenden Ausstattung mit Dienstleistungen entsprochen. Deren Tragfähigkeit kann gesichert werden, wenn zusätzliche Arbeitsplätze die Einwohnerentwicklung wieder stabilisieren.

Die Einwohnergröße des Verflechtungsbereiches von Cunewalde, die vorhandene Ausstattung des qualifizierten Grundbedarfs (z. B. Mittelschule, Freizeit- und Sportanlagen, Alten- und Altenpflegeheime) und die Entfernung zu höherrangigen Zentralen Orten rechtfertigen diesen Sonderstatus von Cunewalde. Der Fremdenverkehr eröffnet weitere Erwerbsgrundlagen für die Bevölkerung, so dass der Arbeitsplatzabbau in der Textilindustrie und im Maschinenbau teilweise kompensiert wird und Cunewalde die Bedeutung als ein historisch gewachsenes Zentrum in der Umgebendehauslandschaft der Oberlausitz nicht verliert.

Mit dieser teilunterzentralen Aufgabenzuordnung dieser Kleinzentren kann vor allem dem Entstehen eines sehr weitmaschigen Mittelschulnetzes in der Region Oberlausitz-Niederschlesien entgegengewirkt werden, jedoch sind weitere fachplanerische Entscheidungen und Abwägungen zum Fortbestand der Schulen erforderlich. Nach den Inhalten des LEP, welcher

nach dem Ausstattungskatalog Mittelschulen nur in Unterzentren und höherrangigen Zentren vorsieht, wären z. B. zwischen Weißwasser/O.L. und Niesky oder Boxberg/O.L. und Bautzen entsprechend der Ausweisung von Zentralen Orten keine Mittelschulstandorte landesplanerisch notwendig.

Des Weiteren wurde Kodersdorf zur Aufrechterhaltung als Mittelschulstandort für die ländlich geprägten Gemeinden zwischen Görlitz (Stadt des OZSV) und Niesky (UZ) in diesen Plansatz aufgenommen.

- zu G II.3.3.18 Die genannten Gemeinden verfügen i. d. R. über eine entsprechende Einwohnerzahl, über eine Ausstattung mit Einrichtungen des häufig wiederkehrenden Grundbedarfs und über einen Siedlungs- und Versorgungskern für das eigene Gemeindegebiet. Eine übergemeindliche Versorgung und Bedeutung dieses Kerns (i. d. R. Gemeindehauptort) und damit die Grundlage für die Ausweisung als Kleinzentrum gemäß LEP erfüllen sie nicht (z. B. durch Zusammenschlüsse im Zuge der Gemeindegebietsreform). Dennoch sind diese Gemeinden prädestiniert, ländlich geprägte Lebensweisen in den Dörfern mit Einwohnerzahlen von 1.500 - 2.000 Einwohnern auch durch die Erhaltung von Infrastruktureinrichtungen wie Einkaufsmöglichkeiten, Grundschulen, Postdienstleistungen, Sparkassen, ÖPNV-Anschluss etc. aufrecht zu erhalten und somit die Siedlungsstruktur vor allem in der Gebietskategorie Ländlicher Raum ohne Verdichtungsansätze zu stabilisieren.

Achsen und Siedlungsbereiche

- zu Z II.3.4.1.1
und Z II.3.4.1.2 Gemeinsam mit den Zentralen Orten stellen die Achsen ein räumliches Grundgerüst für die Ordnung und Entwicklung der Siedlungsstruktur dar, welches die räumlichen Verflechtungen zwischen Zentralen Orten und Räumen wiedergibt. Die Ausweisung von Achsen kann zu raumordnerischen Aussagen, wie z. B. zu der Konzentration der Siedlungsentwicklung, dem Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, dem Freiraumschutz und der Bündelung von Infrastruktureinrichtungen herangezogen werden. Achsen erfüllen i. d. R. raumordnerische Verbindungs-, Ordnungs- und Entwicklungsfunktionen.

Die ausgewiesenen regionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen dienen vor allem der Konzentration der Siedlungstätigkeit, dem Ausbau der Verkehrsverbindungen und dem Schutz von Freiräumen vor ungesteuerter Bebauung (z. B. Gliederung dieser Achsen durch regionale Grünzüge und Grünzäsuren).

Die Ausformung der im LEP vorgegebenen überregionalen Verbindungsachsen berücksichtigt den unterschiedlichen Verlauf überregionaler Verkehrsverbindungen, so dass die Achse von Dresden nach Görlitz entlang der Autobahn A 4 und der Bahnverbindung Dresden--Görlitz verläuft.

Die regionale Verbindungsachse Dresden - Großharthau besitzt zum Schutz des Freiraumes vor weiterer Bebauung vorrangig Ordnungs- und Verbindungsfunktionen. Alle weiteren ausgewiesenen regionalen Verbindungsachsen erfüllen vorrangig Verbindungsfunktionen, da in dünn besiedelten Siedlungsräumen und in Restriktionsgebieten (z. B. Truppenübungsplatz Oberlausitz, Braunkohlenbergbauggebiet, Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet“) eine Siedlungskonzentration entlang der Achsen raumordnerisch nicht notwendig ist.

Auch wenn noch keine direkten Verkehrsverbindungen zwischen Achsenpunkten bestehen, sind Achsen ausgewiesen, die darauf hinweisen sollen, dass für eine Intensivierung der räumlichen Verflechtungen in der Region neue Verkehrswege gebraucht werden (z. B. zwischen Hoyerswerda und Weißwasser/O.L., Niesky und Rothenburg/O.L., Weißenberg und Löbau). Unabhängig von der Ausweisung von Achsen sind in der Region weitere Verkehrsausbaumaßnahmen (vor allem im Straßennetz) notwendig, um die Zentralen Orte untereinander oder mit Zentren höherer Stufe zu verbinden.

In der Nachbarregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge sind gemäß Regionalplan im Verdichteten Raum Dresden auch Achsen des schienenengebundenen Nahverkehrs im Zuge von überregionalen oder regionalen Achsen ausgewiesen (z. B. Dresden--Arnsdorf--Bischofswerda--Bautzen--Görlitz, Dresden--Königsbrück).

- zu Z II.3.4.2.1 Siedlungsbereiche sind ein Angebot der Regionalplanung für eine künftige Siedlungsentwicklung, vorrangig für Wohnen und Gewerbe, die sich aus einem übergemeindlichen Bedarf ergibt. Diese Siedlungsentwicklung ist vor allem im Verdichtungsraum Dresden zukünftig zu erwarten. Deshalb werden Siedlungsbereiche in der Region Oberlausitz-Niederschlesien innerhalb des Verdichtungsraumes und an den schienenengebundenen Nahverkehrsachsen (Königsbrück, Kamenz, Bischofswerda) nach Dresden ausgewiesen. Kriterien für die Aus-

weisung als Siedlungsbereich sind die Lage an einer überregionalen oder regionalen Verbindungs- und Entwicklungsachse, die vorhandene Ausstattung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen, flächenhafte Entwicklungsmöglichkeiten, denen keine anderen Raumnutzungsansprüche entgegen stehen sowie eine vorteilhafte Anbindung an den schienengebundenen ÖPNV und/oder an das regionale Straßennetz.

Die Planung und Entwicklung von Siedlungsbereichen wird vor allem eine interkommunale Angelegenheit zwischen den Gemeinden Arnsdorf, Ottendorf-Okrilla und dem Oberzentrum Dresden sein. Dabei ist zu beachten, dass die Funktionsfähigkeit des Oberzentrums Dresden durch eine überdimensionierte Abwanderung von Wohnen und Gewerbe nicht beeinträchtigt wird.

Die konkrete Ausformung der Siedlungsbereiche, durch Festsetzung der Flächenausdehnung und der Nutzung, bleibt der vorbereitenden Bauleitplanung vorbehalten.

Da im Ländlichen Raum der Region die Zentralen Orte vorrangig ausgebaut werden sollen sowie die dezentrale Siedlungsstruktur erhalten und gestärkt werden soll, wird auf die Ausweisung weiterer Siedlungsbereiche (z. B. in der südlichen Oberlausitz) auch vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich genehmigten Wohnbauflächen in nichtzentralen Orten und deren Auslastung (abnehmender Siedlungsdruck) verzichtet. Hier besteht kein überörtlicher Regelungsbedarf zur Siedlungsentwicklung, der über die Ausweisung von Zentralen Orten hinaus geht.

Regionale Freiraumstruktur

zu II.4.1

Regionalisierte Leitbilder für Natur und Landschaft

Entsprechend Ziel III.2.2.1 LEP werden im Regionalplan für die Naturräume der Planungsregion regionalisierte Leitbilder für Natur und Landschaft entwickelt (Anhang zu Kap. II.4.1). Die Abgrenzung der Naturraumeinheiten richtet sich im Wesentlichen nach den naturräumlichen Grenzen Sachsens (Begründungskarte 10 LEP). Zusätzlich wird ein Leitbild für das Lausitzer Seenland aufgenommen, um den sich mit der Sanierung der ehemaligen Braunkohlenbergbaugebiete durch die Flutung der Tagebaurestseen ergebenden Veränderungen der Landschaft im nördlichen Teil der Region Rechnung zu tragen. Mit Ausnahme der noch in Betrieb befindlichen Tagebaue Reichwalde (zur Zeit gestundet) und Nochten wird die Flutung der Tagebaurestseen in diesem Jahrzehnt abgeschlossen und deren Nutzung sukzessive möglich sein.

Allgemein gültige Grundsätze und Ziele zur Landschaftsentwicklung sind nicht Bestandteil der Leitbilder für die einzelnen Naturräume, da sie im Kapitel II.4.2 Regionale Freiraumstruktur und Naturhaushalt enthalten sind. Wiederholungen zwischen den Leitbildern und den Grundsätzen und Zielen des Kapitels II.4.2 werden vermieden.

Die Begründung zu den regionalisierten Leitbildern für Natur und Landschaft umfasst eine kurze Beschreibung des jeweiligen Naturraumes. Eine umfassende Darstellung aller Potenziale der entsprechenden Naturräume würde über den Rahmen des Regionalplanes hinausgehen und bleibt wissenschaftlichen Abhandlungen vorbehalten. Auf naturraumtypische oder gefährdete Arten von Flora und Fauna wird in der Begründung nur eingegangen, wenn sie der Erläuterung der Leitbilder dienen.

Im Rahmen der Leitbilder wird im allgemeinen auf eine nähere Kennzeichnung der Form der Landwirtschaft, wie auch der Forst- und Fischereiwirtschaft verzichtet. Die Anforderungen an diese Bewirtschaftungsformen werden durch die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen geregelt. Wenn in den regionalisierten Leitbildern für Natur und Landschaft eine „umweltgerechte Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft“ angestrebt wird, so gilt dies im Sinne von § 3 SächsNatSchG.

Niederlausitzer Grenzwall

Der Niederlausitzer Grenzwall ist innerhalb der Planungsregion in die mesochorischen Einheiten Muskauer Faltenbogen und Gablenz-Jämlitzer Hochfläche gegliedert.

Der Niederlausitzer Grenzwall gehört zum südlichen Landrücken, der sich durchgehend von Bad Muskau an der Lausitzer Neiße bis nach Neumünster in Schleswig-Holstein erstreckt. Der Lausitzer Grenzwall bezeichnet den Teil des südlichen Landrückens, der sich zwischen Dahmetal und Lausitzer Neiße befindet.

Im Muskauer Faltenbogen sind miozäne Sande, Tone und Braunkohlen stark gestaucht worden, so dass sie oberflächlich im Endmoränenbereich weit verbreitet anstehen. Als einzig-

artiger Geotop- und Biotopkomplex bildet dieser Stauchendmoränenzug mit den mehr als 100 oberirdischen Klein- und Kleinstgewässern eine landschaftsprägende Besonderheit.

Im Gebiet des Muskauer Faltenbogen befinden sich Abbaubereiche von Braunkohlentiefbauen und -tagebauen. Zu weiterführenden Informationen sowie zu regionalplanerischen Grundsätzen und Zielen wird auf die Braunkohlenpläne als Sanierungsrahmenpläne Altbergbau Muskauer Faltenbogen und Trebendorfer Felder hingewiesen.

Muskauer Heide

Östlich von Hoyerswerda gehen die Königsbrück-Ruhlander Heiden in die Muskauer Heide über, die im Norden vom Niederlausitzer Grenzwall und im Süden vom Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet begrenzt wird.

Die Muskauer Heide ist eine flachwellige, nur wenige Meter über dem benachbarten Heide- und Teichgebiet gelegene Talsandfläche, die durch überwiegend große zusammenhängende Waldgebiete aus gleichaltrigen Kiefernreinbeständen auf armen und ärmsten Standorten charakterisiert wird. Extrem trockene Standorte sind die im Postglazial aufgewehten Dünen. Zwischen den Dünen sind häufig Moore eingebettet. Kennzeichnend sind weiterhin die reichen Vorkommen von Braunkohlen, Tonen und Sanden.

Die Muskauer Heide gliedert sich in die mesochorischen Einheiten Trebendorfer Hochfläche, Grundwassernahe Niederungslandschaft und Grundwasserferne Binnendünenlandschaft. Die Trebendorfer Hochfläche ist durch ein vielfältiges Standortmosaik gekennzeichnet. Die Entwicklung einer Biotopstruktur mit moorigen und anmoorigen Ausbildungen in der zu gestaltenden Bergbaufolgelandschaft nach der Beanspruchung der Gebiete durch den Bergbau ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt. Die Bewahrung des am Nordhang der Trebendorfer Hochfläche gelegenen „Alten Schleifer Teichgelände“ dient als Ausgangspunkt und Genreservoir der Wiederbesiedlung der Bergbaufolgelandschaft. In der grundwassernahen Niederungslandschaft im nordöstlichen und mittleren Bereich ist das Gewässernetz relativ gut entwickelt. So sind in den Gebieten südlich von Weißwasser/O.L. teilweise umfangreiche Moor- und Anmoorareale eingelagert. Die bergbaulich nicht beanspruchte Grundwasserferne Binnendünenlandschaft stellt mit ihrem markanten, das Landschaftsbild prägenden Relief und ihrer standortspezifischen Biotop- und Artenausstattung ein bedeutendes postglaziales Binnendünengebiet Deutschlands dar. Sie ist durch teilweise kilometerlange, west-ost-streichende Strich- und Parabeldünen-Züge gekennzeichnet. In die Senken und Niederungen der Dünenfelder sind Torfmoore eingebettet, in denen u. a. die langblättrige Sternmiere als Eiszeitrelikt vorkommt.

Wesentliche Teile der Muskauer Heide wurden und werden durch den Braunkohlenabbau beansprucht. Zu weiterführenden Informationen sowie zu regionalplanerischen Grundsätzen und Zielen für diese Gebiete wird auf die Braunkohlenpläne bzw. Sanierungsrahmenpläne Nochten, Burghammer, Lohsa Teil 1, Trebendorfer Felder und in Teilbereichen Reichwalde, Lohsa Teil 2, Bärwalde, Spreetal und Scheibe verwiesen.

In den unzerschnittenen, nicht durch den Braunkohlenabbau beanspruchten, ökologisch hochwertigen Gebieten leben u. a. vom Aussterben bedrohte Arten wie Birkhuhn, Auerhuhn, Kranich und Seeadler.

Finsterwalder Becken und Platten

Der Naturraum Finsterwalder Becken und Platten ist auf sächsischem Gebiet im Wesentlichen durch den Abbau der Braunkohle geprägt. Tagebaurestlöcher und Kippenflächen, die in Teilbereichen forst- bzw. landwirtschaftlich wiedernutzbar gemacht wurden, kennzeichnen die heutige Situation. Arme Sandböden und Waldreichtum mit eingestreuten Teichen waren charakteristisch für die vorbergbauliche Situation.

Für die durch den Braunkohlenabbau beanspruchten Räume wird zu weiterführenden Informationen sowie zu regionalplanerischen Grundsätzen und Zielen auf die Braunkohlenpläne als Sanierungsrahmenpläne Skado und Koschen (überwiegender Teil) sowie Spreetal und Laubusch/Kortitzmühle (in Teilbereichen) verwiesen.

Zu den ursprünglich hier heimischen Pflanzengesellschaften zählen Sumpfporst-Kiefern-Moorwald und Beerstrauch-Kiefernwald. Bei den seltenen z. T. feuchteabhängigen Arten mit kontinentaler Verbreitungstendenz, deren Wiederansiedlung anzustreben ist, sind vor allem Sumpfporst, Winterlieb und Eichenfarn sowie Moosglöckchen als Eiszeitrelikt zu nennen.

Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet

Das Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet ist in die mesochorischen Landschaftseinheiten Rothenburger Heide, Nieskyer Heide, Rietschen-Niederspreerer Teichgebietslandschaft, Mückauer Heide, Baruther Becken, Kamenz-Neschwitzer Teichland, Königswarthaer Teichland gegliedert.

In einem ca. 20 km breiten Gürtel zwischen Schwarzer Elster und Lausitzer Neiße, nördlich durch die Muskauer Heide und südlich durch das Oberlausitzer Gefilde und die Östliche Oberlausitz begrenzt, ist das Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet durch grundwassernahe Talsande in Höhenlagen um 135 bis 150 m in Gesellschaft mit über 500 m breiten, nur wenige Meter tieferen Talniederungen geprägt.

Das Landschaftsbild wird durch ausgedehnte Waldflächen, zahlreiche Teiche und Fließgewässer sowie den Stausee Quitzdorf bestimmt. Siedlungen mit den umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen findet man vor allem entlang der Täler von Schwarzwasser, Klosterwasser, Spree, Schwarzem und Weißem Schöps sowie Lausitzer Neiße, welche das Urstromtal im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet von Süd nach Nord durchschneiden. Nur die Schwarze Elster folgt nach dem Abdrehen in westlicher Richtung vor Hoyerswerda dem Urstromtal.

Die Vogelschutzgebiete „Dubringer Moor“, „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ und „Talsperre Quitzdorf“ wurden 1992 der Europäischen Kommission gemäß Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG gemeldet.

Bei der angestrebten Erhaltung des Verteilungsverhältnisses der Landschaftselemente in diesem Naturraum sind allerdings partielle Wiederaufforstungen und Sukzession nicht ausgeschlossen, insbesondere wenn sie die Erhöhung des Waldanteils zum Ziel haben.

Teile im Norden des Naturraumes wurden und werden durch den Braunkohlenabbau beansprucht. Zu weiterführenden Informationen sowie zu regionalplanerischen Grundsätzen und Zielen für diese Gebiete wird auf die in Teilbereichen o. g. Naturraum zuzuordnenden Braunkohlenpläne bzw. Sanierungsrahmenpläne Reichwalde, Bärwalde, Lohsa Teil 2, Werminghoff (Knappenrode) und Scheibe verwiesen.

Zu den in der Umgebung des Dubringer Moores vorkommenden Arten der Heidemoorflora gehören Sonnentauarten, Pillenfarn und Glockenheide. Die borealen Kiefernwälder sind u. a. durch Vorkommen von Wintergrünarten, Winterlieb, Rauschbeere und Rosmarinheide gekennzeichnet.

Königsbrück-Ruhlander Heiden

Die Königsbrück-Ruhlander Heiden gehören zum Sächsisch-Niederlausitzer Heidegebiet als Teil der Tieflandsregion und sind in die mesochorischen Einheiten Königsbrücker Heidegebiet und Radeburger Heidegebiet eingeteilt. Sowohl das Radeburger als auch das Königsbrücker Heidegebiet sind durch sand- und kiesbedeckte Platten gekennzeichnet. Vereinzelt ragen Gesteine des tiefen Untergrundes bis an die Erdoberfläche und sind als Hügel oder flache Kuppen und Rücken in der Landschaft zu erkennen. Das Gebiet wird von weitgehend geschlossenen Kiefernforsten der nährstoffarmen, trockenen Sandstandorte bestimmt und ist relativ arm an Fließgewässern. Landwirtschaftliche Nutzungen treten nur inselartig auf.

Im äußersten Norden bzw. Nordosten des Königsbrücker Heidegebietes sind die pleistozänen Sande, Kiese und Geschiebelehme von zum Teil mächtigen Braunkohlenflözen unterlagert. Zu weiterführenden Informationen sowie zu regionalplanerischen Grundsätzen und Zielen für diese Gebiete wird auf die Braunkohlenpläne als Sanierungsrahmenpläne Heide, Zeißholz und Laubusch/Kortitzmühle sowie bei den partiell dem o. g. Naturraum zuzuordnenden Braunkohlenabbaugebieten auf die Braunkohlenpläne als Sanierungsrahmenpläne Scheibe, Spreetal sowie Skado und Koschen verwiesen.

Östliche Oberlausitz

Als Östliche Oberlausitz wird der Teil der Gefildezone bezeichnet, der sich zwischen dem Ost- und Westrand des Oberlausitzer Berglandes und der Lausitzer Neiße befindet. Sie ist durch eine große landschaftliche Vielfalt gekennzeichnet. So wechseln sich Berggruppen und Einzelberge mit geneigten und welligen Plateaus und flachen Becken, die überwiegend mit Lößlehm bedeckt sind, ab. Markant sind die vulkanischen Restberge als Zeugen des tertiären Vulkanismus.

Die Östliche Oberlausitz gliedert sich in die mesochorischen Landschaftseinheiten Königshainer Berge, Östliche Oberlausitz, Südöstliche Oberlausitz und Zittauer Becken. Die Königshainer Berge sind ein kleines zusammenhängendes Granitgebiet mit Höhen über 400 m. Der sich nach Osten und Süden anschließende Ausläufer der Gefildezone stellt sich als Agrargebiet mit eingeschalteten bewaldeten Hügelgebieten auf Gesteinsdurchragungen dar. Die Südöstliche Oberlausitz wird durch einen Wechsel von Basalt- und Phonolithkuppen und mehr oder weniger staunassen Platten gekennzeichnet. Das Zittauer Becken ist von weiten ebenen Flächen bestimmt.

In den im Tertiär entstandenen Berzdorfer und Zittauer Becken befanden sich bedeutende Braunkohlenlagerstätten. Diese Gebiete südlich von Görlitz und südwestlich von Zittau sind durch den Braunkohlenabbau beeinträchtigt worden. Der Tagebaurestsee Olbersdorf ist bereits geflutet, während der Tagebaurestsee Berzdorf bis 2008 geflutet sein wird. Zu weiterführenden Informationen, regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen für diese Gebiete wird auf die Braunkohlenpläne als Sanierungsrahmenpläne für die stillgelegten Tagebaue Berzdorf und Olbersdorf verwiesen.

Oberlausitzer Gefilde

Das Oberlausitzer Gefilde ist ein welliges, waldarmes Lößhügelland, das als 12 - 15 km breiter Streifen vor der Mittelgebirgsschwelle ausgebildet ist. Zahlreiche Restgehölze auf Grundgebirgsdurchragungen und in Taleinschnitten kennzeichnen das Gebiet. Bäche und kleinere Flüsse gliedern das Gefilde in relativ breite Sohlentäler und in meist nordwärts geneigte Löß-Riegel und Platten. Das Oberlausitzer Gefilde ist Altsiedelland und hat sich seit Jahrtausenden auf Grund der natürlichen Gunst der Boden- und Klimabedingungen zu einer intensiv genutzten Agrarlandschaft entwickelt.

Die Naturraumeinheit des Oberlausitzer Gefildes wird in die mesochorischen Einheiten Löbauer Bucht, Bautzener Land und Klosterpflege eingeteilt. Die Klosterpflege weist die charakteristischen Züge des Gefildelandes mit einem schwach welligen Oberflächencharakter in Form von Platten und flachen Mulden, weitständigen Bachtälchen sowie gelegentlichen Durchragungen des Untergrundes auf. Östlich des Schwarzwassers im Bautzener Land wird das Muster der Gefilderegion kleinflächiger und uneinheitlicher. Die Oberflächengestalt wird durch eine zunehmend kuppige und stärker zerschnittene Platte gekennzeichnet, wobei vor allem die allgemein dichtere und im Spreegebiet auch tiefere Zerschneidung durch die Täler zu einem kleinflächigeren Reliefmuster beiträgt. Im Bereich der Löbauer Bucht am südlichen und südöstlichen Rand der Gefilderegion wird der Übergangscharakter durch das vorspringende Bergland bei Höhenlagen von 250 - 300 m deutlich.

Die Niedermoorvegetation der Plotzener Quellmulde ist durch vom Aussterben bedrohte konkurrenzschwache Arten wie die Bachkratzdistel gekennzeichnet. An den Quellhorizonten der Nordseite des Czorneboh kommt u. a. die Hartmannssegge vor.

Westlausitzer Hügel- und Bergland

Das Westlausitzer Hügel- und Bergland ist in die Mesochoren Nordwestlausitzer Hügelland, Nordwestlausitzer Bergland und Südwestlausitzer Hügelland gegliedert. Das Nordwestlausitzer Bergland mit seinen Bergrücken östlich von Pulsnitz ist als Fortsetzung des Rückenreliefs des Oberlausitzer Berglandes anzusehen. Es wird vom Nordwestlausitzer Hügelland umgeben, in dem die Bergrücken in Häufigkeit und Flächenausdehnung zurücktreten und Lößplatten den Landschaftscharakter zunehmend bestimmen. Südwestlich schließt sich das Südwestlausitzer Hügelland mit zahlreichen Verebnungsflächen, Hügel- und Kuppengebieten und einzelnen breiten Talmulden an.

Das Westlausitzer Hügel- und Bergland ist als eine orographisch selbständige Einheit zu bezeichnen. Die markanten Erhebungen werden vorwiegend aus Granodiorit, teilweise aus Grauwacken gebildet. Die von Talmulden durchzogenen beckenartigen Räume dazwischen sind mit eiszeitlichem Schotter- und Grundmoränenmaterial aufgefüllt. Eine Gehängelehmedecke ist lückenhaft verbreitet.

Zu den typischen Arten der Fauna des Westlausitzer Hügel- und Berglandes gehören u. a. Fischotter, Eisvogel und Schwarzstorch.

Oberlausitzer Bergland

Das Oberlausitzer Bergland besteht aus lang gestreckten Bergrücken und weiten Talwannen und baut sich aus unterschiedlichen Granodioriten auf.

Die Berg Rücken erreichen Höhen zwischen 500 und 600 m und sind in vier, etwa in West-Ost-Richtung verlaufenden Höhenzügen angeordnet, wobei die südlichen Bestandteile dieser Abfolge auf dem Gebiet der Tschechischen Republik liegen. Zwischen den überwiegend geschlossen bewaldeten Berg Rücken erstrecken sich vielfach gegliederte Muldentäler, die dicht besiedelt und landwirtschaftlich genutzt sind.

Die natürlichen Waldgesellschaften des Oberlausitzer Berglandes sind bis auf kleine Reste vor etwa 200 Jahren in Fichtenforste umgewandelt worden.

Zittauer Gebirge

Das Zittauer Gebirge gehört naturräumlich zum sächsischen Bergland und Mittelgebirge und ist mit einer Größe von ca. 48 km² die kleinste makrochorische Naturraumeinheit der Region. Es stellt einen Ausschnitt der sich nach Süden fortsetzenden, sächsisch-böhmischen Sandsteinregion dar. Der Landschaftscharakter wird im Wesentlichen durch Sandsteine der Kreideformation (Turon) bestimmt.

Auf Grund unterschiedlicher Landschaftsgenese lassen sich im Zittauer Gebirge mehrere Teilräume abgrenzen. Die leicht nach Süden geneigte Kreidesandsteinplatte ist an ihrem Nordabfall erosiv stark gegliedert. In südlicher Richtung schließen sich markante Felsenbezirke, von denen die um Jonsdorf und Oybin am bekanntesten sind, an. Die die Sandsteintafel durchragenden Phonolithkuppen (Lausche, Hochwald, Jonsberg und Buchberg) stellen die höchsten Berge des Zittauer Gebirges dar. Im Bereich um Lückendorf sind durch Abtragung größere Verebnungsflächen geschaffen worden. Das Zittauer Gebirge dient u. a. seltenen Arten wie Uhu und Sperlingskauz als Lebensraum.

Lausitzer Seenland

Das Lausitzer Seenland ist der Naturraum, der sich nach der Sanierung der ehemaligen Braunkohlenbergbaugebiete und der Flutung der Tagebaurestseen im nördlichen Teil der Region (Karte „Lausitzer Seenland“) entwickeln wird. Es umfasst Teile der Naturraumeinheiten Finsterwalder Becken und Platten, Königsbrück-Ruhlander Heiden, Niederlausitzer Grenzwall, Muskauer Heide und Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet.

Das Lausitzer Seenland wird sich in Abhängigkeit von den Flutungszeiträumen für die einzelnen Tagebaue in Etappen von mehreren Jahrzehnten entwickeln. Dazu ist eine enge Abstimmung mit der Region Lausitz-Spreewald (Brandenburg) erforderlich.

Die Flutung der Tagebaurestseen Knappensee, Mortka/Silbersee, Halbendorfer See, Laubusch und Dreiweibern ist bereits beendet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden die Flutungsmaßnahmen

- für die Tagebaurestseen Koschen („Geierswalder See“) und Kortitzmühle im Jahr 2004,
- für den Tagebaurestsee Burghammer („Bernstein See“) im Jahr 2005,
- für den Tagebaurestsee Scheibe im Jahr 2006,
- für die Tagebaurestseen Bärwalde, Lohsa II und Spreetal-Nordost im Jahr 2007 und
- für die Tagebaurestseen Spreetal/Bluno und Skado („Partwitzer See“) im Jahr 2009 voraussichtlich abgeschlossen sein.

zur Karte „Archäologie“

Die Karte „Archäologie“ enthält die Kulturlandschaftsbereiche der Region mit verdichteten archäologischen Fundstellen und andere archäologische Aussagen. Auch archäologische Zeugnisse aus der Besiedlungsgeschichte sind wichtige Elemente der Kulturlandschaft. Der Auftrag zu ihrer Bewahrung ist hinreichend im Sächsischen Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) verankert und deshalb nicht noch einmal explizit benannt worden. Die Region Oberlausitz-Niederschlesien gehört zu den seit dem Paläolithikum besiedelten Kulturlandschaften, die eine große Zahl wichtiger archäologischer Kulturdenkmale der verschiedensten Fundgattungen, wie Wallanlagen, Hügelgräber, Flachgräber, Siedlungen, Jagdplätze, Verhüttungsplätze, Wasserburgen und mittelalterliche Burgen aufweisen. Die archäologischen Kulturdenkmale stellen für den längsten Zeitabschnitt der Geschichte der Region Oberlausitz-Niederschlesien die einzigen historischen Quellen dar. Ihnen kommt deshalb eine entscheidende Bedeutung für das geschichtliche und kulturelle Verständnis der Region zu. Wegen dieser Bedeutung sollen Flächen mit archäologischen Kulturdenkmälern so genutzt werden, dass deren Erhaltung nach Möglichkeit dauerhaft gewährleistet ist. Die vorgeschichtlichen und slawischen Wallanlagen Ostsachsens wie Ostro, der Schafberg bei Löbau, Schöps, Niederurig, die Landeskronen, Kittlitz und der Rotstein gehören zu den bedeutendsten sichtbaren Bodendenkmälern Deutschlands. Die Hügelgräber von Jauernick, Seitschen, Schmoritz,

Bloaschütz, Laußnitz, Brauna und Lomske sind ungewöhnlich gut erhalten. Sie geben Auskunft über Bestattungsrituale, Sozialstratigraphie und Jenseitsglauben der vorgeschichtlichen und slawischen Bevölkerung. Gleiches gilt für die Flachgräberfelder, als Beispiel seien hier Niederkaina, Kleinsaubernitz, Burk, Zodel, Jiedlitz, Zscharnitz, Milkel, Klix, Brösa, Liebsstein und Niedergurig genannt. Prähistorische und frühgeschichtliche Siedlungsplätze wie z.B. Pietzschwitz, Jiedlitz, Briesing, Jeschütz, Kreckwitz, Brösa, Preilitz und Zodel ermöglichen tiefgreifende Einblicke in soziale und wirtschaftliche Entwicklungen und Veränderungen während der Jahrtausendelangen Besiedlungsgeschichte. Verhüttungsplätze wie Lomske, Milkel und Deutschbaselitz ermöglichen wesentliche Einblicke in die Wirtschaftsweise prähistorischer Bevölkerung. Wasserburgen wie Neschwitz, Gaußig, Klix, Guttau, Purschwitz und Malschwitz stehen beispielhaft für zahlreiche dieser historisch bedeutsamen Kulturdenkmäler. Den mittelalterlichen Burgen Oybin, Ortenburg, Landeskronen, Rotstein und Körse bei Kirschau kommt landesgeschichtliche Bedeutung zu. Zudem zeichnen sich in der Karte Regionen mit einer starken Verdichtung archäologischer Denkmale ab. Es handelt sich dabei um die Gebiete des Oberlausitzer Gefildes um Bautzen und Kamenz sowie um eine besonders siedlungsgünstige Zone entlang der Neiße mit zahlreichen vor allem bronze- und früheisenzeitlichen Denkmälern (Siedlungen und Gräberfelder). Die Planungen sollten nach Möglichkeit die bisher bekannten Fundstellen von einer Bebauung ausklammern, da sie ansonsten vorher ausgegraben d. h. zerstört werden müssten; der Nachwelt blieben somit nur die Informationen über das Kulturdenkmal und nicht das Denkmal selbst erhalten. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege hat aber der Denkmalerhalt höchste Priorität. Das bedeutet, dass nach Möglichkeit die archäologische Substanz unangetastet im Boden belassen werden soll. Da auch eine ackerbauliche Nutzung die Fundstellen auf Dauer zerstört, ist es wünschenswert, die wichtigsten Fundstellen durch Flächenstilllegungen oder Nutzung als Weideland zu schützen. Grundsätzlich bedürfen jegliche Maßnahmen, die im Bereich der Kulturdenkmale in das "Bodenarchiv" eingreifen, einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Die auch historisch gut fassbaren mittelalterlichen Ortskerne zeigen durch ihre Flurformen eine Entstehung im Zuge des mittelalterlichen Landesausbaues im 12. Jahrhundert an, auch wenn die historische Ersterwähnung häufig später liegt. Die geschlossenen Ortslagen bilden jeweils als Ganzes historische Siedlungseinheiten und damit archäologische Denkmalzonen, in denen unterirdisch flächig Sachzeugen der Siedlungs- und Kulturgeschichte aus Jahrhunderten erhalten und bei jeder Tiefbaumaßnahme zu erwarten sind. Es handelt sich dabei um Funde und Fundzusammenhänge im Sinne von § 2 SächsDSchG, die in ihren Aussagen ortsgeschichtliche Entwicklungen überhaupt erst aufzuklären vermögen bzw. ergänzen oder stützen. Tiefbaumaßnahmen sind gemäß § 14 SächsDSchG denkmalschutzrechtlich genehmigungspflichtig. In vielen Bereichen sind die charakteristischen Waldhufenfluren und Altstraßen noch erhalten und sollten als Bestandteil einer historischen Kulturlandschaft möglichst erhalten werden.

Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung

Wälder

zu G II.4.2.2.1 Wald sichert die natürlichen Stoffkreisläufe, dient als Lebens- und Rückzugsraum vieler heimischer Tier- und Pflanzenarten und ist ein die Landschaft stabilisierendes Element. Die gleichzeitige Wirkung der vielfältigen Funktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) des Waldes können durch seine naturnahe Ausprägung unterstützt und vor allem erst durch seine flächenhafte Ausdehnung voll wirksam werden. Die Rodung, Zerschneidung und Zersplitterung von Wald durch die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe, durch Siedlungen, Straßen und Versorgungsleitungen beeinträchtigt oder verhindert die Wanderbewegungen von Individuen und führt damit zur Isolation von Tier- und Pflanzenpopulationen. Die Vernichtung von Lebensräumen und die Störungen der mannigfaltigen Funktionen des Waldes wirken sich negativ auf den Naturhaushalt und den Artenschutz sowie auf klimatische und immissionsmindernde Wirkungen des Waldes aus. Zusätzlich stellen größere zusammenhängende Waldgebiete einen bevorzugten Erholungsraum für die Bevölkerung dar und sind Voraussetzung für Tourismus und Naherholung.

Bei Eingriffen, wie Rohstoffabbau, Straßen- oder Radwegenetzerweiterungen bzw. -ausbau sind die landschaftsökologischen Funktionen der ausgewiesenen regional bedeutsamen, zusammenhängenden Waldgebiete insbesondere bei der Standortalternativprüfung zu berücksichtigen. Darüber hinaus soll als Nachnutzung bei Waldverlusten durch den Rohstoffabbau anschließend wieder Wald entstehen (siehe auch G II.4.2.2.10).

Kriterien für die Ausweisung sind:

- Waldgebiete mit einer Mindestgröße von 1000 ha,
- Waldgebiete mit vergleichsweise geringem Zerschneidungsgrad,
- Waldgebiete mit wichtigen Biotopverbundfunktionen und
- Waldgebiete mit naturnah ausgeprägten Bereichen.

zu Z II.4.2.2.2 An Waldrändern können sich auf Grund der spezifischen Standortverhältnisse (z. B. reichlichere Niederschläge, stärkerer Lichteinfall als innerhalb des Waldes) artenreiche Mantel- und Saumgesellschaften herausbilden. Waldränder mit einer ca. 10 m breiten feldseitigen Strauchzone aus heimischen, standortgerechten Arten und einer vorgelagerten 3 bis 5 m breiten Krautzone sind ökologisch wertvolle Übergangsbereiche zwischen Feld und Wald. Des Weiteren bieten Waldränder besonders in der waldarmen Gefildlandschaft Schutz vor Sturmschäden oder Austrocknung.

Gemeinsam mit Weg- und Wiesenrainen sowie Feldgehölzen bilden strukturreiche Waldränder wichtige Vernetzungslinien im Biotopverbund. Darüber hinaus wird durch struktur- und artenreiche Waldränder das Landschaftsbild aufgewertet und die Erholungseignung erhöht.

zu Z II.4.2.2.3 Waldschadensgebiete sind infolge hoher Immissionsbelastungen Waldbereiche mit starken Schädigungen, deutlichen Auflösungserscheinungen bzw. großen Kahlflecken. Die aus dem LEP, Zielkarte 5, übernommenen Bereiche umfassen die Grenze des Waldschadensgebietes - Schadzone I (Starke und extreme Schäden) sowie Waldflächen mit starken Waldschäden.

Wälder sind wesentliche Bestandteile der Landschaft und haben bedeutende Funktionen für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Wälder der Region sind durch Immissionsbelastungen und zusätzliche biotische Schadereignisse besonders in Teilen des Zittauer Gebirges sowie zwischen Görlitz und Zittau stark oder extrem geschädigt. Insbesondere führt auch die starke Versauerung der Böden zu nachhaltigen Schäden der Bodenfunktionen und des Waldbestandes. Eine weitere Verschlechterung der natürlichen Bodenfunktionen kann die Aufrechterhaltung der Waldfunktionen in Frage stellen.

In den Waldschadensgebieten (s. Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung“) kommt es darauf an, neben einer Einschränkung weiterer Immissionseinwirkungen durch gezielte forstliche Maßnahmen die Folge der Schadstoffimmissionen so weit zu mindern, dass die Aufrechterhaltung der wesentlichen Waldfunktionen möglich ist. Dabei kommt der längstmöglichen Erhaltung des geschädigten Waldbestandes und der Vermeidung eines Kahlfallens der Flächen entscheidende Bedeutung zu. Zusätzlich ermöglicht rechtzeitiges Unterbauen von geschädigten Waldbeständen mit standortgerechten Laubholzarten und die Verbesserung des Ernährungszustandes sowie die Stabilisierung junger Waldbestände durch Pflegeeingriffe, die Auswirkungen der Schadstoffbelastungen so gering wie möglich zu halten.

Fließgewässer und Seeflächen

zu Z II.4.2.2.4 Gewässer mit ihren Uferbereichen erfüllen wichtige ökologische Funktionen. Diese sind z. T. durch frühere Nutzungen oder Wasserbaumaßnahmen (z. B. Kanalisierungen, Uferbefestigungen und Flussbegradigungen) stark beeinträchtigt. Ein naturnaher Gewässer Ausbau und eine Gewässerunterhaltung, die Belange des Naturhaushaltes berücksichtigt, können Beeinträchtigungen mildern oder aufheben.

In der Region wurden durch den Braunkohlenbergbau Flussabschnitte der Spree, der Kleinen Spree, der Schwarzen Elster, des Hoyerswerdaer Schwarzwassers, des Weißen Schöps', des Schwarzen Schöps', des Schwarzwassergrabens, der Struga u. a. verlegt. Die als Ersatz gebauten Gewässerabschnitte sind in der Regel als kanalisierte Abflussrinnen ausgeführt. Sie fallen in der Landschaft durch ihren geraden Verlauf und ihre einheitliche Ufergestaltung als künstliche Elemente auf. Vielfältige Naturfunktionen, die für Gewässer typisch sind, konnten sich nicht mehr ausbilden.

Zu den künstlich angelegten Wasserflächen zählen auch die Talsperren Quitzdorf und Bautzen. Diese Stillgewässer erfüllen besonders aus ornithologischer Sicht und für die Erholungsnutzung bereits heute vielfältige Aufgaben.

Eine Milderung der entstandenen Nachteile für Landschaft und Naturhaushalt erfordert eine weitere Anpassung der Unterhaltung der Gewässerstrecken und Seeufer sowie bedarfsweise auch deren bauliche Sanierung unter Berücksichtigung der Gesamtaufgabe des Gewässers.

Soweit die genannten Gewässer im Gebiet von Braunkohlenplänen bzw. Braunkohlenplänen als Sanierungsrahmenplan liegen, werden Einzelheiten dort geregelt.

zu G II.4.2.2.5 Eine künstliche Aufwärmung von Flusswasser durch die Einleitung großer Kühlwassermengen stört den Sauerstoffhaushalt des Gewässers. Insbesondere bei Niedrigwasser entstehen dann schwerwiegende Nachteile für die Flussfauna. Durch die ausreichende Dimensionierung an Kühlanlagen oder eine Begrenzung der Einleitung von Kühlwasser aus Wärmekraftwerken werden nachteilige Beeinflussungen für die Gewässer vermieden. Darauf ist besonders bei der Modernisierung, dem Ausbau oder einer Erweiterung des Großkraftwerkes Boxberg bzw. der

Anlagen im Industriegebiet Schwarze Pumpe zu achten, um einer Überforderung der Spree im Mittellauf vorzubeugen.

Rohstoffabbauflächen

Im Vordergrund für die Wahl der Folgenutzungen steht die Absicht, dass nach einer Rohstoffgewinnung keine zerstörten Landschaften zurückbleiben. Durch eine rechtzeitige und planmäßige Berücksichtigung der möglichen Folgenutzungen lässt sich eine optimale Gestaltung der Rohstoffgewinnung und der Folgenutzung erreichen. Mit neuen Folgenutzungen lassen sich bei Berücksichtigung der landschaftlichen Rahmenbedingungen bereichernde Elemente für den Naturraum und für den Lebens- und Wirtschaftsraum gestalten.

Grundsätzlich muss eine abschließende Festlegung der Folgenutzungen unter Bezug auf die zukünftig möglichen Abbauvarianten und den erst langfristig erkennbar werdenden Raumfunktionen erfolgen und kann im Einzelfall erst später festgelegt werden. Dies ist u. a. auch in der bei einzelnen Abbaugebieten möglichen langen Abbauphase, zwischen 30 und 300 Jahren, also einem Zeitraum, der weit über die Bestimmungszeit dieses Regionalplanes hinausreicht, begründet. Bis auf die konkreten Regelungen des Zieles II.4.2.2.8 und der Grundsätze II.4.2.2.9/10/11 wird daher auf eine raumordnerische Festlegung der Folgenutzungen verzichtet. Diese ergeben sich vorrangig aus der Abbautechnologie (z. B. Trockenschnitt, Nassschnitt) sowie den natürlichen Gegebenheiten der Abbauflächen.

zu G II.4.2.2.6 Die auf Abbauflächen vorhandenen bzw. entstehenden Rohböden und die durch den Abbau direkt oder indirekt betroffenen gewachsenen Böden weisen z. T. gestörte Bodenfunktionen auf. Diese resultieren aus Bodenstrukturveränderungen (Bodenverdichtung, Bodenerosion) sowie stofflichen Einwirkungen auf den Boden. Mit der Bodenverdichtung sind als Folge u. a. eine durch den erhöhten Oberflächenabfluss verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie eine Erhöhung des Erosionsrisikos verbunden. Die Bodenerosion spielt im Rahmen des Bodenschutzes eine zentrale Rolle, da mit ihr irreversible Schädigungen des Bodens verbunden sind. Als wesentliche Ansatzpunkte zur Vermeidung schädlicher Einflüsse auf die Bodenstruktur bereits während des Rohstoffabbaus und auch innerhalb der Wiedernutzbarmachung sind dabei die Art und Weise und der Standort der Zwischenlagerung von Oberbodenmaterial bzw. von Abraumhalden und deren Begrünung sowie die Endgestaltung von Böschungen und Uferbereichen zu nennen. Die Wiedernutzbarmachung soll zur weitgehenden Wiederherstellung der ökologischen Bodenfunktionen, insbesondere einer belebten und pflanzentragenden Bodenschicht führen. Zu beachten ist weiterhin, dass bergbaufremde Materialien in der Rekultivierung nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen eingesetzt werden.

zu Z II.4.2.2.8 Die hochwertigen Böden in Ost Sachsen erlauben der Landwirtschaft gute Erträge und bieten die Voraussetzung zum Anbau von anspruchsvollen Pflanzenarten (z. B. Weizen, Zuckerrüben) sowie für eine tragfähige Landwirtschaft. Diese Böden sind daher im Rahmen dieser Nutzungsfunktion besonders schützenswert. Im Falle eines vorübergehenden Rohstoffabbaus kann das wertvolle Bodensubstrat nach fachgerechter Zwischenlagerung (selektive Verwendung der hochwertigen Bodensubstrate unter Vermeidung von Verdichtung, Erosion und stofflichen Belastungen) für eine Rekultivierung genutzt und die landwirtschaftliche Nutzung wieder ermöglicht werden.

Eine Einschränkung zu diesem Ziel kann vorliegen, wenn die betreffende Fläche wegen ihres räumlichen Zuschnittes oder ihrer Exposition für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr in Frage kommt und damit eine Aufforstung oder andere Nutzungsarten unter Berücksichtigung auch von anderen Belangen (z. B. Wasserwirtschaft, Erholungsnutzung) zweckdienlicher sind oder Verfüllmassen mit entsprechender Qualität in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen nicht zur Verfügung gestellt werden können. Dies ist in der Regel bei einem Nassabbau der Fall.

zu G II.4.2.2.9 Im Verdichtungsraum Dresden ist ein gegenüber dem derzeitigen Bedarf wesentlich geringeres Angebot an wassergebundenen Erholungsflächen vorhanden. Dies führte dazu, dass die wenigen, für eine Badenutzung geeigneten Gewässer im näheren Umfeld der Stadt Dresden einem sehr hohen Besucherdruck ausgesetzt sind bzw. die Bevölkerung auf entfernter gelegene Gewässer ausweichen muss. Gerade die großen Kiessandtagebaue bei Ottendorf-Okrilla bieten auf Grund der verkehrsgünstigen Lage (Nähe zur B 97) die Möglichkeit, mittelfristig Bademöglichkeiten an neuen Landschaftsseen zu schaffen. Es wird jedoch bewusst offen gelassen, in welchen Bereichen eine Erholungsnutzung erfolgen kann, da in Teilbereichen dieser Abbaustellen berechnete Raumnutzungsansprüche (Trinkwasserschutz, Naturschutz, Waldausgleich bzw. -ersatz) vorliegen, mit denen eine intensive Erholungsnutzung nicht vereinbar ist.

zu G II.4.2.2.11 Der im Abbau befindliche Tontagebau Wetro grenzt räumlich direkt an die bereits in Betrieb befindliche überregional bedeutsame Sonderabfalldeponie Wetro. Sonderabfalldeponien sind

auf besondere Eigenschaften des Untergrundes angewiesen (z. B. Vorhandensein einer natürlichen Barriere zum Schutz des Grundwassers). Bei der Entscheidung über die Nachnutzung soll berücksichtigt werden, dass in Sachsen nur wenige Flächen für eine derartige Nutzung zur Verfügung stehen und die Nachnutzung des Tontagebaus als Deponie die Erweiterung einer bestehenden Deponie darstellt.

Agrarfluren

zu Z II.4.2.2.12 Die intensive und in der Vergangenheit auf maximale Flächenausnutzung gerichtete Produktion der Landwirtschaft führte zu übermäßigen Schlagvergrößerungen und zur Beseitigung von Strukturelementen wie Gehölzinseln und Hecken. Die so ausgeräumten Agrarfluren bieten dem Wind große hindernisfreie Angriffsflächen, so dass in Abhängigkeit von der Bodenart Winderosion mit den damit verbundenen Verlusten an Bodenfruchtbarkeit hingenommen werden muss. Auf Grund der erfolgten zwischenzeitlichen Privatisierung und der Zunahme der Zahl der Betriebe sind die Parzellen gegenüber 1990 verkleinert worden, der erosionsmindernde Effekt des agrarstrukturellen Wandels wird jedoch auf Grund der noch weitgehend fehlenden Windschutzhecken an den Feldgrenzen als gering eingeschätzt (vgl. HASSENPFUG, W. (1996): Schutzmaßnahmen gegen die Bodenerosion durch Wind als Instrument biotopfreundlicher Umgestaltung der Großflächen-Agrarlandschaft. In: Tagungsband 50. Geographentag Potsdam 1995. Band 1, Stuttgart, S. 93 ff). Zur Verminderung von Erosionserscheinungen und damit zum Schutz der Böden können Schlagverkleinerungen, nicht wendende, konservierende Bodenbearbeitung, Mulchsaat, Zwischenfruchtanbau, Sicherung einer guten Humusversorgung zum Aufbau stabiler Aggregate und der Anbau wenig erosionsfördernder Fruchtarten bereits kurzfristig beitragen. Des Weiteren bieten Windschutzpflanzungen die Möglichkeit, ausgeräumte Flächen zu gliedern, den Artenreichtum in der Agrarflur zu erhöhen und dem Bodenverlust durch Wind wirksam zu begegnen.

Trotz der Vernichtung einer Vielzahl von Biotopen in der Agrarlandschaft blieben Feldgehölze auf steinigten Kuppen, Feuchtbereichen in Senken sowie Ackerrandstreifen als Refugialstandorte für die an diese Lebensräume gebundenen Arten zurück. Diese Standorte können in Verbindung mit den neu anzulegenden Strukturen die Artenvielfalt auf der Fläche wieder erhöhen, einen Genaustausch zwischen verschiedenen Populationen ermöglichen und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes verbessern.

In Flurneuordnungsverfahren können bei Flächenneuzuschnitten weitergehende Erosionsschutzmaßnahmen einbezogen und mit entsprechend neuen Zielvorgaben einerseits touristische Aspekte berücksichtigt sowie andererseits Wegebegleitpflanzungen wie Hecken und Alleen in die Planung aufgenommen werden.

Flächen, welche ohne gliedernde Hecken oder Feldgehölze eine Längenausdehnung von mindestens 500 m oder eine Größe von mehr als 20 ha aufweisen, gelten als strukturierungsbedürftig im Sinne dieses Planes. Die Festlegung einer unstrukturierten Feldlänge von 500 m bzw. 20 ha Flächengröße basiert auf der regionalplanerischen Abwägung der Belange einer noch ökonomischen Feldbewirtschaftung (hier werden 10 ha angesetzt), des Erosionsschutzes (vorrangig Winderosion - der Wind erreicht erst nach einer im Vergleich zur Hindernishöhe 10-30-fachen Entfernung wieder die Ausgangsgeschwindigkeit) und der Biotopverbundfunktion (gliedernde Elemente). Erfüllt die ungegliederte Ackerfläche zusätzlich die Kriterien zur Ausweisung als regional bedeutsame stark hängige Ackerfläche, fällt sie in den Anwendungsbereich des Zieles II.4.2.2.13 dieses Planes.

zu Z II.4.2.2.13 Auf stark hängigen Ackerflächen findet eine z. T. erhebliche Erosion durch Wasser statt. Damit verschlechtert sich einerseits langfristig die Bodenqualität betroffener Ackerflächen und andererseits wird der Nährstoff- bzw. Feinbodeneintrag in Fließgewässer bzw. die Nährstoffauswaschung in das Grundwasser mit den negativen Folgen für Wasserqualität und Naturhaushalt begünstigt. Eine erosionsmindernde Bodenbearbeitung quer zum Hang wird bei Hangneigungen von mehr als 10 % schwierig und unwirtschaftlich.

Sowohl Wald als auch Grünland erfüllen den Zweck der Erosionsminderung. In den Hochwasserentstehungsgebieten können sie zusätzlich einen wirksamen Beitrag zum vorbeugenden Hochwasserschutz liefern. Es bleibt jeweils der Einzelfallprüfung überlassen, welche von beiden Nutzungsarten geeignet oder erwünscht wird.

Kriterien für die regionalplanerische Ausweisung sind:

- Hangneigung von > 10 % und
- Hanglänge mindestens 300 m und
- Mindestackerflächengröße ca. 10 ha.

Flora und Fauna

zu Z II.4.2.3.1 Der Maßnahmenkatalog Naturschutz und Landschaftspflege wurde entsprechend § 6 Abs. 2 SächsNatSchG erarbeitet und dem Regionalplan in einer Anlage beigelegt. Er enthält die regionalen Maßnahmen und schließt die Festsetzung weiterer örtlicher Ziele und Maßnahmen im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung (vgl. § 7 Abs. 1 SächsNatSchG) nicht aus. Die Erhaltung der Arten kann an erster Stelle über die Sicherung geeigneter und ausreichender Lebensräume erreicht werden. Die Vielzahl der durch anthropogene Einflüsse hervorgerufenen Störfaktoren führt zur Inanspruchnahme von Lebensräumen wild lebender Arten und zur Verarmung der Landschaft, so dass der Artenrückgang fortschreitet. Deshalb reicht die Unterschutzstellung von isolierten Flächen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz nicht aus, um das fortschreitende Artensterben aufzuhalten. Neben einer umweltgerechten Landnutzung ist es deshalb erforderlich, einerseits eine weitere Zerschneidung und damit zusätzliche Isolierung von Lebensräumen zu vermeiden, andererseits Puffer- und Vernetzungsflächen als Verbundstrukturen zu schaffen und damit den Genaustausch für Flora und Fauna zu sichern.

Neben den naturschutzfachlichen Aufgaben aus dem Maßnahmenkatalog Naturschutz und Landschaftspflege kann über die Grundsätze und Ziele zur Erhaltung naturnaher Flussläufe, zur Erhaltung zusammenhängender Waldgebiete, zur Erstaufforstung, zur Strukturanreicherung der Agrarlandschaft mit Gehölzen und Hecken, zur Umwandlung von Ackerland in Grünland (s. Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung“) ein funktionierender Biotopverbund entwickelt werden. Die für eine langfristige Erhaltung überlebensfähiger Populationen wichtigen Wanderbewegungen einzelner Individuen können sichergestellt und damit die Artenvielfalt erhalten bzw. wieder hergestellt werden.

zu Z II.4.2.3.2 Der seit Jahrzehnten anhaltende Trend des Artenrückgangs ist durch den Schutz der noch verbliebenen Lebensräume und die Wiederherstellung oder Neuschaffung geeigneter Habitate aufzuhalten. Die in Teilen der Region noch verhältnismäßig gute Artenausstattung begründet die Verantwortung, mit den hier verbliebenen Rückzugsräumen sorgsam umzugehen.

Die Planungsregion verfügt sachsenweit über die bedeutendste Anzahl von großen zusammenhängenden Lebensräumen. Nur die noch vorhandenen großräumigen und teilweise naturnahen Ökosysteme bieten für viele europaweit streng geschützte Arten z. T. letzte Überlebensinseln in Sachsen. Diese Wald- und Offenlandgebiete sind Lebensraum und Reproduktionsgebiet für ca. 75 % des sächsischen Weißstorchbestandes, ca. 80 % des sächsischen Kranichbestandes, ca. 90 % der sächsischen Seeadlerpopulation und beherbergen die größte Flachlandpopulation des Birkhuhnes in Deutschland. Der geringe Zerschneidungsgrad und die abwechslungsreiche teilweise hohe bis sehr hohe Biotopausstattung dieser Gebiete ist die Voraussetzung für die weitere Sicherung des Überlebens großraumbeanspruchender Tierarten. Erhebliche und nachhaltige Zerschneidungen dieser Gebiete würden sie als Lebensraum für die o. g. Tierarten entwerten. Deshalb ist es erforderlich, bei allen Planungen und Maßnahmen dem Schutzbedürfnis und der Schutzwürdigkeit dieser Arten Rechnung zu tragen, d. h. eine aktuelle Zustandsbewertung ihrer Lebensräume bei allen Planungen und Maßnahmen in die Untersuchungen einzubeziehen. Soweit diese zu einer Entwertung der Lebensräume der o. g. Tierarten führen, zählen hierzu z. B. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Verkehrswegen (z. B. Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Staatsstraßen), von Flugplätzen, ggf. auch von oberirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich deren Masten und Unterstützungen sowie von Windkraftanlagen.

Gerade die bedeutsamen Vogelzugachsen und Vogelzugrastgebiete sind auf Grund ihrer situationgemäß bedingten Veränderlichkeit (z. B. Veränderung der Anbaustruktur der gewohnten Nahrungsplätze) nur sehr eingeschränkt naturschutzrechtlich sicherbar. Die betreffenden Vogelarten (z. B. Wildgänse, Greifvögel und Kraniche) beanspruchen im Rahmen ihrer jährlichen Wanderungen oft weiträumige ungestörte Nahrungsgebiete. Die einzelnen Nahrungsplätze werden dabei häufig gewechselt und bilden zusammen ein relativ großräumiges Nahrungsgebiet. Das gegenwärtig bevorzugt durch Wildgänse in Anspruch genommene Nahrungsgebiet westlich der Königshainer Berge (vgl. Karte „Regionale Grünzüge sowie regional bedeutsame Vogelzugachsen und Vogelzugrastgebiete“) zeichnet sich durch die Nähe zu den Schlafplätzen der Vögel aus, welche sich vorrangig in den nördlich gelegenen Teilen der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft sowie an den Talsperren Quitzdorf und Bautzen befinden. Negative Einwirkungen können durch eine dauerhafte Blockierung der Vogelzugachsen und durch eine Entwertung der Vogelzugrastgebiete entstehen. Neben einer Verkleinerung und Zerstückelung von Nahrungsgebieten durch Nutzungsänderung ist daher eine Versperrung der Zugachsen (beinhalten die Flugwege und Einflugschneisen in die Nahrungsgebiete sowie zu den Schlafplätzen) vor allem durch hohe bauliche Anlagen (z. B. Hochspannungsmasten, Funkmasten, Windkraftanlagen) zu vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass Nahrungsflächen in Schlafplatznähe grundsätzlich nicht vermehrbar sind. Die Darstellung dieser Räume in der Karte „Regionale Grünzüge sowie regional bedeutsame Vogelzugachsen und

Vogelzugrastegebiete“ ist nicht als abschließend zu betrachten. Sie sind auf Grund des derzeitigen Zustandes und der anerkannten Untersuchungsergebnisse nach Zuarbeit des StUFA Bautzen, Abt. Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt.

Landschaftsprägende Höhenrücken und Kuppen

Mit der Ausweisung regional bedeutsamer landschaftsprägender Höhenrücken und Kuppen wird das Ziel III.2.2.5 des LEP räumlich konkretisiert bzw. wird der im Ziel III.2.2.8 LEP erteilte Auftrag an die Regionalplanung zur Ausweisung von geeigneten oder potenziell gefährdeten Gebieten zum Schutz des Landschaftsbildes insoweit erfüllt, dass die genannten Kuppen und Höhenrücken symbolhaft als Ziele der Raumordnung ausgewiesen werden. Zu jeder Kuppe bzw. zu jedem Höhenrücken gehören Hanglagen, die die landschaftsbildprägende Wirkung der Kuppen und Höhenzüge durch ihre Gestalt, vor allem durch die Hangneigung und durch den Bewuchs oder sonstige Ausprägungen entscheidend bestimmen. Eine Abgrenzung dieser Hanglagen wurde nicht vorgenommen. Im Konfliktfall muss mit einer Einzelfallprüfung der räumliche Geltungsbereich festgelegt werden.

Die landschaftsprägenden Höhenrücken und Kuppen wurden differenziert für einzelne Naturräume in der Region OL-NS ausgewiesen. Als allgemeine Kriterien wurden dafür die Gestalt, die Reliefenergie, eine deutliche und markante Erhebung gegenüber ihrer Umgebung, Sichtbeziehungen zur Kuppe bzw. zum Höhenrücken bzw. zwischen ihnen, die Bedeutung für die Erholung (z. B. Wanderwege), bestehende oder konkurrierende Nutzungsansprüche sowie ihre Bedeutung für das Landschaftsbild herangezogen. Für die Ausweisung von landschaftsprägenden Kuppen und Höhenrücken in der Planungsregion wurde auch der naturräumliche Übergang vom Tiefland über das Mittelgebirgsvorland zum Mittelgebirge (z. B. Zittauer Gebirge) in einer Nord-Süd-Ausdehnung von ca. 80 km berücksichtigt, so dass landschaftsprägende Kuppen und Höhenrücken auch für das Tiefland und das Mittelgebirgsvorland (z. B. im Lausitzer Gefilde) benannt werden.

In den einzelnen Naturräumen werden die landschaftsprägenden Kuppen und Höhenrücken nach differenzierten Kriterien (z. B. weithin einsehbare Erhebung, Größe und Gestalt, Genese) ausgewiesen, so dass sich die Ausweisung auf die regional bedeutsamen Erhebungen beschränkt.

In der Landschaftsregion Tiefland mit einem flachwelligen Relief sind landschaftsprägende Erhebungen, die ihre Umgebung in der Regel um mehr als 30 - 50 m überragen, als markante Reliefformen erkennbar und deshalb dargestellt. Neben vereinzelten Endmoränenzügen, Grundgebirgsauftragungen (z. B. Hohe Dubrau > 300 m ü NN) und Vorläufern des Hügellandes (z. B. Heideberg, 250 m ü NN, bei Kodersdorf) werden auch weithin sichtbare Tagebauhalden als anthropogen geschaffene Erhebungen (Tafelberghalde) des Braunkohlenbergbaus ausgewiesen. Sie sind z. T. 50 - 60 Jahre alt und gehören nunmehr zum Landschaftsbild. Darüber hinaus wird als nördlichster Ausläufer des tertiären Vulkanismus in Ostsachsen der Schafberg b. Baruth (Basalt) als markante Kuppe (198 m ü NN) ausgewiesen.

Im Oberlausitzer Gefilde, dem welligen Lößhügelland der Landschaftsregion Hügelland mit durchschnittlichen Höhen von 200 - 250 m ü NN, können Landschaftskuppen als markant und landschaftsprägend gelten, die ihre Umgebung in der Regel um mehr als 50 m überragen.

Im Oberlausitzer Gefilde wurden drei markante und große Einzelberge ausgewiesen:

- der Strohmberg (Basaltberg) mit 264 m ü NN,
- der Rosenhainer Berg (308 m ü NN mit Basaltkuppe) und
- der Wohlaer Berg (Granodioriterhebung) mit 346 m ü NN.

Für die östliche Oberlausitz werden auf Grund der landschaftlichen und geologischen Vielfalt mit zahlreichen Basalt-, Phonolith- und Granitvorkommen landschaftsprägende Kuppen berücksichtigt, die sich von ihrer Umgebung in der Regel um mehr als 100 m unterscheiden und eine markante Form (z. B. als Basaltkegel oder Basaltdeckenrest) aufweisen. Die landschaftsprägenden Kuppen und Höhenrücken sind in der Regel > 400 m ü NN bis > 500 m ü NN hoch und sind häufig Phonolith- oder Basaltberge, die sich deutlich von den umgebenen Becken und Hochflächen hervorheben.

Im Westlausitzer Hügel- und Bergland konzentriert sich die Ausweisung ebenfalls auf Kuppen oder Höhenzüge, die ihre Umgebung in der Regel um mehr als 100 m überragen bzw. Höhenrücken von über 350 - 400 m ü NN darstellen. Die ausgewiesenen Höhenrücken (z. B. Keulenberg, Wahlberg-Wüsteberg, Schleißberg) sind i. d. R. die nordwestlich vorgelagerten Erhebungen des Lausitzer Berglandes. Der östliche Hangbereich des Ohorner Steinberges ist bereits durch den in Betrieb befindlichen Steinbruch geprägt. Die raumordnerische Ausweisung

als landschaftsprägende Kuppe dient der Erhaltung der Kammlinie des Berges. Die Kammlinie stellt eine bedeutsame Landmarke am Ostrand des Nordwestlausitzer Berglandes dar.

Im Oberlausitzer Bergland, welches durch von Ost nach West parallel verlaufende Bergketten gekennzeichnet ist, werden vor allem die Höhenrücken ausgewiesen, die in der Regel über 400 m ü NN gelegen sind und markante Bergrücken von mehreren Kilometern Länge bilden, sowie aus Granodiorit bestehen. Lediglich der Kottmar (583 m ü NN) am östlichen Rand dieses Naturraumes ist ein markanter phonolithischer Einzelberg (Tertiärvulkanismus).

Das Zittauer Gebirge ist auf Grund seiner geologischen und morphologischen Besonderheit in der Region insgesamt als landschaftsprägender Höhenrücken ausgewiesen.

Die landschaftsprägenden Kuppen bzw. Höhenrücken Taubenberg, Höhenrücken Wahlberg-Wüsteberg, Höhenrücken Königshainer Berge sind in Teilbereichen gleichzeitig Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Zur Konfliktlösung wird im Kapitel II.4.4.6 für diese Rohstoffe ein erst langfristiger Abbau vorgesehen, wobei auch dann gemäß Ziel III.2.2.6 LEP zu beachten ist, dass der Abbau den Landschaftscharakter nicht grundlegend verändern darf.

Der Schutz von ausgewählten Höhenrücken, Kuppen und ihrer Hanglagen sichert die Erhaltung der hohen Erlebniswirksamkeit der betreffenden Landschaftsräume. Sie sind Zeugen der Landschaftsentwicklung und Lebensraum zahlreicher Arten. Kleinere Einzeleingriffe in der Vergangenheit wie Gesteinsabbau in geringem Umfang, Bauten von Erholungs- und Ausflugsobjekten sowie Feuerwach- oder Aussichtstürme und Einzelbebauungen, die die landschaftsprägende Wirkung nicht beeinträchtigen, rechtfertigen die Ausweisung als landschaftsprägende Kuppen, Höhen und Hanglagen nach den gewählten Kriterien.

Gefährdungen der charakteristischen Ausprägung der Kuppen entstehen durch Bebauungen im Sinne einer Besiedelung und/oder durch die Errichtung einzelner überdimensionierter Bauten bzw. baulicher Anlagen. Ebenso können gravierende Änderungen der Bodennutzung und Abgrabungen die charakteristische Ausprägung der Kuppen und Höhenzüge störend beeinträchtigen bzw. die dort befindlichen Biotope zerstören.

Die Ausweisung regional bedeutsamer landschaftsprägender Kuppen schließt nicht aus, dass darüber hinaus örtlich bedeutsame Kuppen über die Flächennutzungspläne der Gemeinden gesichert werden.

Für die regional bedeutsamen landschaftsprägenden Kuppen, Höhen und Hanglagen gelten die Ziele III.2.2.5 und III.2.2.6 des LEP entsprechend.

Das Ziel kann Vorhaben nicht entgegengehalten werden, die notwendigerweise unter fachplanerischem Aspekt und unter der Beachtung des Schutzzweckes auf Kuppen und Höhenrücken oder Hanglagen ihren Standort haben (s. Ziel III.2.2.6 LEP).

Regionale Grünzüge

zu Z II.4.3.1.1

Durch die räumliche Fixierung der regionalen Grünzüge werden die Grundsätze und Ziele des LEP zur Landschaftsordnung und zur Sicherung von Freiräumen (Grundsätze I.3, III.1, III.2.4 LEP und Ziele II.1.5.1.3, II.1.5.2.5, II.1.6.4, III.4.8 LEP) ausgeformt. Regionale Grünzüge nehmen darüber hinaus Funktionen des Landschaftsbildschutzes gemäß Ziel III.2.2.8 LEP in den von der Ausweisung betroffenen Räumen wahr. Regionale Grünzüge umfassen Teilräume der Region, welche landschaftsräumlich zusammenhängende Freiräume für unterschiedliche landschaftsökologische Ausgleichsfunktionen oder für die Erholung gegenüber anderen Nutzungen (z. B. Besiedelung) sichern und somit eine Zersiedlung der Landschaft verhindern helfen.

Als abwägungsrelevante Kriterien wurden bei der Ausweisung von regionalen Grünzügen herangezogen:

- Erhaltung zusammenhängender, ökologisch wertvoller Bereiche des Freiraumes (Arten- und Biotopschutz und -verbund),
- Sicherung von empfindlichen Böden mit einem hohen natürlichen Funktionspotenzial für den Trinkwasserschutz in der Umgebung von bedeutenden Grundwasservorkommen und Oberflächengewässern (Wasserschutz),
- Sicherung von Gebieten für die Freizeit und Erholung in Siedlungsnähe (naturnahe Erholung in Siedlungsnähe),

- Schutz des Landschaftsbildes in landschaftlich reizvoller Lage mit Erholungsfunktion (Landschaftsbild),
- Gebiete mit einem hohen Freiflächensicherungsbedarf aus klimatologischer Sicht (Siedlungsklima),
- Umgebungsschutz für Denkmalschutzgebiete sowie Erhaltung charakteristischer Ortsränder insbesondere in der Umgebendehauslandschaft (Ortsbild, Stadtansicht).

Die Ausweisung regionaler Grünzüge im Verdichtungsraum Dresden und seiner Randzone erfolgte unter Beachtung der Ziele II.1.5.1.3 und II.1.5.2.5 LEP derart, dass ein dauerhaft tragfähiges ökologisch wirksames System von Freiflächen gesichert wird. Dabei wurden die für diese Gebietskategorien wesentlichen Kriterien des Arten- und Biotopschutzes und -verbundes, der naturnahen Erholung in Siedlungsnähe und des Siedlungsklimas besonders berücksichtigt.

Im Oberlausitzer Bergland und der südöstlichen Oberlausitz einschließlich Zittauer Gebirge besteht die Gefahr der Herausbildung einer ungegliederten Siedlungslandschaft (reliefbedingt durch die Siedlungserweiterung aus den Tallagen heraus an die Berghänge - vgl. Begründung zu LEP-Ziel III.4.8). Regionale Grünzüge werden deshalb nach Abwägung mit den berechtigten Interessen der Gemeinden an der Bereitstellung von Bauflächen vorrangig an den besonders schutzwürdigen Hanglagen ausgewiesen, die eine herausragende Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum besitzen. Dabei wurde besonders berücksichtigt, dass es in Tal- bzw. Beckenlagen schon bei geringeren Siedlungsgrößen und relativ wenig Emissionen zu lufthygienischen Belastungen kommen kann. Die Abwägungsgrundlage für die Ausweisung bildet die Einstufung als Gebiet mit „hohem Freiflächensicherungsbedarf“ in der „Klimauntersuchung für den Freistaat Sachsen“, erarbeitet vom Deutschen Wetterdienst i. A. des SMU im September 1995. Des Weiteren treten in diesem Gebiet, bedingt durch die Lage in Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, in Fremdenverkehrsgebieten und der Umgebendehauslandschaft, die Kriterien Landschaftsbild, naturnahe Erholung in Siedlungsnähe sowie Ortsbild, Stadtansicht in den Vordergrund.

Regionale Grünzüge werden auch im näheren Umfeld größerer Städte der Region wie Bautzen, Görlitz oder Hoyerswerda ausgewiesen, um die stadtnahen Erholungsräume sowie klimatische und ökologische Ausgleichsräume zu sichern. Diese regionalen Grünzüge sollen auch Funktionen für den ökologischen Verbund zu innerstädtischen Grünbereichen aufnehmen. Für die Stadt Bautzen und deren Umgebung wurde der Denkmalumgebungsschutz entsprechend § 21 SächsDSchG berücksichtigt. Der südlich von Hoyerswerda ausgewiesene regionale Grünzug liegt teilweise in der Gebietskategorie Ländlicher Raum ohne Verdichtungsansätze und dabei nicht an einer Achse. Auf Grund der siedlungsklimatischen Bedeutung dieser landwirtschaftlich genutzten Fläche für die in der Gebietskategorie Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen liegende Stadt Hoyerswerda erfolgte unter Berücksichtigung des Grundsatzes unter III.1 LEP zu Luft/Klima eine entsprechende Ausweisung.

Die Darstellung der Grünzüge erfolgt nicht flächenscharf, so dass den Gemeinden ein genügender Ausformungsspielraum verbleibt und gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet wird, eine sinnvolle Verbindung zwischen regionalen Grünzügen und innerörtlichen Freiflächen zu schaffen.

Das Ziel gilt nicht für standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft, der technischen Infrastruktur sowie bei baulichen Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport, wobei der Nachweis eines besonderen sachlichen Erfordernisses notwendig ist und Standort- bzw. Trassenalternativen außerhalb des regionalen Grünzuges nicht zumutbar sind. Bei der Planung von Standorten zur Nutzung der Windenergie ist davon auszugehen, dass diese mit regionalen Grünzügen mit Bedeutung für das Siedlungsklima und den Wasserschutz in der Regel vereinbar sind.

Grünzäsuren

zu Z II.4.3.2.1

Das wesentliche Ausweiskriterium für Grünzäsuren ist die Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung durch die optische Trennung bereits dicht beieinander liegender Siedlungskörper. Eine Ausweisung wurde i. d. R. bei einem Abstand zwischen den Siedlungskörpern von < 500 m (im Einzelfall bei Siedlungen mit mehr als 10.000 Einwohnern und der Lage an einer Entwicklungsachse bei < 1.000 m bzw. zwischen zwei kleinen Siedlungseinheiten mit weniger als 500 Einwohnern und Lage an einer untergeordneten Straße bei einem Abstand < 300 m) vorgenommen. In Ausnahmefällen wurden Grünzäsuren noch bei einem Siedlungsabstand von nur 100 bis 200 m ausgewiesen, wo jedoch auf Grund des Bewuchses bzw. sonstiger topographischer Gegebenheiten die visuelle Trennung noch wahrnehmbar ist (z. B. zwischen Ober Neundorf (Stadt Görlitz) und Zodel (Gemeinde Neißeaue)).

Weiterhin wurden folgende Kriterien bei der Ausweisung einbezogen:

- räumliche Begrenzung der Siedlungsentwicklung nichtzentraler Orte im Verdichtungsraum Dresden und seiner Randzone,
- Sicherung kleinräumiger Bereiche für eine siedlungsnahe Erholung,
- Freihalten von Frischluftleitbahnen für Siedlungen zur Verbesserung des Siedlungsklimas,
- Sicherung kleinräumiger Korridore für die Wanderung und Ausbreitung von Tier- und Pflanzenarten zwischen den Siedlungen.

Schutzbedürftige Bereiche für Natur und Landschaft

zu Z II.4.4.1
und RNK

Die Ausweisungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft im Regionalplan konkretisieren und aktualisieren die Darstellungen des LEP Ziel III.2.1.1. Für die Ausweisung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft wurden die Kriterien des LEP (Landschaftsbild, Kuppen, Auen, ökologisches Verbundsystem, Arten- und Biotopschutz) herangezogen (vgl. LEP-Ziele III.2.2.8, III.2.3.2, III.2.4.1).

Vorranggebiete für Natur und Landschaft dienen der Sicherung von Lebensräumen seltener und gefährdeter Arten, dem Schutz von Ökosystemen, der Aufrechterhaltung bestehender Nutzungsformen und von Flächen, die von Siedlungsentwicklungen bisher wenig beeinträchtigt wurden.

Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft erfüllen i. d. R. mehrere Freiraumfunktionen (z. B. für Erholung, Wasser- und Klimaschutz) und werden z. T. durch siedlungsstrukturelle Nutzungen überlagert.

Auf Grund der geringen Siedlungsdichte in Teilräumen der Planungsregion OL-NS, der geringen Beanspruchung von Freiräumen für Siedlungstätigkeit und dem Vorkommen bedrohter Arten werden im Regionalplan vorrangig großflächige Gebiete (z. B. Königsbrücker Heide, Biosphärenreservat) zur Erhaltung von Flächen für den Biotop- und Artenschutz ausgewiesen. Die Vorranggebiete Natur und Landschaft sollen dabei den Rahmen für ein ökologisches Verbundsystem bilden. Innerhalb dieser Vorranggebiete existieren weitere kleinräumige Verbundstrukturen (z. B. Biotopvernetzung entlang von Flussauen, Hecken, Wäldern, Gräben). Auch örtlich bedeutsame Landschaftselemente können als "Trittsteine" in das Verbundsystem einbezogen werden.

Ökologisch funktionsfähige Freiraumbereiche werden auf Grund wachsender Nutzungsansprüche verschiedenster Art ständig vermindert, so dass sich der Verlust von Lebensräumen im Rückgang der Arten widerspiegelt. In der Region besitzen einige europaweit vom Aussterben bedrohte Arten letzte Rückzugsräume und bilden wesentliche Anteile von Populationen in Sachsen. Um diesen Arten weiterhin Überlebenschancen zu gewährleisten, werden wertvolle Bereiche für Natur und Landschaft raumordnerisch gesichert. Diese Vorranggebiete können als Ausgangspunkt und Initialbereiche für die Wiederausbreitung von Arten gelten und bilden somit Grundstrukturen für ein räumliches Verbundsystem.

Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden unter dem Aspekt der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit begründet, d. h. in einem hohen Anteil geschützter und schützenswerter Biotope, einer besonderen Biotopvielfalt und einer spezifischen Bedeutung für den Artenschutz sowie der potenziellen Gefährdung des schützenswerten Bereiches. Deshalb sind nicht alle naturschutzwürdigen Flächen auch als Vorranggebiete eingestuft worden. Besonders innerhalb der Braunkohlenbergbausanierungsgebiete werden Vorranggebiete für Natur und Landschaft neben dem Aspekt der Schutzwürdigkeit bzw. -bedürftigkeit auch aus dem Entwicklungsaspekt heraus begründet, um auf ausgewählten Flächen Möglichkeiten einer ungestörten Entwicklung neuer wertvoller Landschaftsteile zu ermöglichen und damit zumindest teilweise einen Ausgleich für den vorangegangenen Eingriff zu erreichen.

In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sollten Kahlschläge i. S. von § 19 SächsWaldG vermieden werden und auf den Anbau standortfremder Gehölze verzichtet werden. Wald- und feldbauliche Maßnahmen sollen sich an den Zielen des Naturschutzes orientieren.

Für die Vorranggebiete für Natur und Landschaft, die naturschutzrechtlich noch nicht festgesetzt sind, ist im entsprechenden Verfahren zur Festsetzung als Schutzgebiet z. B. über die Flächenausdehnung, die Zulässigkeit von Handlungen und den jeweiligen Schutzzweck zu entscheiden.

Kriterien für die Ausweisung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind:

- Ausweisung im LEP,
- festgesetzte, einstweilig sichergestellte oder geplante Naturschutzgebiete, soweit sie raumordnerisch als Vorranggebiet bewertet worden sind,
- Naturschutzgroßprojekte (z. B. Teichgebiet Niederspree),
- großflächige schutzwürdige Gebiete für die Lebensraumerhaltung vom Aussterben bedrohter Arten (z. B. Biosphärenreservat, Dubringer Moor, Teichgebiet Biehla-Weißig),
- Ausweisungen in genehmigten Braunkohlen- bzw. Sanierungsrahmenplänen.

Die Ausweisung von Vorranggebieten konzentriert sich im Wesentlichen auf die bereits im LEP dargestellten Flächen und auf die im Maßstab des Regionalplans darstellbaren Ausweisungen in bereits genehmigten Braunkohlenplänen bzw. Sanierungsrahmenplänen (Stand Januar 2002). Darüber hinaus wurden weitere Flächen als Vorranggebiet ausgewiesen, wenn sie als Pufferflächen für NSG oder FFH-Gebiete von Bedeutung sind (z. B. N 42*, N 8a, N 49a). Die Abweichungen der Ausweisungen von Vorranggebieten zum LEP sind im Anhang begründet. Die im LEP enthaltenen Vorranggebiete (östlich von Bernsdorf und südlich von Dubring) wurden nicht aufgenommen, da eine raumordnerische Sicherung mangels Schutzwürdigkeit nicht erforderlich ist (bei Bernsdorf). Das Grauwackevorkommen bei Dubring wurde im LEP als Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe falsch dargestellt, so dass nach Prüfung dem Rohstoffabbau raumordnerisch der Vorrang eingeräumt wurde (einstweilige Sicherung des FND bei Dubring ausgelassen).

Die Ausweisungen von Vorranggebieten Natur und Landschaft wurden auf mögliche Nutzungskonflikte überprüft und wenn erforderlich, einzelne Konfliktregelungsziele aufgestellt (vgl. Kap. II.4.4.5 und II.4.4.6). Kleinflächig auftretende Nutzungskonflikte (z. B. Flächen von Trinkwasserschutzgebieten in Vorranggebieten Natur und Landschaft) müssen jedoch maßstabsbedingt im Einzelfall geprüft werden.

Die EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992, sogenannte Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder abgekürzt FFH-Richtlinie) und die Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG vom 02.04.1979, sogenannte Vogelschutz-Richtlinie) verpflichten die Mitgliedsstaaten zur Benennung und Ausweisung von besonderen Schutzgebieten. Ziel ist es, ein kohärentes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete in Europa mit der Bezeichnung "Natura 2000" aufzubauen. Die Gebiete müssen ausschließlich nach genau vorgegebenen fachlichen Kriterien ausgewählt und der EU vorgeschlagen werden. Maßgeblich ist dabei das Vorkommen bestimmter Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten, die in den entsprechenden Anhängen der Richtlinien aufgeführt werden. Bei der Gebietsauswahl stellen zudem Größe, Zustand, Repräsentanz und Entwicklungspotential sowie die räumliche Verteilung der jeweiligen Arten und Lebensraumtypen im Naturraum (Kohärenz) wichtige Kriterien dar. Die ausgewählte Gebietskulisse hat somit aufgrund ihres Verbundcharakters eine erhebliche raumbedeutsame Funktion zur Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt in Europa. Für die Gebiete müssen spezifische Erhaltungsziele im Sinne der o. g. FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie festgelegt werden, die den Schutz oder die Entwicklung der vorkommenden Arten und Lebensraumtypen garantieren. Dabei sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, diesen sogenannten günstigen Erhaltungszustand durch entsprechende Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art zu gewährleisten oder wiederherzustellen, z. B. durch Ausweisung als Schutzgebiet nach nationalem Recht. Die Richtlinie sieht weiterhin vor, dass alle Pläne und Projekte, die ein Gebiet erheblich beeinträchtigen können, einer Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu unterziehen sind. Raumordnerisch bedeutsam ist dabei, dass sich die Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung selbst dann ergeben kann, wenn die Pläne und Projekte außerhalb der Grenzen des Gebietes liegen, sofern sie in ihrer Auswirkung die gebietsspezifischen Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen könnten (funktionale Außenwirkung).

zu Z II.4.4.1.2

Die Vorbehaltsgebiete konkretisieren die im LEP dargestellten Flächen. Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft stellen relativ intakte Lebensräume für Flora und Fauna dar, die sich darüber hinaus durch besondere Schönheit des Landschaftsbildes und ihre Großräumigkeit auszeichnen und somit auch für eine landschaftsgebundene Freizeit- und Erholungsnutzung geeignet sind. Die dauerhafte Sicherung von Tier- und Pflanzenarten ist über die ausschließliche Festlegung und Sicherung von Vorranggebieten nicht möglich. Zur Aufrechterhaltung des Artenreichtums sind darüber hinaus weitere Räume zu sichern, die regionsweite Verbundfunktionen wahrnehmen können und gleichzeitig als ökologischer Ausgleichsraum und Puffer für die Vorranggebiete für Natur und Landschaft dienen.

Vorbehaltsgebiete besitzen auf Grund ihrer großflächigen Ausdehnung ebenfalls Bedeutung für den Artenschutz und können innerhalb des ökologischen Verbundsystems Austauschfunktionen wahrnehmen. Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft können zusammen mit den

Vorranggebieten für Natur und Landschaft und den übrigen Verbundstrukturen zu einem funktionsfähigen ökologischen Verbundnetz entwickelt werden.

In einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sind Überlagerungen mit mehreren Vorbehaltsgebieten (z. B. mit Vorbehaltsgebiet Wald, Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und Bodenschutz, Vorbehaltsgebiet für Trinkwasser) möglich. Sofern die Belange Arten- und Biotopschutz sowie Landschaftsbild die Ausweisung eines regionalen Grünzuges begründen (vgl. Karte „Regionale Grünzüge sowie regional bedeutsame Vogelzugachsen und Vogelzugrastergebiete“), wurde auf die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft verzichtet.

Dieses Ziel gilt nur für diejenigen Bereiche, die dem Natur- und Landschaftsschutz vorbehalten bleiben (sachliche Zielqualität) und konkretisiert das LEP-Ziel III.2.4.1.

Kriterien für Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft sind:

- bestehende, einstweilig sichergestellte oder geplante Landschaftsschutzgebiete, soweit sie raumordnerisch als Vorbehaltsgebiet bewertet worden sind,
- ökologisch wertvolle Bereiche von Fließgewässern,
- Gebiete, die Flächennaturdenkmale enthalten, die eine regionale Sonderstellung hinsichtlich der Arten- und Biotopausstattung besitzen und von den unteren Naturschutzbehörden als besonders naturschutzwürdig eingestuft wurden (in Übereinstimmung mit der Abt. Naturschutz des StUFA Bautzen),
- Ausweisungen in genehmigten Braunkohlen- bzw. Sanierungsrahmenplänen.

Ausgliederungen der Innenbereiche aus den Landschaftsschutzgebieten wurden in der Karte „Raumnutzung“ auf Grund der Maßstäblichkeit nicht dargestellt.

zu Z II.4.4.1.3

Der Truppenübungsplatz Oberlausitz befindet sich im Bereich einer der größten Binnendünenlandschaften Deutschlands. Die Dünenzüge und Kiesrücken einschließlich des Buchgartens mit osteuropäischer Laubwaldvegetation, die Quelllandschaft bei Steinbach mit Neißezufluss und die sehr gut entwickelten Tieflandsquellwälder bilden zusammen mit den in den Dünentälern eingebetteten Lausitzer Heidemooren (Kesselmoore), dem Gehängemoor Tränke mit den echten borealen Pflanzengesellschaften und den kontinentalen Klimaeinflüssen Voraussetzungen für die Entwicklung von verschiedenen Artengruppen der Flora. Pflanzen eines Arealtyps kommen teilweise an der Grenze ihrer natürlichen Verbreitung vor. Sie begründen ebenfalls zusammen mit den geomorphologischen Besonderheiten und den seltenen Arten der Fauna den besonderen ökologischen Wert dieses Gebietes. Insbesondere haben u. a. das Birkhuhn, welches die Weiträumigkeit des Truppenübungsplatzes als Balzareal und die beerkrautreichen Wald- und Heidebereiche als Nahrungsflächen nutzt, der Kranich und der Seeadler hier einen bedeutenden Rückzugsraum gefunden. Nach dem LEP sind große Teile des Truppenübungsplatzes Oberlausitz als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen. Im Falle einer Aufgabe der militärischen Nutzung bietet sich auf Grund der besonderen Artenausstattung des Gebietes eine Sicherung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft an. Für diese Ausweisung ist dann die Flächenausdehnung gegenüber der jetzigen Festsetzung zu überprüfen, und die Erfordernisse eines Ausbaus der Infrastruktur sind dann zu berücksichtigen.

Die jahrzehntelange vorrangige Raumnutzung (militärisches Sperrgebiet, „Braunkohlenbergbauschutzgebiet“) in diesem Gebiet führte dazu, dass beispielsweise Veränderungen in der Trassenführung (Eisenbahn, Straßen) nicht realisiert wurden bzw. bestehende Wegebeziehungen zwischen den Siedlungen an der B 115 (Rietschen) und den Siedlungen entlang der Lausitzer Neiße (Gemeinde Krauschwitz) unterbrochen wurden. Bei einer Änderung der vorrangigen Zweckbestimmung dieses Gebietes ist es deshalb erforderlich, Optionen zum Ausbau der Infrastruktur (z. B. Bündelung von Eisenbahnlinie und Bundesstraße) und der Siedlungstätigkeit (z. B. Aufbau naturnaher Erholung als Einkommensquelle für die ortsansässige Bevölkerung) grundsätzlich zu prüfen bzw. offen zu halten.

Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz

In den Vorbehalts- bzw. Vorranggebieten für Landwirtschaft und Bodenschutz erreichen Böden Bodenwertzahlen von über 50 (Vorbehaltsgebiete) bzw. von über 60 (Vorranggebiete). Das betrifft vor allem Gebiete der Naturräume Oberlausitzer Gefilde, Westlausitzer Hügel- und Bergland und Östliche Oberlausitz. Zur Arrondierung der ausgewiesenen Gebiete im Lößlehm-gürtel der Region werden z. T. auch Flächen mit einer Bodenwertzahl von > 40 als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, so dass innerhalb der großflächig ausgewiesenen Gebiete Teilflächen auf Grund der Maßstäblichkeit, insbesondere an Randbereichen, die geforderten Kriterien nicht immer erreichen.

Zu den Vorbehaltsgebieten bzw. Vorranggebieten für Landwirtschaft und Bodenschutz mit den vergleichsweise besten Produktionsvoraussetzungen gehören Teile des Verdichtungsraumes, der Randzonen des Verdichtungsraumes und der Räume mit Verdichtungsansätzen im Ländlichen Raum. Hier bieten die guten Böden, die günstigen klimatischen Bedingungen, die Berufsqualifikation der in der Landwirtschaft Tätigen, die traditionelle Spezialisierung mit sicheren Absatzbeziehungen Gewähr für eine langfristige, ökonomisch tragfähige landwirtschaftliche Produktion. Deshalb ist der besondere Schutz dieses wertvollen Bodens vor Abtragung (Rohstoffabbau, Erosion), vor Besiedelung, Versiegelung oder anderen nichtlandwirtschaftlichen Nutzungen von regionalplanerischer Bedeutung.

Das Landschaftsbild wird in den vorgenannten Landschaftsräumen durch die landwirtschaftliche Nutzung entscheidend geprägt, so dass die Landwirtschaft nicht nur produktions-, sondern auch freiraumsichernde Funktionen wahrnimmt. In ihrer offenlandsichernden Eigenschaft können die landwirtschaftlichen Flächen auch wichtige Funktionen im Wasserhaushalt zur Erhaltung der Grundwasserneubildungsrate erfüllen.

Gleichzeitig ist insbesondere in den Räumen, die sich durch besonders hohe Bodengüte auszeichnen, auf die Erhaltung der hohen Bodenfruchtbarkeit zu achten. Dabei sind vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Verminderung der Bodenerosion oder sonstiger Bodengefügeschäden erforderlich.

Schutzbedürftige Bereiche für Forstwirtschaft und Bodenschutz

Der Wald hat auf Grund seiner Regulationsfunktion, seiner Leistungen für den klimatischen und ökologischen Ausgleich sowie für den Arten-, Grundwasser- und Bodenschutz besondere Bedeutung im Naturhaushalt. Der landschaftsbildprägende Charakter sowie die ästhetischen und Wohlfahrtswirkungen des Waldes sind wichtig für die Erholungsnutzung. Jede Waldfläche erfüllt Nutz-, Schutz- und auch Erholungsfunktionen in unterschiedlichem Maße, wobei die einzelnen Funktionen gleichberechtigt nebeneinander stehen. Der Wald in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nimmt existenzielle Funktionen für die Umwelt und das Gemeinwohl wahr und soll vor Beeinträchtigung oder Zerstörung geschützt werden.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wald wurden mit Ausnahme des Braunkohlenplangebietes nur für bestehende Wälder auf der Grundlage u. a. der Waldfunktionenkartierung des Freistaates Sachsen (1999 und ältere nicht veröffentlichte Grundlagenkarten der Forstbehörden) ausgewiesen. Im Braunkohlenbergbaugesamt werden darüber hinaus auch Aufforstungsflächen, die in dem entsprechenden Sanierungsrahmenplan oder Braunkohlenplan als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet enthalten sind, in den Regionalplan aufgenommen.

Auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften (SächsWaldG) und fachplanerischer Zielsetzungen (Plankarten zur Waldmehrung in Ostsachsen) wurden nur einige bestehende Wälder mit einer raumplanerischen Ausweisung belegt, wenn konkurrierende Nutzungsansprüche zu erwarten sind oder eine besondere Schutzwürdigkeit des Waldes (Funktionsüberlagerungen) gegeben ist.

Die Ausweisung von Vorranggebieten Wald konzentriert sich i. d. R. auf:

- Restwälder in waldarmen Gebieten der Region (z. B. Lausitzer Gefilde),
- Wälder mit regional bedeutsamen Schutzfunktionen (z. B. Hochwasser-, Klimaschutz, Gen-erhaltung) und
- Wiederaufforstungsflächen im nördlichen Teil der Region (Bergbaufolgelandschaft).

Restwaldflächen in waldarmen Regionen (z. B. Gefildelandschaft) erfüllen allein durch ihr Vorhandensein mehrere Funktionen (z. B. Bodenschutz, Hochwasserschutz) und dienen zudem als Rückzugsraum für viele waldgebundene Tier- und Pflanzenarten. Zusätzlich erfüllen sie wichtige Funktionen im Biotopverbund und für die Erholung.

Größere Waldflächen (z. B. Leipsberg bei Elstra) innerhalb des waldarmen Teilgebietes der Region wurden ebenfalls aufgenommen, da sie i. d. R. landschaftsprägend sind.

Regional bedeutsame Bodenschutz- und Hochwasserschutzfunktionen sind für die Ausweisung von Vorranggebieten Wald in der Östlichen Oberlausitz, im Zittauer Gebirge und für Teile des Lausitzer Berglandes zutreffend.

Der Wald bewahrt die von ihm eingenommene Fläche vor den Auswirkungen von Wasser-(Rinnen-, Flächenerosion) und Winderosion, Aushagerung, Steinschlag und Rutschvorgängen vor allem im Oberlausitzer Bergland, im Zittauer Gebirge und auf Binnendünen und Kippen im Tiefland. Ein mehrstufiger Waldaufbau bzw. die Naturverjüngung unterstützen dabei die ständige Bestockung und vermeiden damit vegetationslose Phasen, in denen die Erosionsgefahr am größten ist.

Hangwaldbereichen an den Fließgewässern wie Lausitzer Neiße, Weißer und Schwarzer Schöps, Mandau und Wesenitz kommen spezielle Funktionen des Boden-, aber auch des Hochwasser- und Naturschutzes zu.

Waldflächen besitzen insbesondere in Hochwasserentstehungsgebieten mit Starkregenereignissen und in schneereichen Lagen sowie in Lagen in stark hängigem Gelände besondere Bedeutung. Waldbereiche mit besonderen Wasser- bzw. Hochwasserschutzfunktionen sind vor allem im Naturraum Östliche Oberlausitz, wie bei Strahwalde, Rennersdorf/O.L., Großhennersdorf, Oberoderwitz und Ebersbach/Sa. vorhanden.

Lärm- und Immissionsschutz bietet der Wald südwestlich von Weißwasser/O.L. vor dem heranrückenden Tagebau Nochten. Deshalb sind Teile des bestehenden Waldes als Vorranggebiet ausgewiesen. Bei der Ausweisung wurde der konkurrierende Nutzungsanspruch Neubau der B 156a zwischen Weißwasser/O.L. und Hoyerswerda berücksichtigt.

Wald mit besonderer Generhaltungsfunktion dient der nachhaltigen Sicherung und Förderung der genetischen Vielfalt der forstlichen Bestände. Generhaltungsbestände dienen der Erhaltung des genetischen Potenzials und sichern die Anpassungsfähigkeit von Arten und Populationen an sich verändernde Umweltbedingungen. Waldflächen mit besonderen Generhaltungsfunktionen gibt es insbesondere im Bereich des Muskauer Faltenbogens östlich der Stadt Weißwasser/O.L. und südwestlich der Stadt Bad Muskau. Kleinere Generhaltungsflächen befinden sich in vielen Waldgebieten der Region. Die flächenhafte Darstellbarkeit war hierbei Kriterium für die Ausweisung als schutzbedürftige Bereiche für Wald in der Karte „Raumnutzung“.

Insbesondere im Zittauer Gebirge, am Löbauer Berg und nordöstlich von Großpostwitz/O.L. überlagern sich Bodenschutzwälder mit anderen Waldfunktionen. Die Funktionsüberlagerungen und die besondere Bodenschutzfunktion auf Grund der hohen Erosionsgefahr begründen die Vorrangausweisung.

Einige Vorranggebiete Wald überlagern die Vorbehaltsgebiete für oberflächennahe Rohstoffe La 51* und La 54. Mit der Ausweisung als Vorranggebiet Wald wird unter Berücksichtigung des Geltungszeitraumes des Regionalplans eine Rohstoffnutzung langfristig nicht blockiert. Vielmehr ist gegenwärtig die Nutzung Wald vorrangig, schließt aber eine spätere Nutzung der Lagerstätten nicht aus.

Südwestlich von Kamenz wurde ein großflächiges Waldgebiet als Vorranggebiet für Wald ausgewiesen. Ein Teil dieses 520 ha großen Waldgebietes ist im LEP als Vorbehaltsgebiet für oberflächennahe Rohstoffe ausgewiesen (im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet Gw 54* konkretisiert). Um den zulässigen Konkretisierungsrahmen, der durch das Ziel III.8.4.2 LEP vorgegeben ist, nicht zu überschreiten, wurden die Waldflächen im Bereich des Gw 54* Wahlberg-Wüsteberg als Vorbehaltsgebiet für Wald ausgewiesen. Dieses Waldgebiet ist auf Grund des Artenreichtums, der vorhandenen Leitbiotope für seltene naturnahe Waldgesellschaften (z. B. bodensaure Buchenmischwälder östlich am Fuße des Wahlberges), der Bodenschutzfunktion sowie der Lage und Höhe (Höhenzug zwischen Kamenz und Königsbrück) raumordnerisch schutzwürdig. Bei einer Entscheidung zum Rohstoffabbau am Wahlberg-Wüsteberg sind daher u. a. die besonderen Waldfunktionen in diesem Bereich zu berücksichtigen.

Bei geringerer Hangneigung und weniger stark exponierten Erosionsgebieten wurden entsprechende Waldflächen insbesondere im Oberlausitzer Bergland mit der Vorbehaltsausweisung geschützt.

Kleinere Wälder in regionalen Klimaschutzfunktionsgebieten (z. B. Mehltheuer) wurden ebenfalls als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Die Vorbehaltsgebiete Wald östlich und westlich von Hoyerswerda sind in der Klimaschutzfunktion für die Stadt Hoyerswerda und im Immissionsschutz in Bezug auf die Staubentwicklung aus noch nicht rekultivierten Tagebauen (unbewaldete Kippenflächen) begründet.

Schutzbedürftige Bereiche für das Siedlungsklima

zu Z II.4.4.4.1

Klimaaktive Flächen sind Voraussetzung für den lokalen Klimaaustausch. Als besonders klimaaktiv gelten Flächen mit starker nächtlicher Auskühlung (z. B. Grünland und Ackerland) sowie hoher Reliefenergie (z. B. Hanglagen). In der Nähe von Siedlungen erlangen diese Flächen Bedeutung zur Belüftung und Abkühlung schadstoff- und wärmebelasteter Gebiete besonders bei austauscharmen Wetterlagen. Da eine Kaltluftproduktion in bebauten Gebieten nicht bzw. kaum stattfindet, kommt der wirksamen Sicherung von Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftabflussbahnen im inner- und außerstädtischen Freiraum eine hohe Bedeutung zu. Die produktivsten Kaltluftentstehungsgebiete stellen Äcker und Wiesen dar (etwa 12 m³ Kaltluft

pro m² und Stunde). Demzufolge hat eine Versiegelung dieser Flächen in der Nähe von Siedlungen, besonders durch emissionsstarke Industrieanlagen, die stärkste Auswirkung auf das Siedlungsklima.

Frischlufft (nicht mit Schadstoffen belastete Kaltluft) gelangt entlang von Frischluftbahnen (z. B. Gewässer, unverbaute und unbewaldete Hänge) in die Siedlungen. Diese Bahnen dürfen nicht wesentlich durch Hindernisse, vor allem quer zur Abflussbahn, verbaut oder durch Schadstoffquellen belastet werden.

Können Hindernisse von der Kaltluft nicht um- bzw. überströmt werden, bildet sich oberhalb des Hindernisses ein Kaltluftstau, in welchem auch mit einer Erhöhung der Frostgefahr (z. B. Glätte auf Straßen) und mit erhöhten Heizkosten zu rechnen ist, während unterhalb des Hindernisses die Frischluftzufuhr unterbrochen wird.

Besonders die höhergelegenen Freiflächen im Lausitzer Bergland, die Hanglagen des Neiße-tales von Zittau bis Görlitz, die freie, von Wald begrenzte Schneise südlich von Hoyerswerda sowie die südlichen (Spreetal) und östlichen Regionen um Bautzen haben eine herausragende Bedeutung als Entstehungs- bzw. Abflussgebiete von Kaltluft.

- zu Z II.4.4.2 Durch die kommunale Bauleitplanung und die Fachplanung sind in den ausgewiesenen Gebieten nur solche Nutzungen vorzusehen, die keine wesentlichen Funktionsbeeinträchtigungen der siedlungsklimatisch bedeutsamen Freiräume und damit eine Verstärkung von luft-hygienischen (Schadstoffanreicherung) und bioklimatischen (Kältereiz und Wärmebelastung) Belastungen hervorrufen. Diese können z. B. auftreten durch:
- eine abriegelnde, dichte und hohe Bebauung am Stadtrand,
 - die Errichtung von Wällen und Dämmen (auch Lärmschutzwänden),
 - die windstauende Wirkung von hohem, dichtem Bewuchs (z. B. Wald, dichte Hecken) quer zum Hanggefälle besonders in den unteren Hangbereichen und
 - die Bebauung von Frischluftbahnen.

Schutzbedürftige Bereiche für die Wasserwirtschaft

- zu RNK Trinkwasser ist für das Leben des Menschen unentbehrlich. Zur Trinkwassergewinnung geeignete Wasservorkommen stehen nur in einer begrenzten Menge zur Verfügung. Sie sind daher vor Raumnutzungen zu schützen, die Qualität und Quantität der Ressource Wasser nachhaltig beeinträchtigen.

Die fachplanerischen Regelungen reichen hierzu gegenwärtig nicht aus. Häufig sind in den Einzugsbereichen von Wasserwerken keine ausreichenden Schutzzonen ausgewiesen. Gegenwärtig nicht genutzte Wasservorkommen haben infolge der Aufhebung von zugehörigen Trinkwasserschutzzonen zum Teil gar keinen Schutz. Um diese Ressourcen für die Deckung eines eventuell wachsenden Wasserbedarfes künftiger Generationen zu erhalten, sind raum-ordnerische Regelungen erforderlich.

Aus diesem Grund werden im Regionalplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Trinkwasser ausgewiesen (teilweise in Konkretisierung des LEP, Karte 7.1/7.2 i. V. m. Ziel III.3.3.1). Vorranggebiete sind Wassereinzugsgebiete mit einem nutzbaren Rohwasserdargebot von > 1.000 m³/d, die bereits für die Trinkwasserversorgung genutzt werden. Vorbehaltsgebiete sind Wassereinzugsgebiete mit einem nutzbaren Rohwasserdargebot von > 1.000 m³/d, mit denen Vorsorge für einen nicht vorhersehbaren künftigen Trinkwasserbedarf oder den Ausfall anderer Ressourcen getroffen wird. Eine Ausnahme bildet Wt 71* Niesky. Hier ist trotz bestehender Nutzung auf Grund des Konfliktpotenzials mit dem benachbarten Kiesabbau (Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe aus dem LEP) und der Überlagerung mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft keine Ausweisung als Vorrang für Trinkwasser möglich. Auf Grund der problematischen Rohwasserqualität soll die Wassergewinnung im Wasserwerk Niesky mittelfristig eingestellt werden.

Nicht im Regionalplan ausgewiesen wurde das Vorbehaltsgebiet für Trinkwasser aus dem LEP im Bereich Würschnitz-Glasstraße, da ein hydrogeologisches Gutachten im Falle einer Grundwasserentnahme negative Einflüsse auf die angrenzenden Moorbereiche nachgewiesen hat. Der im LEP ausgewiesene Vorbehaltsstandort für eine Talsperre am Hoyerswerdaer Schwarzwasser bei Nedaschütz wurde nicht übernommen, da hierfür kein Bedarf mehr besteht.

Die Vorranggebiete für Brauchwasser sind aus dem LEP, Karte 7.1 übernommen und wurden entsprechend Ziel III.3.3.1 LEP im Regionalplan räumlich konkretisiert.

- zu Z II.4.4.5.1 Die Trinkwasserressource nördlich von Großdubrau ist die ergiebigste in der Region Oberlausitz-Niederschlesien. Sie sichert u. a. die Trinkwasserversorgung der Stadt Bautzen. Der

Schutz dieser Ressource hat daher eine hohe Priorität. Dem wurde raumordnerisch durch die Ausweisung als Vorranggebiet für Trinkwasser Rechnung getragen.

Dieses Vorranggebiet überlagert sich jedoch großflächig mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft BR 1*,**, das bereits im LEP ausgewiesen wurde. Für die bestehende Trinkwassergewinnung im Wasserwerk Sdier ergeben sich daraus keine Einschränkungen. Sofern es jedoch zu einer Erweiterung der Nutzung kommen sollte, ist es erforderlich, bei der zusätzlichen Wasserentnahme den Schutz der grundwasserbeeinflussten Biotope im Biosphärenreservat zu beachten.

Schutzbedürftige Bereiche für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe und Braunkohle

Die Region ist ein bedeutendes Bergbaugebiet in Sachsen. Vorhanden sind umfangreiche abbauwürdige Braunkohlenvorkommen und wichtige Industriemineralien. Die Braunkohlenvorkommen bilden die Grundlage für die Stromerzeugung in den Großkraftwerken Boxberg und Schwarze Pumpe und können einen Beitrag für die Brikettherstellung leisten. Die Industriemineralien dienen als Rohstoffe sowie als Zusatz-, Wirk- oder Begleitrohstoffe in der Produktion von zahlreichen Industriezweigen in der Region Oberlausitz-Niederschlesien und in den benachbarten sächsischen und brandenburgischen Regionen.

Felder mit erteiltem Bergwerkseigentum und neue rohstoffgeologische Erkenntnisse wurden raumordnerisch geprüft und bewertet und bei entsprechender Eignung nach Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen auch unter Berücksichtigung der Seltenheit und Qualität des Rohstoffes als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Weiterhin war das Ziel III.8.4.2 LEP zu beachten. Die Ausweisungen orientieren sich in ihrer flächenmäßigen Abgrenzung nicht vorrangig an (bergbaulichen) Berechtsamkeitsflächen, sondern an der geologischen Kenntnis über die Rohstoffvorkommen. Somit können rohstoffgeologisch unbegründete Restriktionen für andere Raumnutzungen ausgeschlossen werden.

1. Braunkohle

Langfristig werden in Ostsachsen die Braunkohlentagebaue Nochten und Reichwalde weiterbetrieben. Sie dienen im Wesentlichen der Versorgung des Großkraftwerkes Boxberg. Die landes- und regionalplanerischen Ziele der Abbaugebiete für Braunkohle Nochten und Reichwalde sind in den Braunkohlenplänen Nochten und Reichwalde festgelegt. Über die Beanspruchung des „Vorranggebietes für Braunkohle Nochten-Rohne“ ist zu späterer Zeit in Verbindung mit dem Auslaufen der Förderung in den Braunkohlenabbaugebieten Nochten und Reichwalde zu entscheiden. Das Vorranggebiet für langfristigen Braunkohlenbergbau Bk 1*,** Nochten-Rohne ist als langfristige Reservefläche für den Kraftwerksstandort Boxberg zu verstehen. Die im LEP enthaltenen Vorranggebiete für auslaufenden Braunkohlenbergbau Berzdorf und Scheibe werden wegen der Aufgabe der Braunkohlenbergwerke nicht mehr im Regionalplan ausgewiesen.

2. Torf

Die Torfvorkommen Altteicher Moor und Altliebel-Großteich bieten eine Grundlage für die vorübergehende Gewinnung von Torf u. a. für die Bodenverbesserung. Die raumordnerische Wirkung für die Torfgewinnung aus den Vorbehaltsgebieten Torf steht ausschließlich im Zusammenhang mit der Gewinnung der darunterliegenden Braunkohle. Der Abbau des Altteicher Moores erfolgt vor der Kohlegewinnung im Abbaugbiet für Braunkohle Nochten; ein Torfabbau auf dem Vorbehaltsgebiet Altliebel-Großteich erfolgt vor der Braunkohlegewinnung im Braunkohlenabbaugbiet Reichwalde. Durch den rechtzeitigen und gezielten Abbau dieser Torflagerstätten wird dem Gebot zur Rohstoffsicherung Folge geleistet, der Rohstoff geht durch den Braunkohlenbergbau nicht verloren und die Beanspruchung anderer Moorflächen für eine Torfgewinnung ist nicht notwendig. Einzelheiten bezüglich des Vorbehaltsgebietes für Torf im Altteicher Moor sind dem genehmigten Braunkohlenplan Nochten (Ziel 5) und bezüglich des Vorbehaltsgebietes für Torf Altliebel-Großteich dem genehmigten Braunkohlenplan Reichwalde (Ziel 5) zu entnehmen.

3. Lockergesteine

Bei den ausgewiesenen Tonen handelt es sich um Spezialtone, die in der baukeramischen Industrie für die Herstellung von Ziegeln und Fliesen sowie zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen Verwendung finden. Die Produktion der ostsächsischen Werke hat überregionale Bedeutung. Das im LEP (Zielkarte 7.1) ausgewiesene Vorranggebiet für Ton bei Biehaien wird auf Grund der neuen Erkundungsergebnisse (kein abbauwürdiger Rohstoff in großen Teilen vorhanden) erheblich verkleinert. Auf Grund der negativen Erkundungsergebnisse wird das im

LEP (Zielkarte 7.2) ausgewiesene Vorbehaltsgebiet für Ton östlich von Horka nicht ausgewiesen. Das im LEP (Zielkarte 7.2) ausgewiesene Vorbehaltsgebiet für Ton bei Groß Saubernitz wurde auf Grund der besonderen Bedeutung der Lagerstätte für die weiterverarbeitende Industrie als Vorranggebiet Ts 10* ausgewiesen.

Das ostsächsische Kaolingebiet im Raum Caminau--Kamenz zählt neben den nordost-bayerischen Kaolinvorkommen zu den bedeutendsten deutschen Kaolinvorkommen. Die Verbreitung oberflächennah anstehender und somit günstig zu gewinnender Kaoline, noch dazu mit hohen Weißgraden, ist geologisch bedingt sehr begrenzt. Der Caminauer Kaolin eignet sich in besonderer Weise für die Papierherstellung und wird hierfür in aufbereiteter Form international gehandelt. Als perspektivische Reservelagerstätten für das Kaolinwerk Caminau werden die Vorbehaltsgebiete Kao 81 Caminau-Nordost und Kao 59 Holscha ausgewiesen. Der Kaolin aus dem Gebiet von Kamenz ist u. a. wegen seiner „Schnellbrandeigenschaften“ für die moderne energiesparende Massenproduktion von Keramikelementen geeignet und wird überregional nachgefragt. Ein Teil der keramischen Massen wird exportiert. Zur Sicherstellung der Kaolingewinnung aus der Lagerstätte Cunnersdorf (Gemeinde Schönteichen) werden zusätzlich zu den Ausweisungen im LEP das Vorranggebiet Kao 3 sowie das Vorbehaltsgebiet Kao 73 im Regionalplan ausgewiesen, um die langfristige Verfügbarkeit dieser überregional wertvollen Lagerstätte zu gewährleisten. Die mit dem Vorbehaltsgebiet Kao 60 Rengersdorf ausgewiesene Lagerstätte ist in ihren Rohstoffeigenschaften mit dem Caminauer Kaolin vergleichbar. Das im LEP (Zielkarte 7.2) ausgewiesene Vorbehaltsgebiet für Kaolin nordöstlich von Crosta (Gemeinde Großdubrau, Landkreis Bautzen) wird auf Grund der Regelung des § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung des SMU über die Festsetzung des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ vom 18.12.1997 nicht mehr ausgewiesen.

Eine Bentonitgewinnung findet bisher in der Region nicht statt. Dennoch werden zusätzlich zu den bereits im LEP ausgewiesenen einem Vorrang- und zwei Vorbehaltsgebieten zwei weitere Vorbehaltsgebiete für Bentonit ausgewiesen (Be 53, Be 54), um diesen wichtigen Rohstoff langfristig zu sichern. Bentonite sind Tone und verfügen durch die außergewöhnliche Wasseraufnahme- und -abgabefähigkeit über einzigartige Fähigkeiten. Bentonite werden daher als Dichtungsmaterial z. B. im Deponiebau, zur Stabilisierung von tiefen Bohrungen sowie als Trägermineral in der chemischen und pharmazeutischen Industrie genutzt.

Lehm dient als Rohstoff für die Ziegelherstellung. Bisher werden in Ostsachsen hauptsächlich Tone für die Herstellung von Ziegeln verwendet. Zur Erweiterung der Vorratsbasis für die Ziegeleien werden zusätzlich zum LEP die Vorbehaltsgebiete Le 52 und Le 54 sowie für die Bereitstellung von Dichtungsmaterial bei der Realisierung der Talsperre Rennersdorf/O.L. das Vorbehaltsgebiet Le 53 ausgewiesen.

Quarzsande finden in der Glasindustrie und als Formsande in der metallurgischen Industrie Verwendung. Mit der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Quarzsand, die alle im Nordwesten der Region liegen, wird die Rohstoffbasis des brandenburgisch-sächsischen Quarzsandgebietes von Hohenbocka in seinem sächsischen Teil langfristig gesichert.

Kies und Sand sind als Baustoffe noch auf lange Sicht unentbehrlich. Kies und Sand dienen in der Baustoffindustrie als Beton-, Mörtel- und Asphaltzuschlagstoff, der Herstellung von Kalksandstein, als Füllmaterial bei Bauvorhaben (Dammbauten, Auffüllung von Leitungsgräben), als Drainagematerial oder Filterkies. Kleine Mengen werden auch als Zierkies für die Garten- und Landschaftsgestaltung verwendet. Das ostsächsische Absatzgebiet von Kies und Sand (als Massenrohstoff) reicht bis Chemnitz und Cottbus. Kies und Sand werden in der Bauindustrie in großen Mengen benötigt, dabei besteht im ostsächsischen Absatzraum hinsichtlich bestimmter größerer Körnungen ein Mangel im Rohstoffangebot. Insbesondere Kieslagerstätten mit wesentlichem groben Kornanteil (z. B. KS 13) wurden in der Abwägung besonders berücksichtigt. Weiterhin wurde berücksichtigt, dass gerade bei Kiesen und Sanden auf Grund der relativ hohen Transportkosten der regionale Bedarf für die weiterverarbeitende Industrie und die Bauwirtschaft in einer angemessenen Transportentfernung gesichert werden muss. Dies betrifft insbesondere die zusätzlich zum LEP ausgewiesenen Vorranggebiete KS 19 und KS 29 sowie die Vorbehaltsgebiete KS 76 und KS 87. Das im LEP (Zielkarte 7.1) ausgewiesene Vorranggebiet für die Gewinnung von Lockergestein nordwestlich von Hainewalde im Landkreis Löbau-Zittau (Kiessandlagerstätte Hainewalde I) wird nicht mehr ausgewiesen, da die Lagerstätte ausgekiest ist.

4. Hartgesteine

Grauwacken werden vorwiegend im nordwestlichen Gebiet der Region abgebaut. Sie sind wertvolle Rohstoffe für die Bauindustrie und werden für Frostschutzschichten sowie in der Form von Brechsand, Splitt und Schotter als Zuschlagstoff bei der Asphalt- und Betonherstellung genutzt. Das ostsächsische Grauwackengebiet von Königsbrück, Kamenz, Dubring, Oßling und Schwarzkollm erhält durch seine Lage und den Umstand, dass nördlich von ihm geologisch

bedingt fast keine oberflächennahen Hartsteinvorkommen existieren, eine unübersehbare überregionale Bedeutung: Das Absatzgebiet reicht von Ostsachsen bis nach Berlin. Das im LEP (Zielkarte 7.2) ausgewiesene Vorbehaltsgebiet für Grauwacke bei Weißig (Gemeinde Oßling, Landkreis Kamenz) wird auf Grund der Verordnung des RP Dresden über die Festsetzung des NSG „Teichgebiet Biehla-Weißig“ vom 30.01.1998 und des damit verbundenen Verbotes von Abgrabungen nicht ausgewiesen. Im LEP (Zielkarte 7.2) ist südöstlich von Biehla (Gemeinde Schönteichen, Landkreis Kamenz) ein Vorbehaltsgebiet für Grauwacke in der Größenordnung > 50 ha ausgewiesen. Dieses Vorbehaltsgebiet, im Regionalplan als Gw 53* ausgewiesen, wird gegenüber dem LEP erheblich verkleinert und auf den Bereich des auflässigen Steinbruches sowie ein südwestlich daran anschließendes Gebiet begrenzt. Die Reduzierung ist durch die Ausweisung des Vorranggebietes für Trinkwasser Wt 12 Kamenz Nord begründet, dessen Trinkwasserdargebot eine besondere Bedeutung für die Versorgung der Stadt Kamenz und umliegender Gemeinden hat. Auch durch die gegenüber dem LEP reduzierte Ausweisung dieser beiden Lagerstätten ist die Rohstoffversorgung mit Grauwacke in der Region langfristig gesichert, da insbesondere innerhalb der Vorranggebiete Gw 1*, Gw 2*, Gw 3* und Gw 5* noch ergiebige Vorräte für mehrere Jahrzehnte zur Verfügung stehen. Des Weiteren werden mit den Vorbehaltsgebieten Gw 59, Gw 60, Gw 61 und Gw 66 zusätzliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Bei dem im LEP ausgewiesenen Vorranggebiet für Grauwacke (Zielkarte 7.1) sowie dem Vorbehaltsgebiet für Grauwacke (Zielkarte 7.2) westlich Bernbruch (Landkreis Kamenz) in der Größenordnung 10 bis 50 ha handelt es sich um jeweils die gleiche Fläche. Grundlage für die landesplanerische Ausweisung war das Bergwerkseigentum Nr. 499/90/775. Im Regionalplan erfolgt daher eine Ausweisung als Vorranggebiet Gw 5*. Die Grauwackelagerstätte zwischen Dubring und Oßling (Landkreis Kamenz) ist im LEP (Zielkarte 7.1) räumlich nicht korrekt ausgewiesen. Die Vorranggebiete Gw 2* und Gw 3* wurden daher der Lagerstätte angepasst.

Der im Vorranggebiet Ly 1* gewonnene Kieselschiefer eignet sich zur Herstellung von Feuerfestprodukten bzw. als Tragschicht im Straßenbau.

Der Lausitzer Granodiorit ist nur im Westen und Süden der Region vorhanden und wird als Werkstein sowie im größeren Umfang für die Gewinnung von Brechsand, Splitt, Schotter und Blöcken genutzt. Als Brechmaterial erfolgt die Verwendung von Granodiorit in der Bauindustrie wie bei den Kiesen und Sanden bzw. der Grauwacke. Teilweise können diese Rohstoffe sich in diesem Anwendungsfeld gegenseitig substituieren. Für bestimmte Anforderungen an Baumaterialien ergänzen sich die unterschiedlichen Rohstoffeigenschaften. Zusätzlich zum LEP wird die aufgeschlossene und verkehrsgünstig gelegene Lagerstätte bei Miltitz (Gemeinde Nebelschütz, Landkreis Kamenz) auf Grund ihrer besonderen Rohstoffeigenschaften als Vorranggebiet Gd 10 ausgewiesen. Die folgenden Vorkommen mit besonderen Granodiorit-Varietäten sollten bei Inanspruchnahme einer vorrangigen Werksteingewinnung vorbehalten bleiben: Gd 4*, Gd 5*, Gd 8*, Gd 10, Gd 11*, Gd 52*, Gd 53*, Gd 58*, Gd 72*.

Granit ist ebenfalls ein wertvoller Werkstein. Die Granitgewinnung für Werkstein (Königshainer Stockgranit) in den Königshainer Bergen hat eine jahrzehntelange Tradition. Das Absatzgebiet reichte bis zur Nordseeküste. Für die kurz- bis mittelfristige Werksteingewinnung ist die Rohstoffbasis durch ein Vorranggebiet sowie für die langfristige Sicherung durch zwei Vorbehaltsgebiete gesichert. Das Vorranggebiet Gr 1* wurde gegenüber dem LEP um die nach In-Kraft-Treten des LEP erteilten bergrechtlichen Bewilligungen für die direkt an die im Abbau befindliche Lagerstätte angrenzenden Felder „Arnsdorf-Hilbersdorf“ sowie „Arnsdorf-Hilbersdorf II“ erweitert.

Lamprophyr ist in der Region nur in den südöstlichen Gebieten (Raum Löbau) in Verbindung mit dem Lausitzer Granodiorit zu finden. Die Verwendung des Lamprophyr ist analog zum Granodiorit, mit dem dieses Gangstein zusammen vorkommt, zu sehen. Die Besonderheit des Lamprophyrs liegt in der Möglichkeit, außergewöhnlich dekorative Werksteinblöcke zu gewinnen. In den dazu geeigneten Vorkommen (z. B. La 52*) sollte nur diese Nutzung erfolgen. Das im LEP (Zielkarte 7.2) in der Größenordnung von > 50 ha ausgewiesene Vorbehaltsgebiet für Lamprophyr nördlich von Herrnhut wurde gemäß dem Konkretisierungsauftrag im Ziel III.8.4.2 LEP auf die abbauwürdigen Lagerstättenteile reduziert, welche als La 51*, La 53* und La 54 ausgewiesen sind.

Der nur im Raum Löbau--Bautzen--Bischofswerda im Granodiorit gangförmig auftretende Gabbro wird hauptsächlich in der Baustoffindustrie für Brechsand, Splitt und Schotter verwendet. Als besonderer Vorteil von Gabbro gilt seine gute Affinität zu Asphalt. Ebenso traditionell wie beim Lamprophyr ist die Werksteingewinnung. Die Vorbehaltsgebiete Gb 51*, Gb 53* und Gb 54* sollten bei Inanspruchnahme nur der Werksteingewinnung dienen.

Die ostsächsischen Basalte eignen sich für die Herstellung von schweren Brechsanden, Splitten und Schotter. Auf Grund seiner hervorragenden Bedeutung für die Brechsand-, Splitt- und Schotterversorgung im südöstlichen Teil der Planungsregion wird für den bestehenden Basalt-

steinbruch Mittelherwigsdorf zusätzlich zum LEP ein Vorranggebiet für die Gewinnung von Basalt ausgewiesen (Ba 2).

- zu G II.4.4.6.1 Alle im Grundsatz aufgeführten Vorbehaltsgebiete für oberflächennahe Rohstoffe liegen in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie teilweise zusätzlich an einer im Regionalplan ausgewiesenen landschaftsprägenden Kuppe bzw. einem Höhenrücken. Im näheren Umfeld der im Grundsatz benannten Vorbehaltsgebiete oberflächennahe Rohstoffe sind bereits aufgeschlossene Abbaufelder vorhanden und i. d. R. als Vorranggebiete oberflächennahe Rohstoffe raumordnerisch gesichert (z. B. für Gr 51* und Gr 52* - Gr 1*, für Gd 58* - Gd 7* und Gd 9*, für Gb 51*, Gb 52 und Gb 54* - Gb 1*, für Gw 54* - Gd 2*, Gw 2*, Gw 3* und Gw 5*, für Be 52*, Be 53 und Be 54 - Be 1*, für KS 62* - KS 20* sowie für KS 63* - KS 22*). Unter Berücksichtigung des Lagerstättenschutzes bei sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1 Nr. 1 BBergG, der Prioritätensetzung für einen Abbau oberflächennaher Rohstoffe im LEP (Begründung zu den Zielen III.8.4.1/2) sowie des Vorbehaltes für Natur und Landschaft ist für diese Vorbehaltsgebiete oberflächennahe Rohstoffe ein zeitlich befristeter Ausschluss des Abbaus zu berücksichtigen. Mit dieser auf einzelne Vorbehaltsgebiete für oberflächennahe Rohstoffe beschränkten zeitlichen Staffelung für den Abbau werden die Lagerstätten selbst nicht dauerhaft blockiert. Der Belang der Rohstoffsicherung ist durch die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet im Regionalplan integriert und bei konkurrierenden Planungen und Maßnahmen entsprechend zu berücksichtigen.

Die Rohstoffversorgung im Planungsgebiet bleibt für die Geltungsdauer dieses Regionalplanes für die betroffenen Rohstoffarten gesichert. In der Planungsregion befinden sich für alle wichtigen Rohstoffarten leistungsfähige Abbaubetriebe, die über eine mittelfristige, z. T. auch über eine langfristige raumordnerisch gesicherte Rohstoffbasis verfügen (s. o.). Darüber hinaus bestehen zahlreiche noch nicht durch eine Gewinnung genutzte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, welche kurz- bis mittelfristig für einen Abbau zur Disposition stehen können. Entsprechend dem gegenwärtigen und dem für die nächsten 10 - 15 Jahre zu erwartenden Bedarf ist somit eine Inanspruchnahme dieser Gebiete unter Berücksichtigung der Restvorräte in den aufgeschlossenen Tagebauen sowie weiterer, noch nicht aufgeschlossener Lagerstätten, welche als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet gesichert sind, gegenwärtig nicht notwendig.

- zu Z II.4.4.6.2 Das Vorranggebiet KS 22* Oberoderwitz wurde überlagernd mit dem Wt 18 Oderwitz ausgewiesen. Daher ist eine Konfliktregelung notwendig, um sowohl die Rohstoffgewinnung (im oberen „Stockwerk“) als auch die qualitative und quantitative Bewahrung der Grundwasservorräte (im darunter liegenden „Stockwerk“) zu garantieren. Mit dem Wt 18 werden die tiefer liegenden ergiebigen Grundwasservorräte des Grundwasserleiters GWL-2 (E2n-S1) gemäß der Karte der hydrogeologischen Kennwerte HK 50 raumordnerisch gesichert. Eine grundsätzliche Vereinbarkeit beider Vorrangausweisungen ist durch einen Abbau im Trockenschnitt möglich, und auch das Wiedernutzbarmachungskonzept darf der Sicherung des Grundwassers nicht entgegenstehen.

- zu Z II.4.4.6.3 Das Rohstoffpotenzial der wertvollen Kaolinlagerstätte Caminau (für die Papierherstellung geeignetes Kaolin mit einem hohen Weißegrad) stellt die Rohstoffbasis für das Caminauer Kaolinwerk dar. Durch die Verordnung des SMU über die Festsetzung des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ vom 18.12.1997 gelangt der östliche Teil des Bergwerkseigentums Königswartha/Caminau in das Vorranggebiet Natur und Landschaft (BR 1*,**). Die Lage in der Schutzzone IV des Biosphärenreservates i. V. m. § 9 Nr. 11 (zulässige Handlungen) der VO macht einen Abbau auf der Grundlage bestehender Rechte an Bergwerkseigentum oder erteilter Bergbauberechtigungen zulässig. Daher wird die vorübergehende Inanspruchnahme eines begrenzten Randbereiches des Biosphärenreservates für die Kaolingewinnung erforderlich werden. Dies soll jedoch aus raumordnerischer Sicht so erfolgen, dass eine Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet für Natur und Landschaft erzielt wird. Dabei ist die Abbauführung sowie die notwendige Grundwasserabsenkung so zu gestalten, dass eine Gefährdung z. B. grundwasserabhängiger sensibler Feuchtstandorte im Biosphärenreservat vermieden wird.

Schutzbedürftige Bereiche für die Sicherung von Windenergiepotenzialen

Die Windenergie kann als ein Baustein im Energiemix der erneuerbaren Energien zur Senkung des Verbrauches an fossilen Energieträgern beitragen. Dieser Energiemix kann Importe der fossilen Energieträger Erdgas, Erdöl und Steinkohle verringern und senkt Umweltbelastungen durch die Abprodukte, welche bei der Nutzung aller fossilen Energieträger entstehen. Entsprechend Ziel III.9.2 LEP soll u. a. die Windkraft zur dezentralen Energieerzeugung genutzt werden.

Für die Gebietsausweisung wurden die Ergebnisse des Windmessprogramms (WMP) Sachsen Teile I und II sowie des „Abschlussberichtes Windpotenziale in Sachsen“ (=Materialien zum

Klimaschutz 1/1997, Hrsg. SMU), der Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung vom 14.11.1995 über die „Leitlinien zur raumordnerischen Standort-sicherung und Beurteilung von Windenergieanlagen“, der „Leitfaden des SMU zur Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen“ (=Handbuch zum Klimaschutz 1/1998, Hrsg. SMU), die natürliche Eignung des Gebietes und die Nähe zu Einspeisungspunkten herangezogen. Des Weiteren wurden entsprechende Anregungen und Darstellungen in Flächennutzungsplänen der Gemeinden (EW 10, EW 17, EW 18, EW 20, EW 22, EW 51, EW 60) sowie vorgebrachte Planungen von Windkraftanlagenbetreibern (EW 4, EW 15, EW 16, EW 63, EW 65) in der Abwägung berücksichtigt.

Sowohl die Geländerauhigkeit als auch das Relief beeinflussen den Wind in jeweils unterschiedlichem Maße. Die günstigsten Werte ergeben sich für relativ glatte Geländeoberflächen wie ruhige Gewässer, unbewaldetes und unbebautes offenes Gelände (z. B. landwirtschaftliche Flächen mit wenig Windhindernissen). Die großen Wasserflächen der zukünftig gefluteten ehemaligen Braunkohlentagebaue werden günstige Rauigkeitswerte aufweisen. Damit wird mittel- bis langfristig im nördlichen Teil der Region ein neues Windkraftpotenzial entstehen. Dies wurde bei der Ausweisung des EW 12** Scheibe berücksichtigt. Bei den flächenhaften Berechnungen des sächsischen Windmessprogramms wurden Windhindernisse wie Gebäude, Bäume oder andere windbrechende Objekte nicht berücksichtigt, so dass das Kartenmaterial des WMP dahingehend überarbeitet werden musste. Auf Grund der geringen Auflösung von Strukturen und teilweise fehlenden Berechnungsgrundlagen sind kleinräumige windhöfliche Gebiete insbesondere im nördlichen und östlichen Teil der Planungsregion im WMP nicht erkennbar, so dass das Ertragspotenzial für einige ausgewiesene Vorranggebiete deutlich höher liegen wird als im WMP erwartet.

Das realistische technische Gesamtwindpotenzial Sachsens (nach pauschalem Abschlag für Daten- und Rechenfehler von 20 %, einem Abschlag für entgegenstehende Landnutzungen und für die Aufstellungsdichte der WKA sowie einem Zuschlag für nicht berechnete Gebiete) beträgt nach dem „Abschlussbericht Windpotenziale in Sachsen“ bei einer installierten Gesamtleistung von 2375 MW und bei angenommenen 2000 Jahresvollaststunden knapp 5 TWh/a (1 Terawattstunde = 10^{12} Wattstunden). Im Abschlussbericht wird für das Jahr 2010 (Laufzeit des Regionalplanes) ein Erwartungspotenzial für Sachsen von etwa 2 TWh (40 % des realistischen technischen Gesamtpotenzials) bei 1000 MW installierter Leistung angenommen. Bereits bei Berücksichtigung der in der Region vorhandenen großräumigen, derzeit nicht bzw. nur gering für eine Windkraftnutzung geeigneten bzw. in Frage kommenden Gebiete (z. B. ausgedehnte (Nadel-) Waldflächen mit hohen Rauigkeitswerten im Norden der Region, größere Wasserflächen der Talsperren Bautzen und Quitzdorf sowie der Tagebaurestlöcher) bzw. durch die bereits landesplanerisch ausgewiesenen, nicht mit einem Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für die Nutzung von Windenergie zu vereinbarenden großflächigen Vorranggebiete (z. B. Vorranggebiet für Verteidigung TÜP Oberlausitz: 163 km², Vorranggebiete für Natur und Landschaft NSG Königsbrücker Heide: 70 km² und Biosphärenreservat: 300 km²) stehen zur raumordnerischen Sicherung des Windenergiepotenzials größere Gebiete in der Region nicht zur Verfügung. Es wird hier davon ausgegangen, dass das Erwartungspotenzial in der Region weniger als 20 % des sächsischen Windpotenzials beträgt. Das berechnete Potenzial in der Region liegt nach dem WMP I bei ca. 230 WKA (je 500 kW) mit einem Gesamtjahresertrag von 220 GWh (Sachsen 2250 GWh/a). Nach dem Abschlussbericht ergibt sich bereits ein realistisches technisches Potenzial von 900 GWh (Berechnungsgrundlage: regionaler Anteil nach Tabelle 12 „Windenergiepotenzial in ausgewählten Regionen Sachsens in 60 m Höhe“ des Abschlussberichtes und Gesamtpotenzialermittlung für die Region nach Tabelle 14 „Ermittlung des Gesamtpotenzials von Sachsen“, WMP) und somit ein Erwartungspotenzial von 380 GWh für das Jahr 2010 (entspricht ca. 40 % des realistisch technischen Potenzials).

Unter Einbeziehung der bereits bestehenden sowie der beantragten und genehmigten WKA wird eingeschätzt, dass in den ausgewiesenen schutzbedürftigen Bereichen für die Sicherung von Windenergiepotenzialen (13 Vorrang- und 10 Vorbehaltsgebiete) etwa 155 Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt maximal 200 MW errichtet werden können (Stand Januar 2000: Bestand, Baugenehmigungsverfahren positiv abgeschlossen bzw. Bauvorbescheid erteilt für 105 WKA mit einer Gesamtleistung von ca. 65 MW). Die Berechnungen beruhen auf einer Abschätzung des zusätzlich vorhandenen Flächenpotenzials in den schutzbedürftigen Bereichen. Die Abstandsempfehlungen zwischen den einzelnen Anlagen richten sich in erster Linie nach der Ausrichtung der WKA zur Hauptwindrichtung (Flächenbedarf pro Anlage > 6 ha bis z. T. > 10 ha). Die flächenkonkrete Ausformung der schutzbedürftigen Bereiche erfolgt im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Der Planungsverband geht insbesondere in den Vorranggebieten von einer maximalen Ausnutzung mit modernen Anlagen der 1,5 MW-Klasse aus, um mit einer geringeren Anzahl von WKA bei gleicher installierter Gesamtleistung den hohen Flächenbedarf von WKA insgesamt zu verringern. In den ausgewiesenen Gebieten sind nach dem WMP mindestens 1500 bis über 2000 Vollaststunden (Nabenhöhe 60 m) zu erwarten, wobei insbesondere die nach dem WMP relativ geringen (nur interpolierten) Ertragsprognosen in der Region Hoyerswerda/Weißwasser/O.L. (z. B. Zerre,

Scheibe) sowie im nördlichen Teil des Gebietes Görlitz (z. B. Charlottenhof, Groß Krauscha) erheblich zu niedrig angesetzt wurden. Bereits aus den Prognosen des WMP (Kartendarstellung des Ertrages im Abschlussbericht) ergibt sich die mögliche Erzeugung von mindestens 200 GWh/a (Grundlage: Genehmigung und Bestand an WKA, Auslastung der Restflächen mit ausschließlich 500 kW-Anlagen) bis über 300 GWh/a (Grundlage: Genehmigung und Bestand, Ausnutzung der Restflächen mit ausschließlich 1,5 MW-Anlagen) in den ausgewiesenen Gebieten. Somit können raumordnerisch zwischen 53 % und 79 % des Erwartungspotenziales der Planungsregion gesichert werden.

Im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung sind die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Nutzung der Windenergie auf Grund der nur gebietsscharfen Ausweisung im Regionalplan räumlich zu konkretisieren (Parzellenscharfe) bzw., sofern die Vorbehaltsgebiete im Rahmen der Abwägung ganz oder teilweise überwunden werden, die Gründe dafür aufzuzeigen.

zu Z II.4.4.7.1 Das Ziel ist rein deklaratorisch, d. h. mit diesem Ziel sind keine weitergehenden Restriktionen verbunden. Dieses Ziel ist jedoch erforderlich, um insbesondere den Trägern der Bauleitplanung den Umgang mit dem Regionalplan zu erleichtern, um bei der Darstellung von Gebieten für die Nutzung von Windenergie im Flächennutzungsplan nicht in Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung zu geraten. Es wird auf die Ziele des Regionalplanes aufmerksam gemacht, zu welchen raumbedeutsame Windkraftanlagen ein besonderes Konfliktpotenzial entwickeln können. Es ist jedoch stets im Einzelfall zu prüfen, ob die Errichtung raumbedeutsamer WKA den aufgeführten Zielen widerspricht.

Hinweis Abstände und Restriktionen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Luftverkehrsrecht, Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht, Denkmalschutzrecht) sind nach den fachgesetzlichen Regeln im Genehmigungsverfahren zu beachten. Des Weiteren empfiehlt sich die frühzeitige Abstimmung mit Betreibern von elektrischen Anlagen (Freileitungen/Schaltanlagen) im Umfeld der Standorte, um die notwendigen Abstände einzuhalten.

zu Z II.4.4.7.2 Der Teilraum „Gefildelandschaft“ ist regionalplanerisch bezüglich der Ausweisung von Standorten für raumbedeutsame WKA abschließend untersucht. Die Notwendigkeit einer abschließenden Regelung ist dadurch begründet, dass einerseits entsprechend dem WMP II große Flächen dieses Teilraumes gut bis sehr gut für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie geeignet sind. Andererseits stehen dem Belang der Windenergienutzung auch andere Nutzungsansprüche entgegen, die in die Beurteilung und Ausweisung windhöflicher Flächen einbezogen werden müssen. Dementsprechend macht es sich erforderlich, durch positive Standortzuweisungen (Vorranggebiete als Ziele der Regionalplanung und auch Vorbehaltsgebiete) andere Gebiete freizuhalten und somit den „Planvorbehalt“ nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB anzuwenden. Die „Gefildelandschaft“ umfasst eine Fläche von ca. 700 km², davon liegen ca. 100 km² innerhalb des festgesetzten Bauschutzbereiches des Flugplatzes Bautzen gemäß § 12 LuftVG (Höhenbeschränkung bzw. besondere Auflagen durch die Luftverkehrsbehörde ab einer Höhenlage von 212 m ü. HN).

Der Streifen der Gefildezone nördlich der Mittelgebirgsschwelle ist Altsiedelland. Die Planungsregion stellt nach Angaben des Landesamtes für Archäologie mit einer Vielzahl vorgeschichtlicher und mittelalterlicher Fundstellen eine bedeutende archäologische Region dar. Hervorgehoben wird dabei besonders der Landkreis Bautzen (Bautzener Land), wo die meisten Fundplätze und Zeugnisse früherer Besiedlungen (Gräberfelder, Siedlungsreste, Wallburgen) vorhanden sind. Mit den angrenzenden Bereichen der Klosterpflege (Landkreis Kamenz) sowie der Löbauer Bucht (Landkreis Löbau-Zittau und Niederschlesischer Oberlausitzkreis) ist das Oberlausitzer Gefilde sowohl naturräumlich (siehe Anhang zu Kap. II.4.1) als auch siedlungsgeographisch gut abgrenzbar. Um eine eindeutige und nachvollziehbare Abgrenzung dieses Raumes zu erhalten, wurde die „Gefildelandschaft“ an Verkehrswegen bzw. im Gebiet der Königshainer Berge an der LSG-Grenze abgegrenzt. Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesene Abgrenzung ist daher räumlich in weiteren Planungsebenen nicht konkretisierbar.

Durch die Ausbildung als leicht hügeliges und waldarmes Gebiet mit durchschnittlichen Höhenunterschieden von ca. 40 m sind hohe Bauwerke in der „Gefildelandschaft“ weithin sichtbar. Das Gefilde stellt jedoch in seiner Gesamtansicht keine weiträumig ausgeräumte Agrarlandschaft ohne Strukturierung dar, vielmehr hat es durch zahlreiche kleinere Gehölzstrukturen vorwiegend auf den zahlreichen Kuppen und entlang der Fließgewässer einen eher parkartigen Charakter. Bisher stellen vor allem die Blickbeziehungen zu den in diesem alten Kulturräum in überdurchschnittlicher Anzahl vorhandenen historisch wertvollen alten Kirchen, Schlössern und Parks die prägenden Elemente der Kulturlandschaft dar. Dadurch ergeben sich sowohl in unmittelbarer Ortsrandlage als auch in der Fernwirkung zahlreiche schützenswerte Stadt- bzw. Dorfansichten und -silhouetten (siehe auch Anhang zu Kap. II.4.1.). Hervorzuheben sind dabei die Ansichten von Bautzen, Crostwitz, Göda, Hochkirch, Panschwitz-Kuckau, Quatitz, Radibor, Storch und Weißenberg. Der Umgebungsschutz nach § 2 Abs. 3, Satz 1 SächsDSchG für die Stadtsilhouette von Bautzen ist auf Grund überörtlich wirkender, städtebaulich gestalterischer Restriktionen als regional bedeutsam einzustufen.

Die großen landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen Bautzen und den Königshainer Bergen sind u. a. regional bedeutsame Nahrungsgebiete von störungsempfindlichen Vogelarten (vorrangig für Wildgänse), so dass hier naturschutzfachliche Restriktionen vorliegen (siehe Karte „Regionale Grünzüge sowie regional bedeutsame Vogelzugachsen und Vogelzugrastergebiete“). Innerhalb dieser Flächen ist das Vorranggebiet EW 22 Melaune ausgewiesen. Die konzentrierte Errichtung von WKA in diesem Vorranggebiet (ca. 9 WKA) wurde naturschutzfachlich begutachtet und ist unter bestimmten Auflagen ausgleichbar. Eine weitere Errichtung raumbedeutsamer WKA in den Nahrungsgebieten bzw. entlang der Zugbahnen zu den Nahrungsgebieten kann zu einem erheblichen und nicht mehr ausgleichbaren Verlust dieser avifaunistisch wertvollen Gebiete führen.

Eine hohe Bedeutung wird auch der Erhaltung der außergewöhnlichen Sichtbeziehungen auf das Oberlausitzer Bergland (nördlicher Höhenzug), besonders von der A 4, der B 6 und der Bahnstrecke (Dresden)--Bautzen--Görlitz beigemessen. Berücksichtigt wurde vor allem die gegenüber anderen Teilen der Region größere Fernwirkung der WKA. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass Verkehrsstrassen (z. B. die Autobahn) zwar einen im Nahbereich auf das Landschaftsbild einschneidenden Einfluss besitzen, dieser visuelle Eindruck jedoch aus einer größeren Distanz wesentlich verringert wird oder ganz verschwindet (vgl. dazu PIEGSA, G. U. WERNIG, R. (2000): Veränderung von Landschaftsbildern durch Windenergieanlagen – Versuch einer Fotodokumentation. In: Natur und Landschaft, Heft 2/2000, S. 54 ff). Die Untersuchung der OEKOKART GmbH (Endbericht zum Biologisch-ökologischen Gutachten zur Windkraftnutzung im Erzgebirge i. A. des LfUG, 1997) geht bei großen WKA von Beeinträchtigungen aus, die erst in einer Entfernung von 10 km nicht mehr erheblich sind. NOHL (Windkraftanlage und Landschaftsbild in: FLECKENSTEIN, K. (1996): Aktuelle Probleme der Windkraft in Deutschland) sieht in Ausnahmefällen ebenfalls erhebliche Beeinträchtigungen in einer Entfernung bis zu 10 km. Für Landschaften mit großen Sichtweiten werden allgemein wenige große Windparks bei einem Freihalten der übrigen Landschaftsteile als sinnvollste Variante angesehen (MIELKE, B. (1996): Räumliche Steuerung bei der Planung von Windenergieanlagen in: Naturschutz und Landschaftsplanung 28 (4)). Die Vorranggebiete EW 15, EW 18, EW 19 und EW 22 sowie das Vorbehaltsgebiet EW 55 sind durch ihre Größe jeweils für Windparks geeignet.

In der „Gefildelandschaft“ werden 4 Vorranggebiete und 3 Vorbehaltsgebiete für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen, in welchen bei optimaler Ausnutzung ca. 45 raumbedeutsame WKA (27 in den Vorranggebieten, 18 in den Vorbehaltsgebieten) errichtet werden können.

Der atypische Fall für das Soll-Ziel ergibt sich aus der im § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB enthaltenen Formulierung „in der Regel“. Eine Abweichung ist dann möglich, wenn die zu genehmigende Anlage nach den Umständen des Einzelfalles nicht den Anlagen entspricht, die räumlich gesteuert werden sollen. Der atypische Fall kommt somit dann in Betracht, wenn die Windkraftanlage als Nebenanlage zu einem landwirtschaftlichen Betrieb der Eigenversorgung dieses Betriebes dienen soll bzw. eine bereits vorhandene Windkraftanlage erneuert werden soll (Bestandsschutz) (vgl. dazu RUNKEL, P. (1997): Steuerung von Vorhaben der Windenergienutzung im Außenbereich durch Raumordnungspläne. In: DVBl. 1997, S. 275 ff).

Schutzbedürftige Bereiche für den Hochwasserschutz

Hochwasser sind natürliche Ereignisse. Jeder Wasserlauf besitzt ein natürliches Überschwemmungsgebiet, welches zum Teil durch menschliche Eingriffe erheblich verändert wurde. Dies erfolgte beispielsweise durch Veränderungen der natürlichen Gegebenheiten der Gewässereinzugsgebiete (Wasserrückhaltevermögen von Bewuchs, Boden, Relief) insbesondere durch die Reduzierung der natürlichen Überschwemmungsgebiete infolge von Gewässer-ausbau, Bach- und Flussbegradigungen sowie Eindeichungen. Diese Eingriffe haben zu einer Beschleunigung des Hochwasserabflusses geführt. Hochwasser führt jedoch erst zu teilweise extremen Schäden, wenn Nutzungen des Menschen in den gefährdeten Gebieten betroffen sind. Die Ausweisung schutzbedürftiger Bereiche für den Hochwasserschutz zählt zum vorbeugenden Hochwasserschutz. Diese vorbeugenden Maßnahmen sind gegenüber technischen Schutzmaßnahmen als vorrangig zu betrachten (vgl. auch Grundsatz unter III.3.5 LEP). Von der Ausweisung betroffene Gemeinden, Fachplanungsträger und Landnutzer müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass auch nach dem Bau einer Hochwasserschutzanlage der dahinterliegende Raum weiterhin Bestandteil des natürlichen Überschwemmungsgebietes bleibt, wenn auch bis zum Bemessungsfall für den Einzelnen verbesserte Schutzmöglichkeiten gegeben sind. Das bedeutet, dass auch nach allen möglichen Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes eine natürliche Hochwassergefahr im Gewässer verbleibt.

Die Ausweisungen im Regionalplan beruhen auf tatsächlich eingetretenen historischen Hochwasserereignissen (Datengrundlage: kartographische Darstellungen des StUFA Bautzen, Abteilung Wasser). In der Regel wurde entsprechend der Datenlage auf 50 - 100-jährliche

Hochwasserereignisse, in Einzelfällen auf Grund fehlender Daten auf 25-jährliche Ereignisse zurückgegriffen. Durch Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 100 SächsWG sind bisher in der Planungsregion nicht vorhanden.

Die schutzbedürftigen Bereiche für den Hochwasserschutz sind insbesondere bei der Bauleitplanung (Ausweisung von neuen Siedlungsflächen, Brachflächensanierung und -nachnutzung oder Flächensicherung der Überschwemmungsbereiche z. B. als Grünfläche oder Wald), beim Bau von Verkehrswegen sowie Geländeänderungen, die das Rückhaltevolumen verkleinern (z. B. Abgrabungen) sowie im Rahmen der agrarwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Planungen zu berücksichtigen.

Viele natürliche Überschwemmungsgebiete umfassen besiedeltes Gebiet. Außer dem Schutz des noch vorhandenen Retentionsraumes sind in den betroffenen Gebieten zum Schutz wertvoller Kulturdenkmale und anderer Bausubstanz ebenfalls technische Maßnahmen erforderlich.

- zu Z II.4.4.8.1 Neben der wichtigen Rolle der Landwirtschaft im Rahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes (Erhöhung des Wasserrückhaltevermögens in den Einzugsgebieten der Gewässer durch standortgerechte Landwirtschaft) kommt ihr auch durch eine angepasste Nutzung in den Überschwemmungsbereichen eine hohe Bedeutung zu. Die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, z. B. durch Umwandlung von Acker- in Grünland, dient der Vermeidung des Eintrags von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer im Hochwasserfall. Weiterhin kann es bei nicht angepasster Nutzung zu starken Erosionserscheinungen durch flächenhaftes Abspülen kommen, wenn der Boden nicht bewachsen ist.

Ebenso kann in den Überschwemmungsbereichen die Umwandlung von Ackerflächen in Wald einen maßgeblichen Beitrag zum Hochwasserschutz liefern. In diesem Fall bietet es sich an, natürliche Auenstrukturen z. B. durch einen natürlichen Auenwald wiederherzustellen.

- zu Z II.4.4.8.3 In der Vergangenheit ist es häufiger zu schadensbringenden Überschwemmungen im Pließnitztal gekommen. Durch die Einrichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens bei Rennersdorf/O.L. können die Wassermassen von Hochwasserfluten vorübergehend gestaut werden. Der Vorbehaltsstandort für dieses Rückhaltebecken ist aus dem LEP übernommen.

Grundsätze und Ziele zur Entwicklung der regionalen Wirtschaft

- zu Z III.5.1.1 Innerhalb der wirtschaftsnahen Infrastruktur, die zu den „harten“ Standortfaktoren gehört, bestehen in der Region unterschiedliche Engpässe, die für eine wirtschaftliche Entwicklung von Bedeutung sind. Während z. B. die Versorgung mit technischer Infrastruktur (Telekom, Energie etc.) flächendeckend gleich ist, bestehen vor allem in den genannten Zentralen Orten erhebliche Infrastrukturunterschiede hinsichtlich der Verkehrsanbindung und Erreichbarkeit, der innerstädtischen Verkehrsbelastung und der Wissenstransferinstitutionen bzw. höheren Bildungseinrichtungen (Technologiezentren, FH u. a.). Als eine notwendige Bedingung für eine wirtschaftliche Entwicklung ist deshalb die regionale Infrastrukturausstattung zu verstehen, die Betriebsansiedlungen bzw. -expansionen positiv beeinflussen kann. Da laut Ziel III.5.1 LEP die Zentralen Orte Schwerpunkte der wirtschaftlichen Entwicklung darstellen, ist der Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur verstärkt in den Zentralen Orten gemäß ihrer zentralörtlichen Bedeutung durchzuführen.

Entsprechend der zentralörtlichen Einstufung, des räumlichen Einzugsbereiches und wirtschaftlichen Bedeutung dieser Städte für die Region sollte der Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur erfolgen. Da die Region unterdurchschnittlich mit F+E-Einrichtungen ausgestattet ist, dient die Erhaltung und der Ausbau beispielsweise von Hochschuleinrichtungen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen (vgl. Leitbild der Region - Bildung einer Regionalhochschule) in den Städten Görlitz und Zittau und in weiteren Standorten der Region (Bautzen, Hoyerswerda) der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Region. Des Weiteren sind die TGZ (Bautzen, Zittau u. a. Standorte) in ihrer Funktion zu stärken. Die Verbesserung der regionalen Erreichbarkeit (Anschluss an das Bundesautobahn- bzw. -fernstraßennetz) sind vor allem für Weißwasser/O. L., Löbau, Zittau und Hoyerswerda als Standortfaktoren wichtig, während Bautzen vordringlich vom Durchgangsverkehr durch die Stadt zu entlasten ist.

Die wirtschaftliche Zielsetzung, dass die Unternehmen aus Ostsachsen ihre Wertschöpfung u. a. durch die Erhöhung der Exportquote verbessern, wird zukünftig zu vielschichtigeren und umfangreicheren Anforderungen an die Infrastruktur führen, die im einzelnen z. Z. noch nicht näher bestimmt werden können (Erweiterung Kommunikationsdienstleistungen, ggf. Ausbau Luftverkehrstransporte etc.).

zu G III.5.1.2 Der Verdichtungsraum Dresden gehört zu den sich dynamisch entwickelnden Wachstumsregionen im Freistaat Sachsen (z. B. durch High-Tech-Betriebe). Die Ansiedlung dieser Betriebe in Dresden kann auch für die wirtschaftliche Entwicklung in der Region genutzt werden, wenn z. B. freizeitbezogene, qualifizierungsbezogene, unternehmensbezogene u. a. Dienstleistungen, die ihren Sitz in der Region Oberlausitz-Niederschlesien haben, für die großen Unternehmen in Dresden angeboten werden (Markterschließung).

Des Weiteren wird über den Verdichteten Raum hinaus bis Kamenz, Königsbrück, Bischofswerda und Bautzen eine Erweiterung von Betrieben oder Betriebsteilen, die ihren Absatzmarkt in Dresden haben, eintreten. Hohe Grundstückspreise, die Verkehrsprobleme Dresdens und die spezifische Flächenzunahme in der Wirtschaft können darüber hinaus Gründe für eine Verlagerung von Unternehmen aus Dresden sein. Der Südwesten der Region kann an dem Wirtschaftswachstum Dresdens teilhaben, wenn dafür ein geeignetes Flächenangebot vorgehalten wird. Damit gemäß Ziel II.1.5.1.5 LEP im Verdichteten Raum von Dresden die Siedlungsflächenentwicklung nicht zu Lasten des Oberzentrums Dresden abläuft, ist eine enge Abstimmung und Kooperation mit dem bedarfsauslösenden Oberzentrum Dresden notwendig.

zu G III.5.1.3 Im durch den Braunkohlenbergbau monostrukturierten Norden (ehemalige Landkreise Hoyerswerda und Weißwasser/O.L.) ist der wirtschaftliche Umstrukturierungsprozess noch nicht abgeschlossen, welches sich z. B. in den seit 1997 höchsten Arbeitslosenquoten in der Region Oberlausitz-Niederschlesien niederschlägt. Die wirtschaftliche Entwicklung wird nach wie vor vom Braunkohlenbergbau (zwei laufende Tagebaue), der Energiewirtschaft (z. B. Kraftwerk Boxberg) und der Sanierung der ehemaligen Braunkohlentagebaue geprägt. Der geringe Anteil von Betrieben und Selbständigen kann als Indikator für einen schwach ausgeprägten Mittelstand herangezogen werden. Ausreichend preisgünstige Gewerbeflächen, eine verbesserte Straßenverkehrsanbindung des Raumes an die A 13 und zur A 4, ein dichteres Straßennetz im Raum Hoyerswerda - Weißwasser/O.L. - Boxberg/O.L. - Schwarze Pumpe, eine enge Kooperation mit Wissenstransfereinrichtungen in Sachsen und Brandenburg können dazu beitragen, dass sich mittelständische Unternehmen neu gründen und den Arbeitsplatzabbau im Braunkohlenbergbau aber auch in der Glasindustrie „auffangen“ können (s. auch Kap. II.3.2.1, II.3.3 des Regionalplanes).

zu Z III.5.1.4 In den Städten Bautzen, Görlitz und Hoyerswerda haben 28,6 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Region ihren Arbeitsplatz (Stand 30.06.1998). Die wirtschaftliche Entwicklung der Region ist eng mit dem Ausbau der drei Städte als auch der Mittelzentren als regionale Arbeitsmarktzentren verbunden, damit regionale Strukturschwächen überwunden werden können.

Diese höherrangigen Zentren bieten mit ihrer wirtschaftsnahen Infrastruktur, mit den ansässigen Versorgungs- und Zulieferbetrieben, mit ihren Arbeitsmärkten und ihrem breiten Angebot an Arbeitskräften sowie ihren Informations- und Führungsvorteilen die besten Standortbedingungen für Betriebe der Wirtschaft. Die Lage an überregionalen Verbindungsachsen mit Entwicklungsfunktion erhöht die Standortgunst der Zentralen Orte. Die Städte des Oberzentralen Städteverbundes sind relativ gleichmäßig über die Region verteilt und bieten geringe Pendelentfernungen für die Arbeitnehmer in den Verflechtungsbereichen. Alle Zentren liegen an Achsen und werden durch sie mit dem Sachsendreieck Chemnitz - Dresden - Leipzig und anderen Wirtschaftszentren wie Berlin und Cottbus verbunden.

Diese ausgewogene punktaxiale Verteilung wirtschaftlicher Präferenzstandorte bietet gleichwertige Entwicklungsvoraussetzungen für alle Teile der Region - auch für die strukturschwachen grenznahen und die Braunkohlenbergbaufolgegebiete. Sie bietet auch, da sich die Wohnbevölkerung in den Zentralen Orten konzentriert, Möglichkeiten zur Verkehrsvermeidung und -reduzierung durch kurze Wege zu den Arbeitsstätten.

Zu den Standortvoraussetzungen gehören u. a. eine leistungsfähige Autobahnanbindung von Betrieben, die Standortnachteile durch die Peripherielage innerhalb Deutschlands und der EU ausgleicht, ein Vorhandensein von Bildungs-, Gründungs-, Beratungs- und Weiterbildungseinrichtungen (z. B. Mediendienstleister, IHK, TGZ etc.) aber auch qualitativ hochwertige weiche Standortfaktoren (Schulen, Freizeitangebote, Lebensumfeld).

zu G III.5.1.5
und G III.5.1.6

Für die Region spielen traditionell Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen der Technischen Universität Dresden und der Universitäten Cottbus (BTU) und Leipzig sowie der Bergakademie Freiberg für den Wissenschafts- und Technologietransfer eine wichtige Rolle. Die in der Region ansässige Hochschule für Technik, Wirtschaft und Sozialwesen Zittau/Görlitz (FH) soll dafür zunehmend tätig werden und mit der Umsetzung von Wissenschaft und technischem Knowhow in die Wirtschaftspraxis bei der Erhöhung der Technologiekompetenz in der Region mitwirken.

Neue attraktive Studiengänge, die belebend auf die Wirtschaft der Region wirken, sollten dafür an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Sozialwesen Zittau/Görlitz (FH) und an der

Berufsakademie Bautzen eingerichtet werden. Darüber hinaus liegt die Beteiligung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Sozialwesen Zittau/Görlitz (FH) und des Internationalen Hochschulinstituts Zittau an europäischen und nationalen Forschungsprojekten im regionalen Interesse, da dadurch die Innovationsfähigkeit der Wirtschaft erhöht werden kann.

Eine enge Zusammenarbeit und Kooperation zwischen den berufsaus- und -fortbildenden Einrichtungen sowie den Technologiezentren, die bspw. in Bautzen, Zittau, Hoyerswerda, Rossendorf, Niesky, Bad Muskau vorhanden sind, ist dabei besonders wichtig. Gründerzentren können zur Erhöhung der Branchenvielfalt und zur Entwicklung des selbständigen Mittelstandes insbesondere in den Monostrukturgebieten beitragen.

- zu Z III.5.1.7 Zur Aufwertung der regionalen Wirtschaftskraft und zur Überwindung der bestehenden hohen Arbeitslosigkeit sind weiterhin regional bedeutsame Investitionen in der Region erforderlich. Damit den Standortanforderungen der Unternehmen bei größeren Investitionen in der Region entsprochen und eine schnelle Standortentscheidung getroffen werden kann, sollten im Einzelfall maßgeschneiderte Flächenangebote etc. verfügbar sein. Somit können sich auch innerhalb der Region neue Standortpräferenzen herausbilden, die die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Region im Standortmanagement erhöhen.

Industrie und Gewerbe

- zu Kap. III.5.2 In der Region Oberlausitz-Niederschlesien sind seit 1990 eine Vielzahl neuer Gewerbegebiete ausgewiesen worden. Insgesamt wurden in der Region ca. 2.500 ha Gewerbe- und Industriegebiete bis zum 30.06.2000 genehmigt. In diesen Gebieten stehen somit Flächen für die Gewerbe- und Industrieansiedlung oder auch für Betriebserweiterungen oder -verlagerungen zur Verfügung. In der Regel sind diese neuen Gewerbe- und/oder Industriegebiete verkehrsseitig gut erschlossen und können moderne betriebliche Anforderungen (Flächenzuschnitt, Preisniveau etc.) erfüllen. Im Sinne einer umweltverträglichen Planung und des sparsamen Umganges mit Freiflächen und Boden ist es geboten, dass auch weiterhin die vor allem in der südlichen Oberlausitz vorhandenen Industriebranchen wieder gewerblich genutzt werden (vgl. auch dazu LEP-Ziel III.4.3).

Eine zunehmend differenzierte Nachfrage nach Gewerbeflächen (Flächengröße, weiche Standortfaktoren, „Arbeiten im Grünen“) wird dazu führen, dass nicht alle Ansiedlungen oder Betriebserweiterungen in den o. g. vorhandenen Gewerbegebieten möglich sind, so dass für eine wirtschaftliche Entwicklung in der Region auch neue und nachfragegerechte Gewerbeflächen angeboten werden müssen.

Bei dem bestehenden Überangebot an Gewerbeflächen sollte bei der Planung neuer GE/GI auch darauf geachtet werden, dass ein Schienenanschluss vorhanden ist, so dass Transporte auch per Bahn durchgeführt werden. Ebenfalls sollte der nachträgliche Anschluss von großen Gewerbegebieten (Fläche über 40 ha) entlang der im Regionalplan ausgewiesenen Achsen an das Schienennetz geprüft und ggf. umgesetzt werden (Zunahme des Transportaufkommens auch im Zuge der EU-Erweiterung).

Landwirtschaft, Binnenfischerei, Forstwirtschaft

- zu G III.5.4.1
bis G III.5.4.4 Die landwirtschaftliche Bodennutzung prägt vor allem im Bereich des Oberlausitzer Gefildes und in Teilen der Östlichen Oberlausitz das Siedlungs- und Landschaftsbild der Region.

Auf Grund der rechtlichen Rahmenbedingungen arbeiteten Landwirtschaftsbetriebe insbesondere in Grenzstandorten am Rande der wirtschaftlichen Rentabilität. Die Betriebe der Landwirtschaft bedürfen besonders auf Grenzstandorten und in den benachteiligten Gebieten mit Bodenwertzahlen von weniger als 30 (wesentliche Teile der Naturräume der Tieflandsregion (s. Karte „Naturräumliche Gliederung“)) einer nachhaltigen Stärkung. Für die Bevölkerung im ländlichen Raum stellt sie ein wesentliches Identitätsmerkmal und wichtige Erwerbsgrundlage dar.

Insbesondere hat neben dem Rückgang der Beschäftigtenzahlen auch die ungünstige Einkommensentwicklung in der Landwirtschaft Auswirkungen auf den ländlichen Raum. Veränderungen in der Bevölkerungszusammensetzung mit Tendenzen zur Verstädterung und dem Identitätsverlust der heimischen Landbevölkerung gehen mit Funktionsverlusten des ländlichen Raumes und der verminderten Akzeptanz für die Belange der Landwirtschaft (z. B. durch Lärm- und Geruchsbelästigung sowie Schmutz) einher. Bei weiterem Rückgang der landwirtschaftlichen Erzeugung ist mit negativen Folgen für den Bestand an dörflichen Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen zu rechnen.

Zur Sicherung der Landwirtschaft zählt vor allem die Erhaltung der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen und die Vermeidung von Wirtschafterschwernissen. Dazu gehören insbesondere die Ausweisung von reinen Wohngebieten in den Dörfern, die Inanspruchnahme von Futterflächen für die Tierhaltung, die Inanspruchnahme von erschlossenen Beregnungsflächen und von Flächen, die für die Marktfruchtproduktion von existenzieller Bedeutung sind. Der Flächenzuschnitt und die Zusammenführung von Eigentum mit dem Grund und Boden können im Rahmen der Flurneuordnung verbessert bzw. durchgeführt werden. Dabei sollen auch Wege zum Erreichen der Wälder wieder angelegt werden, die beispielsweise im Rahmen der Großflurlandwirtschaft in der ehemaligen DDR beseitigt wurden.

Die Kulturlandschaft und die an diese Landschaft gebundenen Arten können ohne überlebensfähige Landbewirtschaftungsstrukturen nicht erhalten und entwickelt werden, so dass auch in Gebieten mit minderwertigen Böden dem Flächenschutz für landwirtschaftliche Landnutzung oder landschaftspflegerische Maßnahmen hohe Bedeutung beigemessen wird.

Die Erhaltung der vorhandenen Standorte der Tierhaltung ist dringend geboten, da die derzeitigen Tierbestände sachsenweit rückläufig sind. Zusätzlich kann die Tierhaltung hier ein wirtschaftliches Standbein der Betriebe darstellen, zur Arbeitsplatzsicherung in der Landwirtschaft und zur regionalen Erzeugung qualitativ hochwertiger tierischer Produkte beitragen. Auch außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft und Bodenschutz (Kapitel II.4.4.2) befinden sich besonders für die Tierhaltung wichtige Gebiete in der Region. Die für die Funktion der Tierhaltungsanlagen erforderlichen Flächen wie z. B. Futtergewinnungsflächen oder Flächen für die ordnungsgemäße Ausbringung organischen Düngers haben aus landwirtschaftlicher Sicht jedoch einen ebenso hohen Stellenwert und einen besonderen Schutzbedarf gegenüber anderen Planungs- und Bauvorhaben. Bei Entscheidungen im Rahmen der Flächennutzung sollen durch die Darstellung der regional bedeutsamen Standorte der Tierhaltung in der entsprechenden Karte bereits frühzeitig mögliche Nutzungskonflikte zur Tierhaltung berücksichtigt werden können. Für die landeskulturelle und ökologische Entwicklung großflächiger Agrarräume sind in Anlehnung an die historische Kulturlandschaft die Wegenetze mit den begleitenden Flurgehölzen bedarfsgerecht zu verdichten. Hierbei sind Möglichkeiten für den Schutz des Bodens vor Wind- und Wassererosion neben agrotechnischen Maßnahmen besonders zu berücksichtigen.

Bei der Produktionsform des integrierten Landbaus kann durch eine standortgerechte Abstimmung aller geeigneten anbautechnischen Verfahren und eine, die natürlichen Ressourcen schonende Produktion, die Belastung des Naturhaushaltes verringert und dem hierdurch verursachten Artenrückgang langfristig entgegengewirkt werden.

Der ökologische Landbau wird auch als biologischer Landbau bezeichnet. Diese Produktionsform der maximalen Nutzung des betriebseigenen Stoffkreislaufes bei prinzipiellem Verzicht auf leicht lösliche chemisch-synthetische Produktionsmittel ist durch die umweltschonende Landnutzung bei geringen oder auszuschließenden Beeinträchtigungsrisiken für den Naturhaushalt besonders für sensible Landschaftsteile geeignet. Mit dem ökologischen Landbau kann langfristig eine stabile Ertrags- und vor allem ein hohes Qualitätsniveau des Pflanzenbaus erzielt werden, so dass er künftig in Bereichen hoher Ertragsfähigkeit der Böden (besonders in den Naturräumen Oberlausitzer Gefilde und Östliche Oberlausitz) eine alternative ökonomisch tragfähige Landwirtschaftsform darstellen kann.

In Vorranggebieten für Trinkwasser und in Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft geht es hierbei um Formen der Nutzungsextensivierung im Bereich von empfindlichen Landschaftsteilen, das Einrichten von Rückzugsgebieten und ökologischen Nischen für den Artenschutz, das Umsetzen von Acker- und Gewässerrandstreifenprogrammen, das Vornehmen von Flächenstilllegungs- und speziellen Extensivierungsmaßnahmen auf dafür geeigneten Flächen.

Der Begriff „Nachwachsende Rohstoffe“ umfasst pflanzliche, aber auch tierische Produkte, die der chemisch-technischen und/oder energetischen Nutzung dienen. Die wirtschaftlich wichtigsten sind z. B. Stärke, Öle und Fette, Pflanzenfasern, Holz und Zellulose, Farbstoffe, wertvolle Inhaltsstoffe der Heil- und Gewürzpflanzen. Mit der Gewinnung von pflanzlichem Material auf landwirtschaftlichen Böden werden agrar-, energie- und umweltpolitische Ziele verfolgt.

Der Anbau nachwachsender Rohstoffe bietet den Landwirten neue Produktions- und Absatzchancen, eine Bereicherung der Fruchtfolge und dadurch eine sinnvolle Alternative zur Brache. Darüber hinaus können durch die gewerbliche und industrielle Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe im ländlichen Raum neue Wirtschaftsimpulse gegeben und Arbeitsplätze geschaffen werden.

Fossile Rohstoffe wie Erdöl, Erdgas, Kohle sind nicht vermehrbar und sollten geschont werden. Pflanzliche und somit erneuerbare Rohstoffe bieten Möglichkeiten, fossile Energieträger zu ersetzen. Nachwachsende Rohstoffe zur energetischen Nutzung leisten einen wesentlichen

Beitrag zum Umweltschutz, denn sie geben bei ihrer Verbrennung nur die CO₂-Menge an die Umwelt ab, die vorher von den Pflanzen gespeichert wurde. Ein weiterer wichtiger ökologischer Vorteil der nachwachsenden Rohstoffe stellt ihre biologische Abbaubarkeit dar.

- zu Z III.5.4.5 Nicht mehr genutzte bauliche Anlagen der Landwirtschaft in Orts- oder Ortsrandlage können durch ihr bestehendes Baurecht in die vorhandene Bebauung integriert werden. Als geeignete Infrastrukturausstattung gilt eine straßen-, energie-, wasser- und abwasserseitige Erschließung des Grundstückes.

Ist eine bauliche Nutzung nicht mehr sinnvoll, kommt eine Renaturierung als atypischer Fall (vgl. erster Zielsatz) in Betracht. Durch einen Rückbau der im Ortsrandbereich oder außerhalb geschlossener Ortschaften befindlichen Anlagen und deren Renaturierung können diese Flächen wieder in die bestehende Landschaft eingebunden werden, die Versiegelung des Bodens verringert und die Landschaft durch das Einbringen neuer Elemente aufgewertet werden.

- zu G III.5.4.6 Die Teichwirtschaft ist vor allem durch das hochanstehende Grundwasser in den Talauen von Klosterwasser, Doberschützer Wasser, Hoyerswerdaer Schwarzwasser, Kleiner Spree, Spree, Schwarzem und Weißem Schöps und den vielen zur Vernässung neigenden flachen Niederungen im Landschaftsraum des Oberlausitzer Heide- und Teichgebietes entstanden. Des Weiteren befinden sich Teichanlagen zwischen Kamenz und Königswartha. Die Teiche als Anlagen der Fischproduktion prägten seit dem Mittelalter das Landschaftsbild und sind ein kulturhistorisches Zeugnis dieses Naturraumes.

Auch heute noch gehört die Teichwirtschaft zu den wichtigen Wirtschaftszweigen. Über 5.000 ha ablassbarer Teiche bilden dafür die Grundlage. Die Bewirtschaftung wird gegenwärtig getragen von ca. 25 Hauptidealunternehmen und über 40 Unternehmen bzw. Einzelpersonen im Nebenerwerb. Die Fischwirtschaft in der Region gehört zu den bedeutendsten in Deutschland. Gemäß den Zielen der Braunkohlenpläne oder Sanierungsrahmenpläne soll auch in den Tagebaurestseen die fischereiliche Nutzung möglich sein. Des Weiteren entstehen mit dem Auslaufen von Bergbauvorhaben weitere Gewässer, die fischereilich genutzt werden können.

Die Teiche sind wegen der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz naturschutzfachlich wertvoll. Die fischereiwirtschaftliche Nutzung ist die Voraussetzung für den Bestand der Teiche und eine umweltgerechte Produktionsweise für die Aufrechterhaltung ihres herausragenden Wertes für den Naturschutz.

Die Teiche sind unverzichtbarer Bestandteil der Kulturlandschaft. Durch eine sensible, vorrangig auf die jeweiligen Belange des Naturhaushaltes und des Artenschutzes abgestimmte Nutzung, kann dieses Gebiet in seiner charakteristischen Gesamtstruktur und Ausprägung einschließlich dem hervorragenden Artenpotenzial erhalten und weiterentwickelt werden.

Wasserflächen tragen überall in der Landschaft zur Bereicherung des Landschafts- und Naturerlebens bei. Darüber hinaus bietet die Vielzahl der Teiche mit der reichhaltigen und vielfältigen Ufervegetation, den häufig mit alten Eichen bestockten Dämmen neben den ausgedehnten Waldflächen, Feldern und Wiesen ein hohes Maß an Abwechslung. Die Schönheit des gesamten Raumes wird wesentlich durch das Vorhandensein der Teiche bestimmt. Die seit Jahrzehnten gepflegte Mehrfachnutzung der Teiche (Fischerei, Naturschutz, Tourismus) soll weiterhin gewährleistet bleiben.

- zu Z III.5.4.7 Die heutige Forstwirtschaft soll die ökonomischen und ökologischen Anforderungen an den Wald gleichzeitig erfüllen, indem sie Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen gleichrangig behandelt und durch eine naturnahe Bewirtschaftung der Wälder nachhaltig sichert.

Gegenwärtig beträgt der Waldanteil in der Region ca. 33 %. Auf Grund der Waldverteilung bestehen erhebliche Defizite an Wald in den überwiegend landwirtschaftlich genutzten Teilräumen der Region. Hierdurch können für die Bevölkerung wichtige Wohlfahrtswirkungen des Waldes (Schutz- und Erholungsfunktionen) nur unzureichend oder gar nicht erbracht werden. Langfristiges Ziel ist es, den Bewaldungsanteil in der Region um 3 % zu erhöhen. Aufforstungen sollten jedoch überwiegend auf jenen Flächen erfolgen, die ungünstige Bewirtschaftungsverhältnisse wie Randlage, Splitter- und Restflächen o. a. aufweisen. Da die landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete und die Grenzertragsstandorte weite Bereiche der Region einnehmen, kann die forstwirtschaftliche Nutzung eine Alternative für diese Flächen darstellen.

Im Umland der Städte Görlitz und Bautzen wird aus naturräumlicher, klimaökologischer Sicht und aus Gründen der Naherholung die Schaffung neuer Waldflächen vorgeschlagen (vgl. Karte Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung). Die in der Karte Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung dargestellten Vorschläge für Erstaufforstungen sind i. R. von Detail-

untersuchungen oder Fachplanungen weiter zu untersetzen und können auch als Aufforstungsflächen für regionale Ausgleichsmaßnahmen (Ausgleich für Waldabholzung) herangezogen werden.

Fremdenverkehr, Freizeit und Erholung

Die Region Oberlausitz-Niederschlesien ist von ihren natürlichen Verhältnissen her durch Seenarmut gekennzeichnet. Wasserflächen haben jedoch eine hohe Bedeutung für den Erholungswert und die touristische Attraktivität der Landschaft. Infolge der umfangreichen Bergbautätigkeit, insbesondere in der nördlichen Oberlausitz, entstanden und entstehen große Wasserflächen, die langfristig neue Perspektiven für Erholung und Fremdenverkehr beinhalten können.

Zwischen Klitten und den Städten Großräschen und Senftenberg (Land Brandenburg) wird sich ein lang gestrecktes Großseengebiet herausbilden (Lausitzer Seenland). Im sächsischen Teil dieses Seengebietes ist im Regionalplan ein Vorbehaltsgebiet für Erholung ausgewiesen. Damit soll bewirkt werden, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in diesem Gebiet die künftige besondere Eignung für Erholung, Freizeit und Fremdenverkehr berücksichtigt wird.

Für Bereiche sowohl innerhalb als auch außerhalb des Lausitzer Seenlandes, in denen eine vorrangige Zweckbestimmung für eine überörtliche (auch anlagegebundene) Erholungsnutzung als regionalplanerisch sinnvoll angesehen wird, wurden Vorrangstandorte für Erholung ausgewiesen. Begründet sind diese Standorte u.a. mit ihrer unmittelbaren Nähe zu einem großen Gewässer, geeigneten topographischen und sanierungstechnischen Voraussetzungen, der günstigen Lage zu Bevölkerungsschwerpunkten der Region bzw. zu bestehenden Siedlungen, der Möglichkeit einer günstigen Verkehrsanbindung und einem zu erwartenden geringen Konfliktpotenzial mit dem Naturschutz, wobei nicht alle Kriterien auf jeden Standort zutreffen.

Alle Vorrangstandorte liegen innerhalb des Geltungsbereiches von Braunkohlenplänen bzw. Braunkohlenplanentwürfen. Die Vorrangstandorte sind in den Braunkohlenplänen konkretisiert bzw. zu konkretisieren. Der Standort E 6 Halbendorf schließt auch Wasserflächen ein. An den übrigen Vorrangstandorten sind die Wasserflächen als Vorranggebiet für Brauchwasser ausgewiesen, was einer Nutzung für die Erholung jedoch nicht grundsätzlich entgegensteht.

Vorbehaltsstandorte für Erholung wurden dann ausgewiesen, wenn auf Grund entgegenstehender Raumansprüche eine landesplanerische Letztentscheidung zu Gunsten der Erholungsnutzung nicht möglich war. Sie umfassen große Standgewässer und Teile ihrer Uferbereiche, an denen sich bereits eine intensive, überörtliche Erholungsnutzung entwickelt hat. An der Talsperre Bautzen war eine Entscheidung zu Gunsten einer vorrangigen Erholungsnutzung auf Grund ihrer Zweckbestimmung als Wasserspeicher, an der Talsperre Quitzdorf auf Grund der Speichernutzung und der Ausweisung als internationales Vogelschutzgebiet und am Olbasee auf Grund der Ausweisung als Vorranggebiet Natur und Landschaft im LEP nicht möglich.

zu Z III.5.5.2

Im Ziel III.6.8 LEP wird die Errichtung von Campingplätzen und Feriensiedlungen geregelt. Auf Grund des auslaufenden Braunkohlenbergbaus besteht in der Region Oberlausitz-Niederschlesien eine besondere Situation im Vergleich zu anderen Teilen Sachsens. Im Zuge der Flutung der Tagebaurestlöcher wird ein geschlossenes Seengebiet entstehen, dessen touristische Nutzung nach großen Arbeitsplatzverlusten in der Kohle- und Energiewirtschaft zur Erwerbsgrundlage der Bevölkerung beitragen muss. Da sich im aktiven Bergbauggebiet keine touristischen Standorte herausbilden konnten und durch die Abbaggerung zahlreicher Dörfer das Siedlungsnetz ausgedünnt ist, besteht ein Erfordernis, die Regelungen des LEP für die Region zu konkretisieren.

Verkehrswesen

Seit dem 28.8.99 ist der FEV in Kraft. Die Rechtsstellung des Regionalplans zu diesem FEV ist im SächsLPIG idF vom 24.6.1992 eindeutig geregelt. Gemäß § 6 Abs. 1 SächsLPIG idF vom 24.6.1992 werden im Regionalplan die Grundsätze und Ziele von LEP und FEV räumlich und fachlich ausgeformt. Nach § 9 Abs. 1 SächsLPIG idF vom 24.6.1992 besteht ein Anpassungserfordernis des Regionalplanes an den FEV. Dies bedeutet, dass der Regionalplan den Grundsätzen und Zielen des FEV nicht widersprechen darf. Gleichwohl verbleibt somit auf regionaler Ebene ein Gestaltungsspielraum den FEV zu konkretisieren bzw. regionale Ausbauprioritäten zu benennen, da sich der FEV im Wesentlichen auf Aussagen zur Trassensicherung beschränkt.

Grundsätze und Ziele zur räumlichen Entwicklung des Schienenverkehrs

- zu G III.6.1.1 Die wichtigsten Eisenbahnverbindungen in der Region sind die Strecken: (Dresden)--Bautzen--Löbau--Görlitz, Görlitz--Weißwasser/O.L.--(Cottbus)--(Berlin), Horka--Hoyerswerda--(Falkenberg). Damit die Attraktivität der Eisenbahn gesteigert werden kann, sind umfangreiche Ausbaumaßnahmen im Schienennetz, die Sanierung von Bahnhöfen und Haltepunkten sowie ihre kundenfreundliche Ausstattung und der Einsatz moderner Fahrzeuge notwendig. Kurze Reisezeiten innerhalb der Region und zu bedeutenden Verdichtungsräumen Deutschlands und benachbarter Staaten schaffen Reisezeitvorteile gegenüber dem motorisierten Individualverkehr. Eine bessere Anbindung der Region in das nationale und internationale Bahnnetz kann durch den direkten Anschluss an das IC/EC- bzw. ICE-Netz erreicht werden.
- zu G III.6.1.2 Die im Jahr 2000 noch üblichen Reisezeiten auf den Strecken, z. B. von Görlitz nach Cottbus und Berlin, sind zu lang und entsprechen dem Leistungsstand der Zeit vor dem letzten Weltkrieg. Eine zeitgemäße Beschleunigung der Züge durch die Verbesserung der Strecken, bedarfsgerechtes Fahrmaterial und optimierte Fahrplangestaltung der Bahn ist eine Alternative zum Individualverkehr. Reisezeiten, die erheblich unter den durchschnittlichen Pkw-Reisezeiten liegen, sind vor allem für Pendler und Geschäftsreisende von Ostsachsen nach Dresden interessant.
- Die Deutsche Bahn AG konzentriert den Streckenausbau in der Region gegenwärtig nur auf die Strecke (Dresden)--Bautzen--Görlitz (angestrebte Reisezeit: 70 min zwischen Dresden-Neustadt und Görlitz). Insbesondere für die langfristige Erhaltung der genannten Regionalverkehrsstrecken sind erhebliche Reisezeitverkürzungen von den derzeitigen Reisezeiten (z. B. Bischofswerda--Zittau: RB: 1 h 34 min für 64 km, Zittau--Görlitz: RB: 50-60 min für 34 km) bei einem entsprechenden Streckenausbau, der Aufgabe von nicht mehr benötigten Haltepunkten u. a. Maßnahmen möglich.
- zu Z III.6.1.3 Die bedeutendste Eisenbahnverbindung der Region ist die Strecke (Dresden)--Bautzen--Görlitz--(Republik Polen). Sie ist der östliche Teilabschnitt der „Sachsenmagistrale“, deren vorrangiger Ausbau für die gesamte Strecke bereits im Sächsischen Landesentwicklungsplan und im Fachlichen Entwicklungsplan Verkehr vorgeschlagen wird. Der Streckenabschnitt (Dresden)--Görlitz ist nach dem Bedarfsplan für die Bundesschienenwege nicht im vorrangigen Bedarf aufgenommen, sondern im Teil „Länderübergreifende Projekte“.
- Der Ausbau dieser Strecke ist vordringlich, damit der darauf bezogene Ziel- und Quellverkehr der Region und die Städte Bautzen und Görlitz des Oberzentralen Städteverbundes durch kürzere Reisezeiten begünstigt werden.
- zu Z III.6.1.4 Die Strecke Görlitz--Weißwasser/O.L.--(Berlin) verbindet Ostsachsen mit dem Oberzentrum Cottbus und der Bundeshauptstadt Berlin. Eine Reisezeitverkürzung zwischen Görlitz und der Bundeshauptstadt Berlin auf < 2 h ergibt insbesondere für den Geschäftsreise- und Freizeitverkehr eine attraktive Bahnverbindung. Mit einer Elektrifizierung dieser und der Strecken (Dresden)--Görlitz, Hoyerswerda--Horka würde die Region über ein leistungsfähiges, elektrifiziertes Schienennetz verfügen.
- zu Z III.6.1.5 Die direkte, topographisch vorteilhafte Verbindung von Leipzig in den oberschlesischen Raum prädestiniert die Strecke (Leipzig)--Hoyerswerda--Horka--(Kohlfurt (Wegliniec, Republik Polen)) für den Güterverkehr. Eine Trassenoptimierung und eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit kann durch die Beseitigung der bergbaubedingten Langsamfahrstrecke Bahnhof Lohsa und durch die Elektrifizierung des diesellokbetriebenen Streckenabschnittes Knappenrode--Horka--Kohlfurt (Wegliniec, Republik Polen) erreicht werden (Netzlückenschluss).
- zu Z III.6.1.6 Für den Fernreiseverkehr wird die Region unzureichend von attraktiven IR- und IC-Verbindungen bedient. Gegenwärtig bestehen nur zwei direkte IR-Linien: Görlitz--(Berlin) und Görlitz--Löbau--Bautzen--(Dresden). Die Gefahr besteht, dass die peripher gelegene Region nicht in das IC/EC-Hauptstreckennetz eingebunden wird und die Bedienungsqualität im Fernverkehr im Vergleich mit anderen Regionen Sachsens weiter abnimmt.
- Der Ausbau der Strecke Görlitz--(Dresden) zu einer leistungsfähigen Verbindung mit IC/EC-Angebot trägt ihrer Bedeutung für den internationalen Reiseverkehr zwischen dem Ruhrgebiet/Rhein-Main-Gebiet--(Dresden)--(Breslau (Wrocław))--(Krakau (Kraków)) Rechnung. In der Studie zur Raumordnung der Woiwodschaft Hirschberg 1995 (Jelenia Góra) wird die Einrichtung einer Schnellverbindung mit IC-Charakter zwischen Dresden und Breslau (Wrocław) ebenfalls befürwortet.
- zu Z III.6.1.7 Diese durchgehenden Fernverbindungen würden vor allem für den Mittelbereich Görlitz und das Dreiländereck Deutschland/Tschechische Republik/Republik Polen mit dem Mittelzentrum Zittau und dem tschechischen Oberzentrum Liberec/Reichenberg u. a. grenzüberschreitende Schnellverbindungen nach Dresden und Berlin schaffen. Für die Verbindung von Zittau nach Berlin

bietet sich die Nutzung der Bahnlinie Zittau--Görlitz an. Der Zweckverband Verkehrsverbund OL-NS (ZVON) verfolgt das Modellprojekt: Ausbau „Neißetalbahn“. Damit sollen die Reisezeiten zwischen Zittau und Görlitz erheblich verkürzt und ein Taktverkehr eingeführt werden.

- zu G III.6.1.8 Auf allen Eisenbahnstrecken, auf denen mit dem Fahrplanwechsel 2000/2001 Nahverkehr (RB, IRE) und Fernverkehr (IR, IC, ICE) angeboten wird, sind vor allem im Nahverkehr erhebliche Modernisierungen im Streckennetz und z. B. bei dem Fahrzeugeinsatz notwendig. Die Nahverkehrsstrecken Kamenz--Arnsdorf--(Dresden), Königsbrück--(Dresden) und die S-Bahnstrecke (Dresden)--Arnsdorf sind nach der sächsischen Eisenbahnkonzeption in ihrem langfristigen Bestand gesichert. Für alle Nahverkehrsstrecken in der Region (mit Ausnahme der S-Bahnstrecke Dresden--Arnsdorf) sind aber noch Entscheidungen über den Umfang der Modernisierung und die erforderlichen Investitionen zu treffen. In die streckenbezogenen Entscheidungen fließen u. a. der Einsatz von Fahrzeugen, der Streckenausbau (Erhöhung Reisegeschwindigkeit), die Schließung von Haltepunkten, die Sanierung von Bahnhöfen und Bahnhofsanlagen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit ein.

Die moderne Fahrzeugtechnik erlaubt unter Nutzung der Neigetechnik (z. B. „Pendolino“) auf den kurvenreichen und topographisch schwierigen Strecken (Dresden)--Bautzen--Görlitz und Zittau--Bischofswerda--(Dresden) mit relativ geringem Aufwand beim Streckenausbau eine erhebliche Verbesserung der Reisezeiten und des Fahrkomforts. Für die Verbindung dieser Zentralen Orte untereinander kommen Regionalexpressverbindungen in Frage, die das Fernbahnangebot ergänzen.

Neuzeitliche einsatzgerecht entwickelte Triebfahrzeuge mit einer wirtschaftlichen und energiesparenden Betriebsführung sind als Ersatz für diesellokbetriebene Personennahverkehrszüge, deren Komfort und Reisegeschwindigkeit den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechen, notwendig.

Neben der Streckenmodernisierung (z. B. Anschluss der RB-Strecke Kamenz--Arnsdorf an den S-Bahnverkehr (Dresden)--Arnsdorf) können Verbesserungen bei den Fahrzeugen und den Haltepunkten zu einer Leistungsverbesserung der Bahn beitragen.

Die Strecke (Dresden)--Königsbrück wurde auf eine mögliche Eignung für das sogenannte „Karlsruher Modell“ geprüft. Der zuständige Verkehrsverbund "Oberelbe" verfolgt aber die Projektumsetzung nicht mehr.

- zu Z III.6.1.9 Schnelle, leistungsfähige Schienenverbindungen zwischen den Städten des OZSV Bautzen - Görlitz - Hoyerswerda und des Mittelzentrums Zittau im Dreiländereck Deutschland/Republik Polen/Tschechische Republik zu den Oberzentren benachbarter Regionen (Cottbus, Dresden) und nach Mitteldeutschland (Leipzig) ergänzen das Netz des Fernreiseverkehrs und sichern den langfristigen Bestand dieser auch länderübergreifenden Eisenbahnstrecken. Mit Regionalexpress- oder Städtenezpressangeboten können auch im Nahverkehr vorteilhafte Reisezeiten erreicht und die Wirtschaftlichkeit erhöht werden.

- zu G III.6.1.10 Direktanschlüsse in Dresden, Leipzig und Berlin an hochwertige Reisezüge (z. B. IC- oder ICE-Verbindungen) nach Süd-, West- und Norddeutschland sowie in die Tschechische Republik und in die Republik Polen sichern den Reisenden von und nach Ostsachsen kurze Reisezeiten. Damit wird die Verkehrsgunst für die Region verbessert und die Nutzung der Bahn auch für den Fernreiseverkehr attraktiver.

- zu G III.6.1.11 Als umweltfreundliches Verkehrsmittel fällt der Eisenbahn eine besonders wichtige Aufgabe für den Schienennahverkehr zu, die nur dann wirkungsvoll ausgefüllt werden kann, wenn die Bahnverbindungen und die Bahnhöfe bzw. Haltestellen den zeitgemäßen Anforderungen nach Erreichbarkeit, Schnelligkeit, Zeittakten und Reisekomfort entsprechen. Dazu gehört auch die kundenfreundliche Gestaltung von Bahnhöfen und Haltestellen und die Verfügbarkeit von Parkplätzen am Bahnhof für Bahnreisende.

- zu G III.6.1.12 Für die gewerbliche Entwicklung in der Region sind Gleisanschlüsse und Gütertransportmöglichkeiten über die Schiene vorhanden. Bei der Planung von Standorten für die Rohstoffgewinnung, für die Abfallentsorgung und für die gewerbliche oder industrielle Entwicklung kann die mögliche Nutzung der Gleisanschlüsse ein wichtiger Standortfaktor für die Ansiedlung von Betrieben (vgl. auch G III.5.2.2) sein.

Insbesondere für den An- und Abtransport von Massengütern bieten Güterstrecken eine unverzichtbare Voraussetzung für die Verkehrsgunst von Standorten. Bei Einstellung des Schienenpersonennahverkehrs auf Nebenstrecken in der Region können dann die Strecken für Gütertransporte weiter genutzt werden und somit langfristig das Eisenbahnnetz in Ostsachsen erhalten bleiben.

zu G III.6.1.13 Gemäß FEV (G 1.5 - Begründung) können im Rahmen der Regionalplanung Aussagen zur Trassenfreihaltung getroffen werden. Die im Grundsatz benannten zwei Strecken sind im FEV nicht enthalten.

Auf den genannten ehemaligen Ergänzungsnetzstrecken ist der schienengebundene Personennahverkehr eingestellt worden. Damit kein Streckenrückbau erfolgt und eine spätere Nutzung der Eisenbahnstrecke z. B. für den Personenverkehr im Zusammenhang mit touristischen Entwicklungsvorhaben möglich bleibt, sollten die Trassen erhalten bleiben (u. a. keine Errichtung von Gebäuden oder Anlagen, die eine spätere Trassenreaktivierung blockieren).

zu Z III.6.1.14 In diesen Städten sind große innerstädtische Flächen mit Bahnanlagen vorhanden, die auf Grund des erheblich zurückgegangenen Güterverkehrs auf der Schiene nicht mehr benutzt werden und dadurch veröden. Diese Flächen sind i. d. R. städtebaulich wertvolle Flächen, die sich für die Errichtung von überörtlich wirkenden Infrastruktureinrichtungen, Bürocentern, P+R-Plätzen oder für Grünflächen eignen. Die Städte können im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit Standortvorsorge betreiben, in dem sie entsprechende Bahnflächen für andere, städtebaulich integrierte Nutzungen beplanen.

Für die Planung und Umsetzung städtebaulicher Entwicklungsziele ist eine enge Kooperation mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen (i. d. R. Deutsche Bahn AG) dienlich, da die gesetzlichen Bestimmungen über die Entwidmung von Eisenbahnflächen zu beachten sind. Neben den dinglich Berechtigten (Deutsche Bahn AG etc.) und den Eigentümern von Baugrundstücken, die sich auf verfassungsrechtlich gestützte Eigentumsinteressen des Art. 14 GG berufen können, kann grundsätzlich auch eine Gemeinde (wegen Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG) befugt sein, einen Antrag auf Erlass einer Entwidmungsverfügung zu stellen. Es sind diesbezüglich aber nur Fälle denkbar, in denen die Verletzung der Planungshoheit der Gemeinden gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG ohne Entwidmung und nach begründeter Darlegung durch die Gemeinde feststeht.

zu Z III.6.1.15 Für das Güterfernverkehrsaufkommen in Sachsen wird bis 2010 ein Zuwachs prognostiziert und dies bekräftigt die Notwendigkeit einer Verlagerung des Güterfernverkehrs von der Straße auf die Schiene. Umweltschutzerfordernisse und Engpässe bei der Grenzabfertigung des Straßengüterverkehrs sprechen für eine stärkere Nutzung der Schiene für den Gütertransport. Dies kann durch die Modernisierung der Güterbahnhöfe und durch den Ausbau des Güterbahnhofs Schlauroth zum grenzüberschreitenden Gütertransportzentrum erreicht werden. Das Gütertransportzentrum (GTZ) Görlitz-Schlauroth ist ein Subzentrum des Güterverkehrszentrums Dresden. Das GTZ soll durch die verkehrsgünstige Lage an der Sachsenmagistrale und in Nähe der Autobahn A 4 für die grenzüberschreitende Bahnverladung von und nach Osteuropa aufgebaut werden. Zur Entlastung der Stadtregion Görlitz vom Güterfernverkehr und zur Ansiedlung regional tätiger und grenzüberschreitender Logistikbetriebe sollte das GTZ frühzeitig den Betrieb aufnehmen. In den weiteren Planungen zum GTZ sollte die Möglichkeit einer Einbeziehung des Güterbahnhofes Horka als Standortmodul geprüft werden (z. B. direkte Anbindung vom Güterbahnhof Horka zum GTZ Görlitz-Schlauroth).

Gleichzeitig gilt es, die Region bedarfsgerecht in das Netz der Güterschnellbahnen zu integrieren. Gegenwärtig endet das InterCargo-Netz in Dresden.

Mit der Erweiterung der EU um die Republik Polen und die Tschechische Republik wird der Güterverkehr in der Region weiter zunehmen. Damit der grenzüberschreitende Güterverkehr an verkehrsseitig vorteilhaft gelegenen Standorten wie Löbau (im Zusammenhang mit dem Neubau der B 178), Görlitz (Grenzbahnhof), Bautzen (Autobahnanbindung, Umladebahnhof) des Schienenverkehrs bzw. Schnittstellen von Schiene und Straße von der Straße auf die Schiene verlagert werden kann, sind die genannten Bahnhofsanlagen bedarfsgerecht auszubauen.

Grundsätze und Ziele zur räumlichen Entwicklung des Straßenverkehrs

zu Kap. III.6.2 Mit In-Kraft-Treten des FEV liegt ein Fachlicher Entwicklungsplan vor, dem die Ziele des Regionalplans nicht widersprechen dürfen (Anpassungspflicht nach § 9 Abs. 1 SächsLPIG idF vom 24.6.1992). Die in der Zielkarte des FEV ausgewiesenen Vorrang- oder Vorbehaltstrassen werden im Regionalplan ausgeformt (vgl. Legende zur RNK) bzw. weitere Vorhaben nachrichtlich übernommen (z. B. bei abgeschlossenem Linienbestimmungsverfahren). Der Regionalplan greift daher die im FEV genannten Vorhaben (Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Schienennetz, Neubau von Grenzübergängen) nicht mehr gesondert auf. Lediglich die Ziele III.6.2.2 und III.6.2.3 dienen zur Präzisierung der Aussagen des FEV. Über die Inhalte des FEV zum Ausbau im Straßennetz hinaus sind zwei eigene regionalplanerische Ziele aufgenommen und in der RNK ausgewiesen: der Bau einer OU im Zuge der B 97 bei Ottendorf-Okrilla und der Bau der OU (S 108) von Lohsa (vgl. auch Sanierungsrahmenplan Lohsa, Teil 2).

- zu G III.6.2.1 Die Region ist durch die A 4 in das überregionale Autobahnnetz eingebunden. Neben der A 4 haben die
- B 97/B 96/B 6/B 178 für den Verkehr in der Nord-Süd-Verbindung (z. B. Berlin--Hoyerswerda--Bautzen--Löbau--Zittau--Liberec/Reichenberg--Praha/Prag),
 - B 6 Bautzen--Löbau--Görlitz,
 - B 115 (Görlitz--Cottbus--Berlin, Autobahnverkehr zur A 15),
 - S 148 (Löbau--Neugersdorf--Praha/Prag, Transitverkehr nach Südosteuropa)
- Bedeutung für die Abwicklung des überregionalen Straßenverkehrs.
- Ein hohes Verkehrsaufkommen führt vor allem in der dicht besiedelten südlichen Oberlausitz zu einer hoher Umwelt- und Lärmbelastung in den Ortslagen. Reduziert werden kann die Schadstoffbelastung insbesondere entlang der B 6, B 96, B 98, B 178 u. a. durch die Umlenkung der überregionalen Verkehrsströme auf die 1999 fertiggestellte A 4 und auf die zu bauende B 178 (Zittau--Weißenberg).
- zu Z III.6.2.2 Das Ziel enthält die Straßennetzerweiterungen in der Region, die aus Sicht der Regionalplanung vordringlich durchzuführen sind. Diese Straßennetzerweiterungen umfassen Neubaumaßnahmen, die im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen vom 15.11.1993 enthalten sind (einschließlich vorgeschlagener Ergänzungen) und eine Auswahl der prioritären Neubaumaßnahmen des FEV, außer Querschnittserweiterungen um einen Fahrstreifen (vgl. Anhang zu Kap. III.6.2). Die Auswahl berücksichtigt das seit 1990 eingetretene Straßenverkehrswachstum, die Umorientierung regionaler Verkehrsströme und die Zunahme des Transitverkehrs nach Ost- und Südosteuropa. Mit diesen Straßenneubaumaßnahmen werden Netzlücken geschlossen und insbesondere stark frequentierte Zentrale Orte vom Durchgangsverkehr entlastet.
- Eine gute Anbindung der Region an das überregionale Autobahnnetz als ein wesentlicher Standortfaktor für die Beschleunigung des Strukturwandels in der Region ist dann gegeben, wenn auch die Zentralen Orte Hoyerswerda, Zittau und Weißwasser/O.L. über einen günstigen Autobahnanschluss verfügen (Neubau der B 96a, B 178) sowie die Nord-Süd-Straßenverkehrsachsen B 96/B 97 und B 115 leistungsfähig ausgebaut sind.
- zu Z III.6.2.3 Um die Leistungsfähigkeit des bestehenden Straßenverkehrsnetzes zu verbessern und Unfallrisiken zu beseitigen, sind die genannten Ausbaumaßnahmen vorrangig durchzuführen. Der standardgemäße Ausbau dieser Bundes- und Staatsstraßen und ggf. der Bau von Überholspuren (2+1-Spuren) auf den vom Schwerverkehr besonders belasteten Bundesstraßen B 115 und B 96 trägt dem ständig wachsenden Verkehrsaufkommen Rechnung. Nach einem entsprechenden Ausbau dieser Bundesstraßen können sie als leistungsfähige Nord-Süd-Achsen nördlich der A 4 fungieren und somit überregionale Verkehrsverbindungsfunktionen zwischen der A 4 und der A 15 (Querverbindung Cottbus--Görlitz) bzw. der A 13 (Verbindung Bautzen--Hoyerswerda--Senftenberg) wahrnehmen.
- Die genannten Staatsstraßen verlaufen i. d. R. durch enge, kurvenreiche Ortschaften, in denen Rad- oder Gehwege noch nicht komplett vorhanden sind (z. B. S 115, S 56, S 125). Der Ausbau der S 100, S 116 und S 159 erhöht die Durchlassfähigkeit des Straßennetzes, da z. B. mit der Öffnung des Grenzüberganges in Sohland a. d. Spree für den Pkw-Verkehr mit einer weiteren Zunahme der Verkehrsbelegung zu rechnen ist. Mit dem Ausbau der Ortsdurchfahrt Reichwalde kann unter Berücksichtigung der Frequentierung dieser Staatsstraße auf den Neubau einer Ortsumgehung verzichtet werden.
- zu Z III.6.2.4 Die Öffnung eines weiteren Straßenüberganges in Lodenau im Zuge der alten R 99 wird mit dem Ausbau des Flugplatzes Rothenburg/O.L. zu einem binationalen Flugplatz erforderlich. Damit kann eine direkte und schnelle Anbindung zur Autobahn Berlin--Cottbus--Breslau (Wrocław, Republik Polen) und nach Sagan (Żagań, Republik Polen) geschaffen werden.
- zu G III.6.2.5 In der Region Oberlausitz-Niederschlesien existieren zahlreiche schienengleiche Bahnübergänge bzw. Einengungen durch Brückenbauwerke Straße/Schiene. Sie sind in der Tabelle III.6.2.5/1 aufgelistet.
- Die Durchführung dieser Baumaßnahmen ist abhängig von der Verkehrsbelastung und Klassifizierung der jeweiligen Straße und Eisenbahnlinie. Die Perspektive einer Eisenbahnstrecke (langfristiger Weiterbetrieb) ist ebenfalls zu berücksichtigen. Die Beseitigung der schienengleichen Bahnübergänge trägt zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Durchlassfähigkeit des Bundes- und Staatsstraßennetzes bei.

Tabelle III.6.2.5/1 Übersicht über schienengleiche Bahnübergänge bzw. zu erneuernde Brückenbauwerke (Auswahl):

Siedlung bzw. Lage	Kreuzungspunkt
Stiebitz (in Planung)*	B 6 mit Bahnstrecke Bautzen--Hoyerswerda
Holscha*	B 96 mit Bahnstrecke Bautzen--Hoyerswerda
Kleinwelka*	B 96 mit Bahnstrecke Bautzen--Hoyerswerda
Wartha*	B 96 mit Bahnstrecke Bautzen--Hoyerswerda
Zeißig (in Planung)	B 96 mit Bahnstrecke Bautzen--Hoyerswerda und Horka--Hoyerswerda--Leipzig
Ottendorf-Okrilla	B 97 mit Bahnstrecke Dresden--Königsbrück
Neukirch/Lausitz	B 98 mit Bahnstrecke Zittau--Bischofswerda--Dresden
Sohland a. d. Spree	B 98 mit Bahnstrecke Dresden--Bischofswerda--Zittau
Drausendorf	B 99 mit Bahnstrecke Zittau--Görlitz
Rietschen	B 115 mit Bahnstrecke Görlitz--Cottbus--Berlin
Weißwasser/O.L.	B 156 mit Bahnstrecke Görlitz--Cottbus--Berlin (Beseitigung der Höhenbegrenzung für die notwendige Elektrifizierung der Bahnstrecke)
Uhyst	B 156 mit Bahnstrecke Horka--Hoyerswerda--Leipzig
Weißwasser/O.L.	S 126 mit der Bahnstrecke Görlitz--Cottbus--Berlin
Pulsnitz	S 103 und S 104 mit der Bahnstrecke Dresden--Arnsdorf--Kamenz
Reichenbach/O.L.	S 111 mit Bahnstrecke Görlitz--Dresden
Mücka	S 121 mit Bahnstrecke Horka--Hoyerswerda--Leipzig
Niesky	S 122 mit Bahnstrecke Horka--Hoyerswerda--Leipzig
Arnsdorf	S 159 mit Bahnstrecke Dresden--Arnsdorf--Kamenz

* Schienenpersonennahverkehr auf der Strecke Bautzen--Hoyerswerda mit Fahrplanwechsel 2000/2001 eingestellt.

Des Weiteren können längere Wartezeiten und Staubildungen mit der Sanierung der unmodernen Schrankenanlagen entlang der genannten vier Strecken vermieden werden.

- zu G III.6.2.6 In der Region besteht nach wie vor ein großer Nachholbedarf zum Bau von Radwegen, da z. B. entlang der stark frequentierten Bundesfernstraßen B 6, B 96, B 97, B 178 in den Ortschaften Radwege fehlen und die Verkehrssicherheit für Fahrradfahrer nicht gegeben ist. Radwege sollen entsprechend der Radwegekonzeption für Sachsen (1996) für die touristische Nutzung (Fernradwanderwege) und für den Alltagsverkehr ausgebaut werden. Dabei ist es wichtig, dass ein Radwegenetz entsteht, welches touristische Radwege und straßenbegleitende Radwege integriert. Damit das Fahrrad nicht nur für den Freizeitverkehr an Bedeutung gewinnt, sind mit dem Straßenausbau die Voraussetzungen zu schaffen, dass insbesondere in den Nahbereichen Zentraler Orte Radwege gebaut werden, die es ermöglichen, zentralörtliche und Freizeiteinrichtungen mit dem Fahrrad zu erreichen (Schulwege etc.).

Grundsätze zur räumlichen Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

- zu G III.6.3.1 Ein leistungsfähiger, attraktiver ÖPNV ist eine umweltgerechte Alternative zum motorisierten Individualverkehr. Auch in einer stärker ländlich geprägten Region ist der ÖPNV als Daseinsvorsorge aufrechtzuerhalten bzw. auszubauen, um somit die Mobilitätsansprüche aller Bevölkerungsgruppen zu berücksichtigen. Aussagen dazu enthalten die Nahverkehrspläne der Verbundräume: Oberelbe (Dresden) und Oberlausitz-Niederschlesien.
- zu G III.6.3.2 Im ÖPNV-Netz bestehen innerhalb von Mittel- und Nahbereichen Angebotslücken. Für die Nutzung zentralörtlicher Einrichtungen z. B. in Ostritz, Niesky, Weißwasser/O.L., Bad Muskau zu den Geschäftszeiten ist das bestehende ÖPNV-Angebot unzureichend.

Für die Anbindung der zugehörigen Gemeinden und Ortsteile an die Zentralen Orte muss der ÖPNV bedarfsgerechte und unkonventionelle Angebote umfassen, da das Linienbussystem in den dünn besiedelten ländlichen Räumen als starres, zeitgebundenes Angebotssystem nicht mehr nachfragegerecht ist.

Die Ausgestaltung des ÖPNV-Angebotes hat die mit der Kreis- und Gemeindegebietsreform einhergehenden Umorientierungen für den behörden-, freizeit- und versorgungsbezogenen Verkehr zu berücksichtigen.

Grundlage für die Erhaltung und den Ausbau des ÖPNV in der überwiegend ländlich geprägten Region ist ein attraktives, preisgünstiges und flexibles Angebot, welches nicht nur für Rentner, Schüler, Behinderte und Bürger ohne Pkw nutzbar ist. Die Ausdehnung der Mittelbereiche und

eine relativ gleichmäßige Verteilung der Zentralen Orte sollten bei der Netz- und Tarifgestaltung Beachtung finden. Da der Motorisierungsgrad in der Region weiter steigen wird, obliegt es dem ÖPNV, dem motorisierten Individualverkehr ein hochwertiges Angebot entgegenzusetzen, so dass die Auslastung des ÖPNV steigt. Mit der Regionalisierung der Bahn, der Bildung der Verkehrszweckverbände Oberelbe und Oberlausitz-Niederschlesien und deren Übernahme der Aufgaben des SPNV können neue organisatorische, tarifliche und erweiterte Angebotsformen eingeführt werden, die u. a. die räumlichen, demographischen, sozialen und einkommensbezogenen Entwicklungen in der Region berücksichtigen. Dazu gehören u. a. die zunehmende Überalterung der Bevölkerung, die Abnahme der Schülerzahlen, die Zunahme des Motorisierungsgrades sowie eine noch vorhandene Unterversorgung mit hochwertiger Telekommunikation, insbesondere in den Dörfern.

Ein zukünftig attraktives ÖPNV-Angebot wird neben dem traditionellen Linienangebot flexible Angebotssysteme (Rufbusse, Sammeltaxis u. a.) und eine vorteilhafte direkte Vernetzung mit dem Fernreiseverkehr der Deutschen Bahn AG anbieten. Im traditionellen Linienangebot besteht nach wie vor Parallelverkehr zwischen Bus und Bahn (z. B. zwischen Görlitz und Zittau), die keine sinnvolle Ergänzung innerhalb des ÖPNV-Angebotes darstellen.

- zu G III.6.3.3 Die Abstimmung des ÖPNV-Angebotes mit den Fahrplänen der Deutschen Bahn AG ist in der Region verbesserungswürdig. Durch lange Umsteigewartezeiten auf den Bahnhöfen bzw. fehlende Anschlüsse an das Fernreisenetz der Deutschen Bahn AG wird der ÖPNV unattraktiv.

Die Auswahl der Bahnhöfe als Verknüpfungspunkte des schienengebundenen Personenverkehrs (SPNV) mit dem ÖPNV und dem Fernbahnnetz der Deutschen Bahn AG berücksichtigt die zentralörtliche Bedeutung der Städte und Gemeinden, die Siedlungskonzentrationen in den Ortschaften und eine Knotenpunktfunktion im Eisenbahnnetz bzw. die Verkehrsbedeutung der einzelnen Strecken (Fahrgäste).

Über die Abstimmung der ÖPNV-Angebote hinaus ist die Sanierung der Bahnhöfe (u. a. behindertengerechter Zugang, Erhöhung Bahnsteige) und der Ausbau von P+R-Möglichkeiten an den Bahnhöfen notwendig.

- zu G III.6.3.4 Einige der genannten Strecken verlaufen durch die dicht besiedelte südliche Oberlausitz. Auf Grund der Bevölkerungsdichte im Einzugsbereich dieser Strecken und der Straßennetzüberlastungen im Verlaufe der B 6, B 96/B 98 und B 178 besteht eine potenzielle Nachfrage nach den Leistungen des SPNV. Eine Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene entlastet die Ortschaften vom Durchgangsverkehr und kann sich positiv auf einen beschleunigten Bahnstreckenausbau auswirken.

Mit einer städtebaulich sinnvollen Zuordnung von P+R-Möglichkeiten an den Bahnhöfen und Haltepunkten der genannten Strecken, neuen Wohn- und Gewerbestandorten in Nähe der SPNV-Haltepunkte, einer aufeinander abgestimmten Verknüpfung von Bus und Bahn und einem angemessenen Reisekomfort kann der zunehmende Verkehr umweltschonender und schneller mit dem SPNV abgewickelt werden und somit auch eine Optimierung der SPNV-Angebote erreicht werden.

- Vorschlag Neue Wohngebiete entlang dieser S-Bahnlinie können besser an das S-Bahnnetz angebunden werden, wenn das Haltestellennetz verdichtet wird und somit eine geringe fußläufige Entfernung erwarten lässt, dass der ÖPNV besser angenommen wird. Mit der langfristig erwarteten Zunahme der Verflechtungen des Raumes Bautzen mit Dresden sollte deshalb geprüft werden, inwieweit Bautzen in das S-Bahnnetz des OZ Dresden eingebunden werden kann.

Grundsätze und Ziele zur räumlichen Entwicklung des Luftverkehrs

- zu Z III.6.4.1 Durch den Verlauf der überregionalen Straßenverbindungen (A 4, B 6, B 97, B 96, B 178) kann für den Flugplatz Bautzen von einem potenziellen Einzugsbereich von Hoyerswerda bis Zittau ausgegangen werden. Der Flugplatz ist für Flugzeuge bis 5,7 t zugelassen. Bei größerer Abflugmasse des Flugzeuges bedarf es der vorherigen Zustimmung der Flugleitung des Flugplatzes. Der Flugplatz wird u. a. von der BGS-Fliegerstaffel Ost und Rettungshubschraubern genutzt.

Der ehemalige Militärflugplatz Bautzen-Litten kann durch seine zentrale Lage und die Nähe zum Autobahn- und Bundesstraßennetz für den regionalen Reise- und Geschäftsverkehr Bedeutung erlangen, wenn die technische Ausstattung (Installation eines Instrumentenlandesystems erfolgte 1999) des Flugplatzes schrittweise und bedarfsorientiert erneuert wird. Die Entwicklungsziele für Bautzen berücksichtigen auch die Nähe zum internationalen Verkehrsflughafen Dresden. Seit dem Ausbau der A 4 beträgt die Pkw-Anfahrtszeit von Bautzen zum Flughafen Dresden ca. 30 min.

Mit der direkten Anbindung des Flughafens Dresden in das Autobahn- und Eisenbahnnetz wird seine Ausstrahlung in die Region für den Geschäfts- und Reiseverkehr zunehmen, d. h. das Passagieraufkommen wird sich zugunsten von Dresden entwickeln. Allerdings könnte der Flugplatz Bautzen dann Entlastungsfunktionen für Dresden übernehmen (insbesondere im Frachtverkehr). Dies setzt auch eine vorteilhafte Verknüpfung des Flugplatzes Bautzen mit den anderen Verkehrsträgern (Straße) voraus, so dass mit der Einbindung des Flugplatzes in das Bundesstraßennetz wie z. B. durch eine großräumige Ostumfahrung der Stadt Bautzen die Synergieeffekte der Verknüpfung von Straßen- und Luftverkehr genutzt werden können. Bei einer weiteren Entwicklung des Flugplatzes sollte innerhalb der Bauleitplanung der betreffenden Kommunen der Fluglärmschutz beachtet werden.

zu Z III.6.4.2 Im FEV ist der ehemalige Militärflugplatz Rothenburg/O.L. in der Kategorie Verkehrslandeplatz ausgewiesen (wie Bautzen, Kamenz, Görlitz). Der Flugplatz Rothenburg/O.L. ist für Flugzeuge bis 14 t MTOW und mit Sondergenehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit auch für Flugzeuge größerer Abflugmasse zugelassen.

Er liegt an der Ostgrenze der Region außerhalb von dicht besiedelten Räumen, so dass seine Bedeutung für den Reiseverkehr auf Grund der geringen Bevölkerungsdichte im Umkreis gering bleiben dürfte. Die Planungen für Rothenburg/O.L. zielen auf den Ausbau zu einem binationalen Luftfrachtflugplatz und berücksichtigen den bedarfsgerechten, sukzessiven Ausbau für den Luftfrachtverkehr in Abhängigkeit zu der wirtschaftlichen Entwicklung in der Euroregion Neiße. Der binationale Luftfrachtflugplatz soll deshalb gemeinsam mit Polen genutzt und entwickelt werden. Weitere Nutzungsmöglichkeiten sind der Sportflug- und Ausbildungsbetrieb in Verbindung mit Polizei- und Zolleinrichtungen in Rothenburg/O.L. sowie die Ansiedlung von flugplatzbezogenem Gewerbe. Auch ist der Fluglärmschutz bei einer weiteren Entwicklung des Flugplatzes in der Bauleitplanung frühzeitig zu beachten.

Bei einem Ausbau des Flugplatzes Rothenburg/O.L. für den Betrieb mit Flugzeugen bis 14 t MTOW bestehen keine Nutzungseinschränkungen für den Flugbetrieb. Für den Flugbetrieb mit Flugzeugen über 14 t MTOW sind die Nutzungsbeschränkungen durch den Truppenübungsplatz Oberlausitz mit einem Zeitfenster für das Überfliegen sowie für das Überfliegen polnischen Luftraumes für Fehlanflüge einer Lösung zuzuführen. Die dafür notwendigen Staatsverträge mit der Republik Polen sind 2000 noch nicht abgeschlossen.

zu G III.6.4.3 Der Flugplatz Görlitz verfügt über eine 750 m lange Gras-Start- und Landebahn und dient als öffentlicher Verkehrsträger dem allgemeinen Verkehr, ansonsten aber vorwiegend der Ausübung luftsportlicher Tätigkeiten des Platzhalters und seiner Gäste. Der Flugplatz Kamenz als der dritte ehemalige Militärflugplatz in der Region verfügt über eine 1100 m lange, befeuerte Beton-Start- und Landebahn und über eine zweite, ebenso lange Gras-Start- und Landebahn. Als öffentlicher Verkehrsträger dient er vorwiegend dem allgemeinen Verkehr (auch Geschäftsreiseverkehr). Darüber hinaus wird dieser Flugplatz von einem hier ansässigen luftfahrttechnischen Betrieb, einer Flugschule und mehreren Fliegerclubs genutzt.

zu G III.6.4.4 Der Flugplatz Klix verfügt über eine 880 m lange Gras-Start- und Landebahn. Als Sonderlandeplatz dient er nur auf Anfrage dem allgemeinen Verkehr für Luftfahrzeuge bis 5,7 t MTOW, ansonsten aber vorwiegend der Ausübung luftsportlicher Tätigkeiten des Platzhalters und seiner Gäste. Er hat Bedeutung als offizielles Landesleistungszentrum Segelflug und als Ausrichter nationaler und internationaler Segelflugwettbewerbe.

Der Flugplatz Nardt besitzt eine 480 m lange Beton-Start- und Landebahn und dient nur auf Anfrage (weil er keine festen Betriebszeiten hat) dem allgemeinen Verkehr, ansonsten aber vorwiegend der Ausübung luftsportlicher Tätigkeiten des Platzhalters und seiner Gäste. Der Flugplatz ist für Flugzeuge bis 5,7 t MTOW zugelassen, wird aber tatsächlich nur von Maschinen bis 2 t Abfluggewicht genutzt.

zu G III.6.4.5 Dieser Flugplatz soll als Ersatz für den geschlossenen Flugplatz Eibau den Bedarf insbesondere des Flugsportes, aber auch der allgemeinen Luftfahrt im südöstlichen Teil der Planungsregion befriedigen.

zu Z III.6.4.6
und Z III.6.4.7

Der in der Umgebung von Verkehrsflughäfen auftretende Fluglärm ist von den Gemeinden gemäß § 1 Abs. 5 BauGB in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Gemäß Ziel III.18.3.3.9 LEP sind in den Regionalplänen Siedlungsbeschränkungsbereiche für Verkehrsflughäfen zum Schutz vor Fluglärm auszuweisen, die den Abwägungsspielraum in der Bauleitplanung begrenzen.

Der Siedlungsbeschränkungsbereich (65 dB(A)) umfasst ein kleines Gebiet der Gemeinde Ottendorf-Okrilla. Gemäß Ziel III.18.3.3.9 LEP ergeben sich daraus Beschränkungen für die Ausweisung von Wohnbau- und Gewerbeflächen.

Der Bereich mit erhöhter Fluglärmbelastung (60 dB(A)) erstreckt sich innerhalb der Planungsregion auf das Gebiet der Gemeinde Ottendorf-Okrilla. Innerhalb dieses Gebietes sind neben gewerblichen Bauflächen (im Flächennutzungsplan) und Industrie- und Gewerbegebieten (im Bebauungsplan) gemischte Flächen (im Flächennutzungsplan) sowie Mischgebiete, Dorfgebiete und Kerngebiete (im Bebauungsplan) zulässig.

Grundsätze und Ziele zur räumlichen Entwicklung der Wasserversorgung

zu G III.7.1.1 Die Versorgung der Bevölkerung sowie der gewerblichen und sonstigen Einrichtungen mit ausreichend Trinkwasser gehört gemäß § 57 SächsWG zur Daseinsvorsorge der Gemeinden.

In der Region wird die Wasserversorgung gegenwärtig von 40 Aufgabenträgern der öffentlichen Wasserversorgung wie Trinkwasserzweckverbänden, Stadtwerken oder Gemeindebetrieben gesichert. Zur Wasserbedarfsabdeckung bestanden 1998 ca. 180 bilanzwirksame Wasserversorgungsanlagen. Des Weiteren wird Fernwasser aus dem Land Brandenburg zugeführt. Die Zielsetzung besteht darin, nicht schützbar oder nicht sanierbare als auch unwirtschaftliche Wasserversorgungsanlagen außer Betrieb zu nehmen und entsprechende Ersatzlösungen zu schaffen. Bis zum Jahr 2010 wird sich die Anzahl der bilanzwirksamen Wasserversorgungsanlagen auf ca. 130 bei voller Wasserbedarfsabdeckung und Beibehaltung des teilweisen Bezuges von Trinkwasser aus dem Land Brandenburg für die ehemaligen Landkreise Hoyerswerda, Weißwasser/O.L. und Kamenz verringern.

Tabelle III.7.1.1/1 Regional bedeutsame Wasserwerke 1999

Wasserwerk	Bilanzwirksame Kapazität (Q_{365}) in m ³ /d	Technische Kapazität (Q_{max}) in m ³ /d
Boxberg	6.000	8.000
Görlitz	13.200	23.600
Groß Zeißen	5.000	7.200
Jesau	4.920	6.000
Leuba	2.500	4.000
Niesky	2.600	4.000
Sdier	18.500	21.500
Zittau	9.680	9.680

(Quelle: StUFA Bautzen, Abteilung Wasser)

Die bilanzwirksame Kapazität stimmt auf Grund der vorhandenen Rohwasserdargebote und den damit nur begrenzt erlaubten Entnahmemengen nicht in jedem Fall mit der technischen Kapazität überein.

Darüber hinaus sind in zahlreichen Wasserwerken zur Einhaltung der in der Trinkwasserverordnung geregelten Werte insbesondere für Eisen, Mangan, Nitrat, pH-Wert und Härtegrad Trinkwasseraufbereitungsanlagen neu zu errichten oder zu erneuern. Im „Grundsatzplan öffentliche Wasserversorgung Freistaat Sachsen“ werden u. a. die einzelnen Maßnahmen bis 2010 zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung benannt.

Eine nachhaltige Wassernutzung unter Berücksichtigung sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Belange dient einem langfristigen Ressourcenschutz. Dies schließt die Anpassung bestimmter technischer Aspekte der Wasserversorgungsanlagen an den technischen Fortschritt ein. Die Grundsätze für die Sicherung und weitere Entwicklung der öffentlichen Wasserversorgung im Freistaat Sachsen berücksichtigen die auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro vereinbarten Ziele.

zu Z III.7.1.2 Um dem Ziel III.3.3.4 LEP zu entsprechen und eine schrittweise Erhöhung des Anschlussgrades an eine öffentliche Trinkwasserversorgung auf ca. 99 % zu erreichen, gilt es vor allem in den Gebieten, deren Anschlussgrad noch relativ weit unter dem landesplanerischen Ziel liegt, die öffentliche Trinkwasserversorgung weiter auszubauen. Dies betrifft insbesondere im Landkreis Kamenz das Versorgungsgebiet des Trinkwasserzweckverbandes (TZV) Kamenz (Anschlussgrad 1998 85 %), des TZV „Röderaue“ (96 %, speziell die Gemeinden Großnaundorf (81 %) und Wachau (86 %) sowie der Gemeindeteil Wallroda (Gemeinde Arnsdorf) (23 %)), des TZV Bischofswerda (93 %, unterdurchschnittlicher Anschlussgrad der dem Landkreis Kamenz angehörenden Gemeinden) sowie die Gemeinden Oberlichtenau (78 %) und Steina (87 %) und die Gemeindeteile Bischheim-Häslich (93 %) und Reichenbach-Reichenau (79 %) der Gemeinde Haselbachtal, im Landkreis Bautzen die Gemeinden Hochkirch (74 %) und Kubschütz (80 %) sowie im Niederschlesischen Oberlausitzkreis Teilbereiche des TZV Neiße-Schöps (insgesamt 95 %, aber Versorgungseinheiten Jänkendorf (90 %), Kodersdorf (88 %), Wiesa (9 %)) und die Gemeinde Königshain (88 %).

Für den Anschluss muss jedoch auch der dadurch für die Abnehmer entstehende finanzielle Aufwand berücksichtigt werden, welcher im Rahmen eines vertretbaren Kosten-Nutzen-Verhältnisses stehen muss. Deshalb kann z. B. in kleineren Ortsteilen, Streu- und Splittersiedlungen bei hygienisch einwandfreien Bedingungen weiterhin die Eigenversorgung in Betracht gezogen werden.

- zu G III.7.1.3 1999 beliefen sich die Wasserverluste infolge schadhafter Leitungsnetze in der Region durchschnittlich auf ca. 17 %. Bis zum Jahr 2000 war ein weiterer Rückgang der Trinkwasserverluste zu verzeichnen, so dass die gemäß Ziel III.3.3.7 LEP geforderte Reduzierung der Wasserverluste auf weniger als 15 % in der Planungsregion im Mittel annähernd erreicht wurde. Die Trinkwasserverluste in den genannten Städten liegen jedoch noch über dem angestrebten Wert und betragen im Jahr 2000 für die Städte Bischofswerda 17%, Görlitz 17 %, Radeberg 28 % und Zittau 17 %. Auf Grund der höheren Entnahmemengen in den größeren Städten sind diese Trinkwasserverluste höher zu gewichten und stellen weiterhin einen Schwerpunkt bei der weiteren Sanierung der Leitungsnetze dar. Die zusätzlich genannten ländlichen Gebiete der Planungsregion sind durch weit überdurchschnittliche Trinkwasserverluste gekennzeichnet, so dass eine Aufnahme in dieses Ziel erfolgt. So wiesen der TZV „WV Landkreis Bautzen“ Wasserverluste von 21 %, der TZV Rothenburg von 24 % und der TZV „Ostritz-Reichenbach“ von 18 % auf.

Grundsätze und Ziele zur räumlichen Entwicklung der Abwasserentsorgung

- zu G III.7.2.1
und G III.7.2.2 Gemäß der Sächsischen Kommunalabwasserverordnung vom 20. Juli 2000 hat die fristgerechte Umsetzung der EU-Richtlinie Kommunales Abwasser höchste Priorität. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind primär auf die gemäß EU-Richtlinie erforderliche abwassertechnische Erschließung in den Verdichtungsgebieten zu konzentrieren. Die im G III.7.2.2 genannten Gebiete sind teilweise ländlich bzw. durch zahlreiche Streusiedlungen geprägt, so dass die Errichtung von großen zentralen Kläranlagen aus Kostengründen nicht immer gerechtfertigt ist. Während zentrale Abwasserentsorgungsanlagen eher in kompakten umfangreichen Siedlungsgebieten wie den in G III.7.2.1 genannten Städten Anwendung finden können, bedürfen insbesondere in ländlich geprägten bzw. in Streusiedlungslagen dezentrale Lösungen der verstärkten Prüfung. Dies soll auch der Reduzierung der finanziellen Belastung der betroffenen Bürger dienen. Dezentralen Lösungen, die das gleiche Umweltschutzniveau gewährleisten, ist daher z. T. eine größere Bedeutung beizumessen. Dabei kommt auch die Anwendung alternativer kostengünstiger Behandlungsverfahren (z. B. Pflanzenkläranlagen) in Frage.

Die bisherigen Konzepte der abwasserbeseitigungspflichtigen Aufgabenträger sind zu Abwasserbeseitigungskonzepten gemäß der gesetzlichen Anforderungen des § 63 Abs. 2 SächsWG zu vervollständigen und entsprechend zu überarbeiten.

- zu Z III.7.2.3 Die Vernachlässigung von Instandhaltungsarbeiten in den vergangenen Jahrzehnten erfordert insbesondere in den genannten Städten die Erkundung undichter Kanäle in allen alten Sammlernetzen, so dass durch die Sanierung eine weitere Belastung des Grundwassers verhindert und die eingetretenen Belastungen abgebaut werden können.

Grundsätze und Ziele zur räumlichen Entwicklung der Abfallwirtschaft

- zu G III.7.3.1 Gemäß der TA Siedlungsabfall ist spätestens ab dem Jahr 2005 der Restabfall für die gesamte Region thermisch zu behandeln. Gegenwärtig existiert in der Region ein Sekundärrohstoffverwertungszentrum (SVZ) im Industriegebiet Schwarze Pumpe (Gemeinde Spreetal). Das ROV für eine TRBA (Thermoselect-Pilotanlage) in Hirschfelde wurde ebenso wie die raumordnerische Beurteilung für die TRBA Lauta positiv abgeschlossen.

Erhebliche Verkehrsbelastungen und Immissionen durch die Anlieferung der Abfälle bzw. den Abtransport von Reststoffen aus TRBA können nur durch ein Verkehrskonzept, welches den Bahntransport priorisiert, vermieden werden. Bis auf einen Einzugsbereich von ca. 30 km Radius um die TRBA sind für den wirtschaftlichen Transport mit der Bahn und zur Minimierung weiterer, durch den Transport zur TRBA entstehender Verkehrsbelastungen auf der Straße Umladestationen erforderlich, an denen der Restabfall des jeweiligen Einzugsgebietes von den Sammelfahrzeugen in ein bahntransportfähiges Containersystem umgeladen werden kann. Um die Verkehrsbelastung für die auf dem Transportweg zur jeweiligen Umladestation liegenden Siedlungen zu minimieren bzw. auf dafür geeignete Straßen zu konzentrieren, ist es notwendig, dass die Umladestationen relativ zentral in den Entsorgungsräumen liegen und eine Anbindung zumindest an das Staatsstraßennetz besitzen.

- zu Z III.7.3.2 Bis zu der gesetzlich spätestmöglichen Inbetriebnahme von TRBA im Jahre 2005 ist in der Region eine ausreichende Deponiekapazität in folgenden Siedlungsabfalldeponien gesichert:

Tabelle III.7.3.2/1 Regionale Siedlungsabfalldeponien mit Angabe der Restnutzungszeit

Deponiestandorte / Landkreis	Mindestrestnutzungszeit bis zum Jahr
Nadelwitz / Bautzen	2003/4
Radgendorf / Löbau-Zittau	2003/4
Kunnersdorf / NOL	2013

(Quelle: SMUL, November 1999)

Der Standort auf der Innenkippe Nochten ist im Braunkohlenplan Tagebau Nochten als „Vorbehaltsgebiet für eine Hausmülldeponie“ ausgewiesen. Gegenwärtig ist die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme dieser Fläche nicht absehbar, da der RAVON den entsprechend dem vormals gültigen § 5 EGAB gestellten Antrag zur Standortvorsorge durch Beschluss der Verbandsversammlung des RAVON zurückgezogen hat.

Im Rahmen einer sinnvollen Kooperation können auch Möglichkeiten einer überregionalen Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft in Betracht gezogen werden.

- zu G III.7.3.3 Für eine frühzeitige Einbindung von Deponien in die sie umgebende Landschaft ist eine zügige Rekultivierung erforderlich. Insbesondere ist zu prüfen, ob durch eine frühe Randbepflanzung Auswehungen aus den Deponien verhindert werden können. Neben den regionalen Siedlungsabfalldeponien gilt dies in besonderem Maße für die landesweit bedeutsame Sonderabfalldeponie Wetro.

Ziele zur räumlichen Entwicklung der Altlastenbehandlung

- zu Z III.7.4.1 Schadstoffe aus Bodenbelastungen können durch geeignete Transportmittel (Wasser, Lösungsmittel, Luft) mobilisiert und großräumig verfrachtet werden. Verschiedene Kohlenwasserstoffe und andere organische Verbindungen, Salze, Schwermetalle u. a. bilden häufig Kontaminationsursachen für die Schutzgüter Wasser, Boden und Luft.

Die im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Trinkwasser sind für eine kurz- bis langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung in der Region erforderlich. Für die Ausweisung dieser Gebiete wurde als Kriterium für eine regionale Bedeutsamkeit ein nutzbares Rohwasserdargebot von 1000 m³/d festgelegt. Die Gewährleistung der bestehenden und zukünftigen Verfügbarkeit dieser bedeutenden Trinkwasservorkommen begründet die Priorität der Sanierung der dort nachgewiesenen Altlasten.

Durch ansteigendes Grundwasser in bergbaulich beeinflussten Gebieten können Kontaminationsprozesse verstärkt und zu einer erhöhten Gefährdung für die Schutzgüter werden. In den vom Braunkohlenbergbau betroffenen Gebieten bildete sich infolge des Abbaus ein riesiger Grundwasserabsenkungstrichter heraus. Im gesamten Lausitzer Revier (Sachsen und Brandenburg) erreichte dieser 1993 eine Ausdehnung von über 2000 km². Der bereits erfolgte bzw. noch zu erwartende Grundwasserwiederanstieg in diesem Gebiet begründet die vorrangige Sanierungsbedürftigkeit der Altlasten. Die erforderlichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr sowie auch der Umweltvorsorge werden für die vom Braunkohlenbergbau betroffenen Bereiche durch die Sanierungsrahmenpläne geregelt.

Beim Abbau von Braunkohle in den noch betriebenen Tagebauen Nochten und Reichwalde und beim Abbau anderer oberflächennaher Rohstoffe müssen Belastungen des Bodens und gegebenenfalls des Grundwassers rechtzeitig vor dem Überbaggern erkundet und bei Notwendigkeit objektspezifisch saniert werden.

Die Besonderheiten der Rüstungsaltslasten liegen in dem spezifischen Schadstoffpotenzial und der daraus resultierenden Aggressivität und besonders hohen Umweltgefährdung. Bei den Rüstungsaltslasten handelt es sich um chemische Kampfstoffe, Sprengstoffe, Brand-, Nebel- und Rauchstoffe, Treibmittel, Chemikalien, produktionsbedingte Vor- und Abfallprodukte sowie Rückstände aus der Vernichtung chemischer Kampfmittel. Auf den ehemaligen Truppenübungsplätzen der NVA und GSSD bzw. WGT und dem bestehenden Übungsplatz der Bundeswehr „Oberlausitz“ (ehemals TUP Nochten) ist eine Vielzahl von militärischen und möglicherweise auch Rüstungs-Einzelobjekten verteilt, deren Ausmaße und Gefährlichkeit vielfach noch nicht erkundet sind. Deshalb und wegen der noch vorhandenen Kampfmittelbelastung (deren Bergung ist Voraussetzung für die Altlastenbehandlung und weitere nutzungsbezogene Maßnahmen) kommt bei den Truppenübungsplätzen der Sicherung vor dem Betreten eine besondere Bedeutung zu. Für militärische bzw. Rüstungsaltslasten auf dem „Truppenübungsplatz Oberlausitz“ muss die Sanierung entsprechend den Regelungen im Braun-

kohlenplan des Tagebaus Reichwalde vor dem Überbaggern infolge der Weiterführung des Tagebaus erfolgen.

In der Stadt Königsbrück sind mit den beiden ehemaligen Kasernenstandorten Konversionsflächen in der Größenordnung von 250 bis 300 ha vorhanden, die nach der notwendigen Sanierung ein bedeutsames Potenzial für eine Standortkonversion bieten. Neben einer gewerblichen Nachnutzung kommt auf Grund der Standortpotenziale (B 97, vorteilhafter Eisenbahnanschluss nach Dresden) nach einer Sanierung auch die Wohnnutzung in Frage. Insbesondere durch den nachgewiesenen Grundwasserschaden kann eine Nachnutzung bisher noch nicht erfolgen.

zu Z III.7.4.2

Entsprechend Ziel III.18.2 LEP soll bei der Altlastenbehandlung die Wiedernutzbarmachung von Industriestandorten berücksichtigt werden und gemäß Ziel III.5.4.3 LEP „bei der Ansiedlung von Industrie darauf hingewirkt werden, dass diese vorrangig auf geeigneten industriellen Altstandorten und anderen geeigneten brachgefallenen Flächen erfolgt.“ Sie sind potenzielle regional bedeutsame Standorte für Industrie-, Gewerbe- und Sondernutzungen (z. B. Freizeit und Erholung), da sie i. d. R. verkehrsgünstig in Zentralen Orten bzw. an regionalen Verbindungs- oder Entwicklungsachsen liegen und voll erschlossen sind. Sie können Schwerpunkte für die wirtschaftliche Entwicklung und den Strukturwandel in der Region darstellen. Laut Ziel III.5.4.2 LEP sollen Betriebe des produzierenden Bereiches vorrangig in Zentralen Orten angesiedelt werden. Des Weiteren stellen die Standorte Boxberg/O.L. und Schwarze Pumpe die wichtigsten industriellen Kerne der Region dar, von welchen weitere Impulse für eine wirtschaftliche Entwicklung ausgehen können (s. Ziel III.5.4.5 LEP).

Für die Altstandorte des Braunkohlenbergbaus Tagesanlagen Berzdorf, Brikettfabrik/Kraftwerk Laubusch und Brikettfabrik/Kraftwerk Knappenrode sowie für das Lautawerk sind die entsprechenden Braunkohlenpläne als Sanierungsrahmenpläne für die Sanierung zu beachten.

Das Waggonbauwerk in Niesky bietet wie das Werk in der Stadt Görlitz auf Grund seiner Größe und der Verkehrsgunst Voraussetzungen zur Erhaltung als Industriestandort. Gefährdungen für die Schutzgüter Boden und Grundwasser wurden in beiden Werken nachgewiesen.

Die Flugplätze Rothenburg/O.L. und Bautzen sind Verkehrslandeplätze von regionaler Bedeutung. Die Sanierung der nachgewiesenen Altlasten auf dem Gelände der Flugplätze begünstigt die Ansiedlung von typischem Gewerbe und Dienstleistungen und wertet die Flugplätze in ihrer Standortqualität auf.

Das Kraftwerk Boxberg gilt mit seiner Fläche von 112 ha als bedeutender industrieller Kern in einer vorwiegend ländlichen Region. Die bestehenden Verflechtungen zwischen den Standorten Boxberg/O.L. und Schwarze Pumpe werden nach der Fertigstellung der „Spreestraße“ weiter intensiviert, was zu einer verstärkten Flächennachfrage auch in Boxberg/O.L. führen kann. Durch die möglichst kurzfristige Sanierung der Altstandorte kann das verfügbare Flächenpotenzial erheblich vergrößert und damit gleichzeitig die Inanspruchnahme von Freiraum verringert werden.

Die Tagesanlagen Berzdorf sind im Sanierungsrahmenplan auf 30 ha als Vorbehaltsgebiet für Freizeit- und Erholungsgewerbe am künftigen Restsee Berzdorf ausgewiesen. Sie liegen an der überregionalen Verbindungsachse (Cottbus)--Görlitz--Zittau--(Liberec/Reichenberg).

Für das Kraftwerk Hagenwerder ist eine gewerbliche bzw. industriell-gewerbliche Nachnutzung nach der Stilllegung in 1997 notwendig und vorgesehen. Dieser Standort bietet sich als Industrie- und/oder Gewerbegebiet direkt an der überregionalen Verbindungsachse (Cottbus)--Görlitz--Zittau--(Liberec/Reichenberg) mit Bahnanschluss und der Lage an der B 99 an. Die Verkehrsgunst wird durch die geplante Westumfahrung Görlitz und den damit verbundenen besseren Anschluss an die Bundesautobahn A 4 noch erhöht. Für das Kraftwerk Hirschfelde und den ehemaligen Betriebsteil des Leuna Werkes in Hirschfelde gilt dies entsprechend. Durch die Nähe zum Dreiländereck Deutschland/Republik Polen/Tschechische Republik bestehen dort günstige Bedingungen auch für export- und importorientierte Betriebe mit kurzen Transportwegen.

Für den Altstandort Brikettfabrik und Kraftwerk Laubusch ist eine gewerbliche Nutzung auch durch Dienstleistungen für die im Braunkohlenplan Laubusch/Kortitzmühle ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die großflächige Freizeit- und Erholungsnutzung vorgesehen. Der genehmigte Bebauungsplan weist die 33,5 ha große Fläche vorrangig als Gewerbegebiet aus.

Im ehemaligen Lautawerk werden im Rahmen des „Ökologischen Großprojektes Lautawerk“ derzeit Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach einem objektkonkretem Sanierungsrahmenkonzept realisiert. Der Standort wird bereits durch eine Vielzahl von Unternehmen, z. B. aus dem Recyclingbereich, genutzt. Die Lage des ca. 139 ha großen Standortes an der regionalen Verbindungs- und Entwicklungsachse Hoyerswerda--(Senftenberg) (B 96) und der Bahnan-

schluss bieten günstige Voraussetzungen für die weitere Ansiedlung von Unternehmen. In Verbindung mit dem ca. 21 ha großen ehemaligen Kraftwerk Lauta soll ein Industrie- und Gewerbegebiet entwickelt werden.

Die 55 ha große Fläche der ehemaligen Brikettfabrik und des Kraftwerkes Knappenrode ist für eine Nutzung als Gewerbegebiet und für Wohnbebauung vorgesehen. Besondere Bedeutung erlangen die geplanten und bereits teilweise realisierten 25 ha für das Bergbaumuseum.

Der Industrie- und Gewerbebestandort „Schwarze Pumpe Altanlagen“ befindet sich zum Teil auf sächsischem Gebiet. Die Sanierung der ca. 55 ha großen Fläche hat bereits begonnen. Mit einem Abschluss wird 2002 gerechnet. Die zügige Sanierung für eine industriell-gewerbliche Nachnutzung ist notwendig, um einem Flächendefizit am Standort Schwarze Pumpe entgegenzuwirken. Eine erhöhte Flächennachfrage tritt vor allem durch die arbeitsteilig mit dem neuen Kraftwerk und dem Sekundärrohstoffverwertungszentrum (SVZ GmbH) verbundenen Industrie- und Dienstleistungsunternehmen auf. Der Standort bietet durch seine direkte Anbindung an die überregionale Verbindungsachse Dresden--Hoyerswerda--Cottbus (B 97), den Bahnanschluss und den Anschluss an die geplante "Spreestraße" zwischen den Standorten Boxberg/O.L. und Schwarze Pumpe gute Voraussetzungen für eine überregionale Ausstrahlung.

Hinweise

Für einige Altablagerungen kommt bei entsprechender Beachtung von Wirtschaftlichkeit, ökologischen Belangen und der Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte auch eine Wiederverwertung in Frage.

Die Altablagerungen in den „Teerseen Zerze“ werden im Zuge der Sanierung für die Brennstoffaufbereitungsanlage Schwarze Pumpe wiedergewonnen. Für die im Sanierungsgebiet des Tagebaus Spreetal befindlichen Teerseen erfolgt die Regelung im Sanierungsrahmenplan des Tagebaus Spreetal.

Hochbasierte Kraftwerksaschen können bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für Schadstoffkonzentrationen beim Abdecken schwer begrünbarer Halden und Kippen sowie in der Land- und Forstwirtschaft als Alternative zum Kalk dem Oberboden beigemischt werden.

Zu den Altablagerungen von industriellen Reststoffen zählen auch die Rotschlammhalden bei Lauta. Bei der Tonerdeherstellung aus Bauxit im ehemaligen Aluminiumwerk Lauta fielen von 1917 bis 1990 ca. 10-12 Mio. t Rotschlamm an, welche auf mehrere Halden verkippt wurden. Im Rahmen des „Ökologischen Großprojektes Lautawerk“ existieren Konzepte zur Wiederverwertung dieser Ablagerungen, z. B. zur Versiegelung und Abdichtung von Halden und Dämmen. Die Rotschlammhalden sind durch die hohe Schadstoffbelastung des Grund- und Oberflächenwassers sowie des Bodens dringend zu sanieren.

Grundsätze und Ziele zur räumlichen Entwicklung der Energiewirtschaft

zu G III.7.5.1
und G III.7.5.2

Die Region verfügt über ein ausgebautes System der Elektrizitätsversorgung. Bedingt durch die Stilllegung zahlreicher Kraftwerke in der Lausitz erfolgt die Grundlastversorgung durch die beiden Großkraftwerke Boxberg und Schwarze Pumpe (Bundesland Brandenburg). Diese Umstrukturierung bedingt auch einen Um- und Ausbau von Leitungssystemen und Schaltanlagen, um die Bevölkerung und die Wirtschaft anforderungsgerecht mit Elektroenergie zu versorgen.

Verbundunternehmen ist die Vereinigte Energiewerke AG (VEAG), die aus ihren 380 kV-, 220 kV- bzw. 110 kV-Versorgungsnetzen die regionalen Netze der Energieversorgung Sachsen Ost AG (ESAG) sowie im Norden der Region der Energie Sachsen Brandenburg AG (ENVIA) versorgt. Folgende Stadtwerke haben die lokale Versorgung mit Elektrizität aufgenommen:

- Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH,
- Stadtwerke Görlitz AG,
- Stadtwerke Weißwasser/O.L. GmbH,
- Stadtwerke Zittau GmbH,
- Stadtwerke Löbau GmbH,
- Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH,
- Energie und Wasser Versorgungsgesellschaft mbH Kamenz.

Die östliche und zum Teil südliche Regionsgrenze stellt zugleich die Grenze zwischen den beiden elektrischen Systemen der westeuropäischen UCPTÉ (Union für die Koordinierung der Erzeugung und des Transportes der elektrischen Energie) und der osteuropäischen CENTREL dar. Für einen anforderungsgerechten Energieaustausch zwischen den elektrischen Systemen sind technische und organisatorische Voraussetzungen zu schaffen, vor allem durch Kapazitätserweiterungen. Die ESAG beabsichtigt, gemeinsam mit dem tschechischen Energieversorgungsunternehmen SCE (Severočeské Energetické Zavodny Děčín) im Raum Zittau den Bau einer grenzüberschreitenden 110-kV-Leitung. Diese Leitung soll der Erhöhung der Versorgungssicherheit in beiden Versorgungsgebieten dienen und einen gegenseitigen Stromaustausch ermöglichen. Das Raumordnungsverfahren wurde in 1995 mit bestimmten Maßgaben (z. B. Verkabelung in sensiblen Bereichen) positiv beendet. Die Schwierigkeiten der

Trassengenehmigung im Raum Großschönau führten dazu, dass das tschechische Energieversorgungsunternehmen eine eigene Netzstabilisierung für die Stadt Varnsdorf realisierte. Somit entfällt nach Auskunft der ESAG der Bau der 110-kV-Leitung von Großschönau nach Varnsdorf.

zu G III.7.5.3 Die Region stellt auf Grund der (ehemals) vorhandenen Braunkohlenkraftwerke ein „Energieüberschussgebiet“ dar. Aus den Kraftwerken Boxberg, Hagenwerder und Schwarze Pumpe sowie den Industriekraftwerken der Brikettfabriken, die ebenfalls in das öffentliche Netz einspeisten, wurde die erzeugte Energie über Hochspannungsleitungen auch in andere Regionen transportiert. Besonders in der unmittelbaren Nähe der Großkraftwerke ist daher gegenüber anderen Regionen Sachsens eine hohe Dichte an Hochspannungsleitungen zu verzeichnen, die auch Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Nutzungseinschränkungen sowie Zerschneidungen von Freiräumen hervorrufen.

Heute wird der Grundlaststrombedarf aus dem Kraftwerk Boxberg sowie aus dem im Land Brandenburg liegenden Neubaukraftwerk Schwarze Pumpe gedeckt. Das Kraftwerk Hagenwerder sowie alle Industriekraftwerke in der Region wurden außer Betrieb genommen. Dadurch sind Stromverteilungsnetze und -anlagen zum Teil nicht mehr notwendig. Weiterhin müssen zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Stromübertragung vorhandene Netze umstrukturiert werden. Insbesondere in der 220-kV-Ebene sind Außerbetriebnahmen bereits realisiert bzw. zu erwarten, während in der 110-kV- bzw. 380-kV-Ebene anforderungsgerecht ausgebaut werden muss. Die Außerbetriebnahme nicht mehr benötigter Leitungsabschnitte bietet dabei die Möglichkeit, diese Trassen bei Bedarf und Eignung für den Ausbau in den anderen Spannungsebenen vorrangig zu nutzen, um neue Beeinträchtigungen zu vermeiden.

zu G III.7.5.4 Die Einbindung der Region in das überregionale Erdgasversorgungsnetz der Verbundnetz AG ist ausreichend gewährleistet. Als regionale Versorger treten im Planungsgebiet die Gasversorgung Sachsen Ost GmbH, Dresden für den Südtel und die Spreegas GmbH, Cottbus für den Nordteil der Region auf. Der Raum zwischen Hoyerswerda und Kamenz wird durch die Energieversorgung Schwarze Elster GmbH, Wittichenau versorgt. In den Städten Bautzen, Görlitz, Hoyerswerda, Löbau, Niesky, Weißwasser/O.L. und Zittau sind lokale Versorger tätig.

Das Ziel III.9.3 LEP ist in der Region bis auf wenige Ausnahmen realisiert. Den Schwerpunkt des Ausbaus der regionalen Versorgungsnetze bildet daher die Einbindung des Niederschlesischen Oberlausitzkreises sowie des Nordteiles des Landkreises Bautzen, wo gegenüber den anderen Teilen der Region noch relativ wenige Gemeinden an die regionalen Netze angeschlossen sind. Bevölkerung und Wirtschaft sind deshalb vielfach auf Eigenversorgung mit Flüssiggas, Öl und Braunkohle angewiesen. Ein Ziel der Energiepolitik ist die Vermeidung bzw. Reduzierung von schädlichen Emissionen, insbesondere die Vermeidung von Kohlendioxid. Dem Einsatz von Erdgas mit dem im Vergleich zu den anderen fossilen Energieträgern kleinsten Kohlenstoffgehalt im Verhältnis zum Wasserstoff und der damit verbundenen vergleichsweise geringsten Kohlendioxidemission kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu.

zu Z III.7.5.5 Ein sinnvoller Ausbau der Fernwärmeversorgung unterstützt die energiepolitische Zielsetzung zur Verringerung der Abhängigkeit von festen Brennstoffen bei den Verbrauchern und zur Entlastung der Umwelt durch die Verringerung von Emissionen am Verbrauchsort. Einen besonderen Vorteil bietet dabei die gleichzeitige Erzeugung von Strom und Fernwärme (Kraft-Wärme-Kopplung) in Heizkraftwerken.

Für die Wirtschaftlichkeit der Fernwärmeversorgung ist ein günstiges Verhältnis zwischen der Länge der Versorgungswege und der Konzentration von Verbrauchern notwendig. Die Fernwärmetrassen vom Kraftwerk Schwarze Pumpe nach Hoyerswerda und vom Kraftwerk Boxberg nach Weißwasser/O.L. sind vorhanden und durch die Konzentration der Abnehmer in den großen Plattenbausiedlungen rentabel. Für die Gemeinde Boxberg/O.L. ist die Fernwärmeversorgung durch die unmittelbare Nähe zum Kraftwerk Boxberg wirtschaftlich.

Die Stadt Hoyerswerda hat sich 1996 durch Beschluss einer Satzung zur Fernwärmeversorgung bekannt. Die Stadt hat einen Fernwärmeanteil von ca. 80 %. Zur Minimierung von Leitungsverlusten kommt der Sanierung der bestehenden Versorgungsleitungen eine besondere Bedeutung zu.

Die Fernwärmetrasse vom Kraftwerk Boxberg nach Weißwasser/O.L. wurde in 1996 fertiggestellt und entspricht dem technischen Standard. Für Weißwasser/O.L. gilt es daher, den Anschlussgrad für eine höchstmögliche Auslastung der Kapazitäten des Kraftwerkes Boxberg zu erhöhen.

Im Verdichtungsraum Dresden und seiner Randzone, in den Gebieten mit Verdichtungsansätzen im Ländlichen Raum und den Städten Niesky und Kamenz bestehen durch die relativ hohe Siedlungs- bzw. Bevölkerungsdichte und der damit verbundenen hohen potenziellen

Abnehmerzahl günstige Voraussetzungen für den wirtschaftlichen Einsatz von Fernwärme. Hierbei wurde bereits durch die Sanierung, Umrüstung auf andere Energieträger bzw. den Neubau von Heizkraftwerken der Wirkungsgrad bestehender Anlagen erhöht.

Militärische Verteidigung

zu Z III.8.1.1 Durch den Braunkohlentagebau Reichwalde werden zukünftig Flächen des Truppenübungsplatzes Oberlausitz beansprucht. Im Rahmen der Braunkohlenpläne Nochten und Reichwalde sind der Gebietsaustausch und die Verbindungsfläche zwischen den Übungsplatzteilen Lohsa und Pechern als Ziel ausgewiesen sowie in den Zielkarten dieser Braunkohlenpläne dargestellt. Die zukünftige Flächenbeanspruchung der Betrachtungsgebiete der Braunkohlenpläne Nochten und Reichwalde sowie die Ergänzungsflächen außerhalb der genannten Braunkohlenpläne sind in der Karte „Raumnutzung“ des Regionalplanes ausgewiesen.

Hinweis Bei Planungen ist die Lage des Truppenübungsplatzes Oberlausitz mit seinen Liegenschaftsgrenzen zu berücksichtigen, damit zivile Beanspruchungen der militärischen Liegenschaft vermieden werden können. Für alle Infrastrukturmaßnahmen der in unmittelbarer Nachbarschaft des TÜP liegenden Orte ist rechtzeitig die Stellungnahme der WBV VII (Wehrbereichsverwaltung) einzuholen.

Sorbisches Siedlungsgebiet

zu Z IV.9.1 Das Gebot, gemäß Artikel 6 Nr. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen von 1992, in der Landes- und Kommunalplanung die Lebensbedürfnisse des sorbischen Volkes zu berücksichtigen und den deutsch-sorbischen Charakter des Siedlungsgebietes der sorbischen Volksgruppe zu erhalten, verpflichtet auch die Regionalplanung.

Wie bereits die Verfassung des Freistaates Sachsen, so verweisen das neue Sächsische Sorbengesetz und verschiedene einzelgesetzliche Regelungen bezüglich der Umsetzung von bestimmten Schutz- und Fördermaßnahmen zugunsten der Sorben auf das sorbische Siedlungsgebiet. Die Bestimmung des sorbischen Siedlungsgebietes ist demgemäß zur Umsetzung gebietsbezogener Schutz- und Fördermaßnahmen erforderlich. Mit der Zielbestimmung wird deutlich, dass nicht auf das historische Siedlungsgebiet der Sorben abgestellt wird. Die Abgrenzung des sorbischen Siedlungsgebietes wurde auf Grundlage des § 3 des Sächsischen Sorbengesetzes vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161) und der dazugehörigen Anlage vorgenommen.

§ 3 Absatz 1, Halbsatz 1 des Sächsischen Sorbengesetzes beschreibt das geographische Gebiet, in dem heute die überwiegende Mehrheit der im Freistaat Sachsen lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit ihre angestammte Heimat hat. Indikator zur näheren Bestimmung des Siedlungsgebietes sind der Nachweis der sorbischen sprachlichen oder kulturellen Tradition bis zur Gegenwart. Die sorbische kulturelle Identität kann u. a. dadurch belegt werden, dass sich Teile der Bevölkerung selbst als Sorben bezeichnen, Mitglieder sorbischer oder deutsch-sorbischer Vereine, Gruppen oder Wählervereinigungen sind, sorbische Kultur rezipieren und pflegen, sorbische Tracht tragen, sorbische Gottesdienste besuchen oder am Sorbischunterricht teilnehmen.

Grundsätzlich bildet die sorbische Kultur im sorbischen Siedlungsgebiet eine Einheit. Daneben zeigt sie sich in vier regionalen Besonderheiten:

- im Dreieck zwischen Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda,
- um Hoyerswerda,
- im Bautzener Land,
- um Schleife.

Das sorbische Siedlungsgebiet erstreckt sich darüber hinaus auf Teile der Niederlausitz im Land Brandenburg.

zu Z IV.9.2 Der Schutz und die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur wird vor allem durch die Gebietskörperschaften des sorbischen Siedlungsgebietes als kommunale Pflichtaufgabe vollzogen. Entsprechend der Landkreis- und Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen regeln sie die Förderung der sorbischen Kultur und Sprache durch Satzung. Zur verwaltungsmäßigen Umsetzung der Schutz- und Fördermaßnahmen wird durch das Sächsische Sorbengesetz eine territoriale Festlegung zur Anwendung gebietsbezogener Maßnahmen getroffen. Durch die Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der sorbischen Sprache und des sorbischen Kulturgutes soll auch das Heimatgefühl der im Siedlungsgebiet ansässigen sorbischen Bevölkerung gestärkt werden. Die Förderung durch die Stiftung für das sorbische Volk beschränkt sich grundsätzlich auf das sorbische Siedlungsgebiet. Im übrigen sind die Aufgaben des Frei-

staates und der Gebietskörperschaften im Bereich des Schutzes und der Förderung sorbischer Kultur in § 13 des Sächsischen Sorbengesetzes festgeschrieben worden.

Aktivitäten und Initiativen zur Bewahrung und Fortentwicklung sorbischer Identität außerhalb des Siedlungsgebietes werden durch die Bestimmung des Siedlungsgebietes und der hier zur Anwendung kommenden besonderen Maßnahmen nicht berührt.

Besonderes Augenmerk genießen alle Maßnahmen und Projekte zur Revitalisierung der sorbischen Sprache und zur Stärkung der muttersprachlichen Ausbildung.

zu Z IV.9.3 Ab dem 6. Jahrhundert und besonders zwischen dem 11. und 14. Jahrhundert wurden in der Region durch sorbische und deutsche Bauern Siedlungen und Bauwerke errichtet, die in ihren Auswirkungen bis heute sichtbar geblieben sind. Dazu zählen neben einzelnen Bauwerken noch in ihrer Struktur erkennbare sorbische Dorfformen wie Rundweiler (z. B. Keula, Stadt Wittichenau, sorbisch: Kulowc = kleines Runddorf) oder die zahlreichen Platzdörfer im Alt-siedelland um Bautzen.

Des Weiteren sind bei vielen Dörfern sowohl deutsche als auch sorbische Einflüsse erkennbar, z. B. Wartha (Gemeinde Knappensee), Liebegast (Gemeinde Oßling), Zescha (Gemeinde Neschwitz), Spreewiese (Gemeinde Großdubrau).

Eine behutsame Dorferneuerung und -entwicklung, die die siedlungs- und bauhistorischen Belange angemessen beachtet und eine Überformung mit untypischen Bauformen verhindert, kann den besonderen Reiz dieser Dörfer erhalten.

Vor einem unumgänglichen Abriss einmaliger und repräsentativer Bauwerke sollte die Umsetzung in ein Freilandmuseum, z. B. in die Verwaltungsgemeinschaft Schleife oder nach Rietschen (Erlichthof) geprüft werden.

zu Z IV.9.4 Einrichtungen der Kultur-, Kunst- und Heimatpflege der Sorben erfüllen eine wichtige Aufgabe bei der Anregung zu sorbischer Kulturarbeit. Sie sind wichtige Kommunikationsstätten zur Pflege der sorbischen Sprache. Darüber hinaus sind sie für Einheimische und Gäste wichtige Informationsstätten zum Kennenlernen der sorbischen Sprache und Kultur und erfüllen bedeutsame Funktionen in der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Nennung der regional bedeutsamen Einrichtungen im Ziel schließt die Errichtung weiterer Einrichtungen im sorbischen Siedlungsgebiet nicht aus.

zu Z IV.9.5 Der bikulturelle Charakter des Siedlungsgebietes trägt zur Bereicherung und zur Beförderung des Fremdenverkehrs bei. Der Fremdenverkehr gewinnt auch als Wirtschaftsfaktor für das Siedlungsgebiet zunehmend an Bedeutung. Deshalb sind die bereits bestehenden Ansätze für den Fremdenverkehr zum weiteren Ausbau geeignet.

Dabei muss darauf geachtet, dass diese Gemeinden oder Gemeindeteile nicht allein Objekte des Tourismus werden, sondern dass ihre Kulturwerte in ihrer Eigenart bewahrt und die unbeschadete Pflege der religiösen Traditionen der sorbischen Mitbürger gesichert werden.

Ein herausragendes, über die Region hinaus bekanntes Ereignis bilden gegenwärtig die sorbisch-katholischen Osterreiterprozessionen zwischen Ralbitz und Wittichenau, Bautzen und Radibor, Radibor und Storch, Panschwitz und Crostwitz sowie Nebelschütz und Ostro.

V Anhang**Anhang zu Kap. II.3.1: Gebiete, die infolge von Gemeindezusammenschlüssen nach dem 1.3.1994 im Regionalplan einer anderen Gebietskategorie als im LEP zugeordnet wurden**

ehemalige Gemeinde	zum 1.1.2002 Teil der Gemeinde	neue Gebietskategorie der ehemaligen Gemeinde
Tätzschwitz	Elsterheide	LROV
Schwarzkollm	Hoyerswerda	LRmV
Großdrebnitz	Bischofswerda	LRmV
Nardt	Elsterheide	LROV
Gaußig	Doberschau-Gaußig	LRmV
Ottenhain	Niedercunnersdorf	LRmV
Medingen	Ottendorf-Okrilla	Verdichtungsraum
Großerkmannsdorf	Radeberg	Verdichtungsraum
Ullersdorf b. Radeberg	Radeberg	Verdichtungsraum

LROV = Gebiete ohne Verdichtungsansätze im Ländlichen Raum

LRmV = Gebiete mit Verdichtungsansätzen im Ländlichen Raum

**Anhang zu Kap. II.3.3: Einwohnerzahlen der Zentralen Orte und ihrer Nahbereiche
(Gebietsstand 01.01.2002, i. V. m. Erläuterungskarte „Zentrale
Orte und Nahbereiche“)**

Zentraler Ort	Gebiets- katego- rie	Gemeinden, die dem Nahbereich eindeutig zuge- ordnet werden	Einwohner- zahl (31.12.2000)	Gemeinden, die dem Nahbereich partiell zuge- ordnet werden	Einwohner- zahl (31.12.2000)
OZSV Görlitz	LRmV	Görlitz Markersdorf	61.599 4.583	Königshain Neißeau Schöpstal	1.297 2.075 2.825
OZSV Hoyerswerda	LRmV	Hoyerswerda	50.302	Elsterheide Knappensee	3.976 2.100
OZSV Bautzen	LRmV	Bautzen Großpostwitz/O.L. Obergurig	43.353 3.233 2.330	Doberschau- Gaußig Kubschütz Malschwitz	5.034 3.004 3.938
MZ Zittau	LRmV	Zittau Bertsdorf-Hörnitz Jonsdorf Mittelherwigsdorf Olbersdorf Oybin	27.454 2.714 2.002 4.629 6.700 1.649		
MZ Weißwasser/O.L.	LRoV	Weißwasser/O.L.	26.107	Gablenz Weißkeißel	1.967 1.532
MZ Kamenz	LRoV	Kamenz Schönenteichen	19.010 2.443	Oßling	2.661
MZ Radeberg	VD	Radeberg	18.745	Wachau	4.675
MZ Löbau	LRmV	Löbau Großschweidnitz Kittlitz Lawalde Niedercunnersdorf Rosenbach	16.721 1.493 2.775 2.204 1.788 1.858	Obercunnersdorf	2.330
MZ Bischofswerda	LRmV	Bischofswerda Burkau Demitz-Thumitz Frankenthal Großharthau Rammenau Schmölln-Putzkau	13.907 3.063 3.223 1.100 3.694 1.538 3.631		
UZ Niesky	LRoV	Niesky Mücka Quitzdorf am See Waldhufen	11.925 1.339 1.897 2.968	Hohendubrau Horka Kreba-Neudorf	2.326 2.197 1.121
UZ Ebersbach/Sa. - Neugersdorf (K)	LRmV	Ebersbach/Sa. Neugersdorf	10.217 6.650	Dürrhennersdorf Eibau Friedersdorf Obercunnersdorf	1.269 5.311 1.592 2.330
UZ Ottendorf-Okrilla	VD	Ottendorf-Okrilla	10.343	Wachau	4.675
UZGV Kirschau - Schirgiswalde	LRmV	Kirschau Schirgiswalde Crostau	2.697 3.109 1.897		
UZGV Sohland a. d. Spree	LRmV	Sohland a. d. Spree	8.001		
UZGV Wilthen	LRmV	Wilthen	7.164		
UZ Lauta	LRmV	Lauta Leippe-Torno	9.186 1.475	Elsterheide	3.976
UZ Großröhrsdorf	RzdV	Großröhrsdorf	7.560	Bretinig- Hauswalde	3.337

Zentraler Ort	Gebietskategorie	Gemeinden, die dem Nahbereich eindeutig zugeordnet werden	Einwohnerzahl (31.12.2000)	Gemeinden, die dem Nahbereich partiell zugeordnet werden	Einwohnerzahl (31.12.2000)
UZ Pulsnitz	RzdV	Pulsnitz Großnaundorf Lichtenberg Oberlichtenau Ohorn Steina	6.874 1.109 1.803 1.586 2.623 1.883	Brettnig- Hauswalde Haselbachtal	3.337 4.931
UZ Neukirch/Lausitz	LRmV	Neukirch/Lausitz Steinigtwolmsdorf	5.826 3.555	Doberschau- Gaußig	5.034
UZ Großschönau	LRmV	Großschönau Hainewalde Waltersdorf	5.653 1.839 1.588		
UZ Bernstadt a. d. Eigen (K)	LRoV	Bernstadt a.d.Eigen Schönau-Berzdorf a. d. Eigen	4.403 1.970		
UZ Ostritz (K)	LRoV	Ostritz	3.228		
UZ Wittichenau	LRoV	Wittichenau	6.380	Knappensee Oßling	2.100 2.661
UZ Rothenburg/O.L.	LRoV	Rothenburg/O.L.	6.101	Hähnichen Horka	1.606 2.197
UZ Bernsdorf	LRoV	Bernsdorf Straßgräbchen Wiednitz	5.911 844 1.265	Oßling	2.661
UZ Seifhennersdorf	LRmV	Seifhennersdorf Leutersdorf	5.180 4.479		
UZ Königsbrück	LRoV	Königsbrück Laußnitz	5.057 2.102	Neukirch Haselbachtal	1.866 4.931
UZ Bad Muskau (K)	LRoV	Bad Muskau	4.140	Gablenz	1.967
UZ Krauschwitz (K)	LRoV	Krauschwitz	4.041	Weißkeißel	1.532
UZ Neusalza-Spremberg - Oppach (K)	LRmV	Neusalza- Spremberg Oppach Beiersdorf Schönbach	2.566 3.180 1.384 1.418	Dürrhennersdorf Friedersdorf	1.269 1.592
UZ Reichenbach/O.L.	LRoV	Reichenbach/O.L. Sohland a. Rotstein Vierkirchen	4.545 1.501 2.056	Königshain	1.297
UZ Königswartha	LRoV	Königswartha Neschwitz Puschwitz	4.195 2.656 1.112		
UZ Boxberg/O.L.	LRoV	Boxberg/O.L. Klitten	3.570 1.573	Uhyst	1.254
UZ Hirschfelde	LRoV	Hirschfelde Schlegel	4.185 1.136		
UZ Herrnhut	LRoV	Herrnhut Berthelsdorf Großhennersdorf Strahwalde	2.845 1.930 1.666 927		
KIZ Oderwitz	LRmV	Oderwitz	6.356	Eibau	5.311
KIZ Cunewalde	LRmV	Cunewalde	5.791		
KIZ Arnsdorf	RzdV	Arnsdorf	5.052		
KIZ Großdubrau	LRoV	Großdubrau Guttau	4.961 1.833	Malschwitz	3.938
KIZ Lohsa	LRoV	Lohsa	4.666	Uhyst	1.254
KIZ Radibor	LRoV	Radibor	3.742		
KIZ Weißenberg	LRoV	Weißenberg	3.714	Hohendubrau	2.326
KIZ Göda	LRoV	Göda	3.549		

Zentraler Ort	Gebietskategorie	Gemeinden, die dem Nahbereich eindeutig zugeordnet werden	Einwohnerzahl (31.12.2000)	Gemeinden, die dem Nahbereich partiell zugeordnet werden	Einwohnerzahl (31.12.2000)
KIZ Rietschen	LROV	Rietschen	3.204	Hähnichen Kreba-Neudorf	1.606 1.121
KIZ Elstra	LROV	Elstra	3.224		
KIZ Schleife	LROV	Schleife Groß Düben Trebendorf	3.041 1.463 1.147		
KIZ Schwepnitz	LROV	Schwepnitz	3.004	Neukirch	1.866
KIZ Kodersdorf	LROV	Kodersdorf	2.736	Horka Neißeau Schöpstal	2.197 2.075 2.825
KIZ Hochkirch	LROV	Hochkirch	2.652	Kubschütz	3.004
KIZ Panschwitz-Kuckau	LROV	Panschwitz-Kuckau Crostwitz Nebelschütz Räckelwitz Ralbitz-Rosenthal	2.373 1.134 1.281 1.326 1.851		
KIZ Spreetal	LROV	Spreetal	2.316		

- OZSV Oberzentraler Städteverbund
 MZ Mittelzentrum
 UZ Unterzentrum
 UZGV Unterzentraler Städte- und Gemeindeverbund
 KIZ Kleinzentrum
 (K) Kooperierende Zentren
 VD Verdichtungsraum
 RzdV Randzone des Verdichtungsraumes
 LRmV Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen
 LROV Ländlicher Raum ohne Verdichtungsansätze

Anhang zu Kap. II.4.1 Regionalisierte Leitbilder für Natur und Landschaft (in Verbindung mit Kapitel II.4.1)

1 Niederlausitzer Grenzwall

Im Landschaftsraum Niederlausitzer Grenzwall soll der Landschaftscharakter mit den reliefbestimmenden Stauchungen im Bereich Muskau Berg, den Terrassenhängen der Lausitzer Neiße, der Kleinseenlandschaft im Bereich Kromlau, Gablenz und Groß Düben erhalten und nach der Sanierung und Sicherung der altbergbaubedingten Gefahrenstellen in eine sanfte touristische Nutzung, ergänzend zu den historischen Parkanlagen Bad Muskau und Kromlau, einbezogen werden.

Dazu soll(en)

- unter Abstimmung mit den im Land Brandenburg und in der Republik Polen zuständigen Behörden entsprechend der Schutzwürdigkeit einzelner Teilräume ein „Geopark Muskauer Faltenbogen“ grenzüberschreitend entwickelt werden,
- die charakteristischen Kleingewässer (Gieser) als wertvolle Biotope mit ihrer schützenswerten Flora und Fauna bewahrt werden,
- die Gablenz-Jämlitzer Hochfläche und der Muskauer Faltenbogen weiterhin landwirtschaftlich genutzt und vor allem im Bereich zwischen Gablenz und Bad Muskau durch Gehölzanpflanzungen an Wegen und Gräben räumlich gegliedert sowie landschaftlich und ökologisch aufgewertet werden,
- die autochthonen Vorkommen der vom Aussterben bedrohten Weißtanne im nördlichen Teil der Region (Bad Muskau - Köbeln) sowie das Lokalvorkommen der Lausitzer Tieflandfichte erhalten und ihre Naturverjüngung gefördert werden.

2 Muskauer Heide

Die waldreiche Muskauer Heide soll unter Beachtung der überlieferten Siedlungskultur und der Anforderungen an die Braunkohlenbergbausanierung zu einem Landschaftsraum entwickelt werden, in dem der bergbauliche Eingriff weitgehend ausgeglichen wird und neben Flächen der ungestörten Entwicklung künftig vielfältige Nutzungen der Erholung, der Wasserwirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft auf der Grundlage einer naturraumgerecht wiederhergestellten, leistungsfähigen Bergbaufolgelandschaft ermöglicht werden.

Dazu soll(en)

- die traditionelle gemeinsame sorbische und deutsche Siedlungskultur in der Muskauer Heide mit den Hofanlagen als Drei- und Vierseithöfe oder Langhäusern, die ortsbildprägenden typischen Bauformen wie die Torbögen in Schleife und die Schrotholzbauten sowie die teilweise geschlossen bebauten Straßen- und Angerdörfer als Ausdruck historisch geprägter Lebensweise in den nordsächsischen Heidegebieten gepflegt werden,
- die typischen Ausbauten in der freien Landschaft nicht durch weitere Bebauung verfestigt und in ihrem Charakter nicht verändert werden,
- die forstwirtschaftlich zu nutzenden Bergbaufolgeflächen so gestaltet werden, dass die Bestockung der ursprünglich vorhandenen Artenzusammensetzung angeglichen und das genetische Material insbesondere der Lausitzer Tieflandfichte, der Traubeneiche und der Kiefer aus autochthonen Herkünften standortgerecht verwendet werden,
- zur Minderung der Auswirkungen des bergbaulichen Eingriffs Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen während der bergbaulichen Beanspruchung im Abbaugbiet und in den Randbereichen vorgenommen und insbesondere auf die Wiederherstellung der ursprünglichen Wasserverhältnisse und der ökologischen Bodenfunktionen hingewirkt werden,
- die vom Bergbau nicht beanspruchten Feucht- und Waldgebiete im Raum Weißwasser/O.L., Krauschwitz, Weißkeißel bis zur Lausitzer Neiße bzw. westlich bis nordwestlich von Weißwasser/O.L. über Trebendorf, Schleife und im Süden über das Spree- und Schöpstal unter Einbeziehung der Teich- und Feuchtgebiete als zusammenhängender Komplex für den Biotopverbund erhalten und entwickelt werden,
- die in die zahlreichen Senken und Niederungen der Dünenfelder eingebetteten Heide- bzw. Kesselmoore sowie das Gehängemoor bei Tränke (westlich von Steinbach) mit ihren borealen Pflanzengesellschaften und ihrem einmaligen Arteninventar erhalten werden,

- das heimische und in Mitteleuropa akut vom Aussterben bedrohte Birkhuhn als Leittierart halboffener Heide- und Moorformationen im Bestand erhalten sowie Schutz- bzw. Landschaftspflegemaßnahmen eingeleitet werden, die das Nahrungshabitat und das Brutareal sichern.

3 Finsterwalder Becken und Platten

In dem in die Region hineinragenden Ausläufer des Naturraumes „Finsterwalder Becken und Platten“ soll als Teil der neu zu schaffenden Seenlandschaft im ostsächsischen Braunkohlenrevier eine Folgelandschaft entstehen, die unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Erfordernisse eines durch den bergbaulichen Eingriff stark beeinträchtigten Raumes neben den Naturschutzbelangen vorwiegend den Nachnutzungen Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft sowie Freizeit, Erholung und Tourismus dienen soll.

Dazu soll(en)

- die Bergbaufolgelandschaft durch eine wechselvolle reich strukturierte Wald-, Feld- und Wiesenlandschaft charakterisiert werden,
- die großen zusammenhängenden Freiflächen unter Beachtung der bestehenden Nutzungen so entwickelt werden, dass auch eine naturschonende touristische Nutzung ermöglicht wird,
- Offenlandstrukturen zur selbständigen Ansiedlung von sich sukzessive entwickelnden Pflanzengemeinschaften (wie Trockenrasen und Zwergstrauchheiden) als landschaftsprägende Biotope - unter Vermeidung schädlicher Bodenerosion - geschaffen werden,
- Waldflächen unter Berücksichtigung der aktuellen Standortverhältnisse angelehnt an den vorbergbaulichen Zustand als Kiefern-Birken-Stiel- oder Traubeneichenwälder entwickelt werden,
- Standortverhältnisse in geeigneten Bereichen geschaffen werden, die die Entwicklung von ursprünglich hier heimischen Pflanzengesellschaften fördern und die die Wiederansiedlung ursprünglich vorhandener atlantischer Arten in der Umgebung der Wasserflächen bzw. seltener, z. T. feuchteabhängiger Arten mit vorwiegend kontinentaler Verbreitung ermöglichen.

4 Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet

Das Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet soll mit seiner Artenvielfalt, den traditionellen Siedlungsformen und Bauweisen der Heidedörfer und als größtes zusammenhängendes Teichgebiet Mitteleuropas mit dem vielfältigen Mosaik aus Feucht- und Nasswiesen, Moorflächen, Sümpfen, Teichen, Heiden und Dünen erhalten, entwickelt und bewirtschaftet werden. In dem als Biosphärenreservat festgesetzten Teil dieses Naturraumes sollen unter Berücksichtigung der Erhaltung einer umweltgerechten Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ein großräumiges System vernetzter Biotope unter Einbeziehung der Kulturlandschaft aufgebaut und Formen der nachhaltigen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft beispielhaft entwickelt werden.

Dazu soll(en)

- die unterschiedlichen Lebensräume bewahrt und das bedeutende Brut-, Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet für ca. 260 Vogelarten sowie das Areal bedeutender Anteile von Fischotter-, Seeadler-, Schwarzstorch- und Kranichpopulationen in Deutschland und vieler anderer geschützter Tier- und Pflanzenarten erhalten und entwickelt werden,
- die auf Grund des hoch anstehenden Grundwassers angelegten Teiche unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Gesichtspunkte weiter fischereiwirtschaftlich genutzt, dabei naturnahe Strukturen in den Ufer- und Flachwasserbereichen erhalten und entwickelt sowie der Erhaltung und Entwicklung einer arten- und strukturreichen Schwimm- und Tauchblattvegetation besondere Beachtung geschenkt werden,
- zur Vernässung neigende Ackerflächen den natürlichen Gegebenheiten folgend in artenreiches extensiv genutztes Dauergrünland umgewandelt werden,
- die forstwirtschaftliche Nutzung so erfolgen, dass die Entwicklung naturnaher standortgemäßer Mischbestände, z. B. Birken- und Kiefern-Eichenwälder auf Talsanden, Kiefernwälder auf ärmsten Standorten, Erlen-Eschenwälder und Auenwälder an Fließgewässern sowie Bruch- und Moorwälder organischer Standorte unterstützt wird,

- die Rohstoffnutzung westlich und nördlich des Dubringer Moores so erfolgen, dass die bedeutenden Vorkommen atlantischer Arten sowie die soligenen Hangmoore am Steinberg und im Quellbereich der Pechteiche bei Neukollm mit den subatlantischen Arten der Gewässer und Heidemoorflora sowie die borealen Kiefernwälder erhalten bleiben,
- der Stausee Quitzdorf als international bedeutsames Gebiet für den Vogelschutz erhalten und weiterentwickelt werden sowie in ausgewählten Bereichen der Erholung dienen,
- eine Entwicklung zur umweltverträglichen Tourismus- und Erholungsnutzung erfolgen,
- das bestehende Verhältnis zwischen Grünland-, ackerbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung im Wesentlichen beibehalten werden,
- die Kulturlandschaftspflege, der Naturschutz und die Erhaltung des Charakters verbliebener historisch wertvoller Siedlungsteile und Ortsbilder bei allen künftigen Nutzungen berücksichtigt werden.

5 Königsbrück-Ruhlander Heiden

Die Königsbrück-Ruhlander Heiden sollen als waldreiches, in der Laußnitzer und Königsbrücker Heide dünn besiedeltes Gebiet mit besonderer Naturschutzbedeutung bewahrt werden. Die charakteristische Prägung durch schwach wellige Hochflächen und flache Kuppen soll erhalten werden und die Erholungsnutzung weiterhin möglich sein. Die reichlich vorhandenen mineralischen Rohstoffe sollen raum- und naturverträglich genutzt werden.

Dazu soll(en)

- bei Erst- und Wiederaufforstungen Bestände entwickelt werden, die die potenziell natürliche Vegetation widerspiegeln,
- die landwirtschaftlich genutzten Flächen im näheren Einzugsbereich der Fließgewässer besonders umweltschonend und erosionsvorbeugend bewirtschaftet oder langfristig von Ackerland in Extensivgrünland oder Wald umgewandelt werden,
- die im äußersten Norden bzw. Nordwesten durch den Braunkohlenbergbau vorhandenen Landschaftsschäden beseitigt werden,
- bei einem Abbau der in der südlichen Radeburger und nördlichen Königsbrücker Heide vorkommenden größeren Lagerstätten von Ton, Kies und Quarzsand der Naturraum nicht nachhaltig belastet, das Wasserregime nicht beeinflusst und der Landschaftscharakter mit seiner wertvollen Biotop- und Artenausstattung nicht beeinträchtigt werden,
- seltene und charakteristische Böden des Naturraumes wie Moore und Podsole als Erscheinungsbild der Natur- und Kulturgeschichte erhalten bleiben,
- im Nordteil des Königsbrücker Heidelands das überwiegend bewaldete, vormals bergbaulich genutzte „Elstergebiet Hoyerswerda-Laubusch“ als Frischluftentstehungs-, Erholungs- und als Rückzugsgebiet seltener und vom Aussterben bedrohter Arten bewahrt werden.

6 Östliche Oberlausitz

Der für die Östliche Oberlausitz typische Offenlandcharakter und das abwechslungsreiche Nebeneinander von Einzelbergen und Berggruppen sowie Becken und Platten soll einschließlich der hier ausgeprägten Siedlungsstruktur, insbesondere der Waldhufen- und Reihendörfer, und der traditionellen Bauweise mit Fachwerk- und Umgebinderhäusern unter Bewahrung der naturräumlichen Vielfalt erhalten bleiben. Die Landwirtschaft soll vor allem im Bereich der Becken und Platten, der Löß- und Decklößstandorte mit Bodenwertzahlen von mehr als 50 (u. a. um Görlitz und Zittau) unter Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und der natürlichen Bodenfunktionen die Hauptnutzung bleiben. Landschaftsschäden durch den Braunkohlenbergbau sollen behoben werden.

Dazu soll(en)

- die in der Feldflur vorhandenen Restgehölze, Bäume und Hecken als Rückzugsräume erhalten bleiben und durch Anpflanzungen aus standortgerechten Arten (landschaftstypischer Baumbestand) an Ufern von Fließgewässern, an Wirtschaftswegen und Feldgrenzen Strukturverbesserungen und der Erosionsschutz erreicht werden,
- der Degradation der Böden infolge Bodenverdichtung und Wind- sowie Wassererosion durch umweltgerechte Bewirtschaftung und Anwendung von Erosionsschutzmaßnahmen entgegengewirkt und damit der Nährstoffeintrag vor allem in die Fließgewässer vermindert werden,

- die arten- und edellaubholzreichen Mischwälder als repräsentative Beispiele für die potenziell natürliche Vegetation der Basaltkuppen in der Östlichen Oberlausitz und als Refugialgebiete für seltene Pflanzenarten erhalten und entwickelt werden,
- die ehemaligen Braunkohlenabbaugebiete der Tagebaue Olbersdorf und Berzdorf in Verbindung mit der umgebenden Landschaft so saniert werden, dass sich reich strukturierte Gebiete für Natur und Landschaft mit Gewässern, Vernässungsbereichen und trockenen Magerstandorten entwickeln sowie Gebiete für eine naturschonende Erholung, für einen Tourismus mit landschaftsgerechten Freizeitanlagen und standortgerechte naturnahe Waldbestände entstehen,
- das Tal der Lausitzer Neiße als kleiner charakteristischer Lebensraum mit kräftigen Mäandern, Terrassenspornen, zahlreichen besonders wertvollen, z. T. verlandeten Altgewässern mit den naturnahen Resten der Weich- sowie Hartholzaue, Feucht- und Nasswiesen, Sand- und Schotterbänken, den überwiegend bestockten Talhängen, den verbreiteten Floren- und Faunenelementen und typischen östlichen Stromtalpflanzen erhalten werden.

7 Oberlausitzer Gefilde

Im Gefildeland soll auf Grund der für die Region hohen Bodengüte eine landwirtschaftliche Nutzung auf den geeigneten Flächen beibehalten werden. Das weiträumige Offenland mit der parkartigen Kleinkuppenlandschaft und den eingestreuten kleinen Siedlungen (meist als Rundlinge oder Gutsweilern), mit seinen bewaldeten Höhen und zahlreichen Engtälern (Skalen) als prägende Landschaftselemente sowie den zahlreichen Bächen und kleineren Flüssen mit ihrem Artenreichtum soll erhalten werden und einer naturschonenden Erholung dienen. Am Stausee Bautzen soll für den Ausbau der Erholungsnutzung Vorsorge getroffen werden.

Dazu soll(en)

- der Reichtum an bedeutenden historisch-kulturellen Elementen wie den typischen Gutsweilern, den Schloss- und Parkanlagen in Neschwitz, Gaußig und Drehsa und den vielfältigen historischen Siedlungsformen im sorbischen Siedlungsgebiet - meist Weilern und Platzdörfern, Rundlingen, Straßen- oder Haufendörfern - bewahrt sowie die zahlreich vorhandenen Schanzen u. a. in Ostro, Niethen, Loga, Doberschau, Oppeln und entlang des Gödaer Schanzenweges erhalten und gepflegt werden,
- das Landschaftsbild in der Umgebung der Skalen wie der Gröditzer, Nedaschützer, Lausker und Georgewitzer Skala sowie der Schloss- und Parkanlagen erhalten und gepflegt sowie Sichtbeziehungen nicht verbaut werden,
- Ortsränder und wenig ertragreiche oder brachgefallene Standorte durch die Anlage und die Erhaltung von Streuobstbeständen sowie durch Alleen an Feldwegen und Landstraßen belebt werden,
- die gegenwärtig bestehenden großen Ackerschläge durch landschaftsgestaltende Elemente wie Feldgehölze, Hecken und Baumalleen gegliedert sowie die wertvollen Böden durch geeignete Maßnahmen des vorbeugenden Bodenschutzes, wie Erosionsschutz, erhalten werden,
- Aufforstungen den typischen Offenlandcharakter nicht beeinträchtigen und an für die Landwirtschaft weniger geeigneten und ökologisch wirksamen Standorten zum Schutz vor Bodenerosion und Emissionen erfolgen,
- nutzungsbedingte Strukturen wie Trockenmauern, Lesesteinrücken, Gesteinshalden, Steinbruch- und Grubenrestlöcher als ökologisch wertvolle, kulturhistorisch und siedlungsgeschichtlich interessante Landschaftselemente bewahrt werden,
- vorhandene Gehölzstrukturen, wie die Restgehölze der vorwiegend Eichen-Hainbuchenwälder auf den Kuppen und Hügeln, erhalten und in Teilbereichen, insbesondere in Talmulden und entlang von Fließgewässern mit Bruch- und Auenwäldern sowie mit Feldgehölzen angereichert werden,
- die Plotzener Quellmulde mit ihrer Niedermoorvegetation mit vom Aussterben bedrohten konkurrenzschwachen Arten sowie die Quellhorizonte an der Nordseite des Czorneboh bewahrt werden.

8 Westlausitzer Hügel- und Bergland

Das Westlausitzer Hügel- und Bergland soll in seiner vielgestaltigen Struktur mit den Platten und Hügeln und mit seinem abwechslungsreichen Bild zwischen Wald- und Offenland für den Natur- und Artenschutz, einen naturverträglichen Tourismus sowie für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erhalten und weiterentwickelt werden. Die vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung in den Gebieten mit einem hohen Ackeranteil auf ertragreichen Böden soll erhalten werden. Im Verdichteten Raum sollen innerörtliche Grünbereiche der Städte und der städtisch geprägten dicht besiedelten Bereiche mit der freien Landschaft so verbunden werden, dass sie stadtnahe Erholungs- und ökologische Ausgleichsfunktionen wahrnehmen können.

Typische Landschaftselemente wie das in seiner Ausprägung seltene glazial überformte Kuppenrelief, Gipfelklippen, Blockhalden, Steinbruchrestlöcher, naturnahe Bachabschnitte, Buchenwaldgesellschaften, Auenbereiche und Bruchwälder sowie gefährdete Arten der Flora und Fauna sollen bewahrt werden.

Dazu soll(en)

- in den agrarisch genutzten Gebieten besonders südlich von Kamenz die Landnutzung so erfolgen, dass die Lebensräume typischer Arten dieses Landschaftsraumes erhalten und entwickelt werden,
- im Rahmen der Flurneuordnung die landschaftstypischen Biotopie wie Teiche, Streuobstwiesen und Feuchtwiesen erhalten sowie in großflächigen strukturarmen Agrarfluren unter Berücksichtigung ökonomischer Gesichtspunkte wiederhergestellt bzw. weiterentwickelt und soweit möglich, miteinander vernetzt werden,
- der teilweise hohen Erosionsneigung der Böden in hängigen oder windexponierten Lagen durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt werden,
- in den Auenbereichen der Fließgewässer wie der Schwarzen Elster, der Pulsnitz, des Haselbaches und der Großen Röder die durch landwirtschaftliche Melioration trockengelegten Flächen durch schrittweisen Rückbau der Entwässerungsgräben und Drainagen unter Beachtung des Hochwasserschutzes im bebauten Bereich wieder vernässt und günstige Bedingungen für eine hohe Artenvielfalt entwickelt und damit der Natürlichkeitsgrad der Landschaft erhöht werden,
- in den waldreichen Gebieten wie der Massenei, dem Hochstein-Steinberg-Rücken, dem Breitenberg-Hofeberg-Rücken und den Bergen um Hennersdorf bei der Bewirtschaftung neben den forst- und naturschutzfachlichen Anforderungen auch den Bedingungen für die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung einer guten Wasserqualität besonders der Quellabflüsse für Schwarze Elster, Große und Kleine Röder, Pulsnitz, Gruna, Mittelwasser, Haselbach und Klosterwasser Rechnung getragen werden,
- das Kerbsohlental der Großen Röder unterhalb Kleinröhdsdorf mit den typischen glazialen Überformungen und vielfältigen geologischen Aufschlüssen von intensiver Nutzung und weiterer Bebauung freigehalten und der Bestand der Mühlen gesichert werden.

9 Oberlausitzer Bergland

Das Oberlausitzer Bergland soll für eine naturverträgliche Erholungsnutzung erhalten und entwickelt werden. Die bandartige Siedlungsentwicklung soll durch Grünflächen gegliedert, einer Verdichtung der lockeren Streusiedlungslagen entgegengewirkt und die typischen Siedlungsformen berücksichtigt werden. Die reich gegliederte Landschaft mit den charakteristischen Elementen wie den Bachtälern mit Ufergehölzen und Steilhangwäldern, den Höhenzügen mit Gipfelklippen, Blockhalden und -meeren sowie den Steinbruchrestlöchern soll zusammen mit der landschaftsprägenden Umgebendehausarchitektur erhalten werden.

Dazu soll(en)

- das Erholungspotenzial durch die Erhaltung und die gezielte Erweiterung der touristischen Infrastruktur für einen behutsamen Ausbau des Fremdenverkehrs genutzt werden,
- das Zusammenwachsen der einzelnen Ortslagen durch eine weitere Siedlungstätigkeit entlang der Täler und Straßen vermieden, einer weiteren Zersiedlung im Spree- und Wesenitztal entgegengewirkt sowie auf die Erhaltung ursprünglicher, sich in das Landschaftsbild einfügender Ortsränder besonderes Augenmerk gelenkt werden,

- die regional typische Bauweise der Umgebendehäuser, Gutshöfe und Herrenhäuser bewahrt und die für das Ortsbild bedeutsamen Landschaftselemente wie Obstwiesen, Bachläufe, Mühlgräben, Lesesteinrücken und Alleen erhalten werden,
- stark frequentierte überörtliche Straßen in den Tälern durch einen umweltgerechten Neubau der Bundesstraße B 178 vom überregionalen Durchgangsverkehr entlastet werden,
- in den Tälern mit fehlenden bzw. stark geminderten Kaltluftabflussmöglichkeiten wie im Bereich Cunewalde, Oppach oder Beiersdorf eine Bebauung oder ein Bewuchs quer zur Abflussrichtung vermieden bzw. unterbunden werden,
- ökologisch wertvolle montane und submontane Waldgesellschaften, die noch in geringem Umfang vorhandenen Relikte von Auenwaldgesellschaften entlang der Bäche und Flüsse sowie die naturnahen Restwälder, die der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen, erhalten und erweitert werden,
- die häufig mit Fichten bestockten Waldflächen, insbesondere im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Oberlausitzer Bergland“, unter Beachtung der potenziell natürlichen Vegetation langfristig zu standortgerechten naturnahen Mischwäldern entwickelt werden,
- die Fließgewässer und Auenböden des Oberlausitzer Berglandes in einem naturnahen Zustand unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes erhalten oder zu einem solchen entwickelt werden und durch Pufferzonen und geeignete Erosionsschutzmaßnahmen im Einzugsbereich vor Verunreinigung durch Nährstoffeinträge und erosionsbedingten Bodenmaterialeintrag geschützt werden.

10 Zittauer Gebirge

Das Zittauer Gebirge soll als ökologisch wertvoller, reich strukturierter Lebensraum verschiedener seltener oder vom Aussterben bedrohter Arten und als bevorzugtes Urlaubs- und Erholungsgebiet der Region erhalten und entwickelt werden.

Dazu soll(en)

- besonders in den für Fremdenverkehr und Tourismus bedeutenden Orten wie Waltersdorf, Lückendorf, Jonsdorf und Oybin die Siedlungsentwicklung so erfolgen, dass das Landschaftsbild und die ökologisch wertvollen Bereiche bewahrt, die historischen Siedlungsteile mit ihrer besonderen Konzentration der Umgebendebauweise und die typische Siedlungsstruktur nicht überformt sowie die Erholungsmöglichkeiten erhalten und weiterentwickelt werden,
- der kulturhistorisch wertvolle und touristisch bedeutsame Berg Oybin mit der Burgruine so erhalten und gepflegt werden, dass sein Charakter und seine Ansicht als Wahrzeichen des Ortes nicht beeinträchtigt wird,
- dieses ideale Wandergebiet mit seinen teilweise dicht mit Sandsteinblöcken bedeckten Hängen, den markanten, die Sandsteintafel um 70 - 200 m überragenden Phonolithkuppen wie Hochwald und Lausche und den mannigfaltigen bizarren Felsformationen unter Berücksichtigung natur- und artenschutzfachlicher Belange touristisch gut erschlossen bleiben bzw. werden,
- empfindlichere Landschaftsbereiche wie offene Felsbildungen, tiefe Engtäler der Bäche und die artenreichen Feucht- und mageren Bergwiesen als Lebensräume seltener Arten erhalten bzw. weiterentwickelt und von einer touristischen Nutzung ausgenommen werden,
- die stark zerklüftete Felslandschaft um Jonsdorf geschützt werden,
- der Waldreichtum des Zittauer Gebirges, insbesondere die Reste der naturnahen, urwüchsigen Wälder in den Kerbtälchen, erhalten und naturnah entwickelt werden,
- in den rauchimmissionsgeschädigten Waldbeständen im Bereich der Phonolithkuppen eine dem Standort und der Höhenlage entsprechende Waldvegetation mesophiler und bodensaurer Buchenmischwälder und des hochmontanen Wollreitgras-Fichten-Buchenwaldes sowie Birken-Kiefern-Eichenwälder auf Sandstein erhalten bzw. entwickelt werden,
- die im Bereich von Lückendorf auf den lößbeeinflussten Braunerden befindlichen Ackerbau- und Grünlandbereiche erhalten und umweltgerecht bewirtschaftet werden.

11 Lausitzer Seenland

Das mit der Sanierung der ehemaligen Braunkohlenbergbaugebiete entstehende Lausitzer Seenland soll so entwickelt werden, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wiederhergestellt wird, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gewährleistet ist, sich die neue Kulturlandschaft in die umgebende Landschaft harmonisch einfügt und die landschaftlichen Potenziale für den Fremdenverkehr und die Naherholung erschlossen werden.

Dazu soll(en)

- die Bergbaufolgelandschaft unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten des vorbergbaulichen Zustandes in den einzelnen betroffenen Landschaftsräumen entwickelt und Lebensräume für die vom Bergbau zurückgedrängten Arten hergestellt werden,
- die neu entstandenen und entstehenden größeren zusammenhängenden Waldflächen entsprechend den sächsischen Waldbaugrundsätzen naturnah entwickelt werden, weitestgehend unzerschnitten bleiben und dem ökologischen Verbund dienen,
- die entstehenden Tagebaurestseen, z. B. als Lebensraum wassergebundener Tier- und Pflanzenarten, als Freizeit- und Erholungsräume und teilweise als Wasserspeicher, mehrfach genutzt werden,
- die Bemühungen, die notwendige wasserwirtschaftliche Verbindung der im Grenzraum des Freistaates Sachsen und des Landes Brandenburg gelegenen großen Tagebaurestseen zur Erhöhung der touristischen Attraktivität für Wasserfahrzeuge nutzbar auszuführen, unterstützt werden,
- darauf hingewirkt werden, dass die Anlage von Wirtschafts- und Wanderwegen unter Berücksichtigung forstfachlicher, landwirtschaftlicher, naturschutzfachlicher und touristischer Belange erfolgt,
- mit der wasserhaushaltlichen Sanierung die Wiederherstellung eines ausgeglichenen, sich weitgehend selbstregulierenden und langfristig stabilen Wasserhaushalts im regionalen und überregionalen Rahmen angestrebt werden.

Anhang zu Kap. II.4.2.3: Maßnahmekatalog Naturschutz und Landschaftspflege i. V. m. Ziel II.4.2.3.1

1 Landschaftspflege und -entwicklung, Schutzgebiete

1.1 Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege

* Sicherung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung von Gebieten innerhalb bestehender Schutzgebiete, deren Randzonen, entlang von Gewässern sowie in den nach § 26 SächsNatSchG besonders geschützten Biotopen durch eine den Zielen des Naturschutzes entsprechende Bewirtschaftung land-, forstwirtschaftlich und fischereilich genutzter Grundstücke.

1.2 Grunderwerb

* vorrangiger aktiver Grunderwerb durch die öffentliche Hand oder von Naturschutzvereinen und -verbänden in Schutzgebieten, insbesondere in großflächigen Gebieten des Schutzgebietsprogramms und im Naturschutzgroßprojekt „Teichgebiete Niederspree und Hammerstadt“, im Gebiet des „Life-Projektes Doberschützer Wasser“ sowie im Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“

* Grunderwerb entlang der Fließgewässer mit entsprechendem Potenzial zur naturnahen Gewässerentwicklung

1.3 Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“

* Wahrnehmung der besonderen Verantwortung für den Arten- und Biotopschutz unter Berücksichtigung des Biotopverbundes im einzigen sächsischen Biosphärenreservat

* Durchführung der ökologischen Umweltbeobachtung und -forschung als Schwerpunktgebiet in Sachsen

* Aufbau nachhaltiger wirtschaftlicher Kreisläufe unter Berücksichtigung der traditionellen Wirtschaftsweise

* mittel- und langfristige Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in den Regenerierungsbereichen

* Renaturierung naturferner Fließgewässerabschnitte

1.4 Naturschutzgroßprojekt

* Entwicklung des Naturschutzgroßprojektes „Teichgebiete Niederspree und Hammerstadt“ insbesondere durch:

- Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt naturnaher, unzerschnittener Landschaftsteile in ihrer Einheit aus Mooren, Teichen, Wäldern, Feuchtwiesen und Fließgewässern,
- Extensivierung von Grünland und Ackerflächen sowie Umwandlung von Ackerland in Grünland,
- Umbau von Nadelforsten zu naturnahen Mischwaldbeständen in Anlehnung an die potenzielle natürliche Vegetation,
- Maßnahmen zur Stabilisierung und Verbesserung des Wasserhaushaltes,
- Besucherlenkende Maßnahmen,
- Erhaltung und Entwicklung von Lebens- und Nahrungsräumen besonders geschützter Arten

1.5 Naturschutzgebiete

* Ausweisung der im Schutzgebietsprogramm des Freistaates Sachsen aufgeführten Gebiete

* darüber hinaus fachliche Prüfung und Vorbereitung von Schutzgebietsausweisungen von schutzwürdigen und -bedürftigen Gebieten

* Anpassung übergeleiteter Schutzvorschriften

1.6 Landschaftsschutzgebiete

- * Ausweisung der im Schutzgebietsprogramm des Freistaates Sachsen aufgeführten Gebiete insbesondere der Neißeauere als Teil des bilateralen Projektes zwischen Deutschland und Polen in Zusammenarbeit mit dem WWF
- * darüber hinaus fachliche Prüfung und Vorbereitung von Schutzgebietsausweisungen weiterer besonders schutzwürdiger und -bedürftiger Gebiete
- * Anpassung übergeleiteter Schutzvorschriften

1.7 Flächennaturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)

- Anpassung übergeleiteter Schutzvorschriften
- Neuausweisung besonders schutzwürdiger Einzelobjekte u. a. als Grundlage zur Entwicklung und Sicherung des Biotopverbundes
- Ausweisung schutzwürdiger und -bedürftiger Landschaftsteile als GLB durch die Gemeinden

2 Arten- und Biotopschutz

2.1 Artenschutz

- * Schutz, Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Arten insbesondere der europäischen Vogelschutzgebiete durch:
 - Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
 - Biotopmanagement,
 - die Erhaltung, Schaffung und Wiederherstellung geeigneter Biotope und Lebensräume insbesondere durch Pflege und Entwicklung von Feuchtwiesen, Feldrainen und Gewässerrenaturierungen
 - Erhaltung zusammenhängender, weitgehend unzerschnittener Lebensräume
- * Umsetzung der Artenschutzprogramme des Freistaates Sachsen
- * Regionale Schwerpunkte des Artenschutzes in Erfassung und Schutzmaßnahmen insbesondere für:
 - Biber, Fischotter, Luchs und Wolf, Fledermäuse,
 - alle Greifvögel, Kranich, Rohrdommel, Weißstorch, Birkhuhn, Auerhuhn, Wachtelkönig, Schwarzstorch, Schellente, Wiedehopf, Ziegenmelker, Taucherarten und Singvögel,
 - gebäudebesiedelnde Arten,
 - Amphibien,
 - Reptilien,
 - gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Pflanzenarten insbesondere nährstoffarmer Extremstandorte (z. B. Nass- u. Trockenwiesen), die Teichflora mit ihrer ausgeprägten Schwimmblatt-, Ufer- und Submersvegetation,
 - Insekten (besonders Heuschrecken u. Libellen),
 - Edelkrebs,
 - heimische Wildfischarten sowie
 - die grundsätzliche Errichtung von den Lebensbedingungen des Otters entsprechenden Brücken und von Amphibienleiteinrichtungen sowie Durchlässen im Straßenbau

2.2 Regionale Schwerpunkte des Biotopschutzes

- * Sicherung des Bestandes insbesondere folgender, regional bedeutsamer Biotope:
 - Moore,
 - seggen- und binsenreiche Nasswiesen,
 - Bruchwälder,
 - Sumpf- und Auwälder
 - naturnahe Quellen,
 - naturnahe Bach- und Flussabschnitte,
 - stehende Gewässer mit naturnahen Bereichen, insbesondere die Teichlandschaften,
 - Felsen, Trocken- und Halbtrockenrasen, Gebüsche und Wälder trockenwarmer Standorte, höhlenreiche Altholzbestände,
 - Binnendünen,
 - Sandtrockenrasen und

- Streuobstwiesen als typische Elemente der Kulturlandschaft,
- magere Berg- und Frischwiesen

* Bewahrung der Biotopmosaike aus Felsformationen, Steinbruchrestlöchern, Blockhalden, Wäldern, Fließgewässern und Bergwiesen in den Mittelgebirgslandschaften als Rückzugsgebiete für störungsempfindliche Arten wie Uhu und Wanderfalke

3 Regionale Schwerpunkte des Biotopverbundes

3.1 Erhaltung der letzten relativ unzerschnittenen Lebensräume als Voraussetzungen für Großraum beanspruchende Tierarten und Einbeziehung neuer Landschaftselemente (Braunkohlenbergbaufolgegebiet)

insbesondere:

- die Laußnitzer Heide
- die Königsbrück-Ruhlander Heiden
- die Muskauer Heide
- die Fläche des Biosphärenreservates Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft
- die Fläche des Naturschutzgroßprojektes „Teichgebiete Niederspree und Hammerstadt“
- die Fläche des Waldes mit dem geplanten Naturschutzgebiet „Dora's Ruh“
- die Bergrücken und Gebirge:
 - * der Hohen Dubrau
 - * der Königshainer Berge
 - * des Oberlausitzer Berglandes
 - * des Zittauer Gebirges
- Lausitzer Seenlandschaft in den ehemaligen Braunkohlengebieten
- Massenei
- Flächen des „Life Projektes Doberschützer Wasser“,
- Flächen des geplanten NSG „Bergland“

3.2 Die Breite für Gewässerrandstreifen außerhalb geschlossener Ortschaften sind entsprechend den gewässerökologischen und naturschutzfachlichen Anforderungen unter Berücksichtigung der konkreten morphologisch-pedologischen und lokalgeographischen Gegebenheiten für die jeweiligen Gewässerabschnitte festzulegen.

Die Schwerpunkte bilden dabei insbesondere:

- Schwarzer und Weißer Schöps
- Spree und Kleine Spree
- Klosterwasser
- Kotitzer und Löbauer Wasser
- Rosenhainer Wasser
- Petersbach
- Große und Kleine Röder
- Schwarze Röder
- Schwarze Elster
- Pulsnitz
- Otterbach
- Wesenitz
- Raklitza
- Hoyerswerdaer Schwarzwasser
- Mandau
- Lausitzer Neiße
- Pließnitz.

Anhang zu Kap. II.4.2.4: Regional bedeutsame Höhenrücken und Kuppen**Regional bedeutsame Höhenrücken und Kuppen sind:**

1. Muskauer Heide:
Außenhalde Reichwalde (künstlich angelegte Tafelberghalde)
2. Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet:
Schafberg
Höhenzug Hohe Dubrau mit Kollmer Dubrau, Gemeindeberg und Monumentberg
Heideberg bei Kodersdorf
Außenhalde Knappenrode (künstlich angelegte Tafelberghalde)
3. Königsbrück-Ruhlander-Heiden:
Scheibischer Berg bei Königsbrück
Windmühlenberg bei Weißig
Wagenberg bei Königsbrück
Hochhalde Nardt bei Hoyerswerda (künstlich angelegte Tafelberghalde)
Hinterer und Vorderer Buchberg bei Königsbrück
4. Östliche Oberlausitz:
Landeskrone
Löbauer Berg mit Schafberg
Höhenrücken Königshainer Berge (u. a. mit Schoorstein, Hochstein, Kämpferberge, Kaiserstein, Hutberg, Limasberg und Schwalbenberg)
Höhenrücken Rotstein - Hengstberg - Georgenberg
Spitzberg bei Deutsch-Paulsdorf
Friedersdorfer Berg
Schwarzer Berg
Knorrberg
Breiteberg
Sonnenhübel (Königsholz)
Spitzberg und Stumpfeberg bei Oderwitz
Scheibeberg bei Hörnitz
Höhenrücken Großer Berg, Buchberg, Schönbrunner Berg bei Großhennersdorf
5. Oberlausitzer Gefilde:
Rosenhainer Berg
Strohberg
Wohlaer Berg
6. Westlausitzer Hügel- und Bergland:
Höhenrücken Rügenberg
Höhenrücken Pohlaer Berg, Butterberg und Birkenberg bei Uhyst a. Taucher (Gefilde)
Höhenrücken Kesselberg und Krohnenberg bei Bretnig-Hauswalde
Höhenrücken Hochstein
Höhenrücken Schleißberg und Tanneberg
Höhenrücken Keulenberg (u. a. mit Vogelberg)
Höhenrücken Schwarzenberg mit Hennersdorfer Berg
Hutberg bei Kamenz
Höhenrücken Wahlberg-Wüsteberg
Ohorner Steinberg

7. Oberlausitzer Bergland:

Kottmar
Höhenrücken Kuhberg
Höhenrücken Bieleboh
Höhenrücken Kötschauer Berg
Höhenrücken Kälbersteine mit Pickauer Berg
Höhenrücken Herrnsberg
Höhenrücken Czornehoh (u. a. mit Hochstein, Döhlener Berg)
Höhenrücken Thromberg
Höhenrücken Mönchswalder Berg
Höhenrücken Hohberg und Funkenberg
Höhenrücken Dahrnerberg mit Weifaer Höhe
Höhenrücken Valtenberggrücken (Hohwald)
Höhenrücken Hoher Hahn
Höhenrücken Picho mit Galgenberg
Taubenberg bei Taubenheim
Brandbusch bei Taubenheim
Höhenrücken Sohlander Spitzberg bei Sohland a. d. Spree

8. Zittauer Gebirge:

Zittauer Gebirge

Anhang zu Kap. II.4.4.1: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft

Nr.	Name	Größe (ha)	Schutzstatus	Wiedergabe des LEP	Begründung der Abweichungen zum LEP ¹⁾
N 1*	Lausche	13,62	NSG	x	-
N 2*	Jonsdorfer Felsenstadt	63,92	NSG, FFH	x	-
N 3*	Rotstein	81,30	NSG, FFH	x	-
N 4*	Georgewitzer Skala	34,22	NSG	x	-
N 5*	Hengstberg	22,43	NSG	x	-
N 6*	Schönbrunner Berg	29,80	NSG	x	-
N 7*	Hochstein	69,10	NSG, FFH	x	-
N 8*	Niederspreerer Teichgebiet	1550,00	NSG, FFH	(x)	Grenzziehung gemäß NSG-Festsetzung geändert
N 8a	Flächen des Naturschutzgroßprojektes Niederspree	ca. 350	-	nicht enthalten	Flächenergänzung um Kernzonen des Naturschutzgroßprojektes Teichgebiet „Niederspree-Hammerstadt“
N 9*	Monumentshügel	33,19	NSG, FFH	x	-
N 10*	Loose	17,70	NSG	x	-
N 10a*	Dubrauker Horken	3,70	NSG	x	-
N 11*	Hammerlugk Weißkeißel	74,00	NSG	im LEP östlich von Weißkeißel ausgewiesen	Ausweisung gemäß rechtskräftiger NSG-Festsetzung
N 12*	Trebendorfer Tiergarten	198,00	NSG	x	-
N 13*	Altes Schleifer Teichgelände	74,22	NSG, FFH	x	-
N 14*	Schleife	37,33	NSG	x	-
N 15*	Keulaer Tiergarten	34,32	NSG	x	-
N 16*	Braunsteich	124,00	NSG	x	-
N 17*	Talsperre Quitzdorf	96,35	NSG	x	-
N 18*	Gröditzter Skala	39,40	NSG	x	-
N 19*	Lausker Skala	32,60	NSG	x	-
N 20*	Litzenteich	29,50	NSG	x	-
N 21*	Lugteich bei Grüngräbchen	52,15	NSG, FFH	x	-
N 22*	Erlenbruch Oberbusch bei Grüngräbchen	114,13	NSG, FFH	x	-
N 23*	Auewald Laske	28,50	NSG	x	-
N 24*	Tiefental bei Königsbrück	82,52	NSG, FFH	x	-
N 25*	Königsbrücker Heide	7000	NSG, FFH	(x)	Ausweisung gemäß zwischenzeitlich erfolgter NSG-Festsetzung
N 26*	Seifersdorfer Tal	40,49	NSG	x	-
N 27*	Dubringer Moor	1700,50	NSG, FFH	im LEP kleiner	Ausweisung gemäß zwischenzeitlich erfolgter NSG-Festsetzung
N 28*	Spannteich Knappenrode	139,29	NSG	x	-
N 29*	Landeskronen	83,00	NSG, FFH	x	-
N 30*	Teichgebiet Biehla-Weißig	874,00	NSG, FFH	im LEP kleiner	Einbeziehung natur-schutzrelevanter Flächen, Ausweisung

Nr.	Name	Größe (ha)	Schutzstatus	Wiedergabe des LEP	Begründung der Abweichungen zum LEP ¹⁾
					entsprechend festgesetzten NSG
N 31	Jeßnitz und Thury	ca. 280	FFH	nicht enthalten	Extensiv genutzte Teiche und vorhandene verschiedene Waldgesellschaften (z. B. Moorbirkenwald, Erlenbruchwald) sind Lebensraum streng oder besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten (Sänger, Vögel, Amphibien, Libellen); überregional bedeutsames Vorkommen von Mooren, feuchteabhängigen Waldgesellschaften und Altbaumbeständen; Ausweisung gemäß LEP-Ziel III.2.3.2.
N 32	Waldmoore bei Großdittmannsdorf	105,00	NSG	nicht enthalten	Zur Erhaltung des bundesweit selten auftretenden Biotoptyps "Moorwald" wird gemäß LEP-Ziel III.2.3.2 ein VRG Natur und Landschaft ausgewiesen. Überregional bedeutsame Biotop- und Artenausstattung sowie Moorwaldentwicklungen werden gesichert.
N 33	Moorwald am Pechfluß bei Medingen	84,00	NSG	nicht enthalten	Erhaltung und Entwicklung eines überregional bedeutsamen (Arten- und Biotopausstattung) bewaldeten Moor- und Quellgebiets. Ausweisung erfolgt gemäß LEP-Ziel III.2.3.2 und LEP-Ziel III.2.4.1.
N 34*	Hohe Dubrau	ca. 355	teilw. NSG, teilw. FFH	im LEP kleiner	Die Ausweisung erfolgt gemäß den LEP-Zielen III.2.3.2 und III.2.4.1. Die Erweiterung des Vorranggebietes gegenüber der LEP-Darstellung dient der Erhaltung und Entwicklung vielfältiger standort- und nutzungs-geschichtlich bedeutender Waldbiotope mit kleinflächig eingeschlossenen Gewässern, Streuobstwiesen, Nasswiesen, Zwischenmooren u. a. sowie der Erhaltung der vorhandenen

Nr.	Name	Größe (ha)	Schutzstatus	Wiedergabe des LEP	Begründung der Abweichungen zum LEP ¹⁾
					Artenvielfalt (Biotopvernetzung).
N 35	Dora's Ruh	ca. 550	-	nicht enthalten	Die Ausweisung dient der Erhaltung eines unzerschnittenen großräumigen Waldgebietes mit verlandeten Fischteichen und Mooren. Auf Grund der vorhandenen Arten- und Biotopvielfalt und der Möglichkeit der Biotopvernetzung in diesem Waldgebiet erfolgt eine Ausweisung nach den LEP-Zielen III.2.3.2 und III.2.4.1 (Lebensraumerhaltung).
N 36*	Neißeau bei Niederneundorf	ca. 85	-	x	-
N 37	Neiße wiesen östlich Kahlemeile	ca. 170	-	nicht enthalten	Die Ausweisung erfolgt auf der Grundlage der LEP-Ziele III.2.2.4, III.2.2.7, III.2.3.2 und III.2.4.1. Der naturnahe Flussabschnitt (einschl. Aue) der Lausitzer Neiße ergänzt die in Sachsen und Brandenburg entlang von Oder und Lausitzer Neiße ausgewiesenen Vorranggebiete Natur und Landschaft. Damit soll das reich strukturierte Grünland mit autotypischen Feuchtgebieten, Auwaldtypen, Magerrasen u. a. Biotope erhalten und von funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden.
N 38*	Zodeler Riß	ca. 150	-	x	-
N 39*	Bergland	ca. 280	-	x	-
N 40*	Teichgebiet Wartha	ca. 30	-	x	-
N 41*	Caßlauer Wiesenteiche	39,92	NSG	x	-
N 42*	Wollschank und Zscharck	ca. 400	NSG, FFH	im LEP kleiner	Ausweisung einschl. FFH-Gebiet
N 43	Eichgrabener Feuchtgebiet	ca. 190	-	nicht enthalten	Ausweisung gemäß LEP-Ziel III.2.3.2; Als Lebensraum besonders oder streng geschützter Arten und als Brut- und Rastgebiet für Vogelarten soll der vorhandene Biotopkomplex (Wechsel von Teichen mit Röhricht-

Nr.	Name	Größe (ha)	Schutzstatus	Wiedergabe des LEP	Begründung der Abweichungen zum LEP ¹⁾
					zonen, Nasswiesen, Bruchwaldresten, naturnahe Bachläufe, Streuobstwiesen, Hecken etc.) erhalten bleiben.
N 44**	Haldenrand Neuberzdorfer Höhe	ca. 150 ²⁾	-	entfällt	Ausweisung auf Grundlage eines genehmigten Braunkohlen- bzw. Sanierungsrahmenplanes
N 44a**	Langteichhalde Berzdorf	ca. 25 ²⁾	-	entfällt	Ausweisung auf Grundlage eines genehmigten Braunkohlen- bzw. Sanierungsrahmenplanes
N 45**	Gebiet östlich Kortitzmühle	ca. 400 ²⁾	-	entfällt	Ausweisung auf Grundlage eines genehmigten Braunkohlen- bzw. Sanierungsrahmenplanes
N 46**	Restseebereich Skado/Koschen	ca. 820 ²⁾	-	entfällt	Ausweisung auf Grundlage eines genehmigten Braunkohlen- bzw. Sanierungsrahmenplanes
N 47**	Lugteich/Kippen- und Restlochbereich Laubusch	ca. 250 ²⁾	-	entfällt	Ausweisung auf Grundlage eines genehmigten Braunkohlen- bzw. Sanierungsrahmenplanes
N 47a**	Renaturierungsbereich Schwarze Elster	k. A.	-	entfällt	Ausweisung auf Grundlage genehmigter Sanierungsrahmenpläne
N 47b**	Trockenrasen bei Geierswalde	k. A.	-	entfällt	Ausweisung auf Grundlage genehmigter Sanierungsrahmenpläne
N 48**	Innenkippe Lohsa	ca. 170 ²⁾	-	entfällt	Ausweisung auf Grundlage eines genehmigten Braunkohlen- bzw. Sanierungsrahmenplanes
N 48a**	Ostufer Burghammer	ca. 95 ²⁾	-	entfällt	Ausweisung gemäß genehmigten Braunkohlen- bzw. Sanierungsrahmenplan
N 49**	Bereich nördlich Klitten	ca. 350 ²⁾	-	entfällt	Ausweisung auf Grundlage eines genehmigten Braunkohlen- bzw. Sanierungsrahmenplanes
N 49a	Graschina	ca. 350	-	nicht enthalten	Die Ausweisung erfolgt auf der Grundlage der LEP-Ziele III.2.3.2 und III.2.4.1. Das Gebiet, welches u. a. aus Mooren und Kiefern-Fichten-Wäldern besteht, dient u. a. der Schaffung von Feuchtgebieten auch im Zusammenhang mit der bergbaulichen Beeinflussung durch die Tagebaue Nochten und Reichwalde.
N 49b**	Hammer-/Besdankteich	k. A.	-	entfällt	Ausweisung auf Grund-

Nr.	Name	Größe (ha)	Schutzstatus	Wiedergabe des LEP	Begründung der Abweichungen zum LEP ¹⁾
					lage eines genehmigten Braunkohlen- bzw. Sanierungsrahmenplanes
N 49c**	Ostufer Restsee Scheibe	k. A.	-	entfällt	Ausweisung auf Grundlage eines genehmigten Braunkohlen- bzw. Sanierungsrahmenplanes
BR 1*,**	Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft	ca. 30 000 ³⁾	Zonen I und II = NSG und FFH	x	Herausnahme von Siedlungen aus der Vorrangausweisung, da zwischenzeitlich die gültige Biosphärenreservatsverordnung vorliegt
L 51*	Zittauer Gebirge	6270 ³⁾	LSG	(x)	Herausnahme Siedlungen aus der Vorbehaltsausweisung, zwischenzeitlich neu festgelegte Grenze des LSG
L 52*	Löbauer Berg	255 ³⁾	LSG	x	-
L 53*	Kottmar	629 ³⁾	LSG	x	-
L 54*	Herrnhuter Bergland	338 ³⁾	LSG	x	-
L 55*	Neißeatal und Klosterwald	1232 ³⁾	LSG	x	-
L 56*	Oberlausitzer Bergland	ca. 26 000 ³⁾	LSG	(x)	Herausnahme Siedlungen aus Vorbehaltsausweisung, zwischenzeitlich neu festgelegte Grenze des LSG
L 57*	Königshainer Berge	4855 ³⁾	LSG	x	-
L 58*	Talsperre Quitzdorf und Kollmer Höhen	4417 ³⁾	LSG	x	-
L 59*,**	Boxberg-Reichwalder Wald- und Wiesengebiet	730 ³⁾	LSG	x	Ausweisung gemäß RVO des Niederschlesischen Oberlausitzkreis von 1995
L 60*	Trebendorfer Felder Abbaugelände	515 ³⁾	LSG	x	-
L 61*	Kromlauer-Gablenzer Restseengebiet	640 ³⁾	LSG	x	-
L 62*	Braunsteich	612 ³⁾	LSG	x	-
L 63*	Muskauer Parklandschaft und Neißeau	1126 ³⁾	LSG	x	Herausnahme Siedlungen aus Vorbehaltsausweisung
L 64*	Spreeniederung	1850 ³⁾	LSG	x	-
L 65	Spree- und Schöpstal bei Bärwalde	k. A.	-	nicht enthalten	Sicherung der Spreeau als VBG Natur und Landschaft
L 66*	Löbauer Wasser	31 ³⁾	LSG	x	-
L 67*	Strohberg	24 ³⁾	LSG	x	-
L 68*	Westlausitz	ca. 29 000 ³⁾	LSG	x	Herausnahme Siedlungen aus Vorbehaltsausweisung
L 69*	Ostro-Neustädtel	ca. 40 ³⁾	LSG	(x)	im LEP falsche Lage eingetragen
L 70*	Hüttertal	k. A.	LSG	x	-
L 71*	Seifersdorfer Tal	k. A.	LSG	x	-

Nr.	Name	Größe (ha)	Schutzstatus	Wiedergabe des LEP	Begründung der Abweichungen zum LEP ¹⁾
L 72*,**	Spreelandschaft Schwarze Pumpe	490 ³⁾	LSG	x	-
L 73*	Elsterniederung und westlich Oberlausitzer Heide	330 ³⁾	LSG	x	-
L 74*	Elstergebiet von Neuwiese	231 ³⁾	LSG	x	-
L 75*,**	Kleine Spree bei Weißkollm	645 ³⁾	LSG	x	Ausweisung gemäß Festsetzung LRA Hoyerswerda 1994
L 76*,**	Spreelandschaft um Bärwalde	280 ³⁾	LSG	x	größere Flächen davon gehören zu BR 1*,**
L 77*	Bernsdorfer Teichlandschaft	880 ³⁾	LSG	x	-
L 78*	Knappensee	1199 ³⁾	LSG	x	-
L 79*,**	Speicherbecken Lohsa	750 ³⁾	LSG	x	-
L 80*,**	Lauta - Hoyerswerda - Wittichenau	2920 ³⁾	LSG	x	-
L 81*,**	Naherholungsgebiet Hoyerswerda	375 ³⁾	LSG	x	gegenüber LEP geringere Ausweisung als VBG auf Grund konkurrierender Raumnutzungsansprüche (Erholungs-nutzung u. a.)
L 82*	Spreetal bei Bautzen	76 ³⁾	LSG	x	-
L 83	Scheibeberg und Mandautal	625	-	nicht enthalten	
L 84	Teichgebiet Deutschbaselitz	140	-	nicht enthalten	
L 85*	Leippe - Schwarzkollmer Niederung	ca. 400	-	x	-
L 86	Moritzburger Kleinkuppenlandschaft	3560	LSG	nicht enthalten	
L 87*	Rotstein	1143	-	x	-
L 88	Südostoberlausitzer Hügelland	ca. 5900	-	nicht enthalten	
L 89	Südwestliches Grenzland Oberlausitz	k. A.	-	nicht enthalten	
L 90	Massenei Großröhrsdorf	k. A.	-	nicht enthalten	
L 91	Neißeau bei Zittau	k. A.	-	nicht enthalten	
L 92	Neißegebiet bei Leuba	k. A.	-	nicht enthalten	
L 93	Neißeau Görlitz	260 ³⁾	LSG	nicht enthalten	
L 94*	Neißeau nördlich Görlitz bis Sagar	k. A.	-	x	-
L 95*	Muskauer Heide	k. A.	FFH	x	-
L 96**	Innenkippe Nochten	k. A.	gepl. NSG	nicht enthalten	Ausweisung gemäß Braunkohlenplan Nochten
L 97*	Elsterniederung bei Kotten	k. A.	-	(x)	gegenüber LEP verkleinerte Wiedergabe (raumordnerische Sicherung

Nr.	Name	Größe (ha)	Schutzstatus	Wiedergabe des LEP	Begründung der Abweichungen zum LEP ¹⁾ (nicht erforderlich)
L 98	Oberer Schwarzer Schöps	k. A.	-	nicht enthalten	
L 99**	Bereich östlich des Restsees Bärwalde	k. A.	-	nicht enthalten	Ausweisung gemäß genehmigtem Braunkohlen- bzw. Sanierungsrahmenplan
L 100**	Am Grundbach bei Olbersdorf	k. A.	-	nicht enthalten	Ausweisung gemäß genehmigtem Braunkohlen- bzw. Sanierungsrahmenplan
L 101	Doberschützer Wasser	k. A.	-	nicht enthalten	Flächen Life-Projekt „Doberschützer Wasser“, die nicht als Vorranggebiet ausgewiesen sind
L 102*	Waldgebiet Niederspree (Naturschutzgroßprojekt Niederspree)	k. A.	-	teilweise enthalten	Flächen Naturschutzgroßprojekt, die nicht als Vorranggebiet ausgewiesen sind
L 103**	Südwestufer Bärwalde	k. A.	-	nicht enthalten	Ausweisung gemäß genehmigtem Braunkohlen- bzw. Sanierungsrahmenplan

Anmerkung:

- 1) nur für Vorranggebiete Natur und Landschaft und ausgewählte Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft
- 2) Angaben (ca.) beziehen sich nur auf die entsprechenden Ausweisungen im Regionalplan (Abweichungen zu den genehmigten Braunkohlen- bzw. Sanierungsrahmenplänen sind daher möglich)
- 3) Flächenangaben beziehen sich auf das LSG-Gebiet bzw. auf das Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“
- (x) modifizierte Wiedergabe des LEP (i. d. R. veränderte Grenzziehung oder geringe Lageabweichungen)
- k. A. keine Angabe
- FFH: Stand gemäß Meldung des Freistaates Sachsen vom 07.12.1999
- * Konkretisierung gemäß Ziel III.2.1.1 LEP und Zielkarten 7.1 und 7.2 LEP
- ** ganze oder teilweise Sicherung durch die jeweiligen Braunkohlenpläne bzw. Sanierungsrahmenpläne ist erfolgt

Anhang zu Kap. II.4.4.5: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Trinkwasser und Vorranggebiete für Brauchwasser

Vorranggebiete für Trinkwasser

Wt 1	Pulsnitz	Landkreis Kamenz
Wt 2	Königswartha West	Landkreis Bautzen
Wt 3	Bischofswerda Ost	Landkreis Bautzen
Wt 4	Großdubrau	Landkreis Bautzen
Wt 7	Bischofswerda Süd	Landkreis Bautzen
Wt 8	Ohorn	Landkreis Kamenz
Wt 9	Ostritz	Landkreis Löbau-Zittau
Wt 10	Görlitz	Stadt Görlitz
Wt 11**	Hoyerswerda	Landkreis Kamenz, Stadt Hoyerswerda
Wt 12	Kamenz Nord	Landkreis Kamenz
Wt 13	Kamenz Süd	Landkreis Kamenz
Wt 15*	Laußnitz West	Landkreis Kamenz
Wt 17	Ebersbach	Landkreis Löbau-Zittau
Wt 18	Oderwitz	Landkreis Löbau-Zittau
Wt 21	Bad Muskau	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
Wt 22	Rietschen	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
Wt 24	Boxberg	Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Landkreis Kamenz
Wt 25	Zittauer Gebirge	Landkreis Löbau-Zittau
Wt 29	Großharthau	Landkreis Bautzen
Wt 30	Kamenz Ost	Landkreis Kamenz
Wt 31*	Fischbach Süd	Landkreis Kamenz
Wt 32	Reichenbach	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
Wt 33	Arnsdorf	Landkreis Kamenz

Vorbehaltsgebiete für Trinkwasser

Wt 55*,**	Uhyst	Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Landkreis Kamenz
Wt 56*,**	Groß Särchen	Landkreis Kamenz
Wt 57*	Schwepnitz	Landkreis Kamenz
Wt 58	Bautzen	Landkreis Bautzen
Wt 60	Wilthen	Landkreis Bautzen
Wt 61	Spreetaler Heide	Landkreis Kamenz
Wt 62*	Königswartha Ost	Landkreis Bautzen
Wt 63	Neschwitz	Landkreis Bautzen
Wt 64	Göda	Landkreis Bautzen
Wt 65	Großröhrsdorf	Landkreis Kamenz
Wt 69*	Laußnitz Süd	Landkreis Kamenz
Wt 70*	Rothenburg	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
Wt 71*	Niesky	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
Wt 72*	Fischbach	Landkreis Kamenz
Wt 74	Bernsdorf	Landkreis Kamenz

* Konkretisierung gemäß Ziel III.3.3.1 LEP und Zielkarten 7.1 und 7.2 LEP

** ganze oder teilweise Sicherung durch die jeweiligen Braunkohlenpläne bzw. Sanierungsrahmenpläne ist erfolgt

Vorranggebiete für Brauchwasser

Wb 1*	Olbersdorf
Wb 2*	Berzdorf
Wb 3*	Bärwalde
Wb 4*,**	Lohsa II
Wb 5*,**	Scheibe
Wb 6*,**	Burghammer
Wb 7*	Spreetal Nordost
Wb 8*	Spreetal-Bluno
Wb 9*,**	Skado
Wb 10*,**	Koschen
Wb 11*,**	Dreiweibern

Weitergehende Regelungen zu den Nutzungen der Vorranggebiete für Brauchwasser sind in den Braunkohlenplänen enthalten.

* Konkretisierung gemäß Ziel III.3.3.1 LEP und Zielkarte 7.1 LEP

** ganze oder teilweise Sicherung durch die jeweiligen Braunkohlenpläne bzw. Sanierungsrahmenpläne ist erfolgt

Anhang zu Kap. II.4.4.6: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle

Vorranggebiete für oberflächennahe Rohstoffe und Braunkohle

1. Braunkohle

Vorranggebiete für langfristigen Braunkohlenbergbau (Abbaubereich):

Bka 1*,**	Nochten	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
Bka 2*,**	Reichwalde	Niederschlesischer Oberlausitzkreis

Vorranggebiet für langfristigen Braunkohlenbergbau:

Bk 1*,**	Nochten-Rohne	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
----------	---------------	-------------------------------------

2. Ton

T 1*	Biehai/Kodersdorf (Feld 1)	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
T 2*	Ebersbach b. Görlitz	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
T 3*	Buchholz	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
Ts 4*	Guttau/Neudörfel	Landkreis Bautzen
Ts 5*	Teicha	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
Ts 9*	Rudakmühle	Landkreis Bautzen, Niederschlesischer Oberlausitzkreis
Ts 10*	Groß Saubernitz	Niederschlesischer Oberlausitzkreis

Die Bezeichnung „Ts“ weist auf besondere feuerfeste Tone hin.

3. Kaolin

Kao 1*	Caminau	Landkreis Bautzen, Landkreis Kamenz
Kao 2*	Wiesa (Hasenberg)	Landkreis Kamenz
Kao 3	Cunnersdorf	Landkreis Kamenz

4. Bentonit

Be 1*	Mittelherwigsdorf	Landkreis Löbau-Zittau
-------	-------------------	------------------------

5. Quarzsand

Qs 1*	(Hohenbocka-) Leippe	Landkreis Kamenz
-------	----------------------	------------------

6. Kies und Sand

KS 1*,**	Boxberg	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
KS 2**	Kieshalde Bärwalde	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
KS 3*	Neustadt (Spree)	Landkreis Kamenz
KS 4*	See/Zeche Moholz	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
KS 5*	See-Weiße Grube	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
KS 6*	Hahnenberg	Landkreis Bautzen
KS 7*	Würschnitz	Landkreis Kamenz
KS 8*	Laußnitz 1	Landkreis Kamenz
KS 10*	Bröthen	Stadt Hoyerswerda
KS 11*	Hainewalde/Großschönau	Landkreis Löbau-Zittau
KS 13	Zodel	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
KS 14*	Kollm	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
KS 15*	Salzenforst	Landkreis Bautzen
KS 16*	Skaska/Liebegast	Landkreis Kamenz
KS 17	Dobranitz	Landkreis Bautzen
KS 19	Nadelwitz	Landkreis Bautzen
KS 20*	Neundorf	Landkreis Löbau-Zittau
KS 22*	Oberoderwitz	Landkreis Löbau-Zittau

KS 25*	Ludwigsdorf (Zodel)	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
KS 26	Kaltwasser	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
KS 27*	Teicha	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
KS 29	Schleife	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
KS 30*	Schwepnitz	Landkreis Kamenz
KS 32*	Oßling	Landkreis Kamenz
KS 33*	Feld Radeburg (östlicher Teil)	Landkreis Kamenz

7. Grauwacke

Gw 1*,**	Schwarzkollm/Steinberg	Stadt Hoyerswerda
Gw 2*	Dubring	Landkreis Kamenz
Gw 3*	Lieske/Oßling	Landkreis Kamenz
Gw 5*	westlich Bernbruch	Landkreis Kamenz

8. Kieselschiefer (Lydit)

Ly 1*	Pansberg bei Horscha	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
-------	----------------------	-------------------------------------

9. Granodiorit

Gd 1*	Demitz-Thumitz	Landkreis Bautzen
Gd 2*	Rauschwitz/Kindisch	Landkreis Kamenz
Gd 3*	Königsbrück	Landkreis Kamenz
Gd 4*	Gräfenhain/Großer Bruch	Landkreis Kamenz
Gd 5*	Wiesa, Werk 3	Landkreis Kamenz
Gd 6*	Bischheim-Häslich (Galgsberg)	Landkreis Kamenz
Gd 7*	Oberkaina	Landkreis Bautzen
Gd 8*	Pließkowitz	Landkreis Bautzen
Gd 9*	Soraer Höhe	Landkreis Bautzen
Gd 10	Militz	Landkreis Kamenz
Gd 11*	Horka	Landkreis Kamenz

10. Granit

Gr 1*	Arnsdorf	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
-------	----------	-------------------------------------

11. Gabbro

Gb 1*	Ebersbach	Landkreis Löbau-Zittau
-------	-----------	------------------------

12. Basalt

Ba 1*	Baruth	Landkreis Bautzen
Ba 2	Mittelherwigsdorf	Landkreis Löbau-Zittau

* in Konkretisierung gemäß Z III.8.4.2 LEP und Zielkarte 7.1 LEP

** ganze oder teilweise Sicherung durch die jeweiligen Braunkohlenpläne bzw. Sanierungsrahmenpläne ist erfolgt

Vorbehaltsgebiete für oberflächennahe Rohstoffe

1. Torf

Tf 51*	Altteicher Moor	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
Tf 52	Altliebel-Großteich	Niederschlesischer Oberlausitzkreis

2. Ton

T 58*	Biehain/Kodersdorf (Feld 3)	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
Ts 59*	südöstlich Kleinsaubernitz	Landkreis Bautzen, Niederschlesischer Oberlausitzkreis
T 68*	Hosena, Feld 1	Landkreis Kamenz
T 69*	Hosena, Feld 2	Landkreis Kamenz
T 70*	Hosena-Heide	Landkreis Kamenz
Ts 71*	Klix-Zschillichau	Landkreis Bautzen
T 72	Hartau	Landkreis Löbau-Zittau
T 73	westlich Groß Krauscha	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
T 75	Hähnichen	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
T 76*	Stannewisch	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
T 77	Zedlig	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
T 78*	Mühlrose 1, 3 und 4	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
T 79*	Mühlrose 2	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
Ts 80**	Kringelsdorf	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
Ts 95	Teicha/Hinterdorf	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
Ts 97*	Wetro-Puschwitz	Landkreis Bautzen

Die Bezeichnung „Ts“ weist auf besondere feuerfeste Tone hin.

3. Kaolin

Kao 51*	Piskowitz (Felder 1 und 3)	Landkreis Kamenz
Kao 52*	Piskowitz (Feld 2)	Landkreis Kamenz
Kao 53*	Piskowitz (Felder 4-6)	Landkreis Kamenz
Kao 54*	westlich Großdubrau (Crosta)	Landkreis Bautzen
Kao 59	Holscha	Landkreis Bautzen
Kao 60	Rengersdorf	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
Kao 73	Cunnersdorf	Landkreis Kamenz
Kao 81	Caminau-Nordost	Landkreis Kamenz

4. Bentonit

Be 51*	nördlich Spitzkunnersdorf	Landkreis Löbau-Zittau
Be 52*	Hainewalde	Landkreis Löbau-Zittau
Be 53	östlich Großschönau	Landkreis Löbau-Zittau
Be 54	östlich Niederoderwitz	Landkreis Löbau-Zittau

5. Lehm

Le 51*	Lehndorf	Landkreis Kamenz, Landkreis Bautzen
Le 52	Ebendörfel	Landkreis Bautzen
Le 53	südwestlich Rennersdorf	Landkreis Löbau-Zittau
Le 54	Oberoderwitz	Landkreis Löbau-Zittau

6. Quarzsand

Qs 52*	Hosena-Koschenberg	Landkreis Kamenz
Qs 53*	Neu Wiednitz	Landkreis Kamenz
Qs 54	nördlich Leippe	Landkreis Kamenz
Qs 55*	Leippe, Werk 2 und östliche Erweiterung	Landkreis Kamenz
Qs 56*	Nardt	Landkreis Kamenz

7. Kies und Sand

KS 51	Skaska	Landkreis Kamenz
KS 58*	Zodel(-Ost)	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
KS 59*	Deschka-Zentendorf	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
KS 60	östlich Biehain	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
KS 61*,**	Berzdorf-Ost	Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Stadt Görlitz
KS 62*	Schlegel	Landkreis Löbau-Zittau
KS 63*	östlich Oberoderwitz	Landkreis Löbau-Zittau
KS 64*	Zodel(-Süd)	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
KS 65*	Reichwalde/Neuliebel-Nappatsch	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
KS 66*	Reichwalde/Altliebel	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
KS 67*	östlich Reichwalde	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
KS 68*	Salzenforst-Rattwitz	Landkreis Bautzen
KS 69*	Salzenforst-Bolbritz	Landkreis Bautzen
KS 70	Coblentz	Landkreis Bautzen
KS 71*	Zeißholz/Bernsdorf	Landkreis Kamenz
KS 72*	Brauna-West	Landkreis Kamenz
KS 73	Buchholz-Tetta	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
KS 74*	Piskowitz	Landkreis Kamenz
KS 75*	Brauna-Ost	Landkreis Kamenz
KS 76	Kleinröhrsdorf (Taubenberg)	Landkreis Kamenz
KS 77*	südlich Würschnitz	Landkreis Kamenz
KS 79	südlich Wiednitz	Landkreis Kamenz
KS 80	südöstlich Schwepnitz	Landkreis Kamenz
KS 81*	Ruppersdorf-Ninive	Landkreis Löbau-Zittau
KS 85*	Neukollm/Hoyerswerda	Stadt Hoyerswerda
KS 86*	Auerhahn-Bröthen	Stadt Hoyerswerda
KS 87	Weigsdorf	Landkreis Bautzen
KS 88*	Hahnenberg-Nord	Landkreis Bautzen
KS 89	Luttowitz-Quatitz	Landkreis Bautzen
KS 91*	Hagenwerder/Leuba	Stadt Görlitz, Landkreis Löbau-Zittau
KS 92	Nieder Seifersdorf	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
KS 93*	nördlich Niesky	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
KS 95*	Großgrabe	Landkreis Kamenz
KS 96	Putzkau	Landkreis Bautzen
KS 97*	Trebendorf	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
KS 98*	Gröditz	Landkreis Bautzen

8. Grauwacke

Gw 53*	Biehla	Landkreis Kamenz
Gw 54*	Wahlberg-Wüsteberg	Landkreis Kamenz
Gw 59	westlich Weißbach	Landkreis Kamenz
Gw 60	südöstlich Gebelzig	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
Gw 61	nördlich Weißenberg	Landkreis Bautzen
Gw 66	Röhrsdorf (Kreuzberg)	Landkreis Kamenz

9. Granodiorit

Gd 52*	Nebelschütz	Landkreis Kamenz
Gd 53*	nördlich Miltitz	Landkreis Kamenz
Gd 54*	Laußnitz	Landkreis Kamenz
Gd 58*	nordöstlich Cosul	Landkreis Bautzen
Gd 61*	Rauschwitz/Kindisch	Landkreis Kamenz
Gd 72*	Bretznig-Hauswalde (Tammberg)	Landkreis Kamenz

10. Granit

Gr 51*	nördlich Königshain	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
Gr 52*	Mengelsdorf/Forst	Niederschlesischer Oberlausitzkreis

11. Lamprophyr

La 51*	Julienstein	Landkreis Löbau-Zittau
La 52*	Ottenhain	Landkreis Löbau-Zittau
La 53*	Wolfsberg bei Strahwalde	Landkreis Löbau-Zittau
La 54	Lerchenberg bei Herwigsdorf	Landkreis Löbau-Zittau

12. Gabbro

Gb 51*	Neusalza-Spremberg	Landkreis Löbau-Zittau
Gb 52	westlich Schönbach	Landkreis Löbau-Zittau
Gb 53*	Laucha/Schafberg	Landkreis Löbau-Zittau
Gb 54*	Taubenheim	Landkreis Bautzen

* in Konkretisierung gemäß Z III.8.4.2 LEP und Zielkarte 7.2 LEP

** ganze oder teilweise Sicherung durch die jeweiligen Braunkohlenpläne bzw. Sanierungsrahmenpläne ist erfolgt

Anhang zu Kap. II.4.4.7: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Nutzung von Windenergie

Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie

EW 3**	Berzdorf (Halde)	Landkreis Löbau-Zittau
EW 4	Leutersdorf	Landkreis Löbau-Zittau
EW 9	Röhrsdorf	Landkreis Kamenz
EW 10	Wachau	Landkreis Kamenz
EW 12**	Scheibe	Landkreis Kamenz
EW 13	Zerre	Landkreis Kamenz
EW 15	Reichenbach	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
EW 16	Charlottenhof	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
EW 17	Kleinröhrsdorf	Landkreis Kamenz
EW 18	Sohland a. R.	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
EW 19	Puschwitz	Landkreis Bautzen
EW 20	Groß Krauscha	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
EW 22	Melaune	Niederschlesischer Oberlausitzkreis

Vorbehaltsgebiete für die Nutzung von Windenergie

EW 51	Leuba	Landkreis Löbau-Zittau
EW 52	Oberseifersdorf	Landkreis Löbau-Zittau
EW 53	Dittelsdorf	Landkreis Löbau-Zittau
EW 55	Thonberg	Landkreis Kamenz
EW 60	Bernstadt	Landkreis Löbau-Zittau
EW 63	Bernsdorf	Landkreis Kamenz
EW 65	Laucha (Schafberg)	Landkreis Löbau-Zittau
EW 66	Pohla	Landkreis Bautzen
EW 67	Grünberg	Landkreis Kamenz
EW 68	Goldbach	Landkreis Bautzen

** Sicherung durch die jeweiligen Sanierungsrahmenpläne Berzdorf und Scheibe

Anhang zu Kap. III.5.5: Vorbehaltsgebiet, Vorrang- und Vorbehaltsstandorte für Erholung

Vorbehaltsgebiet für Erholung

E 51 Lausitzer Seenland

Vorrangstandorte für Erholung

E 1** Geierswalde
E 2 Bluno
E 3 Spreetal
E 4** Scheibe
E 5** Jasua
E 6 Halbendorf
E 7** Berzdorfer See
E 8** Olbersdorfer See

Vorbehaltsstandorte für Erholung

E 61 Talsperre Bautzen
E 62 Olbasee
E 63 Talsperre Quitzdorf

** Sicherung durch die jeweiligen Braunkohlenpläne bzw. Sanierungsrahmenpläne ist erfolgt

Anhang zu Kap. III.6.2: Geplante Neubaumaßnahmen im Bundes- und Staatsstraßennetz (Überblick, Stand Juni 2000)

Straße	Verbindungsfunktionsstufe	Bedarfsplan	Maßnahme	raumplanerische Bedeutung
B 6/ B 98	2	BVWP, FEV	Nordwestumgehung Bischofswerda	Herausnahme Durchgangsverkehr aus der Innenstadt von Bischofswerda
B 6/ B 156	2	BVWP, FEV	Stadtaußenring Bautzen	Entlastung der Stadt Bautzen vom Durchgangsverkehr, insbesondere Fernlast- und Schwerverkehr, in Richtung Tschechische Republik
B 96	2	BVWP, FEV	Stadtkernumfahrung Bautzen (Westtangente)	insbesondere Entlastung der Innenstadt vom Durchgangsverkehr B 6/B 96 (Friedensbrücke)
B 96	2	BVWP, FEV	Ortsumgehung Hoyerswerda (Ostumgehung)	Entlastung Hoyerswerda vom Durchgangsverkehr Bautzen--Cottbus (Verkehrsführung durch die Innenstadt)
B 96	2	BVWP (Anmeldung zur Fortschreibung 2000), FEV	Ortsumgehung Groß Särchen--Königs- wartha	Schaffung einer leistungsfähigen Verbindung durch Ortsumgehungen und Streckenbegradigung zwischen Bautzen und Hoyerswerda und der weiteren Verkehrsabführung zum Oberzentrum Cottbus und Anbindung an das Autobahnnetz (Großraum Berlin)
B 96a	2	BVWP (Anmeldung zur Fortschreibung 2000), FEV	Autobahnzubringer Hoyerswerda	direkter Anschluss von Hoyerswerda (Stadt des OZSV) an die A 13
B 97	2	BVWP, FEV	Ortsumgehung Spremberg / Schwarze Pumpe (sächs. Gebiet)	Entlastung südbrandenburgisches MZ Spremberg vom Durchgangsverkehr und Standortaufwertung Industriegebiet Schwarze Pumpe
B 97n	2	BVWP (Anmeldung zur Fortschreibung 2000), FEV	Verlegung Bernsdorf--Lauta bis B 96 alt	Weiterführung des Verkehrs von Burkau--Kamenz--Bernsdorf in Richtung A 13 (BB) und Entlastung von Hoyerswerda
B 115	2	BVWP, FEV	Ortsumgehung Krauschwitz	Entlastung der kooperierenden Unterzentren Krauschwitz - Bad Muskau vom Durchgangsverkehr in Nord-Süd-Richtung, da häufig Rückstau durch den grenzüberschreitenden Verkehr in die Polnische Republik
B 115	2	BVWP (Anmeldung zur Fortschreibung 2000), FEV	Ortsumgehung Rietschen	Entlastung des Kleinzentrums mit Teilfunktionen eines Unterzentrums vom Durchgangsverkehr, Beseitigung des schienengleichen Kreuzungspunktes
B 156	2	BVWP (Anmeldung zur Fortschreibung 2000), FEV	Ortsumgehung Niedergurig	Entlastung des Ortes vom Durchgangsverkehr, Unfallschwerpunkt

Straße	Verbindungs- funktions- stufe	Bedarfs- plan	Maßnahme	raumplanerische Bedeutung
B 156	2	BVWP (Anmeldung zur Fortschreibung 2000), FEV für das Teilstück Lieske--Boxberg/O.L.; für das Teilstück Boxberg/O.L.--Weißwasser/O.L., welches noch bis ca. 2020 ausgekohlt wird, erfolgt die Anmeldung zu einem späteren Zeitpunkt	Rückverlegung zwischen Lieske und Weißwasser/O.L.	Aufwertung Anbindung Mittelzentrum Weißwasser/O.L. an das überregionale Autobahnnetz (A 4) durch Verkürzung der Reisezeiten Weißwasser/O.L.--Bautzen
B 156a	2	BVWP, FEV	Verbindung Weißwasser/O.L.--Hoyerswerda	Schaffung einer leistungsfähigen Bundesstraßenverbindung zwischen dem Mittelzentrum Weißwasser/O.L. und Hoyerswerda (Oberzentraler Städteverbund Bautzen - Görlitz - Hoyerswerda) unter Einbeziehung einer Südumfahrung für Weißwasser/O.L., die Trasse sollte außerhalb des Vorranggebietes für die Braunkohlegewinnung des Tagebaues Nochten geführt werden
B 178	1	BVWP, FEV	teilweise vierspuriger Neubau GÜG Zittau--Löbau--A 4	Neubau einer leistungsfähigen Verbindung zur A 4 (Entlastung der Städte Löbau, Herrnhut, Zittau und der B 96 (Siedlungsband) vom Durchgangsverkehr, überregionale Verbindungsfunktion, Anbindung des Dreiländerecks mit dem Mittelzentrum Zittau an die Landeshauptstadt Dresden und nach Prag
S 70	2	FEV	Ortsumgehung Reichenbach/O.L. (2. Bauabschnitt)	Lückenschluss der bereits vorhandenen OU zwischen S 111 und B 6
S 92	3	FEV	Ortsumgehung Lieske	Entlastung des Ortes insbesondere vom Schwerlastverkehr
S 94/ S 102	2	FEV	Verbindung Bernsdorf--Kamenz--Burkau	Zubringerverkehr zur A 4 (AS Burkau) und zur A 13 (AS Ruhland)
S 95/ S 100	3	FEV	Süd- und Nordwestumgehung Kamenz	Entlastung Mittelzentrum Kamenz vom Durchgangsverkehr
S 95	3	FEV	Ortsumgehung Pulsnitz	Entlastung vom Durchgangsverkehr Kamenz--Zubringerverkehr A 4--AS Pulsnitz

Straße	Verbindungs- funktions- stufe	Bedarfs- plan	Maßnahme	raumplanerische Bedeutung
S 95	2	FEV	Ortsumgehung Radeberg	Entlastung Mittelzentrum Radeberg vom Durchgangsverkehr in Richtung A 4 (AS Ottendorf-Okrilla) und B 6
S 101	3	FEV	Ortsumgehung Crostwitz	Beseitigung unübersichtlicher Ortsdurchfahrt
S 106	2	FEV	Autobahnzubringer Salzenforst (B 96--B 6)	Anbindung Gewerbegebiet Bautzen/Salzenforst an A 4 und weiträumige Umgehung für Bautzen (B 96--B 6)
S 106	3	FEV	Südumgehung Bautzen (B 6--B 96--B 6)	Entlastung Bautzen (Oberzentraler Städteverbund) vom Durchgangsverkehr in Richtung Löbau, Ebersbach/Sa., Zittau, Bischofswerda
S 107	3	FEV	Ortsumgehung Quatitz	Beseitigung unübersichtlicher, kreuzungsreicher Ortsdurchfahrt, Umleitungsstrecke der A 4
S 111	3	FEV	Ortsumgehung Bautzen (Ostumfahrung)	Anbindung Flugplatz Bautzen-Litten an das regionale Straßennetz und an die A 4
S 111a	2	FEV	Südwestumgehung Görlitz	Entlastung Görlitz vom Durchgangsverkehr in Nord-Süd-Relation, Aufwertung Gewerbebestandort Hagenwerder
S 111n	3	FEV	Verlegung Friedersdorf, Ortsumgehung Reichenbach/O.L.	mögliche Variante einer stadtfernen Südwestumfahrung von Görlitz (Verkehrsrelation: GÜG Hagenwerder--Reichenbach/O.L.--B 6/A 4)
S 121	3	FEV	Verbindungsstraße Klitten--Uhyst	Zurückverlegung der Staatsstraße Klitten--Uhyst in Anlehnung an die alte Trassenführung vor Beginn des Braunkohlenbergbaus im Raum Klitten/Bärwalde
S 121	3	FEV	Verbindungsstraße Niesky--Rothenburg/O.L.	Neubau der Staatsstraße Niesky--Rothenburg/O.L. über Horka (Eisenbahnknotenpunkt)
S 122	3	FEV	Ortsumgehung Kleinradmeritz	Ausbau Autobahnzubringer aus Raum Löbau zur A 4 (AS Nieder Seifersdorf)
S 126	3	FEV	Ortsumgehung (West) Weißwasser/O.L	Entflechtung Durchgangsverkehr von der B 156 (Bautzen) in Richtung Schleife--Döbern
S 127	3	FEV (im FEV nur OU Rothenburg/O.L. aufgenommen)	Görlitz--Rothenburg/O.L. (einschl. Ortsumgehung Rothenburg/O.L.)	Ausbau S 127 in Abhängigkeit Entwicklung Flugplatz Rothenburg/O.L.
S 127	3	FEV	Verlegung östlich Kunnersdorf (B 115-S 127)	Anbindung GÜG Deschka (geplant) an überregionales Verkehrsnetz
S 127	3	FEV	Zufahrt GÜG Bad Muskau	Entlastung Grenzstadt Bad Muskau vom grenzübergreifendem Ziel- und Quellverkehr („Polenmarkt“)
S 127b	3	FEV	Verbindungsstraße Weißkeißel--Skerbersdorf	Schaffung direkter Straßenverbindung zur Entlastung der kooperierende Unterzentren Krauschwitz - Bad Muskau vom Durchgangsverkehr

Straße	Verbindungs-funktions-stufe	Bedarfs-plan	Maßnahme	raumplanerische Bedeutung
S 127d	3	FEV	Zubringer GÜG Deschka	Anbindung des geplanten GÜG an S 127
S 128	3	FEV	Zufahrtsstraße GÜG Hagenwerder	Anbindung des geplanten GÜG an Bundesstraßennetz
S 128	3	FEV	Verbindung S 128 zur B 99 in Hagenwerder	Direktanbindung S 128 südlich Hagenwerder an B 99 zur Entlastung der Ortslage vom Schwerlastverkehr
S 129	3	FEV	Verlegung Wendisch Paulsdorf	Entlastung Ortslage Wendisch Paulsdorf vom Verkehr Löbau--Bernstadt a. d. Eigen--Ostritz
S 131	3	FEV	Spreestraße (II. BA)	Schließung Straßennetzlücke zwischen Unterzentrum Boxberg/O.L. und Industriestandort Schwarze Pumpe
S 131	3	FEV	Ausbau S 131 durch Ortsumgehungen Boxberg/O.L., Kringelsdorf	Schaffung leistungsfähiger Verbindung zwischen dem Unterzentrum Boxberg/O.L. (Kraftwerksstandort) und Kleinzentrum Rietschen
S 133	3	FEV	Verbindungsstraße Olbersdorf--Eckartsberg	Entlastung Mittelzentrum Zittau vom Verkehr in Richtung Zittauer Gebirge
S 135	3	FEV	Ortsumgehung Großschönau	Entlastung Unterzentrum Großschönau vom Durchgangsverkehr (B 96--Zittauer Gebirge)
S 135	3	FEV	Ausbau zwischen Großschönau--Spitzkunnersdorf--Neugersdorf	Entlastung Unterzentrum Neugersdorf und von Leutersdorf vom Durchgangsverkehr B 96--Zittauer Gebirge
S 139	3	FEV	Ortsumgehung Mittelherwigsdorf	Beseitigung unübersichtlicher Ortsdurchfahrt
S 142	2	FEV	Verbindung B 178 neu (Ruppersdorf)--Neugersdorf	Direktanbindung Unterzentren Ebersbach/Sa., Neugersdorf und von Eibau an die neu zu bauende B 178
S 148	2	FEV	Erweiterung um mindestens einen Fahrstreifen bei Kottmarsdorf	Verbesserung Verkehrsfluss auf der S 148 für die Abwicklung des überregionalen Straßenverkehrs
S 152	3	FEV	Ortsumgehung Oppach	Entlastung des kooperierenden Unterzentrums Oppach vom Durchgangsverkehr Löbau--Bischofswerda/Bautzen
S 158	2	FEV	Ortsumgehung Geißmannsdorf	Entlastung vom Durchgangsverkehr und Anbindung von Bischofswerda zur A 4 (AS Burkau)
S 177	2	FEV	Ausbau S 177 durch Ortsumgehungen Großerkmannsdorf und Radeberg bis einschließlich A 4	direkte Anbindung Mittelzentrum Radeberg an die B 6 und an die A 4 (AS Radeberg)

1) BVWP = Bundesverkehrswegeplan in der Fassung vom 15.11.1993 sowie Anmeldung zur Fortschreibung des BVWP vom März 2000

2) FEV = Fachlicher Entwicklungsplan Verkehr Sachsen (1999)

Gemäß LEP werden die Straßen nach ihren Funktionen in drei Stufen eingeteilt:

- Verbindungsfunktionsstufe 1: großräumige Verbindung (Verbindungen zwischen Verdichtungsräumen, Oberzentren)
- Verbindungsfunktionsstufe 2: überregionale/regionale Verbindungen (Verbindungen von Mittel- zu Oberzentren sowie zwischen benachbarten Mittelzentren)
- Verbindungsfunktionsstufe 3: zwischengemeindliche Verbindungen (Verbindungen von Unter- und Kleinzentren zum zugehörigen Mittelzentrum sowie der Unter- und Kleinzentren untereinander)

Quellen: - Landesverkehrsplan Freistaat Sachsen (Fachplan). Heft 9 der Schriftenreihe des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit (Abteilung Verkehr). Dresden 1996
- Fachlicher Entwicklungsplan Verkehr Sachsen (1999)

Anhang zu Kap. III.8.1 Vorranggebiete für Verteidigung

Vorranggebiete für Verteidigung

Ve 1* Truppenübungsplatz Oberlausitz
Ve 2*,** Ersatzfläche Truppenübungsplatz Oberlausitz

* in Konkretisierung gemäß Z III.15.7 LEP und Zielkarte 7.1 LEP

** Sicherung durch Braunkohlenpläne ist erfolgt

Anhang zu Kap. IV.9: Verzeichnis der Gemeinden und Gemeindeteile des sorbischen Siedlungsgebietes (Zapis gmejnow a gmejnskich dźělow serbskeho sydłenskeho teritorija)

Stand/staw 01.01.2000

lfd. Nr. čō.	Städte und Gemeinden města a gmejny		mit den Gemeindeteilen z gmejnskimi dźělemi	
	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce
Niederschlesischer Oberlausitzkreis / Delnjošlesko-hornjołužiski wokrjes				
1.	Bad Muskau	Mužakow	Bad Muskau Köbeln	Mužakow Kobjelin
2.	Boxberg	Hamor	Bärwalde Boxberg Kringelsdorf Nochten Reichwalde Sprey	Bjerwałd Hamor Krynhelecy Wochozy Rychwałd Sprjowje
3.	Gablenz	Jabłońc	Gablenz Kromlau	Jabłońc Kromola
4.	Groß Düben	Dźěwin	Groß Düben Halbendorf	Dźěwin Brězowka
5.	Hohendubrau ¹⁾	(Wysoka Dubrawa)	Dauban Gebelzig Groß Saubernitz Ober Prauske Sandförstgen Weigersdorf	Dubo Hbjelsk Zubornica Hornje Brusy Borštka Wukrancicy
6.	Klitten	Klětno	Dürnbach Jahmen Kaschel Klein-Radisch Klitten Tauer Zimpel	Dyrbach Jamno Košla Radšowk Klětno Turjo Cympl
7.	Krauschwitz	Krušwica	Klein Priebus Krauschwitz Pechern Podrosche Sagar Skerbersdorf Werdeck	Přibuzk Krušwica Pěchč Podroždź Zagor Skarbišecy Werdek
8.	Kreba-Neudorf	Chrjebja-Nowa Wjes	Kreba Lache Neudorf Tschernske	Chrjebja Čorna Truha Nowa Wjes Černsk
9.	Mücka	Mikow	Förstgen Förstgen-Ost Leipgen Mücka	Dołha Boršč Dołha Boršč- Wuchod Lipinki Mikow
10.	Quitzdorf am See ¹⁾	(ohne sorb. Bezeichnung)	Horscha Petershain	Hóršow Hóznica

lfd. Nr. č.	Städte und Gemeinden města a gmejny		mit den Gemeindeteilen z gmejnskimi dźělemi	
	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce
11.	Rietschen	Rěčicy	Altliebel Daubitz Hammerstadt Neuliebel Rietschen Teicha	Stary Lubolń Dubc Hamoršć Nowy Lubolń Rěčicy Hatk
12.	Schleife	Slepo	Mulkwitz Rohne Schleife	Mułkecy Rowno Slepo
13.	Trebendorf	Trjebin	Mühlrose Trebendorf	Miłoraz Trjebin
14.	Uhyst	Delni Wujězd	Drehna Mönau Rauden Uhyst	Tranje Manjow Rudej Delni Wujězd
15.	Weißkeißel	Wuskidź	Haide Weißkeißel	Hola Wuskidź
16.	Weißwasser/O.L.	Běła Woda	Weißwasser/O.L.	Běła Woda
Landkreis Bautzen / Wokrjes Budyšin				
1.	Bautzen	Budyšin	Altstadt Auritz Bloaschütz Bolbritz Burk Döberkitz Gesundbrunnen Großwelka Kleinseidau Kleinwelka Löschau Lubachau Nadelwitz Niederkaina Oberkaina Oberuhna Ostvorstadt Salzenforst Schmochwitz Stadtmitte Stiebitz Südvorstadt Teichnitz Temritz Westvorstadt	Stare město Wuricy Błohašecy Bolborcy Bórk Debrikeycy Strowotna studnja Wulki Wjelkow Zajdow Mały Wjelkow Lešawa Lubochow Nadžanecy Delnja Kina Hornja Kina Horni Wunjow Wuchodne předměsto Słona Boršć Smochćicy Centrum města Sćijecy Južne předměsto Ćichońca Ćěmjercy Zapadne předměsto
2.	Burkau ¹⁾	(Porchow)	Neuhof	Nowy Dwór
3.	Doberschau-Gaußig ¹⁾	(Dobruša-Huska)	Arnsdorf Brösang Diehmen Doberschau Drauschkowitz Dretschen Gaußig Gnaschwitz Golenz Grubschütz	Warnočicy Brězynka Demjany Dobruša Družkecy Drječin Huska Hnašecy Holca Hrubjelčicy

lfd. Nr. č.	Städte und Gemeinden města a gmejny		mit den Gemeindeteilen z gmejnskimi dźělemi	
	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce
			Günthersdorf Katschwitz Neu-Diehmen Neu-Drauschkowitz Preuschwitz Schlungwitz Techritz Weißnaußlitz Zockau	Hunčericy Kočica Nowe Demjany Nowe Družkecy Přišecy Słónkecy Čěchorjecy Běle Noslicy Cokow
4.	Göda	Hodźij	Birkau Buscheritz ²⁾ Coblenz Dahren Dobranitz Döbschke Dreikretscham Dreistern Göda Jannowitz Kleinförstchen Kleinpraga Kleinseitschen Leutwitz Liebon ²⁾ Muschelwitz Nedaschütz Neu-Bloaschütz Neuspittwitz Oberförstchen Paßditz Pietzschwitz Preske Prischwitz Seitschen Semmichau Siebitz Sollschwitz Spittwitz Storcha Zischkowitz Zscharnitz	Brěza Bóšericy Koblicy Darin Dobranecy Debiškow Haslow Tři Hwězdy Hodźij Janecy Mała Boršć Mała Praha Žičeńk Lutyjecy Liboń Myšecy Njezdašecy Nowe Błohašecy Nowe Spytacy Hornja Boršć Pozdecy Běčicy Praskow Prěčecy Žičeń Semichow Dźiwocicy Sulšecy Spytacy Bačoń Čěškecy Čornecy
5.	Großdubrau	Wulka Dubrawa	Brehmen Commerau Crosta Dahlowitz Göbeln Großdubrau Jeschütz Jetscheba Kauppa Kleindubrau Klix Kronförstchen Margarethenhütte Neusärchen Quatitz	Brěmjo Komorow Chróst Daliccy Kobjelń Wulka Dubrawa Ješicy Jatřob Kupoj Mała Dubrawa Klukš Křiwa Boršć Margarećina Hěta Nowe Zdžarki Chwaćicy

lfd. Nr. č.ö.	Städte und Gemeinden města a gmejny		mit den Gemeindeteilen z gmejnskimi džělemi	
	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce
			Salga Särchen Sdier Spreewiese Zschillichau	Zaľhow Zdźar Zdźěr Ličań Čelchow
6.	Großpostwitz/O.L. ¹⁾	(Budestecy)	Berge Binnewitz Cosul Denkwitz Ebendörfel Großpostwitz/O.L. Klein-Kunitz Mehlteuer Rascha	Zahor Bónjecy Kózły Dźenikecy Běľšecy Budestecy Chójnička Lubjenc Rašow
7.	Guttau	Hučina	Brösa Guttau Halbendorf/Spree Kleinsaubernitz Lieske Lömischau Neudorf/Spree Ruhethal Wartha	Brězyna Hučina Poľpica/Sprjewja Zubornička Lěškej Lemišow Nowa Wjes/Sprjewja Wotpočink Stróža
8.	Hochkirch ¹⁾	(Bukecy)	Hochkirch Jauernick Kohlwesa Kuppritz Lehn Meschwitz Neukuppritz Neuwuischke Niethen Plotzen Pommritz Rodewitz Sornßig Steindörfel Wawitz Wuischke Zschorna	Bukecy Jawornik Koľwaz Koporcy Lejno Mješicy Nowe Koporcy Nowy Wuježk Něćin Błócany Pomorcy Rodecy Žornosyki Trjebjeńca Wawicy Wuježk Čornjow
9.	Königswartha	Rakecy	Caminau Commerau Entenschenke Eutrich Johnsdorf Königswartha Neudorf Niesendorf Oppitz Truppen	Kamjenej Komorow Kača Korčma Jitk Jeňšecy Rakecy Nowa Wjes Niža Wjes Psowje Trupin
10.	Kubschütz	Kubšicy	Baschütz Blösa Canitz-Christina Daranitz Döhlen Großkunitz	Bošecy Brězow Konjecy Torońca Delany Chójnica

lfd. Nr. č.ö.	Städte und Gemeinden města a gmejny		mit den Gemeindeteilen z gmejnskimi džělemi	
	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce
			Grubditz Jenkwitz Kreckwitz Kubschütz Kumschütz Litten Neupurschwitz Pielitz Purschwitz Rabitz Rachlau Rieschen Scheckwitz Soculahora Soritz Waditz Weiřig Zieschütz	Hrubočicy Jenkecy Krakecy Kubřicy Kumřicy Lětoń Nowe Porřicy Splósk Porřicy Rabocy Rachlow Zrěřin Šekecy Sokolca Sowrjecy Wadecy Wysoka Cyžecy
11.	Malschwitz	Malešecy	Baruth Briesing Brieřnitz Buchwalde Cannewitz Doberschütz Dubrauke Gleina Kleinbautzen Malschwitz Niedergurig Plieřkowitz Preititz Rackel	Bart Brězynka Brězecy Bukojna Skanecy Dobrořecy Dubrawka Hlina Budyřink Malešecy Delnja Hórka Plusnikecy Přiwčicy Rakojdy
12.	Neschwitz	Njeswačidło	Cařlau Doberschütz Holscha Holschdubrau Krinitz Lissahora Loga Lomske Luga Neschwitz Neudorf Pannewitz Saritsch Uebigau Weidlitz Zescha	Koslow Dobrořicy Holeřow Holeřowska Dubrawka Krońca Liša Hora Łahow Łomsk Łuh Njeswačidło Nowa Wjes Banecy Zarěč Wbohow Wutołčicy Šeřow
13.	Obergurig	Hornja Hórka	Grořdöbschütz Kleindöbschütz Lehn Mönchswalde Obergurig Schwarzнауřlitz Singwitz	Debsecy Małe Debsecy Lejno Mniřonc Hornja Hórka Čorne Noslicy Džěžnikecy

lfd. Nr. čů.	Städte und Gemeinden města a gmejny		mit den Gemeindeteilen z gmejnskimi džělemi	
	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce
14.	Puschwitz	Bóšicy	Guhra Jeßnitz Lauske Neu-Jeßnitz Neu-Lauske Neu-Puschwitz Puschwitz Wetro	Hora Jaseńca Łusč Nowa Jaseńca Nowy Łusč Nowe Bóšicy Bóšicy Wětrow
15.	Radibor	Radwor	Bornitz Brohna Camina Cölln Droben Großbrösern Lippitsch Lomske Luppa Luppedubrau Luttowitz Merka Milkel Milkwitz Neu-Bornitz Neu-Brohna Quoos Radibor Schwarzadler Teicha Wessel	Boranecy Bronjo Kamjenej Chelno Droby Přezdrěń Lipič Łomsk Łupoj Łupjanska Dubrawka Lutobč Měrkow Minakał Miłkecy Nowe Boranecy Nowe Bronjo Chasow Radwor Čorny Hodler Hat Wjesel
16.	Weißenberg	Wóspork	Belgern Cortnitz Drehsa Gröditz Grube Kotitz Lauske Maltitz Nechern Nostitz Särka Spittel Weicha Weißenberg Wuischke Wurschen	Běła Hora Chortnica Droždźij Hrodzišćo Jama Kotecy Łusk Malećicy Njechorń Nosaćicy Žarki Špikały Wichowy Wóspork Wuježk Worcyn
Landkreis Kamenz / Wokrjes Kamjenc				
1.	Crostwitz	Chróścicy	Caseritz Crostwitz Horka Kopschin Nucknitz Prautitz	Kozarcy Chróścicy Hórki Kopšin Nuknica Prawoćicy

lfd. Nr. č.ö.	Städte und Gemeinden města a gmejny		mit den Gemeindeteilen z gmejnskimi džělemi	
	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce
2.	Elsterheide	Halštrowska Hola	Bluno Geierswalde Klein-Partwitz Nardt Neuwiese-Bergen Sabrodt Seidewinkel Tätzschwitz	Błuń Lejno Bjezdowy Narc Nowa Łuka-Hory Zabrod Židžino Ptačecy
3.	Elstra ¹⁾	(Halštrow)	Kriepitz	Krěpjecy
4.	Kamenz ¹⁾	(Kamjenc)	Deutschbaselitz Jesau Kamenz Thonberg Wiesa	Němske Pazlicy Jěžow Kamjenc Hlinowc Brěznja
5.	Knappensee	Hómikečanski Jězor	Groß Särchen Koblenz Wartha	Wulke Ždžary Koblicy Stróža
6.	Lohsa	Łaz	Dreiweibern Driewitz Friedersdorf Hermsdorf/Spree Lippen Litschen Lohsa Mortka Riegel Steinitz Tiegling Weißig Weißkollm	Tři Zony Drěwcy Bjedrichecy Hermanecy Lipiny Złyčin Łaz Mortkow Roholń Šćeńca Tyhelc Wysoka Běły Chołmc
7.	Nebelschütz	Njebjelčicy	Dürrwicznitz Miltitz Nebelschütz Piskowitz Wendischbaselitz	Wěteńca Miłočicy Njebjelčicy Pěskecy Serbske Pazlicy
8.	Oßling ¹⁾	(Wóslink)	Milstrich	Jitro
9.	Panschwitz-Kuckau	Pančicy-Kukow	Alte Ziegelscheune Cannewitz Glaubnitz Jauer Kaschwitz Lehndorf Neustädtel Ostro Panschwitz-Kuckau Säuritz Schweinerden Siebitz Tschaschwitz	Stara Cyhelnica Kanecy Hłupońca Jawora Kašecy Lejno Nowe Město Wotrow Pančicy-Kukow Žuricy Swinjarnja Zejicy Časecy
10.	Räckelwitz	Worklecy	Dreihäuser Höflein Neudörfel Räckelwitz Schmeckwitz Teichhäuser	Horni Hajnk Wudwor Nowa Wjeska Worklecy Smječkecy Haty

lfd. Nr. č.	Städte und Gemeinden města a gmejny		mit den Gemeindeteilen z gmejnskimi dźělemi	
	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce
11.	Ralbitz-Rosenthal	Ralbicy-Róžant	Cunnewitz Gränze Laske Naußlitz Neuschmerlitz Ralbitz Rosenthal Schmerlitz Schönau Zerna	Konjicy Hrańca Łask Nowoslicy Bušeńka Ralbicy Róžant Smjerdźaca Šunow Sernjany
12.	Spreetal	Sprjewiny Doł	Burg Burghammer Burgneudorf Neustadt Spreetal Spreewitz Zerre	Bórk Bórkhamor Nowa Wjes Nowe Město Sprjewiny Doł Šprjicy Drětwa
13.	Wittichenau	Kulow	Brischko Dubring Hoske Keula Kotten Maukendorf Neudorf-Klösterlich Rachlau Saalau Sollschwitz Spohla Wittichenau	Brěžki Dubrjenk Hózk Kulowc Koćina Mučow Nowa Wjes Rachlow Salow Sulšecy Spale Kulow
Kreisfreie Stadt Hoyerswerda / Bjezwokrjesne město Wojerecy				
	Hoyerswerda	Wojerecy	Bröthen/Michalken Dörghausen Hoyerswerda Knappenrode Kühnicht ²⁾ Neida ²⁾ Schwarzcollm Zeißig	Brětnja Němcy Wojerecy Hórnikcecy Kinajcht Nydej Čorny Chołmc Ćisk

1) Gemeinden, von denen nur Teile zum sorbischen Siedlungsgebiet gehören; die sorbischsprachige Bezeichnung der Gemeinde ist deshalb in Klammern gesetzt.

2) Ist nach dem Verzeichnis der Gemeinden und Gemeindeteile im Freistaat Sachsen kein Gemeindeteil.

Quelle: Anlage (zu § 3 Abs. 2) des Gesetzes über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz - SächsSorbG) vom 31. März 1999

Verzeichnis der Gemeinden und Gemeindeteile im Freistaat Sachsen. Statistisches Landesamt Kamenz. 2001

Anhang: Glossar

Achsen

Achsen sind Instrumente der Raumordnung, die durch eine Bündelung von Verkehrs- und Versorgungssträngen (Bandinfrastruktur) und eine unterschiedlich dichte Folge von Siedlungskonzentrationen gekennzeichnet sind. Je nach Ausprägung der Aufgabe werden Verbindungs- und Entwicklungsachsen unterschieden.^{nach 6)}

Biotopverbund

Biotopverbund ist ein räumlicher Kontakt zwischen Lebensräumen, der eine funktionale Vernetzung zwischen Organismen in Form von Beziehungssystemen ermöglicht. Die zwischen gleichartigen Lebensräumen liegende Fläche muss für Organismen überwindbar sein, so dass ein Artenaustausch möglich ist.^{nach 3)}

Braunkohlenplan, Sanierungsrahmenplan

In den Regionen mit Braunkohlengebieten wird für jeden Tagebau ein Braunkohlenplan - für stillzulegende oder stillgelegte Tagebaue als Sanierungsrahmenplan - aufgestellt. Die Braunkohlenpläne enthalten insbesondere Angaben zu Grenzen des Abbaus und der Grundwasserbeeinflussung, Haldenflächen, Oberflächengestaltung, Wiedernutzbarmachung, Landschaftsentwicklung etc.^{nach 6)}

Europäische Cityregion „Sachsendreieck“

Eine Europäische Cityregion ist eine räumliche Verflechtung von → Oberzentren, der auf Grund ihrer Größe, Lage, Funktion und Komplexität ihrer Ausstattung eine wichtige Rolle für die gesamteuropäische Entwicklung zugewiesen ist. Sie bildet einen Schwerpunkt des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Europa. Sie übernimmt über ihren nationalen Bedarf hinaus Aufgaben im europäischen Maßstab für die Bevölkerung ihres Einzugsbereiches. Um die Wettbewerbsfähigkeit des Freistaates Sachsen innerhalb Europas zu stärken, sollen die Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz / Zwickau durch den Ausbau ihrer räumlichen Verflechtungen zur Europäischen Cityregion „Sachsendreieck“ entwickelt werden.^{nach 7)}

Gebietskategorien

Gebietskategorien sind Räume, die eine weitgehend einheitliche Raumstruktur aufweisen und deshalb hinsichtlich ihrer angestrebten Entwicklung einheitlich zu behandeln sind. Sie werden nach raumstrukturellen Kriterien abgegrenzt.^{nach 7)}

Grenznahes Gebiet

Im Landesentwicklungsplan Sachsen ausgewiesenes Gebiet mit besonderen Entwicklungs-, Sanierungs- und Förderungsaufgaben. In Gebieten mit besonderen Entwicklungs-, Sanierungs- und Förderungsaufgaben sind auf Grund ihrer Lage im Raum, ihrer großflächigen umwelt- und bergbaubedingten Belastungen die Lebensbedingungen oder die Entwicklungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zu Landesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben oder ist ein solches Zurückbleiben zu befürchten.

Der Darstellung der grenznahen Gebiete im LEP liegt das administrativ-institutionelle Abgrenzungsprinzip auf der Ebene der EU zu Grunde, das von einer Zuordnung einzelner Raumpunkte zu Verwaltungseinheiten und Gebietskörperschaften ausgeht. Es wurde deshalb die Abgrenzung nach den Kreisgrenzen vorgenommen.^{nach 7)}

Grundsätze des Regionalplanes

Die Grundsätze des Regionalplanes sind von allen öffentlichen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 ROG).

Gütertransportzentrum

Unter einem Gütertransportzentrum (GTZ) wird ein Subzentrum eines → Güterverkehrszentrums (GVZ) verstanden. Im Gütertransportzentrum werden Teilfunktionen eines Güterverkehrszentrums wahrgenommen, wobei eine enge logistische Beziehung zum Güterverkehrszentrum besteht.^{nach 8)}

Güterverkehrszentrum

Mit einem Güterverkehrszentrum (GVZ) erfolgt die lokale Zusammenführung von Verkehrs-, Logistik- und Dienstleistungsunternehmen an einem verkehrsgünstig gelegenen Standort. Im Hinblick auf die

Verkehrsgunst sollte ein Güterverkehrszentrum an der Schnittstelle möglichst vieler (mindestens zweier) Verkehrsträger sowie an einer Schnittstelle zwischen Nah- und Fernverkehr liegen. Unverzichtbare Voraussetzung ist das Vorhandensein einer Umschlaganlage für den kombinierten Verkehr Straße/Schiene/ggf. Binnenschiffverkehr. Die an einem Güterverkehrszentrum partizipierenden Unternehmen sind selbständig und gleichrangig.^{nach 1)}

Kleinzentrum

Kleinzentren sind Städte und Gemeinden, die durch ihre zentrale Lage im Raum das Netz der höher-rangigen Zentralen Orte ergänzen und für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches (Nahbereich) die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des häufig wiederkehrenden Grundbedarfs gewährleisten. Sie bieten Standortvoraussetzungen für die Entwicklung von Gewerbe und Wohnungsbau.

Kooperierende Zentrale Orte

Kooperierende Zentrale Orte sind eine Sonderform der → Zentralen Orte. Sie werden dort ausgewiesen, wo zwei etwa gleichwertige benachbarte Zentrale Orte zumindest teilweise gemeinsame Verflechtungsbereiche bilden.^{nach 7)}

Ländliche Siedlungs- und Versorgungsorte

Zur Erhaltung der wichtigsten Versorgungsfunktionen im → Ländlichen Raum werden im Regionalplan Funktionszuweisungen an Gemeinden unterhalb der Stufe der Zentralen Orte als Ländliche Siedlungs- und Versorgungsorte vorgenommen. Die Ländlichen Siedlungs- und Versorgungsorte sollen als nichtzentrale Orte das Netz der Versorgungseinrichtungen schließen und dienen der Aufrechterhaltung von Mindestversorgungsstandards im Ländlichen Raum. Eine über den Eigenbedarf hinausgehende Wohn- und Gewerbegebietsentwicklung ist mit dieser Funktionszuweisung nicht verbunden.

Ländlicher Raum

Der Ländliche Raum ist der Raum außerhalb des → Verdichteten Raumes. Ihm gehören überwiegend dünner besiedelte Gebiete an. Im Ländlichen Raum stehen Entwicklungsaufgaben neben Sanierungs- und Ordnungsaufgaben im Vordergrund.^{nach 7)}

Mittelzentrum

Ein Mittelzentrum ist ein Zentraler Ort zur Deckung des gehobenen Bedarfs der Bevölkerung im Mittelbereich. Zum gehobenen Bedarf gehören zum Abitur führende Schulen und Berufsschulen, ferner Krankenhäuser, größere Sportanlagen und vielseitige Einkaufsmöglichkeiten. Ein Mittelzentrum ist zugleich Arbeitsmarktzentrum für den Verflechtungsbereich.^{nach 1)}

Oberzentraler Städteverbund Bautzen - Görlitz - Hoyerswerda

im Landesentwicklungsplan Sachsen ausgewiesenes Oberzentrum für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien; Für die Entwicklung des Oberzentralen Städteverbundes Bautzen - Görlitz - Hoyerswerda existiert ein von den drei Städten bestätigtes Regionales Entwicklungskonzept.

Oberzentrum

Ein Oberzentrum ist ein Zentraler Ort zur Deckung des höheren spezialisierten Bedarfs im Oberbereich. Zum höheren spezialisierten Bedarf gehören an das Abitur anschließende Bildungsstätten, Sportstadien, Großkrankenhäuser (Spezialkliniken), Theater, Großkaufhäuser sowie spezialisierte Einkaufsmöglichkeiten, Dienststellen höherer Verwaltungsstufe sowie größere Banken und Kreditinstitute. Zugleich verfügt ein Oberzentrum in größerem Umfang über qualifizierte Arbeitskräfte.^{nach 1)}

Ökologisches Verbundsystem

Das ökologische Verbundsystem im Sinne dieses Planes ist ein durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete raumordnerisch gesichertes, funktional zusammenhängendes Netz von ökologisch sowie kurlandschaftlich bedeutsamen Freiräumen. Das ökologische Verbundsystem ist in Form der schutzbedürftigen Bereiche für Natur und Landschaft in der Karte „Raumnutzung“ ausgewiesen.

Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Die Privilegierung der Wind- und Wasserenergie ist durch den Gesetzgeber mit einer Erweiterung der öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB verbunden worden, die auch privilegierteren Vorhaben entgegen stehen können. Die Regelung zielt darauf ab, durch positive Standortzuweisungen privilegierter Nutzungen an einer oder mehreren Stellen im Plangebiet den übrigen Planungsraum von

den durch den Gesetzgeber privilegierten Anlagen freizuhalten, und zwar für den Bereich der Gemeinde oder der Regionalplanung.

Die Neuregelung sieht vor, dass auch durch die Regionalplanung der Weg zu einer positiven Konzentration privilegierter Nutzung mit der Folge einer entsprechenden „Negativwirkung“ für sonstige Standorte eröffnet ist. Solche Ausweisungen für Windenergieanlagen als Ziel der Raumordnung und Landesplanung an anderer Stelle stehen als öffentliche Belange einem privilegierten Vorhaben i. d. R. entgegen. Die Regionalplanung, aber auch ein gemeinsamer Flächennutzungsplan mehrerer Gemeinden nach § 204 BauGB, können auch das Gebiet einer gesamten Gemeinde von jeglicher Windenergienutzung freihalten, vorausgesetzt, es liegen besondere Gründe vor, die das Gebiet besonders schutzwürdig erscheinen lassen. Für die Regionalplanung ist weiterhin zu beachten, dass sich ihre Aussagen auf → raumbedeutsame Windenergieanlagen beschränken.^{nach 4)}

Problemgebiet Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbaus

Im Landesentwicklungsplan Sachsen ausgewiesenes Gebiet mit besonderen Entwicklungs-, Sanierungs- und Förderungsaufgaben. In Gebieten mit besonderen Entwicklungs-, Sanierungs- und Förderungsaufgaben sind auf Grund ihrer Lage im Raum, ihrer großflächigen umwelt- und bergbaubedingten Belastungen die Lebensbedingungen oder die Entwicklungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zu Landesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben oder ist ein solches Zurückbleiben zu befürchten.

Die Problemgebiete der Bergbaufolgelandschaft des Braunkohlenbergbaus sind durch

- die Folgen der direkten Betroffenheit durch den Braunkohlenbergbau (Flurflächenverluste, Teilortsverlegungen, begonnene bzw. vorgesehene Zerstörung der Landschaft)
 - gravierende Auswirkungen des Kohleabbaus auf den Wohnwert (Immissionen, Grundwasserabsenkung, Zerstörung von Erholungsgebieten)
 - Beeinträchtigungen der Ortsentwicklung durch die Lage im ehemaligen Bergbauschutzgebiet oder in aktuellen Baubeschränkungsgebieten
 - Beeinträchtigung bzw. Unterbrechung von Verkehrsverbindungen und gravierende Veränderungen historisch gewachsener Beziehungen zwischen den Siedlungseinheiten
 - Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten von Gemeinden durch Industriebrachen bzw. Altlasten der Braunkohlenveredelung
- gekennzeichnet.^{nach 7)}

Raubedeutsame Windkraftanlagen

Eine einzelne Windenergieanlage ist weder per se ein raumbedeutsames Vorhaben, noch ist eine einzelne Windenergieanlage in keinem Fall ein raumbedeutsames Vorhaben. Maßgebend ist auf die Raumbedeutsamkeit im Einzelfall abzustellen, die sich auch bei einer Einzelanlage ergeben kann aus:

- der besonderen Dimension (Höhe) der Anlage,
- dem besonderen Standort der Anlage (z. B. weithin sichtbare Kuppe eines Berges) oder
- den Auswirkungen der Anlage auf eine bestimmte, planerisch als Ziel gesicherte Raumfunktion (z. B. für den Fremdenverkehr).

Eine Einzelanlage kann unter Umständen auch dann raumbedeutsam sein, wenn ihr zwar selbst keine Raumbedeutsamkeit zukommt, aber konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass nach dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz weitere Anlagen in der Umgebung zu genehmigen sein werden, die dann zusammen das Gewicht eines raumbedeutsamen Vorhabens hätten. Hinsichtlich der Raumbedeutsamkeit der Einzelanlage ist auch zu berücksichtigen, dass diese auf Grund einer schnell fortschreitenden technischen Entwicklung ständig an Umfang und Höhe zunehmen. Ferner ist zu bedenken, dass eine Einzelanlage im Flachland wegen der dort gegebenen weiten Sichtverhältnisse eher raumbedeutsam sein kann, als in einer Mittelgebirgslandschaft, sofern sie dort nicht auf einer weithin sichtbaren Kuppe errichtet werden soll.^{nach 5)}

Siedlungsbereich

Siedlungsbereich ist ein aus einem oder mehreren Gemeindeteilen bestehender Bereich, in dem sich die Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung der Gemeinde hinaus (überörtliche Ansiedlung) oder zur örtlichen Konzentration der Eigenentwicklung vorrangig vollziehen soll.

Städteverbund

Städteverbünde stellen eine qualitative und quantitative Sonderform → Kooperierender Zentraler Orte dar. Sie werden dann ausgewiesen, wenn Städte und Gemeinden mit gleicher oder verschiedener zentralörtlicher Stufe, aber auch im Einzelfall mit Städten und Gemeinden ohne Zentralität in engem

funktionsräumlichen und baulichen Zusammenhang stehen und in ihrer Komplexität als Zentraler Orte der jeweils höchsten Stufe betrachtet werden können.^{nach 7)}

Überschwemmungsbereich

Durch die Darstellung in Raumordnungsplänen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet gesicherter Bereich einschließlich der planerisch einbezogenen Bereiche zur Gewinnung von Hochwasserabflussgebieten und Retentionsräumen. → gesetzliches und → potenzielles Überschwemmungsgebiet^{nach 2)}

Überschwemmungsgebiet, gesetzlich

Nach § 32 Wasserhaushaltsgesetz zum Überschwemmungsgebiet erklärtes Gebiet^{nach 2)}

Überschwemmungsgebiet, potenziell

Überschwemmungsgebiet und damit im Zusammenhang stehende Flächen, die für die Schaffung von Retentionsräumen geeignet sind^{nach 2)}

Unterzentrum

Die Unterzentren übernehmen für ihren Verflechtungsbereich (Nahbereich) die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarf. Ihre Entwicklung besitzt daher insbesondere für den → Ländlichen Raum erhebliche Bedeutung, um dort eine flächen-deckende Versorgung mit Gütern des regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs zu gewährleisten.^{nach 7)}

Verdichteter Raum

Der Verdichtete Raum besteht aus dem Verdichtungsraum und seinen Randzonen. Abgrenzungskriterium ist insbesondere eine starke innere arbeitsräumliche Verflechtung. Im Verdichteten Raum stehen Ordnungsaufgaben neben Entwicklungs- und Sanierungsaufgaben im Vordergrund.^{nach 7)}

Vorbehaltsgebiet

Gebiet, in dem einem bestimmten, überörtlich bedeutsamen fachlichen Belang bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen ist.^{nach 6)}

Vorranggebiet

Gebiet, in dem auf Grund raumstruktureller Erfordernisse eine bestimmte Aufgabe vorrangig vor anderen Aufgaben zu erfüllen ist und in dem alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein müssen.^{nach 6)}

Zentraler Ort

Ein Zentraler Ort ist ein Ort, der über die Versorgung der eigenen Bevölkerung hinaus entsprechend seiner jeweiligen Funktion im zentralörtlichen System Versorgungsaufgaben für die Bevölkerung seines Verflechtungsbereiches wahrnimmt. Im Freistaat Sachsen werden → Oberzentren, → Mittelzentren, → Unterzentren und → Kleinzentren sowie als Sonderformen → Städteverbände, → Kooperierende Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte unterschieden.^{nach 6) und 7)}

Ziele des Regionalplanes

Die Ziele des Regionalplanes sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Abs. 1 ROG).

Quellen:

- 1) AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (1995): Deutsch-Polnisches Handbuch der Planungsbegriffe. Planungsbegriffe in Europa; Hannover
- 2) BUNDESAMT FÜR BAUWESEN UND BAUORDNUNG (1998): Leitfibel vorbeugender Hochwasserschutz. Werkstatt Praxis 6/1998; Bonn
- 3) JEDICKE, ECKHARD (1994): Biotopverbund: Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie; Stuttgart
- 4) KRAUTZBERGER, MICHAEL (1996): Neuregelung der baurechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen zum 1.1.1997. in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 1996, Heft 9, S. 847-849
- 5) RUNKEL, PETER (1997): Steuerung von Vorhaben der Windenergienutzung im Außenbereich durch Raumordnungspläne. in: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 1997, S. 275-281
- 6) SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDESENTWICKLUNG (1997): Eine Einführung in die Raumordnung, Landesplanung und Regionalplanung. Materialien zur Landesentwicklung 3/1997; Dresden
- 7) SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDESENTWICKLUNG (1994): Landesentwicklungsplan Sachsen; Dresden
- 8) SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT (1996): Landesverkehrsplan Freistaat Sachsen; Dresden

Anhang: Abkürzungsverzeichnis

AEP-R	Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung für die Region Oberlausitz-Niederschlesien
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
EW	Einwohner
FEV	Fachlicher Entwicklungsplan Verkehr des Freistaates Sachsen
FFH	Flora-Fauna-Habitat
G	Grundsatz
GA	Gemeinschaftsaufgabe
Gem.	Gemeinde
GTZ	Gütertransportzentrum
i. d. R.	in der Regel
i. R.	im Rahmen
Kap.	Kapitel
Klz	Kleinzentrum
LE	Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung
LEP	Landesentwicklungsplan
Lkr.	Landkreis
MZ	Mittelzentrum
NOL	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
OZSV	Oberzentraler Städteverbund Bautzen - Görlitz - Hoyerswerda
RAVON	Regionaler Abfallverband Oberlausitz/Niederschlesien
REK	Regionales Entwicklungskonzept
RNK	Raumnutzungskarte
ROG	Raumordnungsgesetz
RST	Raumstrukturkarte
RVO	Rechtsverordnung
SächsDSchG	Sächsisches Denkmalschutzgesetz
SächsLPIG	Landesplanungsgesetz
SächsNatG	Sächsisches Naturschutzgesetz
SächsSorbG	Sächsisches Sorbengesetz
SächsWaldG	Waldgesetz für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
SMWA	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
SMU	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
SPA-Gebiet	Special Protection Areas (Europäisches Vogelschutzgebiet)
TGZ	Technologie- und Gründerzentren

UZSGV	Unterzentraler Städte- und Gemeindeverbund Kirschau - Sohland a. d. Spree - Schirgiswalde - Wilthen
UZ	Unterzentrum
VBG	Vorbehaltsgebiet
VRG	Vorranggebiet
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WKA	Windkraftanlage
Z	Ziel
ZVON	Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz - Niederschlesien

Anhang: Hinweise auf gesetzliche Bestimmungen, Abkommen, Verordnungen und Pläne

- Raumordnungsgesetz (ROG) idF vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902)
- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPIG) idF vom 24. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 259), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 716)
- Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) idF vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513)
- Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien idF vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 553)
- Gesetz zur Eingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen in die Städte Görlitz, Hoyerswerda und Plauen idF vom 24. August 1998 (SächsGVBl. S. 464)
- Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) idF vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93), geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1994 (GVBl. S. 1261)
- Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG) idF vom 14. Dezember 1995
- Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz) idF vom 15. November 1993 (BGBl. I S.1874), geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378)
- Neufassung des Bundesfernstraßenausbaugesetzes vom 15. November 1993
- Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (Eisenbahnneuordnungsgesetz – ENeuOG) idF vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), geändert durch Gesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) idF vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048)
- Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) idF vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/ AbfG) idF vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) idF vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) idF vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261)
- Bundesberggesetz (BBergG) idF vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), geändert durch Gesetz vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138)
- Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz – SächsSorbG) idF vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161)
- Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) idF vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 330)
- Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) idF vom 11. Oktober 1994 (GVBl. S. 1601; ber. 1995 S. 106), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 716)
- Sächsisches Gesetz über die staatliche Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kurortegesetz – SächsKurG) idF vom 09. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1022)

- Gesetz über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG) idF vom 20. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 175), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 516)
- Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHG) idF vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 294)
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP) idF vom 16. August 1994 (SächsGVBl. S. 1489)
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Fachlichen Entwicklungsplan Verkehr des Freistaates Sachsen idF vom 27. August 1999 (SächsGVBl. S. 497)
- Verordnung des SMU über die Festsetzung des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ (Biosferowy Rezerwat „Hornjoložiska Hola a Haty“) und der Schutzzonen I und II dieses Biosphärenreservates als Naturschutzgebiet idF vom 18. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998, S. 27)
- Verordnung des SMU zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser (VOKomAbW) idF vom 3. Mai 1996 (SächsGVBl. S. 180), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2000 (Sächsische Kommunalabwasserverordnung - (SächsKomAbwVO)) (SächsGVBl. S. 348)
- Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über den kleinen Grenzverkehr auf Wanderwegen und in Touristenzonen sowie den Grenzübertritt in besonderen Fällen idF vom 3. November 1994
- Empfehlung über die Zusammenarbeit bei der Aufstellung von Bauleitplänen der Gemeinden im Grenzgebiet der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen idF vom 2. Juli 1992
- Empfehlung über die Zusammenarbeit bei der Durchführung regionaler und überregionaler Planungsmaßnahmen sowie für den Informationsaustausch in diese Bereich zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen idF vom 24. Juni 1993
- Erlass des Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft über die Aufstellung von Regionalplänen vom 15. Juni 1993
- Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zum Gesetz über die staatliche Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten im Freistaat Sachsen idF vom 2. Februar 1998
- Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des SMI und SMU zur Behandlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen in der Landes- und Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren idF vom 3. Dezember 1996 (SächsABl. 1997, S. 9), verlängert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2001 (SächsABl. S. 1219)